

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES**

**(SAG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2022**



## INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen .....	6
1. Ausgangslage .....	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	10
3.1 Hintergrund .....	11
3.2 Ziel des neuen «Bankenpakets».....	12
3.3 Wesentliche Inhalte der BRRD II .....	13
<b>3.3.1 Hintergrund der Einführung des TLAC-Standards</b> .....	13
<b>3.3.2 TLAC-Standards</b> .....	16
<b>3.3.3 Harmonisierung mit dem MREL-Standard</b> .....	16
<b>3.3.4 Neuregelung der Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten</b> ..	19
<b>3.3.5 Einführung von «Abwicklungseinheiten» und         «Abwicklungsgruppen»</b> .....	20
<b>3.3.6 Interne MREL</b> .....	21
<b>3.3.7 Verkauf von MREL-Verbindlichkeiten an Kleinanleger</b> .....	22
<b>3.3.8 Überarbeitung der MDA-Vorgaben</b> .....	22
<b>3.3.9 Vertragliche Anerkennung des Bail-in-Instruments</b> .....	24
<b>3.3.10 Ausweitung der Frühinterventionsbefugnisse</b> .....	25
<b>3.3.11 Vertragliche Anerkennung der Befugnisse der         Abwicklungsbehörde durch Drittstaaten</b> .....	26
3.4 Umsetzung und Kompetenzklarstellung .....	26
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	27
4.1 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG).....	27
4.2 Abänderung des Bankengesetzes (BankG).....	69
4.3 Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) .....	71
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	74
6. Regierungsvorlage .....	75
6.1 Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen .....	75
6.2 Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen.....	183

6.3 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes .....	185
--	-----

**Beilagen:**

- Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl [EU] 2019 L 150 vom 7. Juni 2019, S. 253 ff.);
- TOC – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/879.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Neben dem Bankenaufsichtsregime der CRD/CRR (Richtlinie 2013/36/EU bzw. Verordnung (EU) 575/2013) besteht seit 2014 auch die BRRD I (Richtlinie 2014/59/EU). Die Richtlinie 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wurde im Mai 2014 beschlossen und regelt, wie Banken in der Europäischen Union (EU) bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) saniert oder abgewickelt werden. Durch die BRRD I wurden erstmals einheitliche Regelungen geschaffen, welche in Liechtenstein am 1. Januar 2017 in Kraft traten.*

*Am 20. Mai 2019 veröffentlichte die EU ein neues EU-Bankenpaket, welches einerseits zwei Änderungsrichtlinien (Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) und Richtlinie (EU) 2019/879 (BRRD II)) und andererseits zwei Verordnungen (Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) und Verordnung (EU) 2019/877 (SRMR II)) umfasste. Die Umsetzung dieses Bankenpakets in Liechtenstein wurde in einem zweistufigen Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wurde die Umsetzung der CRD V bzw. die Durchführung der CRR II adressiert; mit gegenständlichem Vernehmlassungsbericht soll nun die BRRD II in nationales Recht umgesetzt werden.*

*Die gegenständliche Vorlage dient somit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG.*

*Inhaltlich umfasst die BRRD II schwerpunktmässig nachfolgende Bereiche:*

- *Einführung eines Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) Standards sowie Schaffung von harmonisierten Unionsvorschriften, Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, Rechtsunsicherheit und Reduzierung von Kosten;*
- *Harmonisierung mit dem Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) Standard und Erweiterung der Institutskategorien (Spitzeninstitute);*
- *Neuregelung der Nachrangigkeiten von Verbindlichkeiten; Einführung von bestimmten partiellen Nachrangigkeitsanforderungen, je nach Institutskategorie;*

- *Einführung von Abwicklungseinheiten und Abwicklungsgruppen, mit Auswirkungen auf die Gruppenabwicklungsplanung;*
- *Einführung einer «internen MREL-Quote», für Finanzinstitute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit sind, aber keine eigenständige Abwicklungseinheit darstellen;*
- *Vorgaben zum Verkauf von MREL-Verbindlichkeiten an Kleinanleger;*
- *Überarbeitung der Vorgaben zum ausschüttungsfähigen Höchstbetrag «Maximum Distributable Amount» (MDA);*
- *Vertragliche Anerkennung des Bail-In-Instruments;*
- *Ausweitung der Frühinterventionsbefugnisse, wonach die Abwicklungsbehörden ermächtigt werden, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen temporär auszusetzen;*
- *Vorgaben betreffend die vertragliche Anerkennung der Befugnisse der Abwicklungsbehörde durch Drittstaaten, durch die Aufnahme von entsprechender Vertragsklauseln.*

*Ziel des gesamten Bankenpakets ist die weitere Minimierung der Risiken im europäischen Bankensektor, indem die vom Basler Ausschuss für Bankenstandards und die im Rat für Finanzstabilität (FSB) angestossenen internationalen Reformen in europäisches und nationales Recht übernommen werden.*

*Durch die BRRD II soll dabei insbesondere der FSB-Standard für die Gesamtverlustabsorptionskapazität in die bestehenden Vorschriften über die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) von Kreditinstituten integriert werden.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

#### **BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (AFFM)

Vaduz, 12. April 2022

LNR 2022-536

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurde der Rechtsrahmen für die Bankenaufsicht innerhalb der EU grundlegend überarbeitet. Die Richtlinie 2013/36/EU<sup>1</sup> (CRD IV) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>2</sup> (CRR) bilden seit deren Inkrafttreten das Fundament für den einheitlichen Rechtsrahmen im Bereich der Bankenaufsicht im EU/EWR-Binnenmarkt.

Das Aufsichtsregime der CRD/CRR wird seit 2014 durch die BRRD I (Richtlinie 2014/59/EU<sup>3</sup>) ergänzt. Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wurde im Mai 2014 beschlossen und regelt, wie Banken in der EU bzw. im EWR saniert oder abgewickelt werden. Durch die BRRD I wurden erstmals einheitliche Regelungen geschaffen, wie im Fall einer Bankenabwicklung oder Bankensanierung vorzugehen ist. Dadurch soll unter anderem eine Wettbewerbsverzerrung verhindert werden, aber auch die zunehmende Verflechtung und grenzüberschreitende Tätigkeit von Banken waren Motivation für den Erlass der Richtlinie. Bei der BRRD I handelt es sich um eine Richtlinie zur Mindestharmonisierung. Die Mit-

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173, 12.6.2014, S. 1).

gliedstaaten sind demnach befugt, strengere oder zusätzliche als die in der Richtlinie festgelegten Massnahmen zu erlassen, vorausgesetzt, dass diese allgemein gelten und nicht im Widerspruch zur BRRD und den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten stehen (im Einklang mit Art. 1 Abs. 2 BRRD; siehe die Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des überarbeiteten Bankenabwicklungsrahmens in Beantwortung von Fragen der Behörden der Mitgliedstaaten [2020/C 321/01], Rn 67 [im Folgenden: «Mitteilung 2020/C 321/01»]).<sup>4</sup> Als Richtlinie wurde die BRRD durch den Erlass des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)<sup>5</sup> in nationales Recht umgesetzt.

Die Massnahmen der BRRD sollen dafür sorgen, dass im Fall gescheiterter Kreditinstitute das Geld der öffentlichen Hand nach Möglichkeit verschont bleibt. Zunächst sollen die Eigentümer und Gläubiger der betroffenen Bank belangt werden, und nicht die öffentliche Hand (Zentralbanken und dgl.) zur Rettung herangezogen werden. Dafür gibt die BRRD mehrere Instrumente vor: Erstellen eines Sanierungsplans durch jede Bank; Erstellen eines Abwicklungsplans durch die Abwicklungsbehörde; «Bail-In Kaskade»; Schaffung von nationalen, spezialisierten Abwicklungsbehörden und Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine finanzielle Schieflage bei einer Bank fest, kann sie eine Sanierung vorschreiben. Die Sanierung erfolgt durch das Institut selbst und zwar zunächst mit den Massnahmen, die von den Anteilseignern beschlossen werden. Damit die Sanierung effizient starten kann, muss jede Bank im EWR einen Sanierungsplan erstellt haben. Dieser Plan muss mindestens jährlich überarbeitet und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Die Aufsichtsbehörde kann auch Änderungen an den Sanierungsplänen verlangen.

---

<sup>4</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0929\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0929(01)&from=EN).

<sup>5</sup> Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl 2016.493 (BuA 92/2016; BuA 133/2016).

Besteht keine Aussicht mehr auf Rettung, d.h. wurde der Ausfall oder der wahrscheinliche Ausfall des betroffenen Instituts festgestellt und liegen keine anderen privatwirtschaftlichen Möglichkeiten (z.B. durch Garantien oder Haftungsübernahmen) vor, den Zahlungsausfall abzuwenden, so darf die zuständige und im Rahmen der Umsetzung der BRRD geschaffene nationale Abwicklungsbehörde die Abwicklung einer Bank beschliessen. Zudem muss die Anwendung von Abwicklungsmassnahmen im öffentlichen Interesse liegen. Damit die Abwicklung zügig und geordnet ablaufen kann, muss die nationale Abwicklungsbehörde dafür bereits Abwicklungspläne erstellt haben.

Wird abgewickelt, so können entweder Gläubiger in einer vorgegebenen Reihenfolge (der Abwicklungskaskade) zur Rechenschaft gezogen werden. Ausserdem können Unternehmensteile verkauft, bestimmte Portfolios ausgelagert und Abwicklungsanstalten gegründet werden, um die Abwicklung durchzuführen. Die Abwicklungsbehörde kann auch eine Kombination der Möglichkeiten beschliessen. Alle diese Mittel betreffen das Vermögen der Anteilseigner und Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts. Als letzte Möglichkeit, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind, dürfen auch staatliche Hilfen eingesetzt werden, wenn das im öffentlichen Interesse ist.

Im Juni 2019 erliess der Europäische Gesetzgeber die Richtlinie (EU) 2019/879<sup>6</sup> (BRRD II), durch die die BRRD partiell erweitert und abgeändert wurde. Diese Änderungsrichtlinie ist nunmehr in nationales Recht umzusetzen, was eine Abänderung des SAG voraussetzt.

---

6 Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (BRRD II) (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).

Aufgrund des hohen Detaillierungsgrades der technischen Ausführungen im Richtlinienentwurf wurde in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage stellenweise auf umfassende Erläuterungen verzichtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich eine allenfalls erforderliche Praxisauslegung und Rechtsprechung in diesem sehr technischen und spezialisierten Rechtsgebiet grossteils erst noch ergeben muss. Mit der Orientierung an der österreichischen Rezeptionsvorlage wird zudem sichergestellt, dass bei Praxisfragen ein Rückgriff auf entsprechende Judikatur etc. in Österreich bzw. dem EWR erfolgen kann. Im Gegenzug wurden jedoch die allgemeinen Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben besonders ausführlich gehalten, um den Rechtsanwendern Ziel und Zweck dieser komplexen Gesetzesvorlage näherzubringen.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die Vorlage dient der Umsetzung der BRRD II in liechtensteinisches Recht. Auf europäischer Ebene waren die Vorgaben der BRRD II bis zum 28. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen (Art. 3 Abs. 1 BRRD II).

Die Umsetzung erfolgt im Einklang mit dem Regelungssystem auf der Ebene des EWR-Rechts wie auch auf der Ebene des nationalen Rechts. Die Umsetzung der BRRD II hat daher überwiegend im SAG und teilweise im Bankengesetz (BankG) zu erfolgen.

## **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Den Schwerpunkt dieser Vorlage bildet die Umsetzung der Vorgaben der BRRD II ins liechtensteinische Recht. Für diese Umsetzung müssen insbesondere im SAG umfangreiche Anpassungen vorgenommen werden.

### 3.1 Hintergrund

Die EU veröffentlichte am 20. Mai 2019 ein neues «EU-Bankenpaket». Es besteht einerseits aus zwei Richtlinien:

- Eine Richtlinie, mit der die Eigenkapitalrichtlinie CRD IV abgeändert wird (CRD V<sup>7</sup>),
- und eine Richtlinie, mit der die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) abgeändert wird (BRRD II).

Ausserdem besteht das Bankenpaket aus zwei Verordnungen:

- Eine Verordnung, mit der die Eigenkapitalverordnung (CRR) novelliert wird (CRR II<sup>8</sup>),
- und eine Verordnung, mit der die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus abgeändert wird (SRMR II<sup>9</sup>).

Die Übernahme des «EU-Bankenpakets» in das EWR-Abkommen ist derzeit noch andauernd. Für Liechtenstein sind nur die CRD V, die BRRD II und die CRR II von Bedeutung. Die SRMR II betrifft ausschliesslich systemrelevante Kreditinstitute der «Eurozone» und ist daher nicht EWR-relevant.

---

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU in Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmassnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmassnahmen (ABl. L 150 vom 20.5.2019, S. 253).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Grosskredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 20.5.2019, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226).

Das «EU-Bankenpaket» befindet sich derzeit noch im EWR-Übernahmeverfahren. Die EWR-Übernahmebeschlüsse Nr. 301/2021 und 383/2021 betreffend die CRR II und die CRD V wurden bereits vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterzeichnet. Das Inkrafttreten der beiden Übernahmebeschlüsse Nr. 301/2021 und 383/2021 erfordert den Abschluss der Zustimmungsverfahren durch die nationalen Gesetzgeber in den EWR/EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein.

Der EWR-Übernahmebeschluss betreffend die BRRD II soll im Frühling 2022 vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterzeichnet werden.

Aufgrund des enormen Umfangs des Bankenpakets war es notwendig, die Umsetzung der EU-Rechtsakte in einem zweistufigen Verfahren vorzunehmen. In einem ersten Schritt wurden die CRD V und CRR II durch eine Anpassung im BankG (Bericht und Antrag Nr. 89/2021 vom 2. November 2021) ins liechtensteinische Recht umgesetzt. Die gegenständliche Vorlage dient nun der Umsetzung der BRRD II. Dazu müssen Anpassungen im SAG sowie BankG vorgenommen werden.

### **3.2 Ziel des neuen «Bankenpakets»**

Ziel des neuen «Bankenpakets» ist es, die Risiken im europäischen Bankensektor weiter zu verringern, indem eine Reihe von gezielten Änderungen an den bestehenden Rechtsvorschriften für Banken vorgenommen werden. Dadurch sollen die vom Basler Ausschuss für Bankenstandards und die im Rat für Finanzstabilität (FSB) angestossenen internationalen Reformen in europäisches und nationales Recht übernommen werden.

Um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen zu verbessern, müssen Institute, bei denen ein öffentliches Interesse an einer Abwicklung im Krisenfall besteht, ausreichende Mittel bereithalten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bail-in, das Instrument der Gläubigerbeteiligung, angewendet werden kann. Im Zentrum stehen Vorgaben zu «MREL», also Mindestanforderungen

an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements on Own Funds and Eligible Liabilities), die der Verlustabsorption und Rekapitalisierung dienen.

Insbesondere wird durch das vorliegende Paket der FSB-Standard für die «Gesamtverlustabsorptionskapazität» (Total Loss Absorbing Capacity; TLAC), der für global systemrelevante Banken (G-SRI) gilt, in die bestehenden Vorschriften über die MREL von Kreditinstituten integriert. Der Grund dafür ist, dass beide Systeme das gleiche Ziel haben – Verlustabsorption und Rekapitalisierungskapazität – und daher harmonisiert werden müssen.

### **3.3 Wesentliche Inhalte der BRRD II**

#### **3.3.1 Hintergrund der Einführung des TLAC-Standards**

Am 9. November 2015 veröffentlichte der Rat für Finanzstabilität (FSB) den so genannten «TLAC-Standard», der im November 2015 von der G 20 gebilligt wurde.<sup>10</sup> Die TLAC ist eine von global systemrelevanten Instituten (G-SRI) einzuhaltende Kapitalanforderung zur Sicherstellung ihrer Verlustabsorptionsfähigkeit. Der TLAC-Standard ist eine Reaktion auf die Finanzkrise ab 2007. Mit ihm soll sichergestellt werden, dass G-SRI über die erforderliche Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität verfügen, damit diese bei und unmittelbar nach einer Abwicklung weiterhin kritische Funktionen wahrnehmen können, ohne das Geld der Steuerzahler (öffentliche Mittel) oder die Finanzstabilität zu gefährden.

Der TLAC-Standard gibt daher einheitliche Mindestanforderungen für alle global systemrelevanten Kreditinstitute vor, wenngleich es der zuständigen Behörde freisteht, die TLAC-Quote mittels eines institutsspezifischen Aufschlags anzupassen,

---

<sup>10</sup> FSB, Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution – Total Loss-absorbing Capacity (TLAC) Term Sheet, 9. November 2015; siehe dazu auch FSB, Review of the Technical Implementation of the Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC) Standard, 2. Juli 2019.

falls dies zur Sicherstellung einer ordentlichen Abwicklung notwendig ist. Ziel ist ferner, Eigentümer und bestimmte Gläubigerklassen im Fall einer Bestandsgefährdung ihrer Bank in die Verantwortung für aufgetretene Verluste zu nehmen («bail-in»).

Im Rahmen der TLAC sind neben den aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmitteln auch solche Elemente anerkennungsfähig, die die Anerkennungsvoraussetzungen für Ergänzungskapital nicht erfüllen. Die Berücksichtigung dieser Elemente erfolgt, sofern eine Reihe von Voraussetzungen wie beispielsweise Nachrangigkeit, effektive Kapitalaufbringung oder auch eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr erfüllt sind. Die zur Erfüllung der TLAC-Mindestquote zugelassenen Elemente dürfen höchstens zu 67 % aus Instrumenten des harten Kernkapitals bestehen oder müssen mindestens 33 % nachrangiges Fremdkapital umfassen.

Grundsätzlich werden alle G-SRI verpflichtet, ab dem Jahr 2019 (zweite Stufe: 2022) mindestens 16 % (18 %) TLAC-Kapital in Relation zu den risikogewichteten Aktiva des Instituts und mindestens 6 % (6,75 %) TLAC-Kapital in Relation zu den ungewichteten Aktiva des Instituts vorzuhalten.

In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015<sup>11</sup> verpflichtete sich die Europäische Kommission (Kommission), bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag vorzulegen, der die Umsetzung des TLAC-Standards in EU-Recht bis zum international vereinbarten Termin 2019 ermöglichen würde.

Als der TLAC-Standard veröffentlicht wurde, hatte die EU im Rahmen der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD I) bereits eine ähnliche

---

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission «Auf der Weg zur Vollendung der Bankenunion» (COM 2015/587, 24. November 2015).

Anforderung an Kreditinstitute (MREL) eingeführt.<sup>12</sup> Die MREL verfolgt dieselben Ziele wie der TLAC-Standard, ist aber insofern weiter gefasst, als sie für CRR-Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden Finanzinstitute) gilt, nicht bloss für G-SRI. Auch die MREL-Anforderung muss von der Abwicklungsbehörde des EU-/EWR-Mitgliedstaats für jedes Finanzinstitut einzeln festgelegt werden, ohne dass gesetzliche Mindestanforderungen bestehen. Die BRRD I sieht sodann keine obligatorische Nachrangigkeit der im Rahmen von MREL vorzuhaltenden Instrumente vor, während der TLAC-Standard Mindestnachrangigkeitsvorgaben für G-SRIs (betreffend Instrumente) vorschreibt.

Das Fehlen harmonisierter Unionsvorschriften bezüglich der Umsetzung des TLAC-Standards im EWR führte zu zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheit, erschwerte die Anwendung des Bail-in-Instruments für grenzübergreifend tätige Institute und Unternehmen und eröffnete die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, da die Kosten, die Instituten und Unternehmen durch die gleichzeitige Einhaltung der bestehenden Anforderungen (MREL) und des TLAC-Standards entstünden, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sein könnten. Der TLAC-Standard wurde daher auf europäischer Ebene für G-SRI durch CRR II und CRD V eingeführt,<sup>13</sup> während die BRRD II gezielte Anpassungen des MREL-Standards für G-SRI und Nicht-G-SRI vorsieht<sup>14</sup>. Im Ergebnis sollen die

---

<sup>12</sup> Die sog. MREL-Quote, die von CRR-Kreditinstituten zu erfüllen ist, soll sicherstellen, dass Institute bei Bedarf geordnet abgewickelt werden können. Dabei ist die MREL-Quote zusätzlich zu den obligatorisch zu erfüllenden Eigenmittelanforderungen zu implementieren. BRRD I fordert unter anderem, dass Banken über einen im Voraus definierten Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten verfügen. Dies soll sicherstellen, dass ein Institut in einer Krise für ihre systemrelevanten Teile durch die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Verluste tragen und gegebenenfalls durch das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) rekapitalisiert werden kann. Der «Bail-in» bezeichnet die Beteiligung von Gläubigern einer Bank (also den Anlegern in deren Schuldtiteln) an deren Verlusten bei deren Sanierung oder Abwicklung im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit. Die Bezeichnung ist als Gegenstück zum Bail-out geprägt worden, also der Schuldenübernahme und Tilgung oder Haftungsübernahme durch Dritte. Hauptzielsetzung der MREL-Quote ist es daher, sicherzustellen, dass Banken abgewickelt werden können, ohne eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität zu verursachen oder öffentliche Gelder zu benötigen.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 72a-72l, 92a, 104a and 104b CRR II; Art. 131 Abs. 1 CRD V.

<sup>14</sup> Ferner erfolgte die Umsetzung durch Änderung der hier nicht weiter interessierenden VO (EU) 806/2014.

Vorgaben der BRRD I mit den bankenaufsichtsrechtlichen Bestimmungen harmonisiert werden.

### **3.3.2 TLAC-Standards**

In Bezug auf den TLAC-Standard erwartet das FSB, dass G-SRI ab dem 1. Januar 2019 folgende Anforderungen erfüllen:

- Eine externe TLAC-Mindestanforderung von 16 % der risikogewichteten Aktiva der Abwicklungsgruppe, die ab dem 1. Januar 2022 auf 18 % steigt.<sup>15</sup>
- Eine TLAC- Mindestanforderung von mindestens 6 % des Nenners der «Basel-III-Verschuldungsquote» («Leverage Ratio»), die ab dem 1. Januar 2022 auf 6,75 % steigt.

Ein vom FSB erstelltes TLAC-Term Sheet legt die Kriterien für Instrumente und Verbindlichkeiten fest, die als TLAC-fähige Instrumente in Frage kommen.

### **3.3.3 Harmonisierung mit dem MREL-Standard**

Nach den Vorgaben der BRRD I wird die MREL-Quote derzeit als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel eines Finanzinstituts ausgedrückt. Sie wird von der Abwicklungsbehörde des jeweiligen EU-/EWR-Mitgliedstaats für jedes Finanzinstitut festgelegt.

Die BRRD II ändert diesen Ansatz, indem sie den G-SRI eine MREL-Mindestanforderung auferlegt, die auf demselben Niveau wie der TLAC-Standard ist. Die Berechnung der MREL-Quote erfolgt unter Bezugnahme auf eine risikobasierte Quote auf der Grundlage der risikogewichteten Aktiva und eine nicht risikobasierte Quote auf der Grundlage der Verschuldungsquote der Institute, die eine

---

<sup>15</sup> Das FSB erwartet i.d.Z. von den zuständigen nationalen Behörden, dass sie die «Abwicklungseinheiten» innerhalb einer G-SRI-Gruppe identifizieren, d.h. die Einheiten, auf die die Abwicklungsinstrumente im Fall eines Ausfalls des G-SRI angewendet werden müssen.

harte Untergrenze darstellt. Finanzinstitute, die im Rahmen der BRRD II (siehe unten) als «Abwicklungseinheiten» eingestuft sind und als G-SRI oder Teil einer G-SRI-Gruppe gelten, müssen zu jeder Zeit:

- Vom 27. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2021 eine externe TLAC-Anforderung in Höhe einer risikobasierten Quote von 16 % des Gesamtrisikopositionsbetrags bzw. einer nicht risikobasierten Quote von 6 % der Verschuldensquote, berechnet auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe, erfüllen.
- Ab dem 1. Januar 2022 18 % des Gesamtrisikopositionswerts bzw. 6,75 % der Verschuldensquote.

Die BRRD II erweitert sodann die Gruppe der Banken, die der Mindestanforderung für MREL unterliegen. Dies geschieht durch die Schaffung einer neuen Institutskategorie, die hier als «Spitzeninstitute»<sup>16</sup> bezeichnet wird. Dabei handelt es sich um Nicht-G-SRI mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Mrd. EUR. Finanzinstitute, die diese Kriterien nicht erfüllen, können unter bestimmten Bedingungen dennoch als solche Spitzeninstitute eingestuft werden.

Spitzeninstitute (Non-G-SRI) unterliegen den MREL-Anforderungen, die ab 2022 Folgendes umfassen:<sup>17</sup>

- Eine risikobasierte Quote von 13,5 %, die den Eigenmitteln und den anrechenbaren Verbindlichkeiten des Finanzinstituts entspricht, ausgedrückt als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva.
- Eine nicht risikobasierte Quote, die, wenn sie vollständig in Kraft ist, auf einen Wert von 5 % festgelegt wird, der den Eigenmitteln und anrechenbaren

---

<sup>16</sup> International auch als «top-tier-banks» umschrieben. Vgl. ErwG. 10 und Art. 45c Abs. 5 BRRD i.d.F. der BRRD II.

<sup>17</sup> Art. 45c Abs. 5 BRRD i.d.F. der BRRD II.

Verbindlichkeiten des Finanzinstituts entspricht, ausgedrückt als Prozentsatz der Verschuldungsquote.

Für Finanzinstitute, die weder G-SRI noch Spitzeninstitute sind, wird keine Mindestanforderung für MREL festgelegt. Diese Quote wird weiterhin im Bedarfsfall von der Abwicklungsbehörde des EU-/EWR-Mitgliedstaats institutsindividuell festgeschrieben. Darüber hinaus steht es den nationalen Abwicklungsbehörden frei, G-SRI und Spitzeninstituten institutsspezifische Anforderungen aufzuerlegen, die über die gesetzlich statuierten Mindestanforderungen an die MREL-Quote hinausgehen. Die liechtensteinischen Banken qualifizieren sich aus heutiger Sicht derzeit weder als G-SRI noch als Spitzeninstitute.

Die BRRD II führt einen neuen Art. 45b in die BRRD ein, der auf den ebenfalls durch das gegenständliche Bankenpaket neu eingeführten Art. 72a CRR (i.d.F. der CRR II) verweist. Art. 45b BRRD legt fest, welche Verbindlichkeiten im Rahmen der MREL-Quote berücksichtigt werden können. Ziel ist es, die Gruppe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeitspositionen im Rahmen des TLAC-Standards, wie er in CRR II und CRD V definiert wurde, mit den MREL-Anforderungen gem. BRRD II (mit Ausnahme der Frage ihrer Nachrangigkeit und bestimmter eingebetteter Derivate) aufeinander abzustimmen. Im Wesentlichen ist hier wie dort zu gewährleisten, dass die Verbindlichkeiten zeitnah herabgeschrieben oder umgewandelt werden können und als liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Was den Nachrangigkeitsaspekt betrifft, so muss ein Instrument, das nach dem TLAC-Standard gem. CRR berücksichtigt werden soll, gegenüber Forderungen aus ausgeschlossenen Verbindlichkeiten<sup>18</sup> vollständig nachrangig sein. Dies wird für die Zwecke der Anrechenbarkeit im Rahmen der MREL-Anforderung anders gere-

---

<sup>18</sup> Art. 72b Abs. 2 Bst. d CRR i.d.F. der CRR II.

gelt. Bei eingebetteten Derivaten können bestimmte Schuldtitel mit derivatähnlichen Merkmalen (wie z.B. strukturierte Schuldverschreibungen) MREL-fähige Verbindlichkeiten sein, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.<sup>19</sup>

### **3.3.4 Neuregelung der Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten**

Die Frage der Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten ist insofern von Bedeutung, als sie festlegt, wie viel der MREL-Quote durch nachrangige Verbindlichkeiten (d.h. solche, die im Rang unter den traditionellen vorrangigen Verbindlichkeiten stehen) erfüllt werden muss. Unter der BRRD I konnte die nationale Abwicklungsbehörde die Nachrangigkeit von Fall zu Fall festlegen. Anstatt eine vollständige MREL-Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten einzuführen, entscheidet sich die BRRD II für bestimmte partielle Nachrangigkeitsanforderungen, die für verschiedene Kategorien von Banken gelten.

Zusammengefasst sind dies:

- **G-SRI:** Die Kriterien für die Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten entsprechen dem TLAC-Standard, allerdings mit dem Zusatz einer obligatorischen Untergrenze von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel.<sup>20</sup>
- **Spitzeninstitute:** Höchstwert von 13,5 % des Gesamtrisikobetrags, 5 % des Risikobetrags der Verschuldensquote, 8 % der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel (Höchstwert von 27 % des Gesamtrisikobetrags).<sup>21</sup>
- **Banken,** die die Kriterien für Spitzeninstitute nicht erfüllen, deren Ausfall jedoch ein von der nationalen Abwicklungsbehörde festgelegtes Systemrisiko

---

<sup>19</sup> Art. 45b Abs. 2 BRRD i.d.F. der BRRD II. Insb. ist nur der feste oder steigende, bei Fälligkeit rückzahlbare Kapitalbetrag, der bereits bekannt ist, für die Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig.

<sup>20</sup> Art. 45b Abs. 4 BRRD i.d.F. der BRRD II.

<sup>21</sup> Art. 45c Abs. 5 BRRD i.V.m. Art. 45b Abs. 4 BRRD i.d.F. der BRRD II.

für den jeweiligen Mitgliedstaat darstellt: Wie Spitzeninstitute ohne die Obergrenze von 27 % des Gesamtrisikobetrags.<sup>22</sup>

- **Alle anderen Banken:** Die Nachrangigkeit von Verbindlichkeiten kann von der Behörde verlangt werden, wenn das Risiko besteht, dass das im SAG festgeschriebene No-Creditor-Worse-Off-Prinzip verletzt wird. Dieses bestimmt, dass kein Gläubiger in der Abwicklung schlechter gestellt werden darf, als er in einem regulären Insolvenzverfahren gestellt würde.

### **3.3.5 Einführung von «Abwicklungseinheiten» und «Abwicklungsgruppen»**

Die BRRD II führt die neuen Begriffe «Abwicklungseinheit» und «Abwicklungsgruppe» ein<sup>23</sup> und nimmt eine Reihe von Änderungen an der BRRD I in Bezug auf die Gruppenabwicklungsplanung vor, um sowohl der Abwicklungsstrategie mit einem einzigen «Abwicklungspunkt» (single point of entry, SPE) als auch der Abwicklungsstrategie mit mehreren Abwicklungspunkten (multiple point of entry, MPE), wie sie im TLAC-Standard anerkannt wird, Rechnung zu tragen. Bei der SPE-Abwicklungsstrategie wird nur ein Unternehmen der Gruppe, in der Regel das Mutterunternehmen, abgewickelt, während andere Unternehmen der Gruppe, in der Regel operative Tochterunternehmen, nicht abgewickelt werden, sondern diese ihre Verluste und ihren Rekapitalisierungsbedarf auf das abzuwickelnde Unternehmen übertragen.

Im Rahmen der MPE-Abwicklungsstrategie kann mehr als ein Unternehmen der Gruppe abgewickelt werden. Die mit der BRRD II eingeführten Änderungen sorgen für weitere Klarheit hinsichtlich der Unternehmen, die Gegenstand von behördlichen Abwicklungsmassnahmen sein können.

---

<sup>22</sup> Art. 45c Abs. 6 BRRD i.d.F. der BRRD II.

<sup>23</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 83a und 83b BRRD i.d.F. der BRRD II.

### **3.3.6 Interne MREL**

Grundsatz VI des TLAC-Standards umschreibt das Konzept der internen TLAC, d.h. die Verlustabsorptionskapazität, die wesentliche Tochterunternehmen einer Abwicklungsgruppe zugesagt haben. Er umschreibt einen Mechanismus, durch den Verluste und Rekapitalisierungsbedarf bedeutender Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe rechtssicher auf die Abwicklungseinheiten einer G-SRI-Abwicklungsgruppe übertragen werden können, ohne dass die Tochterunternehmen in die Abwicklung einbezogen werden.

Ein solcher wesentlicher Teil der Abwicklungsgruppe besteht aus einem oder mehrerer bedeutsamen Tochterunternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind und die auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis bestimmte quantitative Kriterien erfüllen, die im TLAC-Term Sheet festgelegt sind, oder die als wesentlich für die Ausübung der kritischen Funktionen der Institutsgruppe eingestuft werden.

Vor diesem Hintergrund fügt BRRD II einen neuen Art. 45 f in die BRRD ein, der eine sog «interne MREL»-Quote vorsieht. Die Anforderung gilt für Finanzinstitute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit sind, aber keine eigenständige Abwicklungseinheit darstellen. Solche Unternehmen müssen innerhalb der Gruppe zulässige (Schuld-)Instrumente ausgeben, die von der jeweiligen Abwicklungseinheit gekauft werden. Erreicht das Tochterunternehmen den Punkt, an dem es nicht mehr lebensfähig ist, werden diese Instrumente abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt, und die Verluste des Unternehmens werden an die Abwicklungseinheit weitergegeben. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Abwicklungsbehörde eines EU-/ EWR-Mitgliedstaats auf die Anwendung der internen MREL-Quote auf ein Tochterunternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, verzichten. Ausserdem kann eine Abwicklungsbehörde eines EU-/EWR-Mitgliedstaats zulassen, dass die Anforderung der internen MREL-Quote ganz oder teilweise durch eine von der Abwicklungseinheit gestellte Garantie erfüllt wird.

Nach Art. 92b CRR (i.d.F. der CRR II) wird die Zielvorgabe für die interne MREL-Quote auf 90 % jener Anforderung festgelegt, die für das Tochterunternehmen gelten würde, wenn es eine eigenständige Bank wäre. Damit liegt die Zielvorgabe in der EU/im EWR am oberen Ende der vom FSB für den TLAC von G-SRIs festgelegten Zielvorgabe von 75-90 %.

### **3.3.7 Verkauf von MREL-Verbindlichkeiten an Kleinanleger**

Ein durch BRRD II neu eingefügter Art. 44a legt Instituten, die MREL-fähige Verbindlichkeiten an Kleinanleger verkaufen wollen, im Interesse des Konsumentenschutzes bestimmte Schranken auf. Institute müssen vor dem Verkauf eine Eignungsprüfung durchführen und diese dokumentieren. Die Eignungsprüfung wird in Übereinstimmung mit Art. 25 MiFID II<sup>24</sup> durchgeführt. Verfügt ein Kleinanleger über ein Finanzinstrumentportfolio von weniger als EUR 500.000, darf er insgesamt nicht mehr als 10 % des Portfolios in MREL-fähige Verbindlichkeiten investieren, und die Erstanlage in diese Verbindlichkeiten muss mindestens 10.000 EUR betragen. Alternativ dazu können die EU-/EWR-Mitgliedstaaten eine Mindeststückelung von mindestens 50.000 EUR für MREL-fähige Verbindlichkeiten einführen.

### **3.3.8 Überarbeitung der MDA-Vorgaben**

Die CRD IV hatte strikte Vorgaben für jene Beträge eingeführt, die Institute (etwa in Form von Dividenden) jährlich ausschütten dürfen (sog «ausschüttungsfähiger Höchstbetrag» bzw. «Maximum Distributable Amount» – MDA). Die MDA-Quote<sup>25</sup> schränkt Institute bei einer Unterschreitung gewisser Mindestanforderungen an ihrer Eigenmittelausstattung, die sich aus der ersten und zweiten Basler Säule inkl.

---

<sup>24</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl [EU] 2014 L 173, 349).

<sup>25</sup> Die Beschränkungen der CRD beziehen sich neben Gewinnen auch auf gewinnabhängige Boni oder Wertpapiere, die die Anerkennungsvoraussetzungen für das zusätzliche Kernkapital erfüllen.

der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung zusammensetzen, bei der Ausschüttung von Kapitalbeträgen ein oder untersagt diese zur Gänze. Bislang wurde der MDA-Schwellenwert bereits ab einer vollständigen Nichterfüllung der «Säule-2-Empfehlung» erreicht.

Erfüllt ein Finanzinstitut seine MREL-Anforderungen nicht, kann die Abwicklungsbehörde des jeweiligen EU-/EWR-Mitgliedstaats nach Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Beschränkung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags verhängen.<sup>26</sup> Innerhalb der ersten neun Monate nach einem Verstoß gegen die MREL-Vorgaben hat die nationale Abwicklungsbehörde monatlich zu prüfen, ob eine solche Ausschüttungsbeschränkung verhängt werden soll. Diese Bewertung muss solange erfolgen, wie die MREL-Verletzung andauert. Bleibt die Situation nach neun Monaten unverändert, so hat die Abwicklungsbehörde die Beschränkung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags obligatorisch anzuordnen, sofern nicht bestimmte Bedingungen erfüllt sind.<sup>27</sup>

Die nationalen Abwicklungsbehörden haben angemessene Übergangsfristen für Finanzinstitute festzulegen, um sowohl die MREL als auch den erforderlichen Grad der Nachrangigkeit zu erfüllen. Die Frist für die Einhaltung der Vorgaben der BRRD II in der EU ist der 1. Januar 2024. Eine zwischenzeitliche MREL wird in der Regel linear festgelegt, um eine etwaige Unterschreitung auszugleichen (die Unterschreitung wird anteilig pro Jahr ausgeglichen). Die Frist für die Einführung der Zwischen-MREL ist der 1. Januar 2022.<sup>28</sup>

Für die EWR/EFTA-Staaten bestimmt sich das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen aufgrund des Zeitpunkts der EWR-Übernahme der BRRD II bzw. aufgrund des Inkrafttretens der nationalen Umsetzungsgesetze. In den laufenden

---

<sup>26</sup> Art 16a Abs. 1 BRRD i.d.F. BRRD II.

<sup>27</sup> Art 16a Abs. 3 BRRD i.d.F. BRRD II.

<sup>28</sup> Art. 45m BRRD i.d.F. der BRRD II.

Verhandlungen mit der EU zur EWR-Übernahme der BRRD II werden für die Marktteilnehmer in den EWR/EFTA-Staaten dieselben Übergangsfristen wie in der EU angestrebt.

### **3.3.9 Vertragliche Anerkennung des Bail-in-Instruments**

Seit dem 1. Januar 2016 müssen Finanzinstitute mit Sitz in einem EU-EWR-Mitgliedstaat in Vereinbarungen, die dem Recht eines Drittstaates (Nicht-EU-/EWR-Mitgliedstaates) unterliegen und bestimmte Zahlungs- und andere Verbindlichkeiten begründen, Vertragsklauseln aufnehmen, aus denen hervorgeht, dass diese Verbindlichkeiten nach der BRRD einem Bail-in unterliegen können.<sup>29</sup>

Der Begriff «Bail-in» bezieht sich auf die Befugnisse, welche die Abwicklungsbehörden ausüben können, um in Schwierigkeiten geratene EU-/EWR-Institute zu retten, indem sie ihre Schulden abschreiben oder Anleihen in Eigenkapital umwandeln. Damit soll sichergestellt werden, dass Gegenparteien, die mit EU-/EWR-Finanzinstituten Verträge nach dem Recht eines Drittstaates (d.h. nicht nach dem Recht eines EU-/EWR-Mitgliedstaates) abschliessen, die in der EU/im EWR ausüb- baren Bail-in-Befugnisse der nationalen Abwicklungsbehörden anerkennen und ihnen zustimmen.

Die BRRD II ändert Art. 55, indem sie eine Ausnahme für Fälle einführt, in denen es rechtlich oder anderweitig undurchführbar ist, eine vertragliche Anerkennung der Bail-in-Klausel in einen Vertrag aufzunehmen.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> Art. 55 BRRD.

<sup>30</sup> Vgl. i.d.Z. ErWG. 26 BRRD II: «Zum Beispiel mag es unter bestimmten Umständen als undurchführbar angesehen werden, die Klauseln über die vertragliche Anerkennung in Verträge über Verbindlichkeiten aufzunehmen, wenn es nach dem Recht des Drittlandes für ein Institut oder Unternehmen unrechtmässig ist, Klauseln über die vertragliche Anerkennung in Vereinbarungen oder Instrumente aufzunehmen, die Verbindlichkeiten begründen, die den Gesetzen dieses Drittlands unterliegen, wenn ein Institut oder Unternehmen auf Einzelunternehmensbasis keine Befugnis hat, die durch internationale Protokolle vorgegebenen oder auf international vereinbarten Standardklauseln basierenden Vertragsklauseln zu ändern, oder wenn die Verbindlichkeit, die der Anforderung der vertraglichen Anerkennung unterliegen würde, an einen

Stellt ein Finanzinstitut fest, dass die Aufnahme einer Klausel über die Bail-in-Anerkennung in einen Vertrag rechtlich oder anderweitig undurchführbar ist, so muss es dies der zuständigen Abwicklungsbehörde mitteilen. Die EU-/EWR-Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichtung zur vertraglichen Anerkennung des Bail-in in einem Vertrag automatisch ab dem Zeitpunkt ausgesetzt wird, zu dem die Abwicklungsbehörde die Mitteilung des Finanzinstituts erhält. Kommt die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss, dass die Aufnahme einer Klausel über die vertragliche Anerkennung des Bail-in rechtlich oder anderweitig nicht praktikabel ist, verlangt sie innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach der Mitteilung die Aufnahme einer solchen Klausel. Die Abwicklungsbehörde kann das Finanzinstitut auch auffordern, seine Praktiken in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme von der vertraglichen Anerkennung des Bail-in zu ändern.<sup>31</sup>

### **3.3.10 Ausweitung der Frühinterventionsbefugnisse**

Die BRRD II fügt einen neuen Art. 33a ein, wonach die Abwicklungsbehörden ermächtigt werden, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen temporär auszusetzen. Diese Befugnis ist an bestimmte Bedingungen geknüpft und wird ausgelöst, sobald das Finanzinstitut als «ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend» eingestuft wird. Die Befugnis schliesst gedeckte Einlagen ein und kann für eine Dauer von maximal zwei Tagen ausgeübt werden.

Bei der Ausübung der Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen kann die Abwicklungsbehörde für die Dauer der Aussetzung auch die gesicherten Gläubiger an der Durchsetzung ihrer Sicherungsrechte hindern und vertragliche Kündigungsrechte für dieselbe Dauer aussetzen.

---

*Vertragsbruch geknüpft ist oder aus Garantien, Rückgarantien oder anderen Instrumenten, die im Rahmen von Handelsfinanzierungsvorgängen eingesetzt werden, entsteht.»*

<sup>31</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1527 der Kommission vom 31. Mai 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen (ABl. L 329 vom 17. September 2021, S. 2).

### **3.3.11 Vertragliche Anerkennung der Befugnisse der Abwicklungsbehörde durch Drittstaaten**

Die EU-/EWR-Mitgliedstaaten können zukünftig von Finanzinstituten verlangen, dass sie in jeden Vertrag, den sie abschliessen und der dem Recht eines Drittstaates unterliegt, Klauseln aufnehmen, mit denen die Vertragsparteien anerkennen, dass der Vertrag der Ausübung der Befugnisse der Abwicklungsbehörde eines EU-/EWR-Mitgliedstaats zur Aussetzung oder Einschränkung von Verpflichtungen unterliegen kann.<sup>32</sup>

Die EU-/EWR-Mitgliedstaaten können auch von EU-Mutterunternehmen verlangen, dass ihre Tochterunternehmen in Drittländern in ihre Verträge Klauseln aufnehmen, die ausschliessen, dass eine Abwicklungsbehörde, die ihre Befugnisse zur Aussetzung oder Einschränkung von Verpflichtungen des Mutterunternehmens ausübt, ein gültiger Grund für eine vorzeitige Beendigung, Aussetzung, Änderung, Aufrechnung, Ausübung von Aufrechnungsrechten oder Durchsetzung von Sicherungsrechten an diesen Verträgen ist.

### **3.4 Umsetzung und Kompetenzklarstellung**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage ist vor dem Hintergrund der Umsetzung der BRRD II zu sehen. Die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage erfolgte – wie schon das SAG – in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage; also an das kürzlich novellierte österreichische «Sanierungs- und Abwicklungsgesetz» (BaSAG, österr. BGBl. I 2014/59 i.d.F. BGBl. I 2021/98).

Die Regierung nimmt die Umsetzung der BRRD II darüber hinaus zum Anlass für eine Streichung der derzeit in Art. 123 SAG Abs. 4 vorgesehenen Verpflichtung zur Rückzahlung von Beiträgen zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus sowie für

---

<sup>32</sup> Art. 71a BRRD i.d.F. BRRD II.

die Aufnahme der Möglichkeit, Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur BRRD mittels vereinfachter Verweiskundmachung in Liechtenstein – unabhängig von deren EWR-Übernahme – anzuwenden. Die verzögerte EWR-Übernahme einiger dieser Rechtsakte führte in der Vergangenheit vereinzelt zu Problemen und erschwert die Anwendung des Abwicklungsdispositivs.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)**

###### **Zu Art. 1 Abs. 2 und 3**

Hier erfolgt die Angabe, welche EWR-Rechtsvorschriften durch das SAG in nationales Recht umgesetzt werden. Zusätzlich wird in Art. 1 Abs. 2 Bst. a (bisher: Art. 1 Abs. 2) der Verweis auf die Richtlinie 2014/59/EU (BRRD I) angepasst. Der neu eingefügte Bst. b verweist auf die umzusetzende BRRD II.

In Abs. 3 wird in Übereinstimmung mit der gängigen gesetzgeberischen Praxis ein Hinweis auf die Kundmachung der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses aufgenommen.

###### **Zu Art. 3**

Diese Bestimmung setzt Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 (BRRD II) um, reiht die Begriffe jedoch wie gehabt in alphabetischer Reihenfolge.

Ziff. 5a setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 83a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 5b setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 83b der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Die Änderung in Ziff. 11 setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 70 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 (BRRD II) um.

Ziff. 23 setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 71 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 23a setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 71a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 58a setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 83c der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 67a setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 68a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 79a setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 109 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 89a setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 71b der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 100 setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 100a setzt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

**Zu Art. 12 Abs. 7**

Satz 2 setzt Art. 10 Abs. 6 vorletzter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Vgl. auch § 19 Abs. 2 BaSAG.

**Zu Art. 13 Abs. 1 Bst. p und q sowie Abs. 3**

Abs. 1 Bst. p und q setzen Art. 10 Abs. 7 Bst. o und p der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Vgl. auch § 20 Abs. 5 Ziff. 15 und 16 BaSAG.

Abs. 3 setzt Art. 10 Abs. 6 letzter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Vgl. auch § 19 Abs. 4 BaSAG.

**Zu Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a bis b, e und g**

Die Anpassung des Abs. 1 erfolgt aufgrund des durch die Richtlinie (EU) 2019/879 neu gefassten Wortlautes des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie.

Die zum Teil neu bzw. sprachlich an die Richtlinie (EU) 2019/879 angepassten Bestimmungen des Abs. 3 setzen die Änderungen in Art. 12 Abs. 3 Bst. a bis b der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Vgl. auch § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BaSAG.

Abs. 3 Bst. e setzt Art. 12 Abs. 3 Bst. e der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Vgl. auch § 23 Abs. 2 Ziff. 5 BaSAG.

Art. 15 Abs. 3 Bst. g setzt teilweise Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Vgl. ferner § 23 Abs. 2 Ziff. 7 BaSAG.

**Zu Art. 17 Abs. 1a, Abs. 3 Bst. a**

Abs. 1a setzt Art. 13 Abs. 4 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Vgl. auch § 25 Abs. 1 Satz 2 BaSAG.

Abs. 3 Bst. a setzt Art 13 Abs. 6 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Vgl. ferner § 26 Abs. 4 BaSAG.

**Zu Art. 20 Abs. 2, 2a und 6**

Neufassung des Abs. 2 infolge der Änderungen in Art. 16 Abs. 1 zweiten UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879. Es kommt zu folgenden Klarstellungen (vgl. auch § 28 Abs. 1 BaSAG):

- Im Fall, dass eine Gruppe aus mehreren Abwicklungsgruppen besteht, hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsfähigkeit jeder einzelnen Abwicklungsgruppe zu überprüfen;
- es sind auch die möglichen Auswirkungen auf Mitgliedstaaten, in denen Gruppen im Wege von Zweigstellen tätig sind, zu überprüfen;
- bei der Einschätzung der Abwicklungsfähigkeit sind auch erhebliche Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten oder den EWR/die EU im Sinne einer breiteren finanziellen Instabilität oder systemweiten Ereignisses zu bedenken.

Die neu eingefügten Abs. 2a und 6 dienen der Umsetzung des geänderten Art. 16 Abs. 1 zweiten UAbs. sowie des neu erlassenen Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879.

**Zu Art. 20a**

Neu wird Art. 20a eingefügt und orientiert sich im Hinblick auf die Umsetzung an § 28a BaSAG.

Abs. 1 setzt Art. 16a Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Die Europäische Kommission stellte klar, dass die Befugnisse der Abwicklungsbehörden zur Einschränkung bestimmter Ausschüttungen nach Art. 16a BRRD nur dann zum Tragen kommen, wenn das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung (nach Artikel 141a Abs. 1 Bst. a, b und c CRD) und die jeweiligen

Eigenmittelanforderungen erfüllt, nicht aber seine kombinierte Kapitalpufferanforderung zusätzlich zu MREL (Art. 45c und 45d BRRD II). Letztlich bedeutet dies, dass Art. 141 CRD nicht gleichzeitig mit Art. 16a BRRD (umgesetzt in Art. 20a SAG) angewendet werden darf. Ein Unternehmen, das seine kombinierte Kapitalpufferanforderung zusätzlich zu seinen jeweiligen Eigenmittelanforderungen nicht erfüllt, fällt nicht unter Art. 16a Abs. 1 BRRD II, selbst wenn es seine kombinierte Kapitalpufferanforderung zusätzlich zur MREL womöglich ebenfalls nicht erfüllt. In diesem Fall kommt ausschließlich Art. 141 CRD zur Anwendung. Die Befugnisse der Abwicklungsbehörden zur Einschränkung bestimmter Ausschüttungen gemäss Art. 16a BRRD II kommen eben nur dann zum Tragen, wenn das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung und die jeweiligen Eigenmittelanforderungen erfüllt, nicht aber die kombinierte Kapitalpufferanforderung und seine MREL.

Für die Ausübung der Befugnis besteht jedoch ein Ermessensspielraum. Der Umfang dieses Ermessensspielraums hängt vom Zeitpunkt des Verstosses gegen die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 16a Abs. 2 und 3 BRRD II ab. In den ersten neun Monaten nach der Mitteilung des Unternehmens über einen Verstoß muss die Abwicklungsbehörde unverzüglich nach der Mitteilung und dann mindestens jeden Monat unter Berücksichtigung der in Art. 16a Abs. 2 BRRD II genannten Elemente beurteilen, ob diese Befugnis auszuüben ist oder nicht. Nach neun Monaten muss die Abwicklungsbehörde diese Befugnis ausüben, es sei denn, mindestens zwei der in Art. 16a Abs. 3 BRRD genannten Voraussetzungen sind erfüllt (Mitteilung 2020/C 321/01).

Abs. 2 und 3 setzen Art. 16a Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 4 und 5 setzen Art. 16a Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

**Zu Art. 21 Abs. 1, 3 bis 6 und 8**

Art. 21 wurde nach dem Vorbild des § 29 BaSAG neugestaltet; lediglich dessen Abs. 5a betreffend Mitteilungen an die (österreich.) FMA und das (österreich.) Finanzmarktstabilitätsgremium bei Auswirkungen von alternativen Maßnahmen auf die Finanzmarktstabilität wurde nicht übernommen.

In Art. 21 wird durchgängig der Begriff des «Instituts» durch den Begriff «Unternehmen» ersetzt. Dadurch wird klargestellt, dass die Abwicklungsbehörde nicht nur Abwicklungshindernisse bei Instituten, sondern auch von anderen in Art. 2 Abs. 1 genannten Unternehmen, z.B. CRR-Finanzinstituten, Finanzholdinggesellschaften und Zweigstellen von Instituten sowie Banken zu adressieren hat.

Die Änderungen in Abs. 1 setzen Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

In Abs. 3 wird Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 mit Ausnahme dessen letzten UAbs. umgesetzt.

Der neu eingefügte Abs. 3a setzt Art. 17 Abs. 3 letzter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um, wobei redaktionelle Klarstellungen vorgenommen werden.

Abs. 4 setzt Art. 17 Abs. 4 erster UAbs. und die Informationspflicht der FMA in ihrer Rolle als zuständige Aufsichtsbehörde vor Erlass alternativer Massnahmen in Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 5 setzt Art. 17 Abs. 4 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 setzt Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. In Abs. 6 werden mit den Bst. l und m die Kompetenzen zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit durch weitere

alternative Massnahmen (Art. 17. Abs. 5 Bst. ha und ja der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie [EU] 2019/879) ergänzt.

Der Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 6 Bst. a, b, d, e, f, h, i, j wurde jeweils um andere Unternehmen als Institute erweitert.

Abs. 6 Bst. a setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. b setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. b der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. c wird sprachlich geändert und setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. c der Richtlinie 2014/59/EU um.

Abs. 6 Bst. d setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. d der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. e setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. e der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. f wurde sprachlich geändert und setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. f der Richtlinie 2014/59/EU um.

Abs. 6 Bst. g setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. g der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. h setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. h der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. i setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. i der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. j setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. j der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. k setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. k der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. l setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. ha der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und erweitert den Katalog an alternativen Massnahmen.

Abs. 6 Bst. m setzt Art. 17 Abs. 5 Bst. ja der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und erweitert den Katalog an alternativen Massnahmen.

Abs. 8 setzt Art. 17 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und wurde sprachlich angepasst.

#### **Zu den Art. 22 und 22a – Allgemeines**

Der bisherige Art. 22 adressierte Abwicklungshindernisse bei Gruppen bzw. Tochterunternehmen. Da Art. 18 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 erheblich erweitert wurde, lag es nach dem Vorbild der §§ 30 f BaSAG nahe, die relevanten Regelungsinhalte des Art. 18 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit auf zwei verschiedene Bestimmungen aufzuteilen. Der systematisch und sprachlich modifizierte Art. 22 adressiert nunmehr Abwicklungshindernisse auf Gruppenebene, während der neu eingefügte Art. 22a Abwicklungshindernisse bei Tochterunternehmen behandelt.

Die Art. 22 und 22a präzisieren i.d.Z. die Abläufe und Zuständigkeiten der jeweils involvierten Stellen, um Abwicklungshindernisse für Gruppen und Tochterunternehmen entsprechend zu adressieren, zu mindern oder zu beseitigen. Dabei werden

- in Art. 22 die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abwicklungsbehörde in der Rolle als der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und der FMA in ihrer Rolle als konsolidierende Aufsichtsbehörde, und
- in Art. 22a die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abwicklungsbehörde in der Rolle als die für eine Abwicklungseinheit oder ein Tochterunternehmen einer Gruppe zuständige Abwicklungsbehörde konkretisiert.

Wurde bisher nur zwischen Gruppe und gruppenangehörigem Institut unterschieden, führt die Richtlinie (EU) 2019/879 nunmehr die Ebene der sog. «Abwicklungseinheiten» («resolution entities») mit einer für diese Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde ein, der – je nach in der Praxis angewandtem Ansatz (Single Point of Entry [SPE] oder Multiple Point of Entry [MPE]) – unterschiedliche Bedeutung zukommt. Dies führt zu Änderungen bei den im Zusammenhang mit der Identifikation, Minderung und Beseitigung von Abwicklungshindernissen nötigen Abläufen und Prozessen, die in den Art. 22 und 22a Berücksichtigung finden.

Die Zusammenarbeit im Abwicklungskollegium, im Besonderen zwischen der für die Gruppenabwicklung zuständigen Abwicklungsbehörde und den für Abwicklungseinheiten, Tochterunternehmen und Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden, mit dem Aufsichtskollegium und gegebenenfalls der in ihrer Rolle als konsolidierender Aufsichtsbehörde mitbefassten FMA und der EBA wird konkretisiert.

Werden Abwicklungshindernisse bei einem gruppenangehörigen Unternehmen festgestellt, informiert die für die Gruppenabwicklung zuständige Abwicklungsbehörde das EWR-Mutterunternehmen, das wiederum zentraler Adressat der Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit diesen Abwicklungshindernissen wird. Im Fall, dass Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, verkürzt

sich die Frist für die Rückmeldung des EWR-Mutterunternehmens und der gemeinsamen Entscheidung über angemessene Massnahmen seitens des Abwicklungskollegiums merklich auf zwei Wochen.

Kommt es zu keiner Einigung der zuständigen Abwicklungsbehörden im Abwicklungskollegium, startet ein Mediationsprozess der EBA. Zudem wird geklärt, dass nunmehr auch die für die Abwicklungseinheit und als die für ein Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden nach Ablauf einer entsprechenden Frist eine eigene Entscheidung über angemessene Massnahmen zur Beseitigung des Abwicklungshindernisses treffen können, wenn keine andere mitzuständige Abwicklungsbehörde sich innerhalb der jeweils relevanten Fristen (es gibt eine allgemeine und eine verkürzte Frist) an die EBA gewandt hat oder, falls dies der Fall war, innerhalb der jeweils relevanten Fristen keine Entscheidung der EBA vorliegt.

#### **Zu Art. 22**

Abs. 1 setzt Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 2 setzt Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879, mit Ausnahme dessen zweiten UAbs., um.

Abs. 3 setzt Art. 18 Abs. 2 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 4 setzt Art. 18 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 5 setzt Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 setzt Art. 18 Abs. 5 und Abs. 9 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 7 setzt Art. 18 Abs. 6 erster und zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 8 setzt Art. 18 Abs. 6 dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU um.

Abs. 9 setzt gemeinsam mit Art. 22a Abs. 7 Art. 18 Abs. 8 der Richtlinie 2014/59/EU um.

#### **Zu Art. 22a**

Abs. 1 setzt teilweise Art. 18 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 2 setzt teilweise Art. 18 Abs. 6 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 3 setzt Art. 18 Abs. 6a erster und zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 4 setzt Art. 18 Abs. 6a dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 5 setzt Art. 18 Abs. 7 erster und zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 setzt Art. 18 Abs. 7 dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 7 setzt gemeinsam mit Art. 22 Abs. 9 Art. 18 Abs. 8 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

**Zu Art. 36a**

Art. 36a wird neu eingefügt und setzt Art. 33a BRRD II um. Die Umsetzung orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 47a BaSAG. Erfahrungen bisheriger Abwicklungsfälle in Europa haben gezeigt, dass es geboten ist, die Kompetenz der Abwicklungsbehörde, bestimmte vertragliche Pflichten der Institute für begrenzte Zeit auszusetzen (sog. «Moratorium») anzupassen. Die entscheidende Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist, dass die Abwicklungsbehörde diese Kompetenz nun bereits ausüben kann, bevor ein Institut abgewickelt wird.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 ist die Verfügung eines Moratoriums ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem die Feststellung getroffen wird, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (Bst. a), wenn keine Massnahme der Privatwirtschaft sofort zur Verfügung steht, mit der sich nach Auffassung der Abwicklungsbehörde der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitraums abwenden liesse (Bst. b), und die Ausübung dieser Kompetenz für erforderlich erachtet wird, um die weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts zu verhindern (Bst. c). Das Moratorium ermöglicht der Abwicklungsbehörde, innerhalb des Aussetzungszeitraums festzustellen, ob eine Abwicklungsmassnahme im öffentlichen Interesse ist, die am besten geeigneten Abwicklungsinstrumente zu wählen oder die wirksame Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente sicherzustellen (Bst. d). Das Moratorium ist von der Abwicklungsbehörde verhältnismässig auszuüben. Daher berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Umstände des Einzelfalls und definiert den Geltungsbereich der Aussetzung in jedem Anwendungsfall gesondert. Es bleibt der Abwicklungsbehörde unbenommen, bestimmte Zahlungen auf Einzelfallbasis zu genehmigen. Zudem kann die Abwicklungsbehörde das Moratorium für erstattungsfähige Einlagen gelten lassen. Hierbei hat die Abwicklungsbehörde sorgfältig zu bewerten, ob es angemessen ist, das Moratorium auf bestimmte erstattungsfähige Einlagen anzuwenden, insbesondere gedeckte Einlagen, die von

natürlichen Personen sowie Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, und sollte das Risiko bewerten, dass die Anwendung einer Aussetzung in Bezug auf solche Einlagen das Funktionieren der Finanzmärkte ernstlich stören würde. Wird die Befugnis zur Aussetzung bestimmter vertraglicher Pflichten in Bezug auf erstattungsfähige Einlagen ausgeübt, so gelten diese Einlagen für die Zwecke des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 17 EAG als weiterhin verfügbar, wodurch das Wahlrecht in Art. 33a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/879 gezogen wird.

Abs. 3 (Art. 33a Abs. 1 und 3 BRRD II) räumt den Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung einen weiten Ermessensspielraum bei der Festlegung der relevanten Kriterien für die Quantifizierung des täglichen Betrags sowie dessen Anwendung ein. Die Bestimmung enthält hierzu keine spezifischen Angaben; die Mitgliedstaaten können flexibel entscheiden, wie sie sie umsetzen. Einige Mitgliedstaaten geben womöglich direkt in den Rechtsvorschriften einen festen täglichen Betrag vor oder sehen spezifische Kriterien für dessen Berechnung vor, während andere die Abwicklungsbehörde mit der Festlegung dieses Betrags betrauen (Mitteilung der Kommission 2020/C 321/01). Durch den «angemessenen Betrag» nach Abs. 3 letzter Satz wird das entsprechende Wahlrecht in Art. 33a Abs. 3 Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass im Fall der Anwendung des Moratoriums auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, Einleger während des Aussetzungszeitraums nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten und täglich einen bestimmten Betrag abheben dürfen. Der angemessene Betrag sollte standardisiert festgelegt werden und darf insgesamt nicht höher als der Betrag der gedeckten Einlagen sein. Der Betrag sollte sich an jenen täglichen Abflussraten orientieren, die das Institut in Normalzeiten erfahren hat.

Die Dauer der Aussetzung (Aussetzungszeitraum) wird auf höchstens zwei Geschäftstage begrenzt (Abs. 4). Bis zu dieser Höchstgrenze könnte die Aussetzung weiterhin gelten, nachdem der Abwicklungsbeschluss gefasst wurde.

Gemäss Abs. 5 (Art. 33a Abs. 5 BRRD II) sind eine Reihe von Schutzvorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die weitreichenden Moratoriumsbefugnisse, die der Abwicklungsbehörde übertragen wurden, korrekt ausgeübt werden. Der Wortlaut bezieht sich darauf, dass die Moratoriumsbefugnis zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens ausgeübt werden kann und dass zu diesem Zeitpunkt womöglich noch nicht bestimmt wurde, ob ein öffentliches Interesse besteht. Daher ist es möglich, dass die Abwicklungsbehörde nach Erlass des Moratoriums zu dem Schluss kommt, dass kein öffentliches Interesse besteht und ein nationales Insolvenzverfahren Anwendung finden sollte. In einigen Mitgliedstaaten führt ein solches Verfahren nicht zur unverzüglichen Schliessung des Instituts und zur Liquidation seiner Vermögenswerte, sondern erlaubt die Fortführung des Instituts. Diese Verfahren werden nicht von der Abwicklungsbehörde, sondern einer anderen Behörde geleitet. Durch die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen soll sichergestellt werden, dass sich die beiden Behörden im Hinblick auf die Angemessenheit eines Moratoriums unter den gegebenen spezifischen Umständen abstimmen und möglicherweise zu einer übereinstimmenden Einschätzung gelangen. Insofern soll durch die Formulierung sichergestellt werden, dass die Abwicklungsbehörde die potenziellen Auswirkungen des Moratoriums auf verschiedene Kategorien von Gläubigern und ihre Forderungen berücksichtigt; hierdurch soll beispielsweise vermieden werden, dass ein bei einigen, aber nicht allen Gläubigern angewendetes Moratorium dazu führt, dass sie bei einer Insolvenz ungleich behandelt werden (Mitteilung der Kommission 2020/C 321/01).

Ziel von Art. 36a Abs. 11 ist es, zu verhindern, dass dieselbe Befugnis zweimal hintereinander ausgeübt wird. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Höchstdauer der Aussetzung oder Beschränkung der Rechte der Gläubiger nicht die Höchstdauer von zwei Tagen überschreitet. Daraus folgt, dass die Einschränkung nur in Bezug auf die wiederholte Ausübung derselben Befugnis gilt und nicht für den Fall, dass zwei verschiedene Befugnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgeübt werden (Mitteilung der Kommission 2020/C 321/01).

**Zu Art. 38 Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 und 4**

Diese Bestimmung setzt Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 49 Abs. 1 Ziff. 2 BaSAG. Der erste Unterabsatz in Art. 38 Abs. 1 wird zudem redaktionell überarbeitet und klargestellt, dass auch mehrere Abwicklungsmassnahmen gegenüber einem Institut zulässig sind. In Ergänzung zur Stammfassung werden in Bst. b nun auch «berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten» im Rahmen der Herabschreibung oder Umwandlung beachtet. Der Wortlaut wird dahingehend angepasst, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und kohärent zu Art. 36a klar zum Ausdruck kommt, dass die Abwicklungsbehörde die Feststellung nach Bst. b trifft.

Abs. 3 setzt Art. 32a Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage § 49 Abs. 5 BaSAG. Da in Liechtenstein keine dem § 30a österr. BWG vergleichbare Norm besteht, wird die Referenz direkt auf die vollharmonisierte Rechtsgrundlage Art 10 CRR («KI-Verbund» nach österr. Terminologie) gesetzt.

Abs. 4 setzt Art. 32b Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die europäische Vorgabe lautet wie folgt: «Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder

d, in Bezug auf das nach Auffassung der Abwicklungsbehörde zwar die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind, eine Abwicklungsmassnahme jedoch nicht im öffentlichen Interesse nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c läge, nach nationalem Recht geordnet liquidiert wird».

Aus der Bekanntmachung der Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des überarbeiteten Bankenabwicklungsrahmens in Beantwortung von Fragen der Behörden der Mitgliedstaaten (zweite Bekanntmachung der Kommission 2020/C 417/02 [im Folgenden: «Mitteilung 2020/C 417/02»])<sup>33</sup> wird deutlich, dass im geschilderten Fall jedenfalls eine Liquidation des Unternehmens vorzunehmen ist, wobei der Begriff des «regulären Insolvenzverfahrens» nach nationalem Recht weit auszulegen sei (Mitteilung 2020/C 417/02, 9 f).

Die österreichische Rezeptionsvorlage in § 49 Abs. 6 BaSAG bietet keine hinreichende Grundlage für die Umsetzung des Art. 32b Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 in Liechtenstein. Während die europarechtliche Vorgabe die verpflichtende Liquidation eines ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Unternehmens, dessen Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse liegt, vorsieht (vgl. Art 32b BRRD; «Insolvenzverfahren im Falle von Instituten und Unternehmen, die nicht von Abwicklungsmassnahmen betroffen sind»), verpflichtet § 49 Abs. 6 BaSAG die FMA Österreich lediglich zur Ergreifung geeigneter Massnahmen ohne nähere Vorgaben («Die FMA hat daraufhin geeignete Massnahmen gemäß §§ 6, 70 oder 81 bis 91 BWG zu ergreifen»).

Für die Zwecke der Umsetzung in Liechtenstein wird daher vorgesehen, dass im bezeichneten Fall zwingend eine Auflösung und Liquidation des betroffenen Instituts oder Unternehmens zu erfolgen hat. Abs. 4 sieht ein zweistufiges Verfahren

---

<sup>33</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC1202%2801%29>.

vor, um die Auflösung und Liquidation des betroffenen Instituts oder Unternehmens im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d SAG zu erreichen. In einem ersten Schritt hat die FMA bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dem zuständigen Organ aufzutragen, dass der Beschluss über die Auflösung und Liquidation innerhalb einer von der FMA festgelegten Frist zu fassen ist. Dieser Auftrag stellt eine anfechtbare Entscheidung im Sinne von Art. 104 dar, womit die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Beurteilungen der Überprüfung durch die FMA-Beschwerdekommision zugänglich gemacht wird. Art. 104 ist entsprechend anwendbar. Wird der entsprechende Beschluss zur Auflösung und Liquidation nicht innerhalb der von der FMA festgelegten Frist gefasst, hat die FMA in einem zweiten Schritt das Amt für Justiz zu informieren, welches die Auflösung und Liquidation des betroffenen Instituts oder Unternehmens im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d SAG von Amts wegen (Art. 971 Abs. 1 Ziff. 6 PGR<sup>34</sup>) zu verfügen und auf Vorschlag der FMA einen Liquidator zu bestellen hat. Da nach den EWR-rechtlichen Vorgaben das betroffene Institut oder Unternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d SAG endgültig zu liquidieren (d.h. vom Markt zu entfernen) ist, ist die Möglichkeit des Wiederauflebens nach Art. 146 PGR auszuschliessen.

#### **Zu Art. 41 Abs. 2 bis 4**

Setzt Art. 33 Abs. 2 bis 4 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 52 Abs. 2 bis 4 BaSAG.

#### **Zu Art. 45 Abs. 1**

Setzt Art. 36 Abs. 1 und 4 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 54 Abs. 1 BaSAG. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere um die Ergänzung von «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten».

---

<sup>34</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926.004.

**Zu Art. 46 Bst. a, c, d und g**

Setzt Art. 36 Abs. 4 und 12 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 56 BaSAG. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere um die Ergänzung von «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten» und «bail-in-fähige Verbindlichkeiten».

**Zu Art. 47 Abs. 1**

Setzt Art. 36 Abs. 5 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 55 Abs. 1 Ziff. 1 BaSAG. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere um die Ergänzung von «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten».

**Zu Art. 48 Abs. 7**

Setzt Art. 36 Abs. 13 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 54 Abs. 4 BaSAG. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere um die Ergänzung von «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten».

**Zu Art. 49 Abs. 2 und 9 Bst. a**

Setzt Art. 37 Abs. 2 und 10 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 74 Abs. 1 und 7 BaSAG. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere um die Ergänzung von «berücksichtigungsfähige» bzw. «bail-in-fähige Verbindlichkeiten».

**Zu Art. 56 Abs. 2 Bst. f und h, Abs. 6**

Art. 56 Abs. 2 Bst. f und h sowie Abs. 6 setzen Art. 44 Abs. 2 Bst. f und h sowie Art. 44 fünfter Unterabsatz Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientieren sich an der Rezeptionsvorlage in § 86 Abs. 2 Ziff. 6 und 8 BaSAG.

**Zu Art. 57 Abs. 1a, 3 und 4 Bst. a**

Setzt Art. 44 Abs. 3 zweiter UAbs., Abs. 4 und Abs. 5 Bst. a Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 86 Abs. 4, 87 Abs. 1 und 2 BaSAG.

**Zu Art. 57a**

Setzt Art. 44a Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der der Richtlinie (EU) 2019/879 um und orientiert sich an der Rezeptionsvorlage in § 86a BaSAG. In Übereinstimmung mit dem BankG wird hier der Begriff «nichtprofessioneller Kunde» verwendet.

Vom Wahlrecht des Art. 44a Abs. 1 zweiten UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 wird Gebrauch gemacht. Danach können die Mitgliedstaaten ungeachtet des Art. 44a ersten UAbs. BRRD II bestimmen, dass die in den Bst. a bis c des genannten Unterabsatzes festgelegten Voraussetzungen (insbesondere MiFID-Eignungstest für Kleinanleger) auf Verkäufer anderer Instrumente, die als Eigenmittel oder bail-in-fähige Verbindlichkeiten eingestuft sind, anzuwenden sind. Die generelle Verpflichtung von Wertpapierverkäufern, die MiFID-Bestimmungen zur Eignungsabklärung bei Kleinanlegern anzuwenden, ist aus Anlegerschutzgründen zu befürworten.

Ebenso wird vom Wahlrecht nach Art. 44a Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 Gebrauch gemacht, wonach unbeschadet des Art. 25 MiFID II und abweichend von den in den Abs. 1 bis 4 des Art. 44a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 festgelegten Anforderungen, eine Mindeststückelung von mindestens 50 000 EUR für Verbindlichkeiten im Sinne von Abs. 1 festgelegt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass Banken in Liechtenstein ihre eigenen, nachrangigen Anleihen nur für professionelle Anleger emittieren und ein hoher Nominalwert pro Anteil daher keine übermässige Einschränkung darstellt.

In Abs. 3 wird von der Rezeptionsvorlage abgewichen, da der Kunde des Instituts kein Normunterworfener des SAG ist und die Verpflichtung den Veräusserer des Instruments treffen muss.

Da die Gesamtvermögenswerte der Banken in Liechtenstein den in Art. 44a Abs. 6 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 genannten Schwellenwert von Euro 50 Mrd. übersteigen und von einer grundsätzlichen Anwendung von Art. 45e Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 ausgegangen wird, kann das Wahlrecht nicht gezogen werden. Dies entspricht auch der österreichischen Rezeptionsvorlage.

Das Wahlrecht in Art. 44a Abs. 7 Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 wird in Art. 138 Abs. 10 gezogen. Die Mitgliedstaaten sind demnach nicht verpflichtet, diesen Artikel auf Verbindlichkeiten des Verkäufers im Sinne von Abs. 1 anzuwenden, die vor dem 28. Dezember 2020 begeben wurden.

#### **Zu Art. 58 bis Art. 62 – Allgemeines**

Art. 45 der Richtlinie 2014/59/EU wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/879 vollständig neu gefasst. Zusätzlich wurden durch die BRRD II die Art. 45a bis Art. 45m neu in die Richtlinie 2014/59/EU eingefügt. Die bisherige Umsetzung von Art. 45 der Richtlinie 2014/59/EU durch die Art. 58 bis 62 war daher neu zu fassen.

Diese Bestimmungen haben im Wesentlichen die Konkretisierung der MREL zum Inhalt und regeln insbesondere den Anwendungsbereich einschliesslich der Bezugsbasis (Nenner), die konkrete Festlegung, das entsprechende Verfahren zur Festlegung, die Meldung und Offenlegung der MREL sowie das Sanktionsregime bei allfälligen Verstössen gegen die MREL. Eine wesentliche Neuerung ist, dass die MREL fortan als prozentualer Anteil des Gesamtrisikobetrags («total risk exposure amount») und der Gesamtrisikopositionsmessgrösse («total exposure measure») und

des betreffenden Instituts ausgedrückt wird, um die Nenner, die die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit der Institute messen, an den TLAC-Standard anzugleichen (vgl. hierzu insbesondere Art. 58). Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass die Institute die aus beiden Messgrössen resultierenden Werte gleichzeitig einzuhalten haben. Um für die im EWR niedergelassenen Institute gleiche Wettbewerbsbedingungen, insbesondere im globalen Vergleich, zu gewährleisten, wurden die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit bail-in-fähiger Verbindlichkeiten bei der MREL eng an die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die TLAC-Mindestanforderung festgelegten Kriterien angeglichen. Zu den Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der MREL herangezogen werden können, zählen grundsätzlich alle Verbindlichkeiten, die sich aus Forderungen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger ergeben, also auch nicht nachrangige Verbindlichkeiten. Um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten durch eine wirksame Nutzung des Bail-in-Instruments zu verbessern, kann die Abwicklungsbehörde insbesondere dann verlangen, dass die MREL mit Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt wird, wenn klare Hinweise darauf vorliegen, dass die in den Bail-in einbezogenen Gläubiger im Abwicklungsfall grössere Verluste erleiden dürften, als das bei einem regulären Insolvenzverfahren der Fall wäre. Die Abwicklungsbehörde hat zu prüfen, ob es notwendig ist, von den Instituten die Erfüllung der MREL mit Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten zu verlangen, wenn der Betrag der Verbindlichkeiten, die von der Anwendung des Bail-in-Instruments ausgenommen sind, innerhalb einer Klasse von Verbindlichkeiten, die für die MREL berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten umfasst, einen bestimmten Schwellenwert erreicht. Institute sollten die MREL mit Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen insoweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ihre Gläubiger bei einer Abwicklung grössere Verluste erleiden, als es bei einem regulären Insolvenzverfahren der Fall wäre. Die Abwick-

Abwicklungsbehörde kann für Abwicklungseinheiten von G-SRI und Abwicklungseinheiten von Abwicklungsgruppen mit Vermögenswerten von über 100 Mrd. EUR sowie für Abwicklungseinheiten bestimmter kleinerer Abwicklungsgruppen, deren Ausfall als wahrscheinliches Systemrisiko erachtet wird, unter Berücksichtigung des Überwiegens von Einlagen und des Fehlens von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell, des beschränkten Zugangs zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und des Rückgriffs auf hartes Kernkapital, um die MREL einzuhalten, vorschreiben, dass ein Teil der MREL, der dem Niveau der Verlustabsorption und der Rekapitalisierung entspricht, mit Eigenmitteln und mit anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, einschliesslich Eigenmitteln, die zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung verwendet werden, zu erfüllen ist. Die MREL hat zum Ziel, die Institute in die Lage versetzen, die bei einer Abwicklung oder bei fehlender Existenzfähigkeit erwarteten Verluste zu absorbieren und nach der Durchführung der im Abwicklungsplan vorgesehenen Massnahmen oder nach der Abwicklung der Abwicklungsgruppe eine Rekapitalisierung vorzunehmen. Die vorgeschriebene MREL-Höhe hat die Summe der bei einer Abwicklung erwarteten Verluste, die den Eigenmittelanforderungen des Instituts entsprechen, und des Rekapitalisierungsbetrags, der das Institut in die Lage versetzt, nach einer Abwicklung oder nach der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse die für die Genehmigung zur Fortführung seiner Tätigkeit im Rahmen der gewählten Abwicklungsstrategie erforderlichen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, zu sein. Die Abwicklungsbehörde kann den Rekapitalisierungsbetrag erhöhen, um nach der Durchführung von im Abwicklungsplan vorgesehenen Massnahmen für ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut zu sorgen. Die vorgeschriebene Höhe des Marktvertrauenspuffers soll das Institut oder Unternehmen in die Lage versetzen, die Zulassungsvoraussetzungen für einen angemessenen Zeitraum weiter zu erfüllen, indem es dem Institut unter anderem ermöglicht wird, die mit der Umstrukturierung seiner Tätigkeiten nach der Abwicklung

verbundenen Kosten zu decken, und genügend Marktvertrauen aufrechtzuerhalten.

#### **Zu Art. 58**

Art. 58 Abs. 1 setzt Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 2 setzt Art. 45a Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 3 setzt Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 4 setzt Art. 45a Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

#### **Zu Art. 58a**

Abs. 1 setzt Art. 45b Abs. 1 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 2 setzt Art. 45b Abs. 1 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 3 setzt Art. 45b Abs. 2 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 4 setzt Art. 45b Abs. 2 zweiter und dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 5 setzt Art. 45b Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die Europäische Kommission stellte klar, dass die Ausgabe von Instrumenten durch ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit an einen «vorhandenen Anteilseigner» eine der zwingenden Bedingungen für die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke von Art. 45f Abs. 2 Bst. a Ziff. i BRRD (interne MREL), Art. 45b Abs. 3 BRRD (externe MREL) und Art. 88a Bst. b CRR (TLAC-Mindestanforderung für G-SRI oder Teile von G-SRI, die als Abwicklungseinheiten eingestuft wurden) ist. Wenn das übernehmende Unternehmen zum Zeitpunkt der

Ausgabe der Verbindlichkeit kein Anteilseigner ist, ist die Verbindlichkeit nicht für die Erfüllung der MREL und der TLAC-Mindestanforderung berücksichtigungsfähig. Um berücksichtigungsfähig zu sein, ist das Instrument an einen vorhandenen Anteilseigner auszugeben und auch danach nur von vorhandenen Anteilseignern zu halten (Mitteilung der Kommission 2020/C 321/01). Die weitere Voraussetzung in Abs. 5 Bst. b, wonach die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf diese Verbindlichkeiten nicht beeinträchtigt werden darf, ist mangels Signifikanzprüfung («nicht beeinträchtigt») eng auszulegen. Für die Anrechenbarkeit kommt es somit nicht auf das Ausmass (Wesentlichkeit) der Beeinträchtigung an, womit auch geringfügige Beeinträchtigungen der Kontrolle (z.B. durch Schaffung neuer Sperrminoritäten) die Anrechenbarkeit verhindern. Eine Beeinträchtigung liegt jedenfalls dann vor, wenn sich der Konsolidierungskreis durch die Herabschreibung oder Umwandlung (vgl. Art. 18 CRR) ändert (SRB, Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities [MREL], Policy under the Banking Package, May 2021, Rn. 128<sup>35</sup>).

Abs. 6 setzt Art. 45b Abs. 4 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 7 setzt Art. 45b Abs. 4 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 8 setzt Art. 45b Abs. 4 dritter und vierter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 9 setzt Art. 45b Abs. 5 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

---

<sup>35</sup> [https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/mrel\\_policy\\_may\\_2021\\_final\\_web.pdf](https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/mrel_policy_may_2021_final_web.pdf).

Abs. 10 setzt Art. 45b Abs. 5 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Es liegt im Ermessen der Abwicklungsbehörde, jederzeit zu bewerten, ob die Voraussetzungen nach Abs. 5 erfüllt sind, einschliesslich des Risikos eines Verstosses gegen den Grundsatz «keine Schlechterstellung von Gläubigern». Sie ist jedoch immer dann verpflichtet, das Risiko eines Verstosses gegen den Grundsatz «keine Schlechterstellung von Gläubigern» zu bewerten, wenn die Schwelle von 10 % erreicht wird.

Abs. 11 setzt Art. 45b Abs. 6 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 12 setzt Art. 45b Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 13 setzt Art. 45b Abs. 8 erster und zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres nationalen Bankensektors, einschliesslich insbesondere der Anzahl der Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder Art. 45c Abs. 5 oder 6 BRRD unterliegen und für die die nationale Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Art. 45e BRRD festlegt, den Prozentsatz nach Untersatz 1 auf über 30 % festsetzen. Das Wahlrecht wird in Liechtenstein, insbesondere mangels Vorliegens von G-SRI, nicht umgesetzt.

Abs. 14 setzt Art. 45b Abs. 8 dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 15 setzt Art. 45b Abs. 9 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

**Zu Art. 58b**

Abs. 1 setzt Art. 45c Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 2 setzt Art. 45c Abs. 2 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Nicht alle in Bst. b genannten Unternehmen sind nach CRD IV oder MiFID II zugelassen. In so einem Fall (z.B. Zulassung nach PSD II, IFD) ist die Bestimmung analog zu lesen, sodass diese Unternehmen auf ein Niveau rekapitalisiert werden müssen, mit dem sie den Zulassungsvoraussetzungen nach «einem vergleichbaren Gesetzgebungsakt» genügen können.

Abs. 3 setzt Art. 45c Abs. 2 zweiter und dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die Norm betrifft Unternehmen, bei denen der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren vorsieht. Wenn eine Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass die Beschränkung der MREL auf einen Verlustabsorptionsbetrag das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzstabilität oder Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem mit sich bringen würde, kann dies laut Europäischer Kommission darauf hindeuten, dass das Unternehmen im Rahmen der bevorzugten Abwicklungsstrategie nicht durchführbar und glaubwürdig abwicklungsfähig ist und dass seine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit überprüft werden muss. In dieser Hinsicht ist ein Unternehmen als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörde durchführbar und glaubwürdig ist, das Institut im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder es durch Anwendung verschiedener Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abzuwickeln, und zwar bei möglichst weit gehender Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen — auch im Kontext allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse — auf die Finanzsysteme des

Mitgliedstaats, in dem das Institut niedergelassen ist, oder der anderen Mitgliedstaaten oder der Union. Die Annahme einer MREL-Entscheidung durch die Abwicklungsbehörde ist auch für Unternehmen verbindlich vorgeschrieben, die laut Abwicklungsplan in ein reguläres Insolvenzverfahren überführt werden. Dies wird laut Europäischer Kommission auch durch die Tatsache bestätigt, dass die Berechnung der MREL für Unternehmen in dieser Situation vorgesehen sind (Mitteilung der Kommission 2020/C 321/01).

Abs. 4 setzt Art. 45c Abs. 3 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 5 setzt Art. 45c Abs. 3 zweiter und dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 setzt Art. 45c Abs. 3 vierter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 7 setzt Art. 45c Abs. 3 fünfter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 8 setzt Art. 45c Abs. 3 sechster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 9 setzt Art. 45c Abs. 3 siebenter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 10 setzt Art. 45c Abs. 3 achter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. In Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission wird der Begriff «kritische wirtschaftliche Funktionen» kohärent mit «kritische Funktionen» umgesetzt (Mitteilung 2020/C 417/02, Rn 36).

Abs. 11 setzt Art. 45c Abs. 5 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 12 setzt Art. 45c Abs. 5 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 13 setzt Art. 45c Abs. 6 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 14 setzt Art. 45c Abs. 6 zweiter und dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 15 setzt Art. 45c Abs. 7 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 16 setzt Art. 45c Abs. 7 zweiter und dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 17 setzt Art. 45c Abs. 7 vierter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 18 setzt Art. 45c Abs. 7 fünfter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 19 setzt Art. 45c Abs. 7 sechster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 20 setzt Art. 45c Abs. 7 siebenter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 21 setzt Art. 45c Abs. 7 achter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 22 setzt Art. 45c Abs. 8 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 23 setzt Art. 45c Abs. 9 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 24 setzt Art. 45c Abs. 10 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

### **Zu Art. 58c**

Abs. 1 setzt Art. 45d Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 2 setzt Art. 45d Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 3 setzt Art. 45d Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Eine «*Abwicklungseinheit, bei der es sich um ... einen Teil eines G-SRI handelt*», ist ein Institut oder Unternehmen, das in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis der Gruppe einbezogen ist, die als G-SRI eingestuft wurde (Mitteilung der Kommission 2020/C 321/01).

Abs. 4 setzt Art. 45d Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 5 und 6 setzen Art. 45d Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die allgemeine Begründungspflicht für behördliche Akte findet sich in Art. 88 Abs. 3 und 4 LVG<sup>36</sup>, wodurch auf eine redundante Verankerung im

---

<sup>36</sup> Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922.024.

SAG verzichtet wird. Es wird daneben klargestellt, dass die FMA in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde die Abwicklungsbehörde von einer Anpassung des zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses zu informieren hat. Die Abwicklungsbehörde hat daraufhin die Angemessenheit der zusätzlichen Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### **Zu Art. 59**

Abs. 1 setzt Art. 45e Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 2 setzt Art. 45e Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Nach Art. 59 Abs. 1 und 2 muss die externe MREL von Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe bestimmt und eingehalten werden. Die Gründe dieser Bestimmungen liegen darin, dass innerhalb einer Abwicklungsgruppe die Verluste, die den zu dieser Abwicklungsgruppe gehörenden Unternehmen entstehen, von der Abwicklungseinheit getragen werden sollten und diese über ausreichende Ressourcen zur Verlustabsorption verfügen sollte, um den Bedarf der gesamten Abwicklungsgruppe zu decken. Dieses Ziel wird durch die Anwendung von Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf die Abwicklungseinheit sowie durch das Upstreaming von Verlusten von ihren Tochterunternehmen und das anschliessende Downstreaming von Kapital mittels der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nach Art. 59 erreicht. Aus diesem Grund sind Abwicklungseinheiten dazu verpflichtet, berücksichtigungsfähige Instrumente und Posten an externe Dritte auszugeben (siehe ErwG. 19 der Richtlinie [EU] 2019/879). Im Gegensatz dazu muss die interne MREL von Unternehmen, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit, aber selbst keine Abwicklungseinheit sind, auf Einzelunternehmensbasis bestimmt und eingehalten werden (ungeachtet der Situationen, in denen die interne MREL auf konsolidierter

oder auf teilkonsolidierter Ebene einzuhalten ist). Die Verluste und der Rekapitalisierungsbedarf dieser Tochterunternehmen sind in der Regel von ihren jeweiligen Abwicklungseinheiten zu tragen, die zu diesem Zweck direkt oder indirekt Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erwerben, die von diesen Tochterunternehmen begeben wurden (siehe ErwG. 20 der Richtlinie [EU] 2019/879). Die oben erläuterten Regeln für Situationen der Gruppenabwicklung gelten nicht im Fall von Unternehmen, die Teil einer Gruppe sind, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegt und deren Abwicklungsplan vorsieht, dass sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden sollen. Tatsächlich wird der Ausfall solcher Unternehmen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens behandelt, das auf der Ebene einer juristischen Person stattfindet. Im Falle der Insolvenz haftet das Mutterunternehmen nur für seine eigenen Verluste und ist nicht verpflichtet, seine Tochterunternehmen zu unterstützen. Darüber hinaus stünden die Eigenmittel und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von seinen Tochterunternehmen ausgegeben wurden, nicht zur Verfügung, um Verluste bei der individuellen Liquidation des Mutterunternehmens aufzufangen. Daher wäre es in diesen Situationen, in denen sich Mutterunternehmen in Liquidation befinden, nicht angebracht, eine MREL auf konsolidierter Basis festzulegen. Deshalb gilt: Bei Mutterunternehmen, deren Abwicklungsplan vorsieht, dass sie im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren liquidiert werden sollen, sollte die MREL-Anforderung nur auf Einzelunternehmensbasis bestimmt und eingehalten werden (Mitteilung der Kommission 2020/C 321/01).

Abs. 3 setzt Art. 45e Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

**Zu Art. 59a**

Abs. 1 setzt Art. 45f Abs. 1 erster UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die Bestimmungen gelten für alle Institute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittstaatsunternehmens, aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind. Hierzu zählen auch G-SRI-Einheiten.

Abs. 2 setzt Art. 45f Abs. 1 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 3 setzt Art. 45f Abs. 1 dritter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 4 setzt Art. 45f Abs. 1 vierter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 5 setzt Art. 45f Abs. 1 fünfter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 Bst. a setzt Art. 45f Abs. 3 Bst. a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 6 Bst. b setzt Art. 45f Abs. 3 Bst. b der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 6 Bst. c setzt Art. 45f Abs. 3 Bst. c der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 6 Bst. d und g setzen Art. 45f Abs. 3 Bst. d der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Zur Beurteilung, ob die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken «unerheblich» sind (Bst. d Ziff. 2), sollte die Abwicklungsbehörde auf die Vorgaben in Art. 19 CRR zurückzugreifen. Nur wenn das Tochterunternehmen nach dieser Methode aus dem (aufsichtlichen) Konsolidierungskreis ausgenommen werden dürfte, sollten die Risiken als «unerheblich» gelten.

Abs. 6 Bst. e setzt Art. 45f Abs. 3 Bst. f der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 6 Bst. f setzt Art. 45f Abs. 3 Bst. a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 7 setzt Art. 45f Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 7 Bst. a setzt Art. 45f Abs. 4 Bst. a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 7 Ziff. 2 setzt Art. 45f Abs. 4 Bst. b der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 7 Bst. c setzt Art. 45f Abs. 4 Bst. c der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 7 Bst. d und g setzen Art. 45f Abs. 4 Bst. d der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 7 Bst. e setzt Art. 45f Abs. 4 Bst. f der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 7 Bst. f setzt Art. 45f Abs. 4 Bst. a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 8 setzt Art. 45f Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 9 und 10 setzt Art. 45f Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Art. 45f Abs. 6 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 richtet sich an die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Kommission und ist von diesen Institutionen umzusetzen. Die von der Europäischen Kommission zu erlassenden technischen Regulierungsstandards sind bei der Anwendung des Art. 59a zu beachten. Art. 45f Abs. 6 umfasst eine Zielbestimmung und klärt, dass die Methoden näher bestimmt werden, um zu verhindern, dass für die Zwecke des Art. 59a anerkannte Instrumente, die von der Abwicklungseinheit teilweise oder vollständig indirekt gezeichnet sind, die reibungslose Durchführung der Abwicklungsstrategie behindern. Die Methoden sollten insbesondere eine ord-

nungsgemäße Übertragung der Verluste auf die Abwicklungseinheit und die ordnungsgemäße Übertragung von Kapital von der Abwicklungseinheit an Unternehmen, die Teil der Abwicklungsgruppe sind, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, gewährleisten und einen Mechanismus bieten, mit dem eine Doppelzählung von für die Zwecke dieses Artikels anerkannten, berücksichtigungsfähigen Instrumenten vermieden wird. Die Methoden haben aus einer Abzugsregelung oder einem gleichwertig soliden Ansatz zu bestehen und für Unternehmen, die nicht selbst die Abwicklungseinheit sind, ein Ergebnis sicherzustellen, das gleichwertig mit dem Ergebnis einer vollständigen direkten Zeichnung der für die Zwecke dieses Artikels anerkannten berücksichtigungsfähigen Instrumente durch die Abwicklungseinheit ist.

Als generelle Anmerkung stellte die Europäische Kommission fest, dass sich der Begriff der «Kontrolle» in der BRRD an mehreren Stellen auf die Kontrolle eines Tochterunternehmens durch die jeweilige Abwicklungseinheit bezieht (z. B. Art. 45b Abs. 3 Bst. b, Art. 45f Abs. 2 Bst. a Ziff. i und iv und Art. 45f Abs. 2 Bst. b Ziff. ii BRRD). Der Grund dafür liegt darin, dass sichergestellt werden soll, dass die Eigentumsstruktur von Instrumenten, die von einem Tochterunternehmen zur Erfüllung seiner internen MREL verwendet werden, im Falle einer Abwicklung der Abwicklungsgruppe oder der Anwendung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung auf dieses Tochterunternehmen nicht dazu führen würde, dass dieses nicht länger ein Tochterunternehmen der jeweiligen Abwicklungseinheit wäre (d.h. zu Änderungen der Gruppenstruktur oder des Konsolidierungskreises nach Art. 18 CRR). «Tochterunternehmen von Tochterunternehmen» gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des ursprünglichen Mutterunternehmens. Daher sind für die Zwecke der MREL Verweise auf «Kontrolle» als Verweise auf das Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen zu verstehen (Mitteilung der Kommission 2020/C 321/01).

**Zu Art. 59b**

Hiermit wird Art. 45g der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

**Zu Art. 60**

Abs. 1 setzt teilweise Art. 45h Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 2 setzt teilweise Art. 45h Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die allgemeine Begründungspflicht für behördliche Akte findet sich in Art. 88 Abs. 3 und 4 LVG, somit wird auf eine redundante Verankerung im SAG verzichtet.

Abs. 3 setzt teilweise Art. 45h Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 4 setzt Art. 45h Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Art. 45h Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 ist nicht umzusetzen, da diese Bestimmung lediglich eine Wiederholung für die darauffolgenden Absätze darstellt.

Abs. 5 setzt Art. 45h Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 setzt Art. 45h Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 7 setzt Art. 45h Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 8 setzt Art. 45h Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 9 setzt Art. 45h Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 10 setzt Art. 45h Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 11 setzt Art. 45h Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 12 setzt Art. 45h Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 13 setzt Art. 45h Abs. 6 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 14 setzt Art. 45h Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 15 setzt Art. 45h Abs. 8 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

#### **Zu Art. 61**

Abs. 1 und 2 setzen Art. 45i Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 3 und 4 setzen Art. 45i Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 5 setzt Art. 45i Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 3 setzt zudem teilweise Art. 3 dritter UAbs. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Abs. 6 setzt Art. 45i Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Die Absätze 5 bis 7 des Art. 45i der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 sind nicht umzusetzen. Die Umsetzung von Abs. 7 erübrigt sich dahingehend, da spezifische Übergangsregelungen (bei Setzung von Abwicklungsmassnahmen) durch eine generelle Übergangsfrist bis in das Jahr 2024 (laut dem Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/879 Ende der Frist) überlagert werden. Für die EWR/EFTA-Staaten sollen im EWR-Übernahmebeschluss abweichende Übergangsfristen festgelegt werden (siehe Übergangsbestimmungen).

Abs. 7 setzt Art. 45j Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

#### **Zu Art. 62**

Hiermit wird Art. 45k der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt. Die Umsetzung orientiert sich an § 105d BaSAG.

#### **Zu Art. 63 Abs. 1 bis 3, 64 und Art. 65 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2**

In Art. 63 und 64 werden die Worte «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten» durch die Worte «bail-in-fähige Verbindlichkeiten» ersetzt. Art. 65 dient der Umsetzung von Art. 48 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879. Art. 48 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 ist gesondert im BankG umzusetzen (siehe 6.2).

**Zu Art. 74**

Setzt die Neufassung von Art. 55 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die Umsetzung orientiert sich an § 98 BaSAG. In Art. 74 Abs. 2 wird trotz der europäischen Zuordnung zur Abwicklungsbehörde (konsistent zur Vorgangsweise im Rahmen des Bankengesetzes) eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Regierung verankert. Ein genereller Verwaltungsakt stellt die Gleichbehandlung der Aufsichtsobjekte besser sicher und dient ebenso der Verwaltungseffizienz. Eine mehrfache Einzelentscheidung durch die Abwicklungsbehörde stünde beiden Aspekten entgegen und würde Rechtsunsicherheiten schaffen. In Art. 74 Abs. 3 wird hingegen im Lichte der österreichischen Rezeptionsvorlage klar ausgedrückt, dass es sich – je nach Rechtslage im Drittland – um eine Einzelfallentscheidung nach Antrag des Instituts handelt.

**Zu Art. 78 Abs. 1 bis 4 und 9**

Art. 78 Abs. 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 2, 3, 4 und 9 setzen Art. 59 Abs. 1, 1a, 1b, 2, 3 und 7 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Kapitel E. erhält die neue Überschrift «Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten». Abs. 1 und 1a setzen Art. 59 Abs. 1 erster und zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 1b setzt Art. 59 Abs. 1 zweiter UAbs. der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 1c setzt Art. 59 Abs. 1a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Abs. 1d und 1e setzen Art. 59 Abs. 1b der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. In den Abs. 2, 3, 4 und 9 werden das Wort bzw. die Wortfolge «Verbindlichkeiten» bzw. «und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten» ergänzt.

**Zu Art. 79 Abs. 1, 2, 4 und 5**

Hiermit wird Art. 60 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt. Die Umsetzung orientiert sich an § 73 BaSAG.

**Zu 80 Abs. 2 und 3**

Hiermit wird Art. 61 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

**Zu Art. 81 Abs. 1**

Hiermit wird Art. 62 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt. Eine Umsetzung von Art. 62 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 erfolgt nicht, da die Benachrichtigungspflicht der Behörden schon jetzt vom Wortlaut erfasst ist.

**Zu 82 Abs. 1 Bst. e, f und k**

Hiermit wird Art. 63 Abs. 1 Bst. e, f und j der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

**Zu Art 85 Abs. 4**

Hiermit wird Art. 66 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

**Zu Art. 87 Abs. 2 und 6**

Hiermit wird Art. 68 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

**Zu Art. 88 Abs. 4 und 5**

Hiermit wird Art. 69 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt. Das Wahlrecht in Art. 69 Abs. 5 letzter Unterabsatz wird ausgeübt, womit Einlegern selbst bei Ausweitung der Aussetzung vertraglicher Pflichten auf erstattungsfähige Einlagen ein täglicher Zugang zu einem angemessenen Betrag dieser Einlagen zuzuerkennen ist. Dieser sollte jedoch nicht über dem Betrag gemessen am üblichen Abrufverhalten in Normalzeiten liegen und nur zur Deckung des ordentlichen täglichen Bedarfs eines Durchschnittsbürgers dienen.

**Zu Art. 89 Abs. 2**

Hiermit wird Art. 70 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

**Zu Art. 90 Abs. 4**

Hiermit wird Art. 71 Abs. 3 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

**Zu Art. 90a**

Hiermit wird Art. 71a der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt. Das Wahlrecht in Art. 71a Abs. 2, wonach Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass EWR-Mutterunternehmen sicherzustellen haben, dass ihre Tochterunternehmen in einem Drittland in den Finanzkontrakten die in der Norm genannten Bestimmungen aufnehmen, wird in Einklang mit der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 66a Abs. 2 BaSAG) gezogen.

**Zu Art. 104 Abs. 1**

Art. 104 Abs. 1 (Rechtsmittel) ist um Entscheidungen der FMA zu ergänzen (z.B. im Rahmen des Art. 38 Abs. 4).

**Zu Art. 107 Abs. 1 und 2**

Hiermit wird Art. 88 Abs. 1 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

**Zu Art. 110**

Hiermit wird Art. 89 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt. Das Wahlrecht in Art. 89 Abs. 4 zum möglichen Verzicht auf ein Kollegium wird in Einklang mit der österreichischen Rezeptionsvorlage gezogen.

**Zu Art. 123 Abs. 4**

Die bisherige Formulierung von Abs. 4 führt dazu, dass die in den Abwicklungsfinanzierungsfonds einbezahlten Mittel der Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen nicht als Eigenmittel zur Verfügung stehen, sondern unter dem Aspekt der latenten Rückzahlungsverpflichtung verbucht werden müssen. Diese Formulierung widerspricht dem EWR-rechtlich vorgesehenen Konzept einer Mindestausstattung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus. Der letzte Satz von Abs. 4 ist daher ersatzlos zu streichen.

**Zu Anhang 4 (zu Art. 20a)**

Die Umsetzung orientiert sich an der Anlage zu § 28a BaSaG.

Ziff. 1 setzt Art. 16a Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 2 setzt Art. 16a Abs. 5 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

Ziff. 3 und 4 setzen Art. 16a Abs. 6 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um.

**Zu II. Übergangsbestimmungen**

Hiermit wird Art. 45m der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 umgesetzt.

Abs. 1 setzt Art. 45m Abs. 1 um. Den Marktteilnehmern in den EWR/EFTA-Staaten soll im EWR-Übernahmebeschluss zur Richtlinie (EU) 2019/879 für die MREL-Aufbauphase derselbe Übergangszeitraum gewährt werden, wie den Marktteilnehmern in den EU-Staaten (36 Monate ab Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung). Aufgrund des im Vergleich mit den EU-Mitgliedstaaten verzögerten Inkrafttretens der BRRD II in Liechtenstein und der knappen Übergangsfrist in der BRRD II

(1 Jahr) wird auf die Verankerung von «Zwischenzielen» zum Aufbau der MREL verzichtet.

Abs. 2 setzt Art. 45m Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Aufgrund des im Vergleich mit den EU-Mitgliedstaaten verzögerten Inkrafttretens der BRRD II im EWR-Abkommen wird die Übergangsfrist anstelle von 1. Januar 2022 auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt.

Abs. 9 setzt Art. 3 BRRD II hinsichtlich der Offenlegungsverpflichtungen an Institute («Umsetzung») um. Auch für diese Verpflichtungen kommt dieselbe Übergangsfrist wie für die EU-Mitgliedstaaten zum Tragen (36 Monate ab Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung).

### **Zu III. Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Diese Bestimmung nennt die in diesem Rechtsakt umzusetzenden EWR-Rechtsvorschriften.

### **Zu IV. Anwendbarkeit von EU-Recht**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen der BRRD II sowie die auf ihr beruhenden Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte unabhängig von ihrer EWR-Übernahme mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als nationales Recht gelten. Dies ist für die wirksame Aufsichtswahrnehmung und die Planungssicherheit für die Banken wesentlich.

Da eine entsprechende Bestimmung im Rahmen der Schaffung des SAG nicht vorgesehen wurde, soll Bst. b sicherstellen, dass auch die Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur BRRD I unabhängig von deren EWR-Übernahme mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als nationales Recht gelten.

### **Zu V. Inkrafttreten**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **4.2 Abänderung des Bankengesetzes (BankG)**

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU i.d.F. der Richtlinie 2019/878/EU («CRD V») wird das Bankengesetz abgeändert (Bericht und Antrag Nr. 89/2021 vom 2. November 2021). Verweise auf die nationale Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 («BRRD II») können erst dann vollständig im BankG aufgenommen werden, wenn auch die Umsetzung der BRRD II in Liechtenstein durch das SAG in Kraft ist. Dies betrifft konkret die entsprechende Novellierung von Art. 4a Abs. 5 BankG, die mit der vorliegenden Abänderung vollzogen wird.

### **Zu Art. 4a Abs. 5**

Der Verweis auf Art. 58b und 58c SAG stellt klar, dass das für die Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung eingesetzte Kapital nicht gleichzeitig der Erfüllung der MREL dienen darf.

### **Zu Art. 56a<sup>ter</sup>**

Art. 56a<sup>ter</sup> setzt Art. 48 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU i.d.F. der Richtlinie (EU) 2019/879 um. Die Umsetzung entspricht § 90 Abs. 3 BaSAG. Aus Gründen der Konsistenz zu den übrigen Bestimmungen zur Konkursrangfolge im liechtensteini-schen Bankenaufsichtsrecht wird die Umsetzung im BankG vorgenommen.

### **Zu Art. 61**

Art. 61 wird aus systematischen, inhaltlichen und EWR-rechtlichen Gründen aufgehoben.

Ursprünglich stammt die Bestimmung noch aus dem Grunderlass von 1992 und ist seitdem – mit Ausnahme von Verweisanpassungen – unverändert im BankG verblieben. Die Systematik des BankG hat sich jedoch seit dem Jahr 1992 grundlegend verändert. Einerseits ist Art. 61 vor dem Hintergrund der Systematik des aktuellen

BankG nicht mehr notwendig. Bei Art. 61 handelt es sich im Kern um einen behördlichen Auftrag zur Beendigung eines Gesetzesverstosses und zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Bereits im Jahr 1998 wurde allerdings eine gleichlautende Befugnis in Art. 35 Abs. 4 neuerlich aufgenommen. Alleine schon aus dem Grund dieser Verdoppelung ist Art. 61 aufzuheben.

Andererseits führt die Beibehaltung von Art. 61 zu dem Ergebnis, dass im Falle von Gesetzesverstössen entsprechende Verfügungen nur nach Mahnung und Fristsetzung erlassen werden dürfen. Die Beibehaltung würde dazu führen, dass gewisse Gesetzesverstösse, die in ihrer Wirkung nicht rückgängig gemacht werden können, nicht mehr von der FMA aufgegriffen werden könnten, da eine Mahnung und Fristsetzung in solchen Fällen nicht mehr möglich sind. Es entspricht aber nicht den Zielen des BankG, dass gewisse Gesetzesverstösse wegen Art. 61 nicht geahndet werden könnten, andere Verstösse, bei welchen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann, hingegen schon. Aus denselben Gründen wurden im Übrigen gleichlautende Bestimmungen in anderen liechtensteinischen Gesetzen wie z.B. dem Naturschutzgesetz (NSchG) bereits entfernt.

Schliesslich hat sich das System der behördlichen Befugnisse aufgrund der Weiterentwicklung des EWR-Rechts im Laufe der Jahre deutlich gewandelt. Mittlerweile hat die FMA aufgrund der Anforderungen des EWR-Rechts über ganz bestimmte Befugnisse zu verfügen (Art. 4 Abs. 4 und 64 Abs. 1 CRD IV), die wirksam sein (Art. 65 Abs. 1 CRD IV) und es ihr ermöglichen müssen, in die Tätigkeit von Banken und Wertpapierfirmen einzugreifen (Art. 65 Abs. 1 CRD IV). Die FMA muss auch in der Lage sein, bei bestehenden oder drohenden Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Pflichten frühzeitig reagieren und ihre Befugnisse ausüben zu können (Art. 102 Abs. CRD IV). Eine nationale Bestimmung, die es der FMA unmöglich macht, ihre Befugnisse im Sinne und im Einklang mit den Zielen der EWR-rechtlichen Grundlagen frühzeitig und der Situation entsprechend sofort auszuüben, kann

nicht im nationalen Rechtsbestand verbleiben, da Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat verpflichtet ist, den effektiven Vollzug des EWR-Rechts ("effet utile") sicherzustellen. Auch aus diesem Grund ist Art. 61 aufzuheben.

#### **4.3 Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG)**

##### **Zu Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 23 Abs. 1 und 1a und Art. 59 Abs. 1 Bst. d**

Art. 10 der Einlagensicherungsrichtlinie<sup>37</sup> regelt die Finanzierung von Sicherungseinrichtungen. Die Einlagensicherungsrichtlinie sieht vor, dass ein Einlagensicherungsfall über mehrere Finanzierungsinstrumente finanziert werden kann. Diese Finanzierungsinstrumente sind so ausgestaltet, dass sie entweder bereits vor Eintritt des Sicherungsfalls (sog. ex ante-Finanzierung) oder erst nach dem Eintritt des Sicherungsfalls (sog. ex post-Finanzierung) eingesetzt werden. Die Einlagensicherungsrichtlinie gibt ein Grundmodell vor, lässt es aber den EWR-Mitgliedstaaten offen, andere Finanzierungsinstrumente für die Sicherungseinrichtungen vorzusehen (sog. "zusätzliche" oder "alternative" Finanzierung).

Das Grundmodell der Einlagensicherungsrichtlinie schreibt vor, dass die Sicherungseinrichtung unabhängig vom Eintritt des Sicherungsfalls grundsätzlich Finanzmittel aufbauen muss, die einer Zielausstattung von zumindest 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen ihrer Mitglieder entspricht. Diese Form der ex ante-Finanzierung wurde in Liechtenstein in Art. 17 (Einlagensicherungsfonds) umgesetzt, wobei Liechtenstein von einem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Höhe der Zielausstattung – vorbehaltlich der Zustimmung durch die EFTA-Überwachungsbehörde – mit 0,5 % der Höhe der gedeckten Einlagen der Mitglieder festgesetzt hat. Falls diese Mittel nicht ausreichen, um nach Eintritt des Sicherungsfalls alle Ansprüche der Einleger zu befriedigen, soll die Sicherungseinrichtung in

---

<sup>37</sup> Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

der Lage sein, Sonderbeiträge von den Mitgliedern einzuheben. Diese Form der ex post-Finanzierung wurde in Liechtenstein in Art. 19 umgesetzt. Zusätzlich zu diesem Grundmodell hat der Gesetzgeber in Liechtenstein die Möglichkeit genutzt, den Sicherungseinrichtungen ein alternatives Finanzierungsinstrument zur Verfügung zu stellen. Art. 23 sieht vor, dass Sicherungseinrichtungen nach Eintritt des Sicherungsfalls Kredite aufnehmen können ("Kreditoperationen"), falls die Ansprüche der Einleger weder durch die Mittel aus dem Einlagensicherungsfonds noch durch die zusätzliche Einhebung von Sonderbeiträgen befriedigt werden können. Diese Kreditoperationen können aber nur durchgeführt werden, nachdem alle anderen Möglichkeiten für die Aufbringung der notwendigen Finanzmittel (Einlagensicherungsfonds; Sonderbeiträge) ausgeschöpft wurden.

Im Einklang mit Art. 10 der Einlagensicherungsrichtlinie soll das vorhandene Instrumentarium für die Finanzierung eines Sicherungsfalls (Einlagensicherungsfonds; Finanzierung durch die Erhebung von Sonderbeiträgen) um ein neues Instrument zur ex post-Finanzierung, nämlich die alternative Durchführung von Kreditoperationen, erweitert werden. Durch diese Erweiterung soll es der Sicherungseinrichtung ermöglicht werden, die Aufbringung der notwendigen Mittel im Sicherungsfall flexibel zu gestalten. Ausserdem soll damit ausgeschlossen werden, dass die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Sicherungsfalls im Sektor erhöht oder die Finanzmarktstabilität gefährdet wird.

Tritt der Sicherungsfall ein und reichen die Mittel aus dem Einlagensicherungsfonds nicht aus, um alle Ansprüche der Einleger zu befriedigen, eröffnen die Art. 19 und 23 der Sicherungseinrichtung zukünftig zwei Möglichkeiten, die notwendigen Finanzmittel aufzubringen. Die Sicherungseinrichtung kann in diesem Fall wählen, ob sie entweder sofort Kreditoperationen nach Art. 23 durchführt, um den weiteren Bedarf an Finanzmitteln zu decken, oder ob sie wie bisher Sonderbeiträge nach Art. 19 von den Mitgliedsinstituten einhebt. Grundsätzlich soll die

Sicherungseinrichtung in ihrer Entscheidung frei sein, welches Instrument der ex post-Finanzierung sie anwendet. Auch eine Kombination dieser beiden Instrumente ist möglich. Die Verankerung dieser Optionalität der Instrumente für die ex post-Finanzierung – also der Möglichkeit, bei Bedarf zwischen der Aufnahme von Krediten oder der Einhebung von Sonderbeiträgen zu wählen – bedarf einiger Anpassungen in Art. 19 und Art. 23.

Art. 19 Abs. 1 wird im Sinne der vorherigen Ausführungen an die Änderung von Art. 23 angepasst. Durch die Aufnahme des Einschubs "auch im Falle der Durchführung von Kreditoperationen nach Art. 23" wird einerseits sichergestellt, dass die Sicherungseinrichtung grundsätzlich nur dann verpflichtet ist, Sonderbeiträge einzuheben, wenn sie sich auch für dieses Instrument der ex post-Finanzierung entschieden hat. Damit wird sichergestellt, dass die Sicherungseinrichtung frei zwischen dem Instrument der alternativen Durchführung von Kreditoperationen nach Art. 23 oder dem Instrument der Einhebung von Sonderbeiträgen nach Art. 19 wählen kann. Andererseits wird der Sicherungseinrichtung aber auch mehr Flexibilität dahingehend eingeräumt, dass sie notwendigenfalls auch dann Sonderbeiträge einheben kann, wenn sie die ursprünglich gewählte ex post-Finanzierung durch das Instrument der alternativen Durchführung von Kreditoperationen nach Art. 23 nicht ausreichend Finanzmittel aufbringen kann und die zusätzliche Vorschreibung von Sonderbeiträgen dem Abhilfe schaffen kann. An der inhaltlichen Ausgestaltung des Instruments der Einhebung von Sonderbeiträgen wird nichts geändert. Auch wird die Aufnahme von Krediten für den Fall, dass die Sonderbeiträge nicht ausreichen, um alle Ansprüche der Einleger zu befriedigen, beibehalten, aus systematischen Gründen jedoch nach Art. 23 verschoben. Folglich wird in Abs. 3 der Bst. c aufgehoben.

Art. 23 bildet die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Kreditoperationen. Abs. 1 unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Instrument der alternativen

Durchführung von Kreditoperationen ("Kreditoperationen, die anstelle der Einhebung von Sonderbeiträgen durchgeführt werden") und jenen Krediten, die aufgenommen werden, wenn die Einhebung von Sonderbeiträgen nicht ausreicht, um alle Einleger zu entschädigen ("Kreditoperationen, die zusätzlich zur Einhebung von Sonderbeiträgen durchgeführt werden"). Um sicherzustellen, dass die Sicherungseinrichtung die Wahl zwischen der Aufnahme von Krediten oder der Einhebung von Sonderbeiträgen hat, stellt Abs. 1 grundsätzlich klar, dass Kreditoperationen schon dann durchgeführt werden können, wenn die Mittel aus dem Einlagensicherungsfonds nicht mehr ausreichen, um die Ansprüche der Einleger zu befriedigen. Gleichzeitig ermöglicht es die Neufassung der Sicherungseinrichtung, Kreditoperationen auch dann durchzuführen, wenn sie sich ursprünglich für die Einhebung von Sonderbeiträgen entschieden hat. Dadurch erhält die Sicherungseinrichtung mehr Flexibilität für den Fall, dass die ursprünglich gewählte ex post-Finanzierung durch Sonderbeiträge nicht ausreichend Finanzmittel aufbringen kann und die zusätzliche Aufnahme eines Kredits dem Abhilfe schaffen kann.

Abs. 1a entspricht der bisherigen Rechtslage nach Art. 19 Abs. 1 und schreibt vor, dass die Sicherungseinrichtung Sonderbeiträge einzuheben hat, wenn sie die Verbindlichkeiten aus den Kreditoperationen nicht rechtzeitig bedienen kann. Auf die Vorschreibung und Einhebung von Sonderbeiträgen nach Abs. 1a sind die Art. 19 und 20 sinngemäss anwendbar.

In Art. 59 Abs. 1 Bst. d wird einen Verweis auf Art. 23 Abs. 1a aufgenommen.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes vom 4. November 2016 über die  
Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen  
(Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl. 2016 Nr. 493, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 1**

1) Dieses Gesetz regelt die Sanierung und Abwicklung von Unternehmen nach Art. 2.

2) Es dient zudem der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen;<sup>38</sup>
- b) Richtlinie (EU) 2019/879 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.<sup>39</sup>

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3 Ziff. 5a, 5b, 11, 23, 23a, 58a, 67a, 79a, 89a, 100 und 100a

5a. «Abwicklungseinheit»:

- a) eine im EWR niedergelassene juristische Person, die von der Abwicklungsbehörde nach Art. 15 als ein Unternehmen bestimmt wurde, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmassnahmen vorgesehen sind; oder
- b) ein Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach den Art. 41b bis 41q des Bankengesetzes unterliegt, und für das in einem nach Art. 12 erstellten Abwicklungsplan eine Abwicklungsmassnahme vorgesehen ist;

5b. «Abwicklungsgruppe»:

---

<sup>38</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

<sup>39</sup> Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296)

- a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht
  - i. selbst Abwicklungseinheiten sind,
  - ii. Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten sind oder
  - iii. in einem Drittstaat niedergelassene Unternehmen sind, die nach dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und deren Tochterunternehmen; oder
- b) Banken, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, und die Zentralorganisation selbst, wenn mindestens eines dieser Banken oder die Zentralorganisation eine Abwicklungseinheit ist, und ihre jeweiligen Tochterunternehmen;
- 11. «aggregierter Betrag»: der aggregierte Betrag, den die Abwicklungsbehörde bei der Entscheidung zugrunde legt, dass bail-in-fähige Verbindlichkeiten nach Art. 63 Abs. 1 abzuschreiben oder umzuwandeln sind;
- 23. «bail-in-fähige Verbindlichkeiten»: Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente als solche des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals eines Instituts oder eines Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis d, die nicht aufgrund von Art. 56 Abs. 2 vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ausgenommen sind;
- 23a. «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten»: bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die je nach Fall die in Art. 58a oder Art. 59 Abs. 8 Bst. a genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie Instrumente des Ergänzungskapitals, die die in Art. 72a Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen;
- 58a. «Global systemrelevantes Institut» («G-SRI»): ein Global systemrelevantes Institut (G-SRI) nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

- 67a. «hartes Kernkapital»: hartes Kernkapital, das nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurde;
- 79a. «kombinierte Kapitalpufferanforderung»: kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 4a Abs. 2 des Bankengesetzes;
- 89a. «nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente»: Instrumente, die alle Bedingungen nach Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, ausgenommen Art. 72b Abs. 3 bis 5 jener Verordnung;
100. «Tochterunternehmen»:
- a) ein Tochterunternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  - b) für die Zwecke der Anwendung der Art. 9, 15, 21, 22, 58 bis 61, 78 bis 81, 112 bis 115 auf Abwicklungsgruppen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5b Bst. b schliesst die Bezugnahme auf Tochterunternehmen Banken, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, die Zentralorganisation selbst und ihre jeweiligen Tochterunternehmen ein, wobei zu berücksichtigen ist, in welcher Weise diese Abwicklungsgruppen Art. 59 Abs. 3 erfüllen;
- 100a. «bedeutendes Tochterunternehmen»: ein Tochterunternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 135 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

#### Art. 12 Abs. 7

7) Der Abwicklungsplan ist mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren; dasselbe gilt nach wesentlichen Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage, die sich wesentlich auf die Wirkungsweise des Plans auswirken oder in

sonstiger Weise dessen Änderung erforderlich machen könnten. Die in Satz 1 genannte Überprüfung erfolgt nach der Durchführung der Abwicklungsmassnahmen oder der Ausübung der Befugnisse nach Art. 78.

Art. 13 Abs. 1 Bst. p und q

- p) die Anforderungen nach den Art. 59 und 59a sowie einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus nach Art. 138;
- q) sofern die Abwicklungsbehörde Art. 58a Abs. 6 bis 12 anwendet, einen Zeitplan für die Einhaltung durch die Abwicklungseinheit nach Art. 138;

Art. 13 Abs. 3

Bei Festlegung der Stichtage nach Art 13. Abs. 1 Bst. p und q unter den in Art. 12 Abs. 7 Satz 2 genannten Umständen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Frist für die Erfüllung der Anforderung nach Art. 35c<sup>ter</sup> des Bankengesetzes.

Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a, aa, b, e sowie g

1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so hat sie gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen und nach Anhörung der Abwicklungsbehörden der durch den Abwicklungsplan betroffenen bedeutenden Zweigstellen Gruppenabwicklungspläne zu erstellen. In einem Gruppenabwicklungsplan sind Massnahmen aufzuzeigen, die zu ergreifen sind in Bezug auf:

- a) das EWR-Mutterunternehmen;
- b) die Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und im EWR niedergelassen sind;

- c) die Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d;
- d) die Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und ausserhalb des EWR niedergelassen sind, vorbehaltlich des VI. Abschnitt dieses Gesetzes.

### 3) Im Gruppenabwicklungsplan

- a) sind die Abwicklungsmassnahmen darzulegen, die nach den in Art. 12 Abs. 3 genannten Szenarien in Bezug auf Abwicklungseinheiten zu treffen sind sowie die Auswirkungen dieser Abwicklungsmassnahmen auf die in Art. 2 Abs. 1 Bst. b bis d genannten anderen Unternehmen der Gruppe, das Mutterunternehmen und Tochterinstitute;
  - aa) sind, sofern eine in Abs. 1 genannte Gruppe mehr als eine Abwicklungsgruppe umfasst, Abwicklungsmassnahmen für die Abwicklungseinheiten einer jeden Abwicklungsgruppe darzulegen, mitsamt den Auswirkungen dieser Massnahmen auf
    - 1. andere Unternehmen der Gruppe, die derselben Abwicklungsgruppe angehören, und
    - 2. andere Abwicklungsgruppen.
  - b) ist zu analysieren, inwieweit bei im EWR niedergelassenen Abwicklungseinheiten in koordinierter Weise die Abwicklungsinstrumente angewandt und die Abwicklungsbefugnisse ausgeübt werden könnten – unter anderem durch Massnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden, bestimmter Unternehmen der Gruppe oder bestimmter Abwicklungsgruppen durch einen Dritten –, und sind etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufzuzeigen;

- e) sind alle nicht in diesem Gesetz und der Richtlinie 2014/59/EU aufgeführten zusätzlichen Massnahmen darzulegen, die die Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Unternehmen innerhalb einer jeden Abwicklungsgruppe ergreifen will;
- g) für jede Gruppe die Abwicklungseinheiten und die Abwicklungsgruppen im Einklang mit den in Art. 13 Abs. 1 genannten Massnahmen zu bestimmen.

Art. 17 Abs. 1a und 3 Bst. a

1a) Besteht eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe, so hat die Abwicklungsbehörde die in Art. 15 Abs. 3 Bst. aa vorgesehene Planung der Abwicklungsmassnahmen in die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 1 aufzunehmen.

3) Sofern die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist, gilt Folgendes:

- a) Liegt innert vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der in Art. 16 Abs. 3 genannten Informationen an die Abwicklungsbehörde keine gemeinsame Entscheidung nach Abs. 2 vor und stimmt die Abwicklungsbehörde dem Gruppenabwicklungsplan nicht zu, hat die Abwicklungsbehörde vorbehaltlich des Abs. 5 allein zu entscheiden, gegebenenfalls die Abwicklungseinheit zu bestimmen, für die Abwicklungsgruppe, die sich aus den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen zusammensetzt, einen Abwicklungsplan zu erstellen und diesen auf aktuellem Stand zu halten. In diesem Fall hat die Entscheidung der Abwicklungsbehörde eine Auflistung der Gründe, die gegen den vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplan gesprochen haben, zu enthalten und den durch die zuständigen Behörden und

Abwicklungsbehörden geäusserten Standpunkten und Vorbehalten Rechnung zu tragen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mitzuteilen.

Art. 20 Abs. 2, 2a und 6

2) Eine Gruppe gilt als abwicklungsfähig, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörde durchführbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe entweder im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder diese Gruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse auf Abwicklungseinheiten dieser Gruppe abzuwickeln, und zwar unter möglichst weitgehender Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzsysteme der EWR-Mitgliedstaaten, in denen sich die Unternehmen der Gruppe oder Zweigstellen befinden, oder der anderen EWR-Mitgliedstaaten oder des EWR – einschliesslich allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse – und in dem Bestreben, die Fortführung der von diesen Unternehmen der Gruppe ausgeübten kritischen Funktionen sicherzustellen, wenn diese leicht rechtzeitig ausgegliedert werden können, oder durch andere Massnahmen. Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat die EBA rechtzeitig zu informieren, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass eine Gruppe nicht abwicklungsfähig ist.

2a) Besteht eine Gruppe nach Abs. 2 aus mehr als einer Abwicklungsgruppe, hat die Abwicklungsbehörde die Abwicklungsfähigkeit einer jeden Abwicklungsgruppe zusätzlich zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der gesamten Gruppe zu bewerten.

6) Die Bewertung nach Abs. 2a ist zusätzlich zu der Bewertung nach Abs. 5 durchzuführen und findet im Rahmen des Entscheidungsprozesses nach Art. 16 und 17 statt.

#### Art. 20a

##### *Ausschüttungsbeschränkungen*

1) Einem Unternehmen, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Art. 4s des Bankengesetzes betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung jedoch nicht erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Art. 58b und 58c – sofern nach Art. 58 Abs. 2 Bst. a berechnet – betrachtet wird, kann die Abwicklungsbehörde nach den Bedingungen der Abs. 2 und 3 untersagen, einen höheren Betrag als den maximalen ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf den nach des Anhangs 4 zu diesem Gesetz berechneten Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch eine der folgenden Massnahmen auszuschütten, wobei das Unternehmen eine Nichterfüllung der Anforderung der Abwicklungsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat:

- a) Mit hartem Kernkapital verbundene Ausschüttungen;
- b) Verpflichtungen zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersversorgungsleistungen einzugehen oder eine variable Vergütung zu zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung in einem Zeitraum eingeführt worden ist, in dem die Bank die Anforderung an die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt hat;
- c) Zahlungen in Zusammenhang mit Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals vorzunehmen.

2) Die Abwicklungsbehörde hat nach Anhörung der FMA und unter Berücksichtigung folgender Aspekte unverzüglich zu beurteilen, ob die Befugnis nach Abs. 1 auszuüben ist:

- a) Ursache, Dauer und Ausmass der Nichterfüllung und deren Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit;
- b) Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens und Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zukunft die Voraussetzung nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a erfüllt;
- c) Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Abs. 1 innert angemessener Frist erfüllt werden;
- d) wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Art. 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Art. 58a oder 59a Abs. 8 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, die Frage, ob dieses Unvermögen idiosynkratischer Natur oder auf generelle Marktstörungen zurückzuführen ist;
- e) die Frage, ob die Ausübung der Befugnis nach Abs. 1 das geeignetste und angemessenste Mittel zur Bewältigung der Lage des Unternehmens ist, wobei die möglichen Auswirkungen sowohl auf die Finanzierungsbedingungen als auch auf die Abwicklungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens zu berücksichtigen sind.

3) Die Abwicklungsbehörde hat während der Dauer der Nichterfüllung und solange sich das Unternehmen weiterhin in der in Abs. 1 beschriebenen Situation befindet, mindestens einmal monatlich ihre Beurteilung zu wiederholen, ob die Befugnis nach Abs. 1 auszuüben ist.

4) Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass das Unternehmen neun Monate nach dessen Mitteilung über die Nichterfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Anforderung ebendiese Anforderung immer noch nicht erfüllt, hat sie nach Anhörung der FMA die Befugnis nach Abs. 1 auszuüben, es sei denn, sie stellt fest, dass mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) die Nichterfüllung ist auf eine schwerwiegende Störung des Funktionierens der Finanzmärkte zurückzuführen, die auf breiter Basis zu Spannungen in verschiedenen Finanzmarktsegmenten führt;
- b) die Störung nach Bst. a führt nicht nur zu erhöhter Preisvolatilität bei Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des Unternehmens oder zu erhöhten Kosten für das Unternehmen, sondern auch zu einer vollständigen oder teilweisen Marktschliessung, was das Unternehmen daran hindert, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an jenen Märkten zu begeben;
- c) die Marktschliessung nach Bst. b ist nicht nur für das betreffende Unternehmen, sondern auch für mehrere andere Unternehmen zu beobachten;
- d) die Störung nach Bst. a hindert das betreffende Unternehmen daran, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu begeben, um die Nichterfüllung abzustellen oder
- e) eine Ausübung der Befugnis nach Abs. 1 führt zu negativen Ausstrahlungseffekten auf Teile des Bankensektors, wodurch die Finanzmarktstabilität untergraben werden könnte.

5) Findet die Ausnahme nach Abs. 4 Anwendung, hat die Abwicklungsbehörde der FMA ihren Beschluss mitzuteilen und diesen schriftlich zu erläutern. Die

Abwicklungsbehörde hat die Beurteilung, ob die Ausnahme anwendbar ist, monatlich zu wiederholen.

Art. 21 Abs. 1, 3 bis 6 und 8

1) Stellt die Abwicklungsbehörde aufgrund einer nach den Art. 19 und 20 durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens nach Anhörung der FMA fest, dass wesentliche Hindernisse der Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens entgegenstehen, so hat sie dies dem betreffenden Unternehmen, der FMA und den Abwicklungsbehörden jener Staaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, schriftlich mitzuteilen.

3) Das Unternehmen hat nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 zu den in der Mitteilung aufgezeigten Hindernissen gegenüber der für das Unternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde Stellung zu nehmen und Folgendes vorzuschlagen:

- a) innert vier Monaten geeignete Massnahmen, mit denen die in der Mitteilung nach Abs. 1 genannten wesentlichen Hindernisse beseitigt oder zumindest abgebaut werden sollen;
- b) innert zwei Wochen geeignete Massnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung, die sicherstellen, dass den Gründen für das wesentliche Hindernis Rechnung getragen wird und dass das Unternehmen den Art. 59 und 59a sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung nachkommt, sofern ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:
  1. das Unternehmen erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Art. 4s des Bankenge-

setzes betrachtet wird, erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Art. 58b und 58c – sofern nach Art. 58 Abs. 3 Bst a berechnet – betrachtet wird, oder

2. das Unternehmen erfüllt die Anforderungen von Art. 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Art. 58b und 58c nicht.

3a) Die Abwicklungsbehörde hat nach Anhörung der FMA zu bewerten, ob die vom Unternehmen vorgeschlagenen Massnahmen geeignet sind, um die wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen oder zu beseitigen.

4) Stellt die Abwicklungsbehörde in ihrer Bewertung nach Abs. 3a fest, dass die vom Unternehmen vorgeschlagenen Massnahmen geeignet sind, die wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen oder zu beseitigen, hat die Abwicklungsbehörde dem Unternehmen anzuordnen, diese Massnahmen unverzüglich umzusetzen. Kommt die Abwicklungsbehörde in ihrer Bewertung nach Abs. 3a zum Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht geeignet sind, die wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen oder zu beseitigen, hat die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA eine oder mehrere alternative Massnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung der wesentlichen Hindernisse unter Berücksichtigung der Abs. 5 und 6 festzulegen und dies dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Das Unternehmen hat innert eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung der Abwicklungsbehörde einen Plan vorzulegen, in dem dargelegt wird, wie die von der Abwicklungsbehörde festgelegten Massnahmen umgesetzt werden.

5) Die alternativen Massnahmen müssen verhältnismässig und geeignet sein, um die wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen oder zu beseitigen, wobei die Abwicklungsbehörde die möglichen Bedrohungen, welche die wesentlichen Hindernisse für die Finanzmarktstabilität darstellen als auch die Auswirkungen der alternativen Massnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens,

insbesondere dessen Stabilität und Fähigkeit, einen positiven Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, zu berücksichtigen hat.

6) Als alternative Massnahmen gelten insbesondere:

- a) Die Aufforderung an ein Unternehmen, innerhalb der Gruppe bestehende Finanzierungsvereinbarungen zu ändern oder deren Fehlen zu überdenken oder Dienstleistungsvereinbarungen, innerhalb der Gruppe oder mit Dritten, über die Bereitstellung kritischer Funktionen zu schliessen;
- b) die Aufforderung an ein Unternehmen, seine maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen zu begrenzen; dies gilt, unbeschadet der Regelungen über Grosskredite, auch für bail-in-fähige Verbindlichkeiten nach Art. 56 Abs. 1, die gegenüber anderen Unternehmen bestehen, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die derselben Gruppe angehören;
- c) die Auferlegung besonderer oder regelmässiger zusätzlicher Informationspflichten, die für Abwicklungszwecke relevant sind;
- d) die Aufforderung an ein Unternehmen, bestimmte Vermögenswerte zu veräussern;
- e) die Aufforderung an ein Unternehmen, bestimmte bestehende oder geplante Tätigkeiten einzuschränken oder einzustellen;
- f) die Einschränkung oder Unterbindung der Entwicklung neuer oder bestehender Geschäftsbereiche oder die Einschränkung oder Unterbindung der Veräusserung neuer oder bestehender Produkte;
- g) die Aufforderung an ein Unternehmen, Änderungen der rechtlichen oder operativen Strukturen des Unternehmens oder eines unmittelbar oder mittelbar seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmens der Gruppe vorzunehmen, um die Komplexität zu reduzieren und dadurch sicherzustellen,

- dass kritische Funktionen durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können;
- h) die Aufforderung an ein Unternehmen oder Mutterunternehmen, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zu gründen;
  - i) die Aufforderung an ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, um die Anforderungen der Art. 59 und 59a zu erfüllen;
  - j) die Aufforderung an ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, andere Schritte zu unternehmen, um den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach den Art. 59 und 59a zu erfüllen, und in diesem Zuge insbesondere eine Neuaushandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder von Instrumenten des Ergänzungskapitals, die es ausgegeben hat, anzustreben, um dafür zu sorgen, dass Entscheidungen der Abwicklungsbehörde, die jeweilige Verbindlichkeit oder das jeweilige Instrument abzuschreiben oder umzuwandeln, nach dem Recht des Rechtsgebiets durchgeführt werden, das für die Verbindlichkeit oder das Instrument maßgeblich ist;
  - k) wenn es sich bei einem Unternehmen um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft handelt, die Aufforderung, dass die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Unternehmens eine getrennte Finanzholdinggesellschaft zu errichten hat, wenn dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Unternehmens zu erleichtern und zu verhindern, dass die Anwendung der in den Art. 49 ff. sowie Art. 82 ff. genannten Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirken;

- l) die Aufforderung an ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d zur Vorlage eines Plans, mit dem die Einhaltung der in den Art. 59 und 59a genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, sowie gegebenenfalls der kombinierten Kapitalpufferanforderung und der in den Art. 59 und 59a genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgrösse nach den Art. 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wiederhergestellt werden soll;
- m) die Aufforderung an ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d zur Änderung des Fälligkeitsprofils der folgenden Instrumente zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der Art. 59 und 59a:
  1. der Eigenmittelinstrumente, nach Einholung der Zustimmung der FMA;
  2. der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach den Art. 58a und 59a Abs. 8 Bst. a.

8) Bevor die Abwicklungsbehörde eine Massnahme nach Abs. 4 oder 5 festlegt, hat sie die FMA anzuhören und die potenziellen Auswirkungen der Massnahme auf das jeweilige Unternehmen, auf den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und auf die Finanzstabilität in anderen EWR-Mitgliedstaaten und den gesamten EWR sorgfältig zu prüfen. Im Fall wesentlicher Auswirkungen auf die Finanzstabilität hat die Abwicklungsbehörde den Ausschuss für Finanzmarktstabilität unverzüglich zu unterrichten.

## Art. 22

### *Abbau oder Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen*

1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, hat sie in Kooperation mit den für die Tochterunternehmen zuständigen

Abwicklungsbehörden und nach Anhörung des zuständigen Aufsichtskollegiums und gegebenenfalls der für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden die Einschätzung der Abwicklungsfähigkeit einer Gruppe nach Art. 20 zu prüfen und alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um eine gemeinsame Entscheidung über alternative Massnahmen nach Art. 21 Abs. 4, die für Abwicklungseinheiten und deren Tochterunternehmen, die Unternehmen und Teil der Gruppe sind, ergriffen werden sollen, zu erzielen.

2) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat dabei in Kooperation mit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Art. 41b des Bankengesetzes und der EBA nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie nach Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörden einen Bericht zu erstellen. Diesen Bericht hat die Abwicklungsbehörde an das EWR-Mutterunternehmen, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und die für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden zu übermitteln. Im Bericht sind

- a) wesentliche Hindernisse für eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf die Gruppe und in Fällen, in denen die Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, auch in Bezug auf die Abwicklungsgruppen, zu analysieren,
- b) die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gruppe zu beurteilen und
- c) Empfehlungen für angemessene und zielgerichtete Massnahmen für Abwicklungseinheiten und deren Tochterunternehmen, die Unternehmen und Teile der Gruppe sind, zu formulieren, die nach Auffassung der Abwicklungsbehörde erforderlich oder geeignet sind, um Hindernisse nach Bst. a zu beseitigen.

3) Ist ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auf eine in Art. 21 Abs. 3 Bst. b beschriebene Situation eines Unternehmens der Gruppe zurückzuführen, so teilt die Abwicklungsbehörde dem EWR-Mutterunternehmen nach Anhörung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde und der für deren Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Einschätzung des Abwicklungshindernisses mit.

4) Das EWR-Mutterunternehmen kann innert vier Monaten nach Eingang des Berichts nach Abs. 2 gegenüber der für die Gruppenabwicklung zuständigen Abwicklungsbehörde Stellung nehmen und gegebenenfalls andere als die in Abs. 2 Bst. c genannten Massnahmen, die zur Überwindung der im Bericht aufgezeigten Abwicklungshindernisse geeignet sind, vorschlagen. Sind die im Bericht aufgezeigten Hindernisse auf eine nach Art. 21 Abs. 3 Bst. b beschriebene Situation eines Unternehmens der Gruppe zurückzuführen, hat das EWR-Mutterunternehmen der Abwicklungsbehörde als der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde innert zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 3 Massnahmen und einen Zeitplan zu deren Umsetzung vorzulegen, die geeignet sind, sicherzustellen, dass das Unternehmen der Gruppe den Anforderungen nach den Art. 59 und 59a, ausgedrückt als ein nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtrisikobetrag und gegebenenfalls der kombinierten Kapitalpufferanforderung sowie den Anforderungen nach den Art. 59 und 59a, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgrösse nach den Art. 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wieder nachkommt. Der Zeitplan für die Durchführung dieser Massnahmen trägt den Gründen für das jeweilige wesentliche Hindernis Rechnung. Die Abwicklungsbehörde hat nach Anhörung der FMA zu bewerten, ob die vom EWR-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Massnahmen geeignet sind, die im Bericht aufgezeigten wesentlichen Hindernisse effektiv abzubauen oder zu beseitigen.

5) Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Art. 41b des Bankengesetzes, die EBA, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und die für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden über die von einem EWR-Mutterunternehmen nach Abs. 4 vorgeschlagenen Massnahmen oder darüber, dass das EWR-Mutterunternehmen innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen keine Massnahmen vorgeschlagen hat. Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat sich zu bemühen, gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung der für die Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörden und der für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung im Abwicklungskollegium nach Art. 107 zu treffen, wobei die möglichen Auswirkungen dieser Massnahmen in den Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, entsprechend bedacht werden, betreffend:

- a) die Identifizierung der wesentlichen Hindernisse,
- b) die Bewertung der von dem EWR-Mutterunternehmen nach Abs. 4 vorgeschlagenen Massnahmen sowie
- c) die von den Behörden verlangten alternativen Massnahmen, um die identifizierten Abwicklungshindernisse abzubauen oder zu beseitigen.

6) Die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 4 ist spätestens vier Monate nach Eingang einer Stellungnahme des EWR-Mutterunternehmens zu treffen. Ist im jeweils massgeblichen Zeitraum keine Stellungnahme des EWR-Mutterunternehmens eingegangen, ist die gemeinsame Entscheidung innert eines Monats nach Ablauf der viermonatigen Frist nach Abs. 4 erster Satz zu treffen. Ist bei Feststellung eines Abwicklungshindernisses nach Art. 21 Abs. 3 Bst. b keine Stellungnahme des EWR-Mutterunternehmens eingegangen, ist die gemeinsame Entscheidung innert zweier Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen Frist nach Abs. 4

zweiter Satz zu treffen. Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat die gemeinsame Entscheidung dem EWR-Mutterunternehmen zu übermitteln. Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde kann die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 31 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen.

7) Liegt innerhalb der in Abs. 6 jeweils vorgesehenen Fristen keine gemeinsame Entscheidung nach Abs. 5 vor, hat die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, vorbehaltlich des Verfahrens nach Abs. 8, allein über alternative Massnahmen nach Art. 21 Abs. 4 zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und hat den Standpunkten und Vorbehalten anderer zuständiger Abwicklungsbehörden Rechnung zu tragen. Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat diese Entscheidung dem EWR-Mutterunternehmen zu übermitteln.

8) Hat eine der anderen zuständigen Abwicklungsbehörden nach Ablauf der in Abs. 6 vorgesehenen Fristen die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer der in Art. 21 Abs. 6 Bst. g, h oder k genannten Angelegenheiten befasst und wurde keine gemeinsame Entscheidung getroffen, hat die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung nach Abs. 7 bis zur Fällung einer möglichen Entscheidung durch die EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde zurückzustellen. Sobald eine Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde ergangen ist, hat die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung nach Abs. 7 im Einklang mit der Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde zu treffen. Die in Abs. 6 vorgesehenen Fristen

gelten in diesem Verfahren als Schlichtungsphase nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Fasst die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Schlichtungsphase keine Entscheidung, erlangt die Entscheidung der Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde Wirkung.

9) Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat Entscheidungen nach Art. 18 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU als endgültig anzuerkennen und anzuwenden.

#### Art. 22a

#### *Abbau oder Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Abwicklungseinheiten und Tochterunternehmen*

1) Ist die Abwicklungsbehörde die für eine Abwicklungseinheit oder ein Tochterunternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, einer Gruppe zuständige Abwicklungsbehörde, hat sie sich zu bemühen, innerhalb der in Art. 22 Abs. 6 festgelegten Fristen gemeinsam mit der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde und den anderen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung der sonstigen befassen Behörden eine gemeinsame Entscheidung betreffend die in Art. 22 Abs. 5 genannten Punkte zu treffen. Die Abwicklungsbehörde hat den Abwicklungseinheiten und Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind und in ihre Zuständigkeit fallen, die gemeinsame Entscheidung mitzuteilen.

2) Die Abwicklungsbehörde kann innert des jeweils massgeblichen Zeitraums nach Art. 22 Abs. 6 nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde mit einer der in Art. 21 Abs. 6 Bst. g, h oder k genannten Angelegenheiten befassen.

3) Kommt es innert der Fristen nach Art. 22 Abs. 6 zu keiner gemeinsamen Entscheidung, hat die Abwicklungsbehörde als die für eine Abwicklungseinheit zuständige Behörde vorbehaltlich des Verfahrens nach Abs. 4 alleine über alternative Massnahmen nach Art. 21 Abs. 4 zu entscheiden, die von dieser Abwicklungseinheit auf Abwicklungsgruppenebene anzuwenden sind. Diese Entscheidung ist zu begründen und hat den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden anderer Einheiten dieser Abwicklungsgruppe und der für die Gruppe zuständigen Abwicklungsbehörde Rechnung zu tragen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Entscheidung den in Liechtenstein niedergelassenen Abwicklungseinheiten und Tochterunternehmen der Gruppe, die keine Abwicklungseinheiten sind, der für die übergeordnete Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde und gegebenenfalls der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde zu übermitteln. Nach Ablauf der Fristen nach Art. 22 Abs. 6 oder wenn eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nicht mehr nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 befasst werden.

4) Hat eine der Abwicklungsbehörden nach Ablauf des jeweils massgeblichen Zeitraums nach Art. 22 Abs. 6 nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde mit einer der in Art. 22 Abs. 6 Bst. g, h oder k genannten Angelegenheiten befasst, hat die Abwicklungsbehörde als für die Abwicklungseinheit zuständige Behörde ihre Entscheidung nach Abs. 3 bis zur Fällung einer Entscheidung durch die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde zurückzustellen. Sobald eine Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde ergangen ist, hat die Abwicklungsbehörde als für die Abwicklungseinheit zuständige Behörde ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde zu treffen. Die Fristen nach Art. 22 Abs. 6 gelten in diesem Verfahren als Schlichtungsphase nach Art. 19 Abs. 2 der

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Fasst die EBA innert eines Monats nach Ablauf dieser Schlichtungsphase keine Entscheidung, hat die Abwicklungsbehörde als für die Abwicklungseinheit zuständige Behörde ihre Entscheidung zu treffen und erlangt diese Wirkung.

5) Kommt es innert der Fristen nach Art. 22 Abs. 6 zu keiner gemeinsamen Entscheidung, hat die Abwicklungsbehörde als die für Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, zuständige Behörde vorbehaltlich des Verfahrens nach Abs. 6 alleine über alternative Massnahmen nach Art. 21 Abs. 4 zu entscheiden, die von in Liechtenstein niedergelassenen Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, auf Einzelebene anzuwenden sind. Die Entscheidung ist zu begründen und hat den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden Rechnung zu tragen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Entscheidung den in Liechtenstein niedergelassenen Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, gegebenenfalls in Liechtenstein niedergelassenen anderen Abwicklungseinheiten derselben Abwicklungsgruppe, der gegebenenfalls für eine übergeordnete Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde und der für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde zu übermitteln. Nach Ablauf der Fristen nach Art. 22 Abs. 6 oder wenn eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nicht mehr nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 befasst werden.

6) Hat eine der Abwicklungsbehörden nach Ablauf des jeweils massgeblichen Zeitraums nach Art. 22 Abs. 6 nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde mit einer der in Art. 21 Abs. 6 Bst. h, i oder k genannten Angelegenheiten befasst, hat die Abwicklungsbehörde als die für Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, zuständige Behörde ihre Entscheidung nach Abs. 5 bis zur Fäl-

lung einer Entscheidung durch die EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde zurückzustellen. Sobald eine Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde ergangen ist, hat die Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde zu treffen. Die Fristen nach Art. 22 Abs. 6 gelten in diesem Verfahren als Schlichtungsphase nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Fasst die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde innert eines Monats nach Ablauf dieser Schlichtungsphase keine Entscheidung, hat die Abwicklungsbehörde allein zu entscheiden.

7) Die Abwicklungsbehörde hat gemeinsame Entscheidungen nach Abs. 1 und Entscheidungen nach Art. 22 Abs. 7 und 8 als endgültig anzuerkennen und anzuwenden.

#### Art. 36a

##### *Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen*

1) Die Abwicklungsbehörde kann nach Anhörung der FMA anordnen, die zeitnahe zu antworten hat, Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus Verträgen, zu deren Vertragsparteien Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d gehören, aussetzen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die FMA hat festgestellt, dass das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d im Sinn des Art. 38 Abs. 1 Bst. a ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt;
- b) Es steht keine alternative Massnahme der Privatwirtschaft nach Art. 38 Abs. 1 Bst. b sofort zur Verfügung, mit der sich der Ausfall des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d abwenden liesse;

- c) Die Ausübung der Befugnis zur Aussetzung ist erforderlich, um die weitere Verschlechterung der Finanzlage des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d zu verhindern und
- d) die Ausübung der Befugnis zur Aussetzung ist erforderlich,
  - 1. um entweder zu der in Art. 38 Abs. 1 Bst. c vorgesehenen Feststellung zu gelangen; oder
  - 2. um zu entscheiden, welche Abwicklungsmassnahmen geeignet sind, oder um die wirksame Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente sicherzustellen.

2) Von der Befugnis nach Abs. 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber

- a) Systemen oder Betreibern von Systemen, die nach dem Finalitätsgesetz benannt wurden,
- b) zentralen Gegenparteien, die im EWR nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurden,
- c) eine Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweizerischen Nationalbank.

3) Die Abwicklungsbehörde hat den Umfang der Anordnung nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen. Insbesondere hat die Abwicklungsbehörde sorgfältig zu bewerten, ob die Ausweitung der Aussetzung auf erstattungsfähige Einlagen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 EAG, insbesondere auf gedeckte Einlagen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 EAG, die von natürlichen Personen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist.

Wird die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Hinblick auf erstattungsfähige Einlagen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 EAG ausgeübt, so hat die Abwicklungsbehörde sicherzustellen, dass Einleger täglich Zugang zu einem angemessenen Betrag dieser Einlagen haben.

4) Die Dauer der in Abs. 1 genannten Aussetzung muss so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Zeitraum hinausgehen, den die Abwicklungsbehörde für die Zwecke des Abs. 1 Bst. c und d für mindestens erforderlich hält, aber keinesfalls den Zeitraum zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung nach Abs. 8 und dem Ende (Mitternacht) des auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Geschäftstags der Abwicklungsbehörde überschreiten (Aussetzungszeitraum). Nach Ablauf des Aussetzungszeitraums entfaltet die Aussetzung keine Wirkung mehr.

5) Die Abwicklungsbehörde hat bei der Ausübung der Befugnis nach Abs. 1 die möglichen Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnis auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte zu berücksichtigen und hat den geltenden nationalen und EWR-Rechtsvorschriften sowie aufsichtlichen und justiziellen Befugnissen Rechnung zu tragen, um die Rechte von Gläubigern und deren Gleichbehandlung in regulären Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Die Abwicklungsbehörde hat insbesondere zu berücksichtigen, ob möglicherweise infolge der Feststellung nach Art. 38 Abs. 1 Bst. c nationale Insolvenzverfahren auf das Unternehmen angewandt werden, und hat die Vorkehrungen zu treffen, die sie für zweckmässig hält, um eine angemessene Abstimmung mit den nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

6) Werden im Rahmen eines Vertrags bestehende Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen nach Abs. 1 ausgesetzt, so werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen jeder Gegenpartei dieses Vertrags für den gleichen Zeitraum ausgesetzt.

7) Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, die während des Aussetzungszeitraums fällig geworden wäre, wird unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums fällig.

8) Die Abwicklungsbehörde hat das Unternehmen und die Behörden nach Art. 100 Abs. 3 Bst. a bis i unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie die Befugnis nach Abs. 1 ausübt. Diese Benachrichtigung hat nach der Feststellung nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a (Ausfallsentscheidung) und vor dem Abwicklungsbeschluss zu erfolgen. Die Abwicklungsbehörde hat die Anordnung oder das Instrument, durch die Verpflichtungen ausgesetzt werden, sowie die Bedingungen und Dauer der Aussetzung auf dem in Art. 102 Abs. 4 genannten Weg zu veröffentlichen oder deren Veröffentlichung zu veranlassen.

9) Sonstige gesetzlichen Bestimmungen, mit denen Befugnisse zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Institute und Unternehmen nach Abs. 1 übertragen werden, bevor eine Feststellung nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a getroffen wurde, dass diese Institute oder Unternehmen ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, oder die für Institute oder Unternehmen gelten, die nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden sollen, und die den Umfang und die Dauer nach Abs. 3 und 4 überschreiten, bleiben durch diese Bestimmung unberührt. Solche Befugnisse werden entsprechend dem Umfang, der Dauer und den Voraussetzungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt. Die Voraussetzungen in Bezug auf solche Befugnisse zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen bleiben durch die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen unberührt.

10) Übt die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf ein Unternehmen nach Abs. 1 aus, so darf sie für die Dauer dieser Aussetzung auch die Befugnis ausüben,

- a) die Rechte abgesicherter Gläubiger des Instituts oder Unternehmens, die Durchsetzung von Sicherungsrechten in Bezug auf beliebige Vermögenswerte dieses Instituts oder Unternehmens für denselben Zeitraum zu beschränken, in welchem Fall die Bestimmungen nach Art. 89 anzuwenden sind und
- b) Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit diesem Unternehmen für denselben Zeitraum auszusetzen, in welchem Fall die Bestimmungen nach Art. 90 anzuwenden sind.

11) Hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen unter den in Abs. 1 oder 10 festgelegten Umständen ausgeübt, nachdem eine Feststellung nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a getroffen wurde, und wird daraufhin eine Abwicklungsmassnahme in Bezug auf dieses Unternehmen getroffen, so darf die Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse nach Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 in Bezug auf dieses Unternehmen nicht ausüben.

#### Art. 38 Abs. 1 Bst. b, Abs. 3 und 4

- 1) Die Abwicklungsbehörde darf nur dann Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf Institute anordnen, wenn sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Massnahmen der Privatwirtschaft, darunter Massnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder der Aufsichtsbehörden, darunter Frühinterventionsmassnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung

relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Art. 78 Abs. 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, angewendet werden kann.

3) Werden die Abwicklungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch eine Abwicklungsgruppe erfüllt, die als Kreditinstitute-Verbund nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu qualifizieren ist, darf die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmassnahmen sowohl in Bezug auf die Zentralorganisation als auch auf die ihr ständig zugeordneten Institute ergreifen.

4) Liegen bei einem Institut oder Unternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a und b, nicht aber nach Bst. c vor, hat die FMA dem zuständigen Organ des Instituts oder Unternehmens im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d aufzutragen, innerhalb einer von der FMA festgelegten Frist die Auflösung und Liquidation des Instituts oder Unternehmens zu beschliessen. Wird der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Instituts oder Unternehmens im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d nicht rechtzeitig gefasst, informiert die FMA das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz hat die Auflösung und Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach Art. 971 PGR zu verfügen. Es bestellt auf Vorschlag der FMA einen Liquidator nach Massgabe von Art. 133 PGR. Art. 146 PGR findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung.

#### Art. 41 Abs. 2 bis 4

2) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf eine Holdinggesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c oder d liegen vor, wenn die nach Art. 38 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Holdinggesellschaft erfüllt sind.

3) Werden Tochterinstitute einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischenfinanzholdinggesellschaft gehalten, hat die Abwicklungsbehörde die Zwischenfinanzholdinggesellschaft im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheit zu identifizieren und Abwicklungsmassnahmen zum Zweck einer Gruppenabwicklung auf die Zwischenfinanzholdinggesellschaft zu ergreifen, nicht jedoch in Bezug auf die gemischte Holdinggesellschaft.

4) Vorbehaltlich Abs. 3 darf die Abwicklungsbehörde auch dann Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf eine Holdinggesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c oder d ergreifen, wenn diese Holdinggesellschaft die nach Art. 38 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Holdinggesellschaft ist eine Abwicklungseinheit;
- b) ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 1; und
- c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Tochterunternehmen nach Bst. b sind so beschaffen, dass deren Ausfall die gesamte Abwicklungsgruppe schwerwiegend negativ beeinträchtigt, und Abwicklungsmassnahmen in Bezug auf die Holdinggesellschaft entweder für die Abwicklung dieser Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der betreffenden Abwicklungsgruppe erforderlich sind.

#### Art. 45 Abs. 1

1) Bevor die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmassnahmen ergreift oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 78 ausübt, hat

sie sicherzustellen, dass eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d vorgenommen wird. Hierzu hat sie eine von staatlichen Stellen – einschliesslich der Abwicklungsbehörde – und dem Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d unabhängige Person zu bestellen. Vorbehaltlich Art. 48 Abs. 8 und Art. 104 gilt die Bewertung als endgültig, wenn alle in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

#### Art. 46 Bst. a, c, d und g

Die Bewertung dient folgenden Zwecken:

- a) der fundierten Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder die Voraussetzungen für die Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 78 erfüllt sind;
- c) wenn die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 78 herabzuschreiben oder umzuwandeln, ausgeübt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Löschung oder der Verwässerung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und über den Umfang der Herabschreibung oder Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 78;
- d) wenn das Bail-in-Instrument angewandt wird, der fundierten Entscheidung über den Umfang der Herabschreibung oder Umwandlung von bail-in-fähigen Verbindlichkeiten;
- g) in jedem Fall der Sicherstellung, dass sämtliche Verluste in Bezug auf Vermögenswerte des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d zum Zeitpunkt

der Anwendung der Abwicklungsinstrumente oder der Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 78 vollständig erfasst werden.

Art. 47 Abs. 1

1) Die Bewertung beruht unbeschadet des Rechtsrahmens des EWR für staatliche Beihilfen gegebenenfalls auf vorsichtigen Annahmen, unter anderem für die Ausfallquoten und den Umfang der Verluste. Bei der Bewertung darf nicht von einer potenziellen künftigen Gewährung einer ausserordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze für das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, die dem Zeitpunkt, zu dem eine Abwicklungsmassnahme ergriffen oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 78 ausgeübt wird, nachfolgt, ausgegangen werden.

Art. 48 Abs. 7

7) Die Bewertung ist integraler Bestandteil der Entscheidung über die Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis oder der Entscheidung über die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 78. Gegen die Bewertung selbst kann kein gesondertes Rechtsmittel eingelegt werden.

## Art. 49 Abs. 2 und 9 Bst. a

2) Beschliesst die Abwicklungsbehörde, ein Abwicklungsinstrument auf ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d anzuwenden, und würde die Abwicklungsmassnahme zu Verlusten für die Gläubiger oder zu einer Umwandlung ihrer Forderungen führen, so hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 78 unmittelbar vor oder zeitgleich mit der Anwendung des Abwicklungsinstruments auszuüben.

9) In der sehr aussergewöhnlichen Situation einer Systemkrise kann die Abwicklungsbehörde die Finanzierung aus alternativen Quellen durch den Einsatz staatlicher Stabilisierungsinstrumente nach Art. 75 bis 77 anstreben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Anteilseigner und Inhaber anderer Eigentumstitel oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähigen Verbindlichkeiten haben durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise Verluste getragen und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten beigetragen, einschliesslich Eigenmitteln des in Abwicklung befindlichen Instituts, berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmassnahme nach der in Art. 45 bis 48 vorgesehenen Bewertung.

## Art. 56 Abs. 2 Bst. f und h und Abs. 6

2) Die Abwicklungsbehörde darf ihre Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse nicht in Bezug auf folgende Verbindlichkeiten ausüben, unabhängig davon, ob diese dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unterliegen:

- f) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die nach dem Finalitätsgesetz benannt wurden, anderen Teilnehmern an solchen Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme an dem System resultieren, zentralen Gegenparteien, die nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im EWR zugelassen sind, oder von der ESMA nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern;
- h) Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind, unabhängig von ihrer Laufzeit, ausser wenn diese Verbindlichkeiten im regulären Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang einnehmen als gewöhnliche unbesicherte Verbindlichkeiten. Bei Anwendung dieser Ausnahme hat die Abwicklungsbehörde als die für das betreffende Tochterunternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, zuständige Abwicklungsbehörde, zu bewerten, ob der Betrag der anrechenbaren Positionen ausreicht, um die Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie zu unterstützen.

6) Unbeschadet der Vorschriften über Grosskredite in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Bankgesetzes hat die Abwicklungsbehörde mit Blick auf die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Gruppen im Einklang mit Art. 21 Abs. 6 Bst. b den Umfang zu beschränken, in dem andere Institute bail-in-fähige Verbindlichkeiten halten; hiervon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die von Unternehmen gehalten werden, die derselben Gruppe angehören.

## Art. 57 Abs. 1a, 3 und 4 Bst. a

1a) Die Abwicklungsbehörde hat bei der Vollziehung von Abs. 1 sorgfältig zu bewerten, ob Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind und nicht von der Anwendung der Herabschreibung- und Umwandlungsbefugnisse nach Art. 56 Abs. 2 Bst. h ausgenommen sind, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden sollten, um die wirksame Durchführung der Abwicklungsstrategie sicherzustellen. Beschliesst die Abwicklungsbehörde, eine bail-in-fähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auszuschliessen, kann der Umfang der auf andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung erweitert werden, um diesem Ausschluss Rechnung zu tragen, sofern beim Umfang der auf die anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung der Grundsatz nach Art. 43 Abs. 1 Bst. g eingehalten wird.

3) Beschliesst die Abwicklungsbehörde, eine bail-in-fähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise von der Gläubigerbeteiligung auszuschliessen, und wurden die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben, so darf der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einen Beitrag an das sich in Abwicklung befindlichen Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d leisten, um:

- a) alle Verluste, die nicht von bail-in-fähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a wieder auf null zu bringen; und/oder

- b) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b zu rekapitalisieren.

4) Der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus darf den in Abs. 3 genannten Beitrag nur leisten, sofern:

- a) von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten durch Herabschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise ein Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschliesslich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmassnahme nach der in Art. 45 bis 48 vorgesehenen Bewertung - geleistet worden ist; und

#### Art. 57a

#### *Veräusserung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an nichtprofessionelle Kunden*

1) Ein Verkäufer nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die alle Bedingungen nach Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Ausnahme von Art. 72a Abs. 1 Bst. b und von Art. 72b Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, darf diese Verbindlichkeiten an einen nichtprofessionellen Kunden nach Art. 3a Abs. 1 Ziff. 10 des Bankengesetzes nur dann verkaufen, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Verkäufer hat einen Eignungstest nach Art. 8d des Bankengesetzes durchgeführt;

- b) der Verkäufer hat sich auf Grundlage des Tests nach Bst. a davon überzeugt, dass diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für den Kunden geeignet sind;
- c) der Verkäufer dokumentiert die Eignung nach Art. 8c des Bankengesetzes.

Ungeachtet des ersten UAbs. sind die in den Bst. a bis c des genannten Unterabsatzes festgelegten Voraussetzungen auch auf Verkäufer anderer Instrumente, die als Eigenmittel oder bail-in-fähige Verbindlichkeiten eingestuft sind, anzuwenden.

2) Sind die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und übersteigt das Finanzinstrument-Portfolio dieses Kunden zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht 500 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, so hat der Verkäufer auf Grundlage der von dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen nach Abs. 3 sicherzustellen, dass die beiden folgenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllt sind:

- a) Der aggregierte Betrag, den der Kunde in Verbindlichkeiten nach Abs. 1 anlegt, übersteigt nicht 10 % seines Finanzinstrument-Portfolios;
- b) dieser anfängliche Investitionsbetrag, der in eine oder mehrere Verbindlichkeiten nach Abs. 1 angelegt wird, beträgt mindestens 10 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

3) Der Verkäufer stellt sicher, dass der Kunde ihm präzise Informationen über sein Finanzinstrument-Portfolio, einschliesslich über sämtlicher Anlagen in Verbindlichkeiten nach Abs. 1, liefert.

4) Für die Zwecke der Abs. 2 und 3 umfasst das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden alle Vermögenswerte inklusive Bareinlagen, Kundengelder und Finanzinstrumente, mit Ausnahme von als Sicherheit hinterlegten Finanzinstrumenten.

5) Unbeschadet des Art. 8d des Bankengesetzes dürfen Verbindlichkeiten im Sinne von Abs. 1 nur mit einer Mindeststückelung von mindestens 50 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken veräußert werden.

#### Art. 58

##### *Anwendung und Berechnung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten*

1) Jedes Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d hat die Anforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, soweit in dieser Bestimmung und den Art. 58a bis Art. 61 vorgeschrieben, jederzeit einzuhalten.

2) Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für Banken, die sich ausschliesslich durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzieren und nicht zur Annahme von Einlagen nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a des Bankengesetzes berechtigt sind, sofern diese Banken im Anlassfall nach insolvenzrechtlichen Bestimmungen liquidiert werden und dabei sichergestellt wird, dass die von den Gläubigern und von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.

3) Die in Abs. 1 genannte Anforderung wird als Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 58b Abs. 4 bis 12 oder Abs. 15 bis 21 berechnet und ausgedrückt als prozentualer Anteil:

- a) des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden, in Abs. 1 genannten Unternehmens und
- b) der nach den Art. 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse des betreffenden, in Abs. 1 genannten Unternehmens.

4) Unternehmen, die von den Anforderungen des Abs. 1 ausgenommen sind, werden nicht in die in Art. 59 Abs. 3 genannte Konsolidierung einbezogen.

#### Art. 58a

##### *Berücksichtigung von Verbindlichkeiten bei Abwicklungseinheiten*

1) Verbindlichkeiten dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Abwicklungseinheiten nur dann enthalten sein, wenn sie die in den Art. 72a, 72b, mit Ausnahme von Abs. 2 Bst. d, und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen.

2) Wird in diesem Gesetz auf die Anforderungen des Art. 92a oder 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen, so bestehen die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die Zwecke dieser Bestimmung abweichend von Abs. 1 aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wie in Art. 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert und nach Teil 2 Titel I Kapitel 5a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmt.

3) Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln mit eingebetteten Derivaten, wie etwa strukturierten Schuldtiteln, die die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, mit Ausnahme jener des Art. 72a Abs. 2 Bst. I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

dürfen nur dann im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Der Nennwert der aus dem Schuldtitel erwachsenden Verbindlichkeit ist zum Zeitpunkt der Emission bereits bekannt, fixiert oder steigt an und ist von keiner eingebetteten Derivatkomponente betroffen, und der Gesamtbetrag der aus dem Schuldtitel erwachsenden Verbindlichkeit einschliesslich der eingebetteten Derivatkomponente kann täglich mit Bezug auf einen aktiven und aus Käufer- und Verkäufersicht liquiden Markt für ein gleichwertiges Instrument ohne Kreditrisiko im Einklang mit den Art. 104 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden oder
- b) der Schuldtitel enthält eine vertragliche Klausel, in der festgelegt ist, dass der Wert der Forderung im Falle einer Insolvenz und einer Abwicklung des Emittenten fixiert ist oder ansteigt und nicht höher ist als der ursprünglich eingezahlte Betrag der Verbindlichkeit.

4) Schuldtitel nach Abs. 3, einschliesslich ihrer eingebetteten Derivate, dürfen keiner Saldierungsvereinbarung unterliegen und werden nicht nach Art. 66 Abs. 3 bewertet. Verbindlichkeiten nach Abs. 3 dürfen nur für den Teil, der dem in Abs. 3 Bst. a genannten Nennwert oder dem in Abs. 3 Bst. b genannten fixierten oder ansteigenden Betrag entspricht, im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein.

5) Werden Verbindlichkeiten von einem im EWR niedergelassenen Tochterunternehmen, das Teil derselben Abwicklungsgruppe ist wie die Abwicklungseinheit, an einen seiner bestehenden Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben, so dürfen diese Verbindlichkeiten im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieser Abwicklungseinheit enthalten sein, wenn sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie werden in Übereinstimmung mit Art. 59a Abs. 8 Bst. a begeben;
- b) die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen wird durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf diese Verbindlichkeiten nicht beeinträchtigt;
- c) sie übersteigen nicht einen Betrag, der sich nach Abzug ergibt:
  1. der Summe der Verbindlichkeiten, die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, und des Betrags der nach Art. 59a Abs. 8 Bst. b begebenen Eigenmittel, von
  2. dem Betrag, der nach Art. 59a Abs. 8 Bst. a erforderlich ist.

6) Unbeschadet des Mindestbetrags nach Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58c Abs. 1 Bst. a hat die Abwicklungsbehörde sicherzustellen, dass ein Teil der in Art. 59 genannten Anforderung in Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschliesslich Eigenmitteln, durch Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder durch Abwicklungseinheiten, die Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 und 14 unterliegen, mit Eigenmitteln und mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder mit Verbindlichkeiten nach Abs. 5 erfüllt wird. Die Abwicklungsbehörde darf zulassen, dass ein Niveau, das unter 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschliesslich Eigenmitteln, aber über dem Betrag liegt, der sich aus der Anwendung der Formel  $(1 - X1 / X2) \times 8 \%$  der gesamten Verbindlichkeiten, einschliesslich Eigenmitteln, ergibt, durch Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder durch Abwicklungseinheiten, die Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 und 14 unterliegen, mit Eigenmitteln und mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder mit Verbindlichkeiten nach Abs. 9 und 10 erfüllt wird, sofern alle Voraussetzungen nach Art. 72b Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, wobei hinsichtlich der nach Art. 72b Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglichen Reduzierung gilt:

- a)  $X1 = 3,5\%$  des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und
- b)  $X2 =$  die Summe aus  $18\%$  des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und dem Betrag der kombinierten Kapitalpufferanforderung.

7) Ergibt sich durch die Anwendung von Abs. 6 für Abwicklungseinheiten, die Art. 58b Abs. 11 und 12 unterliegen, eine Anforderung von mehr als  $27\%$  des Gesamtrisikobetrags, so hat die Abwicklungsbehörde für die betreffende Abwicklungseinheit den Teil der Anforderung nach Art. 59, der durch den Einsatz von Eigenmitteln, von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder von Verbindlichkeiten nach Abs. 5 zu erfüllen ist, auf einen Betrag in Höhe von  $27\%$  des Gesamtrisikobetrags zu begrenzen, wenn die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt ist, dass

- a) der Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Abwicklungsplan nicht als Option zur Abwicklung dieser Abwicklungseinheit betrachtet wird und
- b) wenn Bst. a nicht zutrifft, die Abwicklungseinheit die Anforderungen nach Art. 57 Abs. 4 oder 8, je nach Anwendbarkeit, durch die Anforderung nach Art. 59 erfüllen kann.

8) Bei der Durchführung dieser Einschätzung nach Abs. 7 hat die Abwicklungsbehörde auch das Risiko unverhältnismässiger Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der betreffenden Abwicklungseinheit zu berücksichtigen. Abs. 7 ist auf Abwicklungseinheiten, die Art. 58b Abs. 13 und 14 unterliegen, nicht anzuwenden.

9) Im Fall von Abwicklungseinheiten, die weder G-SRI noch Abwicklungseinheiten, die Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 und 14 unterliegen, sind, kann die Abwicklungsbehörde beschliessen, dass ein Teil der nach Art. 59 genannten Anforderung bis zu einer Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschliesslich Eigenmitteln, des Unternehmens und dem Betrag, der sich anhand der Formel nach Abs. 12 errechnet, – je nachdem, welcher Wert höher ist – mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Abs. 5 zu erfüllen ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die in den Abs. 1 bis 3 genannten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nehmen in der Insolvenzzrangfolge denselben Rang ein wie die Verbindlichkeiten, die nach Art. 56 oder 57 von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen ausgenommen sind;
- b) es besteht ein Risiko, dass aufgrund des geplanten Gebrauchs von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen bei nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht nach Art. 56 oder 57 von der Anwendung dieser Befugnisse ausgenommen sind, Gläubiger von aus diesen Verbindlichkeiten erwachsenden Forderungen grössere Verluste zu tragen haben als bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren und
- c) die Höhe der Eigenmittel und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigt nicht den Betrag, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die unter Bst. b genannten Gläubiger keine grösseren Verluste erleiden, als es bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre.

10) Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass innerhalb einer Kategorie von Verbindlichkeiten, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschliesst, der Betrag der Verbindlichkeiten, die nach Art. 56 oder 57 von der Anwendung der

Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossen sind oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnten, insgesamt über 10 % dieser Kategorie ausmacht, so hat die Abwicklungsbehörde das in Abs. 9 Bst. b genannte Risiko zu bewerten.

11) Für die Zwecke der Abs. 6 bis 10 und 12 umfassen die gesamten Verbindlichkeiten auch Derivatverbindlichkeiten auf der Grundlage, dass die Saldierungsrechte der Gegenpartei uneingeschränkt anerkannt werden. Die Eigenmittel einer Abwicklungseinheit, die zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung verwendet werden, sind für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen nach den Abs. 6 bis 10 und 12 berücksichtigungsfähig.

12) Abweichend von Abs. 6 bis 8 darf die Abwicklungsbehörde beschliessen, dass die Anforderung nach Art. 59 von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Art. 58b Abs. 11 bis 14 unterliegen, mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Abs. 5 zu erfüllen ist, soweit die Summe dieser Eigenmittel, Instrumente und Verbindlichkeiten aufgrund der Verpflichtung der Abwicklungseinheit, den kombinierten Kapitalpufferanforderungen sowie den Anforderungen nach Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Art. 58b Abs. 11 und 12 sowie Art. 59a nachzukommen, den höheren der folgenden Werte nicht übersteigt:

- a) 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschliesslich Eigenmitteln, des Unternehmens oder
- b) den Betrag, der sich anhand der Formel  $A \times 2 + B \times 2 + C$  errechnet, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:
  1. A = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergibt;

2. B = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes ergibt,
3. C = der Betrag, der sich aufgrund der kombinierten Kapitalpufferanforderung ergibt.

13) Die Abwicklungsbehörde kann die in Abs. 12 genannte Befugnis in Bezug auf Abwicklungseinheiten ausüben, die G-SRI sind oder die Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 und 14 unterliegen und die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, für bis zu höchstens 30 % aller Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder die Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 und 14 unterliegen und für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Art. 59 festlegt. Die folgenden Voraussetzungen werden von der Abwicklungsbehörde berücksichtigt:

- a) In der vorangegangenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurden wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ermittelt und
  1. nach Ergreifung der Massnahmen nach Art. 21 Abs. 6 wurden innerhalb des von der Abwicklungsbehörde vorgeschriebenen Zeitplans keine Abhilfemasnahmen ergriffen oder
  2. das ermittelte wesentliche Hindernis lässt sich durch keine der Massnahmen nach Art. 21 Abs. 6 beseitigen und die Ausübung der Befugnis nach Abs. 12 würde die negativen Auswirkungen des wesentlichen Hindernisses für die Abwicklungsfähigkeit teilweise oder vollständig aufwiegen;
- b) die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie der Abwicklungseinheit angesichts seiner Grösse, seiner Verflechtungen, der Art, des Umfangs, des Risikos und der Komplexität seiner Tätigkeiten, seiner Rechtsform sowie seiner Beteiligungsstruktur beschränkt sind oder

- c) in der Anforderung nach Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes wird berücksichtigt, dass die Abwicklungseinheit, die ein G-SRI ist oder Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 und 14 unterliegt, zu den 20 % der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 festlegt.

14) Für die Zwecke der Prozentsätze nach Abs. 13 rundet die Abwicklungsbehörde das berechnete Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl auf.

15) Die Abwicklungsbehörde hat die Beschlüsse nach Abs. 9 oder 12 nach Anhörung der FMA zu fassen. Bei diesen Beschlüssen hat die Abwicklungsbehörde zudem zu berücksichtigen:

- a) Die Markttiefe für die Eigenmittelinstrumente der Abwicklungseinheit und die nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente, die Bepreisung solcher Instrumente, sofern vorhanden, und die Zeit, die für die Ausführung jeglicher zum Zweck der Einhaltung des Beschlusses erforderlicher Transaktionen benötigt wird;
- b) den Betrag der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die allen in Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen genügen, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss gefasst wird, um quantitative Anpassungen an den Anforderungen nach Abs. 9, 10 und 12 vorzunehmen;
- c) die Verfügbarkeit und den Betrag der Instrumente, die allen in Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen – mit Ausnahme der in Art. 72b Abs. 2 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen – genügen;

- d) die Frage, ob der Betrag der nach Art. 56 oder 57 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die in regulären Insolvenzverfahren denselben Rang oder einen niedrigeren Rang einnehmen als die höchstrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, erheblich ist, wenn er mit den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit verglichen wird; übersteigt der Betrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten 5 % des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit nicht, so gilt der ausgeschlossene Betrag als nicht erheblich; oberhalb dieses Schwellenwerts wird die Erheblichkeit der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten von der Abwicklungsbehörde bewertet;
- e) das Geschäftsmodell, das Refinanzierungsmodell und das Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten und
- f) die Auswirkungen etwaiger Umstrukturierungskosten auf die Rekapitalisierung der Abwicklungseinheit.

#### Art. 58b

#### *Festlegung des Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten*

- 1) Die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung ist von der Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA anhand folgender Kriterien zu bestimmen:
  - a) Der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Abwicklungsgruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente – gegebenenfalls auch des Bail-in-Instruments – auf die Abwicklungseinheit den Abwicklungszielen entsprechend abgewickelt werden kann;

- b) der Notwendigkeit, gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, über ausreichende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügen, damit für den Fall, dass bei ihnen von dem Bail-in-Instrument oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch gemacht wird, Verluste absorbiert werden können und dass es möglich ist, zu einer Gesamtkapitalquote und gegebenenfalls Verschuldungsquote der betreffenden Unternehmen auf ein Niveau zurückzukehren, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten, für die sie nach den finanzmarktrechtlichen Vorschriften konzessioniert sind, weiter ausüben können;
- c) der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Abwicklungsplan bereits die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Art. 56 oder Art. 57 vom Bail-in auszunehmen oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen, die Abwicklungseinheit über ausreichende Eigenmittel und andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, damit Verluste absorbiert werden können und die Gesamtkapitalquote und gegebenenfalls die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit wieder auf ein Niveau angehoben werden können, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügt und die Tätigkeiten, für die sie nach den finanzmarktrechtlichen Vorschriften bewilligt ist, weiter ausüben kann;
- d) Grösse, Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Unternehmens;

- e) des Umfangs, in dem der Ausfall des Unternehmens die Finanzmarktstabilität beeinträchtigen würde, unter anderem durch Ansteckung anderer Institute oder Unternehmen aufgrund seiner Verflechtungen mit jenen anderen Instituten oder Unternehmen oder mit dem übrigen Finanzsystem.

2) Ist im Abwicklungsplan vorgesehen, dass nach einem bestimmten Szenario Abwicklungsmassnahmen zu treffen sind oder dass von den Befugnissen, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln, Gebrauch zu machen ist, so muss die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung hoch genug sein, um Folgendes zu gewährleisten:

- a) Die erwarteten Verluste, die das Unternehmen zu tragen hat, werden vollständig absorbiert (Verlustabsorption);
- b) die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, werden auf ein Niveau rekapitalisiert, das ihnen ermöglicht, weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten, für die sie nach den finanzmarktrechtlichen Vorschriften oder einem vergleichbaren Gesetzgebungsakt konzessioniert sind, für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, weiter auszuüben (Rekapitalisierung).

3) Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren vor, so bewertet die Abwicklungsbehörde, ob es gerechtfertigt ist, die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung für dieses Unternehmen zu beschränken, sodass sie nicht über den zur Absorption der Verluste nach Abs. 2 Bst. a ausreichenden Betrag hinausgeht. In der Bewertung der Abwicklungsbehörde wird ins-

besondere die im ersten Satz genannte Beschränkung hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität und auf die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem evaluiert. Kommt die Abwicklungsbehörde in ihrer Bewertung zum Schluss, dass eine Beschränkung der in Art. 58 Abs. 1 genannten Anforderung gerechtfertigt ist und nicht über den zur Absorption der Verluste nach Abs. 2 Bst. a ausreichenden Betrag hinausgeht, teilt sie dies dem Unternehmen mit.

4) Für Abwicklungseinheiten entspricht der in Abs. 2 genannte Betrag

- a) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 nach Massgabe von Art. 58 Abs. 3 Bst. a der Summe aus
  1. den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und
  2. einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die für sie geltende Anforderung nach Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen, und
- b) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 nach Massgabe von Art. 58 Abs. 3 Bst. b der Summe aus
  1. den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und

2. einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die Anforderung an die Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen.

5) Für die Zwecke des Art. 58 Abs. 3 Bst. a wird die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung als der nach Abs. 4 Bst. a berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt. Für die Zwecke des Art. 58 Abs. 3 Bst. b wird die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung als der nach Abs. 4 Bst. b berechnete Betrag dividiert durch die Gesamtrisikopositionsmessgrösse als Prozentwert ausgedrückt.

6) Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Abs. 4 Bst. b hat die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach Art. 49 Abs. 9 sowie nach Art. 57 Abs. 4 und 8 zu berücksichtigen.

7) Bei der Festlegung des Rekapitalisierungsbetrages hat die Abwicklungsbehörde wie folgt zu verfahren:

- a) Sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevanten Gesamtrisikopositionsmessgrössen für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Abwicklungsmassnahmen und
- b) sie passt nach Anhörung der FMA den Betrag, der der geltenden Anforderung nach Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes entspricht, nach unten oder oben an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung zu bestimmen.

8) Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Abs. 4 Bst. a Ziff. 2 um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen in das Unternehmen aufrechtzuerhalten.

9) Kommt Abs. 8 zur Anwendung, so wird der Betrag nach Abs. 8 der nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des nach Art. 4c des Bankengesetzes berechneten Betrags gleichgesetzt.

10) Wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer Funktionen des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass nach Durchführung der Abwicklungsstrategie eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Art. 57 Abs. 4 und 8 sowie Art. 122 Abs. 3 hinausgeht, hat die Abwicklungsbehörde den Betrag nach Abs. 8 nach unten zu korrigieren. Wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer Funktionen des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Art. 57 Abs. 4 und 8 sowie Art. 122 Abs. 3 hinaus eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, hat die Abwicklungsbehörde den Betrag nach Abs. 8 nach oben zu korrigieren.

11) Für Abwicklungseinheiten, die Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte über 100 Mrd. EUR liegt, entspricht die Höhe der in Abs. 4 genannten Anforderung mindestens

- a) 13,5 %, sofern nach Art. 58 Abs. 3 Bst. a berechnet, und
- b) 5 %, sofern nach Art. 58 Abs. 3 Bst. b berechnet.

12) Abweichend von Art. 58a haben Abwicklungseinheiten nach Abs. 11 die Höhe der in Abs. 11 genannten Anforderung von 13,5 %, sofern nach Art. 58 Abs. 3 Bst. a berechnet, oder von 5 %, sofern nach Art. 58 Abs. 3 Bst. b berechnet, mit Eigenmitteln, nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Art. 58a Abs. 5 zu erfüllen.

13) Die Abwicklungsbehörde darf nach Anhörung der FMA beschliessen, die Anforderungen nach Abs. 11 und 12 auf eine Abwicklungseinheit anzuwenden, die Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegt und die Teil einer Abwicklungsgruppe ist, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte unter 100 Mrd. EUR liegt, und bei der die Abwicklungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass sie im Falle eines Ausfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Systemrisiko darstellt.

14) Bei der Entscheidung nach Abs. 13 hat die Abwicklungsbehörde die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Finanzierungsmodell;
- b) inwieweit der Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten beschränkt ist;

- c) inwieweit die Abwicklungseinheit auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um die Anforderung nach Art. 59 einzuhalten.

Liegt keine Entscheidung nach Abs. 13 vor, so haben jegliche Entscheidungen nach Art. 58a Abs. 9 und 10 hiervon unberührt zu bleiben.

15) Für Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, entspricht der in Abs. 2 genannte Betrag

- a) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 nach Massgabe von Art. 58 Abs. 3 Bst. a der Summe aus
1. den zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen an das Unternehmen nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes entsprechen, und
  2. einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anforderung nach Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen, und
- b) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 nach Massgabe von Art. 58 Abs. 3 Bst. b der Summe aus
1. den zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote des Unternehmens nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen, und
  2. einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1

Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen.

16) Für die Zwecke des Art. 58 Abs. 3 Bst. a wird die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung als der nach Abs. 15 Bst. a berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt. Für die Zwecke des Art. 58 Abs. 3 Bst. b wird die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung als der nach Abs. 15 Bst. b berechnete Betrag dividiert durch die Gesamtrisikopositionsmessgrösse als Prozentwert ausgedrückt.

17) Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Abs. 15 Bst. b hat die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach Art. 49 Abs. 9 sowie nach Art. 57 Abs. 4 und 8 zu berücksichtigen.

18) Bei der Festlegung des Rekapitalisierungsbetrages hat die Abwicklungsbehörde wie folgt zu verfahren:

- a) Sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevante Gesamtrisikomessgrösse nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Massnahmen und
- b) sie passt nach Anhörung der FMA den Betrag, der der geltenden Anforderung nach Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes entspricht, nach unten oder oben an, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe für das entsprechende Unternehmen anzuwenden ist.

19) Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Abs. 15 Bst. a Ziff. 2 um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten.

20) Kommt Abs. 19 zur Anwendung, so wird der Betrag nach Abs. 19 nach Ausübung der Befugnis nach den Art. 78 bis 81 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des nach Art. 4c des Bankengesetzes berechneten Betrages gleichgesetzt.

21) Wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen sicherzustellen und sowohl die Fortführung kritischer Funktionen des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Art. 57 Abs. 4 oder 8 sowie Art. 122 Abs. 3 hinausgeht, nachdem die Ausübung der Befugnisse nach Art. 78 ff oder nachdem die Abwicklung der Abwicklungsgruppe erfolgt ist, hat die Abwicklungsbehörde den Betrag nach Abs. 19 nach unten zu korrigieren. Wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer Funktionen des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach Art. 57 Abs. 4 oder 8 sowie Art.

122 Abs. 3 hinaus eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, hat die Abwicklungsbehörde den Betrag nach Abs. 19 nach oben zu korrigieren.

22) Geht die Abwicklungsbehörde davon aus, dass bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nach Art. 57 vollständig oder teilweise vom Bail-in ausgeschlossen werden oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden könnten, so hat die in Art. 58 Abs. 1 genannte Anforderung mit Eigenmitteln oder anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt zu werden, die ausreichen, um

- a) die nach Art. 57 ausgeschlossenen Verbindlichkeiten zu decken;
- b) die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

23) Der Beschluss der Abwicklungsbehörde, im Rahmen dieses Artikels einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorzuschreiben, hat eine entsprechende Begründung samt einer Bewertung der in den Abs. 2 bis 22 genannten Elemente zu umfassen und hat durch die Abwicklungsbehörde überprüft zu werden, um jeglichen Änderungen der Höhe der Anforderung nach Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes Rechnung zu tragen.

24) Für die Zwecke der Abs. 4 bis 10 und 15 bis 21 sind die Kapitalanforderungen so auszulegen, wie es die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen tun, die in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in den nationalen Rechtsvorschriften zur Ausübung der Optionen, die den zuständigen Behörden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Verfügung stehen, festgelegt sind.

## Art. 58c

*Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten  
für Abwicklungseinheiten von Global Systemrelevanten Instituten und  
bedeutenden EWR-Tochterunternehmen von Global Systemrelevanten Instituten  
aus Drittstaaten*

1) Abwicklungseinheiten, bei denen es sich um ein G-SRI oder ein Tochterunternehmen eines G-SRI handelt, haben einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu halten, die aus folgenden Bestandteilen besteht:

- a) Den in den Art. 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen und
- b) jeglicher zusätzlichen Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde nach Abs. 3 im Zusammenhang mit diesem Unternehmen festgelegt wurde.

2) Ein bedeutendes EWR Tochterunternehmen eines G-SRI aus einem Drittstaat hat einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu halten, der aus folgenden Bestandteilen besteht:

- a) den in den Art. 92b und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen und
- b) jeglicher zusätzlichen Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit diesem bedeutenden Tochterunternehmen nach Abs. 3 festgelegt wurde und mit Eigenmitteln und Verbindlichkeiten zu erfüllen ist, die den in den Art. 59a und 137 Abs. 4 genannten Bedingungen genügen.

3) Ist die Abwicklungsbehörde die für eine Abwicklungseinheit, bei der es sich um ein G-SRI, einen Teil eines G-SRI oder ein bedeutendes EWR-Tochterunternehmen eines G-SRI aus einem Drittstaat handelt, zuständige Abwicklungsbehörde, legt sie eine zusätzliche Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b fest, wenn die in Abs. 1 Bst. a oder Abs. 2 Bst. a genannte Anforderung nicht ausreicht, um die Bedingungen nach Art. 58b zu erfüllen, in einer Höhe, die die Erfüllung der Bedingungen nach Art. 58b sicherstellt.

4) Handelt es sich bei mehr als einem Tochterunternehmen desselben G-SRI um Abwicklungseinheiten und ist die Abwicklungsbehörde die für diese Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde, hat die Abwicklungsbehörde die zusätzliche Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b für die Zwecke des Art. 60 Abs. 4 festzulegen

- a) für jede Abwicklungseinheit;
- b) für das EWR-Mutterunternehmen unter der Annahme, dass es sich um die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI handelt.

5) Die Abwicklungsbehörde hat die Entscheidung zur Vorschreibung einer zusätzlichen Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b unter Berücksichtigung der Bedingungen des Abs. 3 zu treffen.

6) Die FMA hat der Abwicklungsbehörde unverzüglich jegliche Änderung des zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses nach Art. 35c<sup>bis</sup> des Bankengesetzes anzuzeigen. Daraufhin hat die Abwicklungsbehörde die Angemessenheit der Höhe der

zusätzlichen Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b zu überprüfen und, unter Berücksichtigung der Bedingungen des Abs. 3, gegebenenfalls eine neue Verfügung zu erlassen.

#### Art. 59

##### *Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Abwicklungseinheiten*

1) Abwicklungseinheiten haben die in den Art. 58a bis Art. 58c festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe zu erfüllen.

2) Ist die Abwicklungsbehörde die für eine Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde, hat sie den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Art. 60 und auf der Grundlage der Anforderungen nach den Art. 58a bis Art. 58c festzulegen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, ob Tochterunternehmen der Gruppe in Drittstaaten dem Abwicklungsplan zufolge getrennt abzuwickeln sind.

3) Ist die Abwicklungsbehörde die für eine Abwicklungsgruppe, die ein Kreditinstitutsverbund nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, zuständige Abwicklungsbehörde, hat sie unter Berücksichtigung der von ihr bevorzugten Abwicklungsstrategie festzulegen, welche Unternehmen dieser Abwicklungsgruppe in welcher Höhe und Weise Art. 58b Abs. 4 bis 12 und Art. 58c Abs. 1 zu erfüllen haben, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsgruppe gesamthaft die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt.

## Art. 59a

*Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten  
bei Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind*

1) Institute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittstaatsunternehmens aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind, haben den in Art. 58b festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis nachzukommen.

2) Nach Anhörung der FMA kann die Abwicklungsbehörde einem Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d, das ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit, aber selbst keine Abwicklungseinheit ist, einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorschreiben.

3) Abweichend von Abs. 1 haben EWR Mutterunternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von Drittstaatsunternehmen sind, den in den Art. 58b und Art. 58c festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis nachzukommen.

4) Abwicklungsgruppen sowie Banken, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, eine Zentralorganisation, die keine Abwicklungseinheit ist, sowie alle Abwicklungseinheiten, die nicht den Anforderungen des Art. 59 Abs. 3 unterliegen, haben Art. 58b Abs. 15 bis 21 auf Einzelbasis nachzukommen.

5) Für ein Unternehmen nach Abs. 1 bis 4 wird der Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach den Art. 59a und Art. 110, je nach Anwendbarkeit, und anhand der in Art. 58a festgelegten Anforderungen bestimmt.

6) Ist die Abwicklungsbehörde die für ein Tochterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, zuständige Abwicklungsbehörde, kann sie dieses von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen, wenn

- a) sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit ihren Sitz im Inland haben und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
- b) die Abwicklungseinheit den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 59 hält;
- c) kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Abwicklungseinheit an das Tochterunternehmen vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmassnahmen getroffen werden;
- d) die Abwicklungseinheit mit Zustimmung der FMA schriftlich erklärt hat, dass sie
  1. in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der FMA erfüllt, und
  2. für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen vollständig und unbeschränkt bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind;
- e) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren der Abwicklungseinheit sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken; und
- f) die Abwicklungseinheit mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist.

7) Die Abwicklungsbehörde kann ein Tochterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, von der Anwendung dieser Bestimmung ausnehmen, wenn

- a) sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen im Inland niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
- b) sein Mutterunternehmen den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis hält;
- c) kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf das Mutterunternehmen Abwicklungsmassnahmen getroffen oder Befugnisse nach Art. 78 bis 81 ausgeübt werden;
- d) das Mutterunternehmen mit der Zustimmung der FMA schriftlich erklärt hat, dass sie
  1. in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der FMA erfüllt, und
  2. für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen vollständig und unbeschränkt bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind;
- e) die Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken und
- f) das Mutterunternehmen mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist.

8) Der Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der diesem Artikel unterliegenden Unternehmen hat sich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile zusammensetzen:

- a) Verbindlichkeiten,
  1. die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die die Verbindlichkeiten von diesem Artikel unterliegenden Unternehmen erworben haben, oder an einen vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben und von diesem erworben werden, sofern die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nicht beeinträchtigt wird;
  2. die die in Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, mit Ausnahme jener des Art. 72b Abs. 2 Bst. b, c, k, l und m und des Art. 72b Abs. 3 bis 5 dieser Verordnung;
  3. die in Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang einnehmen als Verbindlichkeiten, die die Bedingung nach Ziff. 1 nicht erfüllen und für die Eigenmittelanforderungen nicht berücksichtigt werden können;
  4. die der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung unterliegen, die mit der Abwicklungsstrategie der Abwicklungsgruppe im Einklang stehen und insbesondere die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen nicht beeinträchtigen;
  5. deren Erwerb weder direkt noch indirekt durch das dieser Bestimmung unterliegende Unternehmen finanziert wird;
  6. für die Bestimmungen gelten, die weder explizit noch implizit erkennen lassen, dass das dieser Bestimmung unterliegende Unternehmen die Verbind-

lichkeiten – ausser im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens – vorzeitig kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen würde, und das Unternehmen auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis gibt;

7. für die Bestimmungen gelten, die dem Inhaber nicht das Recht verleihen, die planmässige künftige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, ausser im Falle der Insolvenz oder Liquidation des dieser Bestimmung unterliegenden Unternehmens;
  8. für die gilt, dass die Höhe der auf die Verbindlichkeiten gegebenenfalls fälligen Zins- oder Dividendenzahlungen nicht aufgrund der Bonität des diesem Artikel unterliegenden Unternehmens oder seines Mutterunternehmens angepasst wird;
- b) folgenden Eigenmitteln:
1. hartem Kernkapital und
  2. sonstigen Eigenmitteln, die an Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben und von diesen erworben werden oder an Unternehmen begeben und von diesen erworben werden, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, sofern die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nicht beeinträchtigt wird.

9) Wenn die in Abs. 6 Bst. a und b festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens zulassen, dass der Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ganz oder teilweise mittels einer Garantie erfüllt wird, die von der Abwicklungseinheit gestellt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die gestellte Garantie entspricht in ihrer Höhe zumindest der zu deckenden Anforderung;
- b) die Garantie wird unverzüglich fällig, wenn das Tochterunternehmen seine Schulden oder andere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder wenn in Bezug auf das Tochterunternehmen eine Feststellung nach Art. 78 Abs. 3 Bst. b getroffen wurde, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt;
- c) die Garantie wird zu mindestens 50 % ihres Betrags über eine Finanzsicherheit nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2002/47/EG besichert;
- d) die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, erfüllt die Anforderungen des Art. 197 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und reicht nach angemessen konservativen Sicherheitsabschlägen aus, um den nach Bst. c besicherten Garantiebetrug zu decken;
- e) die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, ist vollständig unbelastet und dient insbesondere nicht als Sicherheit für andere Garantien;
- f) die Sicherheit verfügt über eine effektive Laufzeit, die dieselbe Anforderung an die Laufzeit erfüllt wie jene, die in Art. 72c Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannt ist; und
- g) es bestehen keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hürden für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen, auch dann nicht, wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmassnahmen getroffen werden.

10) Für die Zwecke des Abs. 9 Bst. g hat die Abwicklungseinheit auf Verlangen der Abwicklungsbehörde ein unabhängiges, schriftliches und mit Begründung versehenes Rechtsgutachten bereitzustellen oder auf andere gleichwertige Weise glaubhaft nachzuweisen, dass keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative

Hürden für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen bestehen.

Art. 59b

*Ausnahmen für Kreditinstitute-Verbände*

Ist die Abwicklungsbehörde die für einen Kreditinstitute-Verbund nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zuständige Abwicklungsbehörde, kann sie die Zentralorganisation oder eine Bank, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet ist, von der Anwendung des Art. 59a teilweise oder ganz ausnehmen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um Banken und eine Zentralorganisation, die Teil eines Kreditinstitute-Verbundes nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
- b) die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr ständig zugeordneten Banken sind gemeinsame Verbindlichkeiten oder die Verbindlichkeiten der ständig zugeordneten Kreditinstitute werden von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert;
- c) der Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie an Solvenz und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller ihr ständig zugeordneten Banken werden insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht;
- d) im Fall von Ausnahmen für eine einer Zentralorganisation ständig zugeordnete Bank ist die Leitung der Zentralorganisation befugt, der Leitung der ihr ständig zugeordneten Institute Weisungen zu erteilen;
- e) die betreffende Abwicklungsgruppe erfüllt die Anforderung nach Art. 59 Abs. 3 und

- f) es ist kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Zentralorganisation und den ihr ständig zugeordneten Banken im Fall der Abwicklung vorhanden oder abzusehen.

#### Art. 60

##### *Verfahren zur Bestimmung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten*

1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde oder die für ein Tochterunternehmen einer Abwicklungsgruppe, das der Anforderung nach Art. 59a auf Einzelbasis unterliegt, zuständige Abwicklungsbehörde, hat sie sich zu bemühen, mit den anderen zuständigen Abwicklungsbehörden binnen vier Monaten zu einer gemeinsamen Entscheidung in Bezug auf Folgendes zu gelangen, wobei die gemeinsame Entscheidung im Einklang mit den Art. 59 und Art. 59a zu stehen hat:

- a) Den Betrag der an jede Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gestellten Anforderung nach Art. 59 Abs. 1 und
- b) den Betrag der an jedes Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, auf Einzelbasis gestellten Anforderung nach Art. 59a Abs. 1.

2) Die Abwicklungsbehörde hat die in Abs. 1 genannte gemeinsame Entscheidung zu übermitteln:

- a) Als die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde an die Abwicklungseinheit;

- b) als die für ein Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, zuständige Abwicklungsbehörde an das Unternehmen;
- c) als die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde an das EWR-Mutterunternehmen, falls dieses EWR-Mutterunternehmen nicht selbst eine Abwicklungseinheit derselben Abwicklungsgruppe ist.

3) In der gemeinsamen Entscheidung nach Abs. 1 kann vorgesehen werden, dass die Anforderungen nach Art. 58b Abs. 15 bis 21 von dem betreffenden Tochterunternehmen im Einklang mit Art. 59a Abs. 8 teilweise mit Instrumenten erfüllt werden können, die an Unternehmen, die nicht der Abwicklungsgruppe angehören, begeben und von diesen erworben werden, sofern dies im Einklang mit der Abwicklungsstrategie steht und die Abwicklungseinheit weder direkt noch indirekt ausreichende Instrumente erworben hat, die den Anforderungen des Art. 59a Abs. 8 genügen.

4) Handelt es sich bei mehr als einem Tochterunternehmen desselben G-SRI um Abwicklungseinheiten, so hat

- a) die Abwicklungsbehörde als die für das G-SRI zuständige Abwicklungsbehörde mit den in Abs. 1 genannten Abwicklungsbehörden, soweit angemessen und mit der Abwicklungsstrategie des G-SRI vereinbar, oder
- b) die Abwicklungsbehörde als die für ein Tochterunternehmen eines G-SRI zuständige Abwicklungsbehörde mit den in Abs. 1 genannten Abwicklungsbehörden und der für das G-SRI zuständigen Abwicklungsbehörde

die Anwendung von Art. 72e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie eine eventuelle Anpassung zur weitest möglichen Verringerung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der in Art. 58c Abs. 4 Bst. a und der in Art. 12a der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten und der Summe der in Art. 58c Abs. 4 Bst. b und der in Art. 12a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge für das EWR-Mutterunternehmen zu erörtern und zu vereinbaren. Die Anpassung kann mit Rücksicht auf Unterschiede bei der Berechnung der Gesamtrisikobeträge in den betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen, indem die Höhe der Anforderung nach Art. 58c angepasst wird. Sie darf jedoch nicht erfolgen, um Unterschiede auszugleichen, die sich aus Risikopositionen zwischen Abwicklungsgruppen ergeben. Die Summe der in Art. 58c Abs. 4 Bst. a und der in Art. 12a der Verordnung (EU) 575/2013 für einzelne Abwicklungseinheiten genannten Beträge darf nicht geringer sein als die Summe der in Art. 58c Abs. 4 Bst. b und der in Art. 12a der Verordnung (EU) 575/2013 genannten Beträge für das EWR-Mutterunternehmen.

5) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde und liegt binnen vier Monaten in Bezug auf die konsolidierte Anforderung für die Abwicklungsgruppe nach Art. 59 keine gemeinsame Entscheidung vor, so hat die Abwicklungsbehörde vorbehaltlich der Bestimmungen nach Abs. 6 allein zu entscheiden. Sie hat hierbei folgenden Punkten Rechnung zu tragen:

- a) der von den anderen zuständigen Abwicklungsbehörden vorgenommenen Bewertung der Unternehmen der Abwicklungsgruppe, bei denen es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt;
- b) der Stellungnahme der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde.

6) Hat eine der betroffenen Abwicklungsbehörden innerhalb von vier Monaten die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der in Abs. 5 genannten Angelegenheit befasst, hat die Abwicklungsbehörde als die für die Abwicklungseinheit

zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach Abs. 5 bis zur Fällung eines Beschlusses der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurückzustellen. Sobald eine Entscheidung der EBA ergangen ist, hat die Abwicklungsbehörde als die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach Abs. 5 im Einklang mit der Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde zu treffen. Die viermonatige Frist gilt in diesem Verfahren als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Nach Ablauf der viermonatigen Frist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wurde, kann die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nicht mehr nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 befasst werden. Fasst die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde innert eines Monats, nachdem sie mit der Angelegenheit befasst wurde, keinen Beschluss, so entscheidet die Abwicklungsbehörde als für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde.

7) Ist die Abwicklungsbehörde die für ein Unternehmen einer Abwicklungsgruppe zuständige Abwicklungsbehörde

- a) kann sie im Sinne des Abs. 6 innert vier Monaten die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der in Abs. 5 genannten Angelegenheit befassen;
- b) hat sie ihre Bewertung nach Abs. 5 Bst. a der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

8) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Abwicklungsbehörde,

- a) kann sie nach Abs. 6 innert vier Monaten die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der in Abs. 5 genannten Angelegenheit befassen;
- b) hat sie ihre Stellungnahme nach Abs. 5 Bst. b der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

9) Ist die Abwicklungsbehörde die für ein Unternehmen einer Abwicklungsgruppe zuständige Abwicklungsbehörde und liegt binnen vier Monaten in Bezug auf die auf Einzelbasis geltende Anforderung nach Art. 59a keine gemeinsame Entscheidung vor, so hat die Abwicklungsbehörde vorbehaltlich der Bestimmungen nach Abs. 10 allein zu entscheiden und hat dabei die von der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Abwicklungsbehörde schriftlich geäusserten Standpunkte und Vorbehalte zu berücksichtigen.

10) Hat die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Abwicklungsbehörde innert vier Monaten die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der in Abs. 9 genannten Angelegenheit befasst, so hat die Abwicklungsbehörde als für das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach Abs. 9 bis zur Fällung eines Beschlusses der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurückzustellen. Sobald eine Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde ergangen ist, hat die Abwicklungsbehörde als die für das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung nach Abs. 9 im Einklang mit der Entscheidung der EBA oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde zu treffen. Die viermonatige Frist gilt in diesem Verfahren als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Nach Ablauf der viermonatigen Frist

oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wurde, kann die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nicht mehr nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 befasst werden. Fasst die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde innert eines Monats, nachdem sie mit der Angelegenheit befasst wurde, keinen Beschluss, so entscheidet die Abwicklungsbehörde als für das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde.

11) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung oder die für die Abwicklungseinheit zuständige Behörde, kann sie die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nicht mit einer bindenden Vermittlertätigkeit nach Massgabe des Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 befassen, wenn der von der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Schwellenwert

- a) in Bezug auf die Anforderung nach Art. 59 bei maximal 2 % des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegt und
- b) im Einklang mit Art. 58b Abs. 15 bis 21 steht.

12) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Abwicklungsbehörde,

- a) kann sie nach Abs. 10 innert vier Monaten die EBA oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit der in Abs. 9 genannten Angelegenheit befassen;
- b) hat sie ihre Standpunkte und Vorbehalte nach Abs. 9 schriftlich der für das Unternehmen einer Abwicklungsgruppe zuständige Abwicklungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

13) Liegt binnen vier Monaten in Bezug auf die konsolidierte Anforderung der Abwicklungsgruppe und in Bezug auf die Anforderung der Unternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis keine gemeinsame Entscheidung vor, so gilt Folgendes:

- a) Die Entscheidung über die konsolidierte Anforderung der Abwicklungsgruppe ist nach Abs. 5 und 6 zu treffen;
- b) die Entscheidung über die Anforderung der Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis ist nach Abs. 9 und 10 zu treffen.

14) Die Abwicklungsbehörde hat die gemeinsamen Entscheidungen sowie die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen nach Abs. 5 bis 13 als endgültig anzuerkennen und anzuwenden. Die Abwicklungsbehörde hat in ihrer entsprechenden Zuständigkeit die in Abs. 1 bis 13 genannten Entscheidungen regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

15) Die Abwicklungsbehörde hat in Abstimmung mit den anderen zuständigen Abwicklungsbehörden die Einhaltung der Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 zu überprüfen und trifft gegebenenfalls notwendige Entscheidungen nach Abs. 1 bis 14 parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung der Abwicklungspläne.

#### Art. 61

##### *Meldung und Offenlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten*

1) Unternehmen, die der Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 unterliegen, haben der FMA und der Abwicklungsbehörde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Abs. 2 folgende Angaben zu melden:

- a) Die anzuwendenden Anforderungen nach Art. 59 und Art. 59a, ausgedrückt nach Art. 58 Abs. 3 und die Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen des Art. 59a Abs. 8 Bst. b erfüllen, und die Beträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschliesslich der Angabe dieser Beträge als prozentuale Anteile nach Art. 58 Abs. 3, nach allen berechneten Abzügen nach den Art. 72e bis 72j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) die Beträge der übrigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten;
- c) in Bezug auf die in Bst. a und b genannten Posten Folgendes:
  - 1. ihre Zusammensetzung einschliesslich ihres Fälligkeitsprofils,
  - 2. ihren Rang im regulären Insolvenzverfahren,
  - 3. ob sie den gesetzlichen Vorschriften eines Drittstaats unterliegen und gegebenenfalls, um welchen Drittstaat es sich handelt und ob sie die vertraglichen Klauseln nach Art. 74 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Bst. p und q sowie Art. 63 Bst. n und o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten.

2) Die Meldepflicht für Beträge der übrigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b findet keine Anwendung auf Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Meldung der Angaben Beträge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 150 % der Anforderung nach Art. 58 Abs. 1, berechnet nach Abs. 1 Bst. a, halten.

3) Die in Abs. 1 genannten Unternehmen haben die folgenden Angaben zu melden, wobei die FMA oder die Abwicklungsbehörde die Meldung der Angaben nach Abs. 1 von den in Abs. 1 genannten Unternehmen jedoch häufiger verlangen kann:

- a) Die Angaben nach Abs. 1 Bst. a zumindest halbjährlich und
- b) die Angaben nach Abs. 1 Bst. b und c zumindest jährlich.

4) Die in Abs. 1 genannten Unternehmen haben folgende Angaben zumindest jährlich offenzulegen:

- a) die Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen nach Art. 59a Abs. 8 Bst. b erfüllen sowie an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
- b) die Zusammensetzung der unter Bst. a genannten Posten, einschliesslich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren;
- c) die anzuwendenden Anforderungen nach Art. 59 und Art. 59a, ausgedrückt nach Art. 58 Abs. 3.

5) Die Offenlegungspflichten nach Abs. 4 gelten erst mit Ablauf des in Art. 138 Abs. 9 genannten Übergangszeitraumes.

6) Die Abs. 1 und 4 sind für Unternehmen, deren Abwicklungsplan vorsieht, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist, nicht anzuwenden.

7) Die Abwicklungsbehörde hat der EBA den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den sie für jedes Unternehmen in ihrer Zuständigkeit im Einklang mit Art. 59 und Art. 59a festgelegt hat, mitzuteilen.

Art. 62

*Verstösse gegen den Mindestbetrag an Eigenmitteln und  
berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten*

1) Die Abwicklungsbehörde oder die FMA haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit jedem Verstoss gegen den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 59 oder Art. 59a auf der Grundlage von mindestens einem der folgenden Punkte nachzugehen:

- a) Befugnissen zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit nach den Art. 21 bis 22a;
- b) den Befugnissen nach Art. 20a;
- c) den in Art. 35 oder Art. 35c des Bankengesetzes genannten Massnahmen;
- d) Frühinterventionsmassnahmen nach Art. 33;
- e) Sanktionen nach Art. 130 bis 132.

2) Die Abwicklungsbehörde und die FMA haben einander bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse nach Abs. 1 zu konsultieren.

Art. 63 Abs. 1 bis 3

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei Anwendung des Bail-in-Instruments den Anforderungen des Art. 45 bis 48 entsprechend folgenden aggregierten Betrag zu bewerten:

- a) gegebenenfalls den Betrag, um den die bail-in-fähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben sind, damit der Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts gleich null ist; und

- b) gegebenenfalls den Betrag, in dessen Höhe die bail-in-fähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Arten von Kapitalinstrumenten umzuwandeln sind, um die Quote für das harte Kernkapital eines der folgenden Institute wiederherzustellen:
1. entweder des in Abwicklung befindlichen Instituts; oder
  2. des Brückeninstituts.

2) Bei der Bewertung nach Abs. 1 ist der Betrag festzulegen, um den die bail-in-fähige Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssen, um bei dem in Abwicklung befindlichen Institut die Quote für das harte Kernkapital wiederherzustellen oder gegebenenfalls die Quote für das Brückeninstitut festzulegen, wobei etwaige Kapitalzuführungen durch den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nach Art. 122 Abs. 1 Bst. d zu berücksichtigen sind, und um ausreichendes Vertrauen des Markts in das in Abwicklung befindliche Institut oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, für mindestens ein Jahr die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es nach dem Bankengesetz bewilligt ist, fortzuführen.

3) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde, das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten nach Art. 54 anzuwenden, so wird bei der Bestimmung des Betrags, um den die bail-in-fähige Verbindlichkeiten gesenkt werden müssen, gegebenenfalls eine vorsichtige Schätzung des Kapitalbedarfs der Abbaugesellschaft berücksichtigt.

Art. 64 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

2. bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die vom in Abwicklung befindlichen Institut nach der Befugnis nach Art. 82 Abs. 1 Bst. f ausgegeben werden, in Anteile oder andere Eigentumstitel.

## Art. 65 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei Anwendung des Bail-in-Instruments unter Einhaltung der folgenden Anforderungen vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 56 Abs. 2 bis 6 und Art. 57 von ihren Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen:

e) Wenn die nach den Bst. a bis d erfolgte Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähige Verbindlichkeiten nach den Bst. a bis d insgesamt die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und d genannten Beträge unterschreitet, ist hierauf der Nennwert der restlichen nach Art. 56 bail-in-fähigen Verbindlichkeiten oder der bei diesen noch ausstehende Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschliesslich der Rangfolge nach Art. 56a und 56a<sup>bis</sup> des Bankengesetzes, im erforderlichen Umfang herabzusetzen, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach den Bst. a bis d die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ergibt.

2) Wenn die Abwicklungsbehörde von ihren Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch macht, hat sie die in der Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ausgedrückten Verluste nach Art. 53 Abs. 1 gleichmässig den Anteilen oder anderen Eigentumstiteln und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zuzuweisen, indem sie den Nennwert dieser Anteile oder anderen Eigentumstitel und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten oder den in Bezug auf diese noch ausstehenden Restbetrag im gleichen Umfang proportional zu ihrem Wert herabsetzt, es sei denn, eine unterschiedliche Zuweisung von Verlusten auf Verbindlichkeiten gleichen Rangs ist aufgrund der unter den in Art. 57 Abs. 1 genannten Umständen zulässig. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit,

dass Verbindlichkeiten, die nach Art. 56 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 vom Bail-in ausgeschlossen wurden, eine günstigere Behandlung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfahren, die im Rahmen eines Konkursverfahrens den gleichen Rang haben.

#### Art. 74

##### *Vertragliche Anerkennung des Bail-in in Drittstaaten*

1) Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d sind verpflichtet, eine vertragliche Klausel aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die Partei der Vereinbarung oder des Instruments, die oder das die Verbindlichkeit begründet, anerkennt, dass diese unter die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse fallen kann, und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeit alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Verbindlichkeit ist nicht nach Art. 56 Abs. 2 ausgenommen;
- b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Art. 56 Abs. 1 Bst. a BankG dar;
- c) die Verbindlichkeit unterliegt dem Recht eines Drittstaats; und
- d) die Verbindlichkeit wurde nach 1. Januar 2017 ausgegeben oder eingegangen.

2) Die Regierung kann durch Verordnung vorsehen, dass die Verpflichtung nach Abs. 1 keine Anwendung auf Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c und d findet, in deren Fall der Mindestbetrag nach Art. 58 dem Verlustabsorptionsbetrag nach Art. 58b Abs. 2 Bst. a entspricht, vorausgesetzt, dass die Verbindlichkeiten, die die Bedingungen nach Abs. 1 Bst a bis d erfüllen und die vertragliche Klausel nach Abs. 1 nicht enthalten, nicht auf die Anforderung angerechnet werden.

3) Die Abwicklungsbehörde kann auf Antrag vom Erfordernis nach Abs. 1 absehen, wenn das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d nachweisen kann, dass die betreffenden Verbindlichkeiten oder Instrumente aufgrund des Rechts des betreffenden Drittstaates oder aufgrund eines rechtlich bindenden Abkommens mit dem betreffenden Drittstaat zwingend den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde unterliegen. Die Abwicklungsbehörde kann diese Ausnahme befristen und jederzeit aufheben.

4) Für den Fall, dass ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder und d feststellt, dass es rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar ist, eine nach Abs. 1 erforderliche vertragliche Klausel in die vertraglichen Bestimmungen einer entsprechenden Verbindlichkeit aufzunehmen, hat dieses Unternehmen der Abwicklungsbehörde seine Feststellung mitzuteilen, einschliesslich der Benennung der Kategorie der Verbindlichkeit sowie einer Begründung dieser Feststellung. Das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d hat der Abwicklungsbehörde alle Informationen, die diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung verlangt, zu übermitteln, damit die Abwicklungsbehörde die Auswirkung der Mitteilung auf die Abwicklungsfähigkeit dieses Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d prüfen kann.

5) Die Verpflichtung, in die vertraglichen Bestimmungen eine nach Abs. 1 erforderliche Klausel aufzunehmen, ist im Fall einer Mitteilung nach Abs. 4 ausgesetzt, sobald die Mitteilung bei der Abwicklungsbehörde eingeht.

6) Kommt die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss, dass es unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d sicherzustellen, weder rechtlich noch in sonstiger Weise undurchführbar ist, in die vertraglichen Bestimmungen eine nach Abs. 1 erforderliche Klausel aufzunehmen, so verlangt sie innerhalb eines angemessenen

Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung nach Abs. 4 die Aufnahme einer solchen vertraglichen Klausel. Die Abwicklungsbehörde kann darüber hinaus das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d auffordern, seine Vorgehensweise in Bezug auf die Anwendung der Befreiung von der vertraglichen Anerkennung des Bail-in zu ändern.

7) Die in Abs. 4 genannten Verbindlichkeiten dürfen weder Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals noch Instrumente des Ergänzungskapitals noch Schuldtitel nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 98 umfassen, sofern es sich bei diesen Instrumenten um unbesicherte Verbindlichkeiten handelt. Zudem sind die Verbindlichkeiten nach Abs. 4 vorrangig gegenüber Verbindlichkeiten nach Art. 56a<sup>bis</sup> des Bankengesetzes.

8) Stellt die Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der nach Art. 19 und 20 durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d, oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt fest, dass innerhalb einer Kategorie von Verbindlichkeiten, die auch berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschliesst, der Betrag der Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Abs. 4 die vertragliche Klausel nach Abs. 1 nicht enthalten, zusammen mit den Verbindlichkeiten, die von der Anwendung des Bail-in-Instruments ausgeschlossen sind oder voraussichtlich ausgeschlossen werden, über 10 % dieser Kategorie von Verbindlichkeiten ausmachen, so hat die Abwicklungsbehörde umgehend die Auswirkungen dieses speziellen Umstands auf die Abwicklungsfähigkeit dieses Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d, einschliesslich der Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit, die sich aufgrund des Risikos ergibt, bei Ausübung der Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben und umzuwandeln, gegen die Gläubigerschutzbestimmungen nach Art. 92 zu verstossen, zu bewerten.

9) Kommt die Abwicklungsbehörde aufgrund der Bewertung nach Abs. 8 zu dem Schluss, dass durch die Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Abs. 4 die vertragliche Klausel nach Abs. 1 nicht enthalten, ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit entsteht, so hat sie gegebenenfalls ihre Befugnisse nach Art. 21 auszuüben, um dieses Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit zu beseitigen.

10) Verbindlichkeiten, für die es das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d verabsäumt, die nach Abs. 1 erforderliche Klausel in die vertraglichen Bestimmungen aufzunehmen, oder für die nach Abs. 4 ff. diese Anforderung nicht gilt, sind nicht auf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzurechnen.

11) Auf Verlangen der Abwicklungsbehörde hat das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d ein unabhängiges Rechtsgutachten in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit der vertraglichen Klausel nach Abs. 1 vorzulegen.

12) Verabsäumt es ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d, eine nach Abs. 1 geforderte Klausel in die vertraglichen Bestimmungen einer Verbindlichkeit aufzunehmen, hindert dieses Versäumnis die Abwicklungsbehörde nicht daran, bei dieser Verbindlichkeit von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen.

13) Wenn die Abwicklungsbehörde dies für erforderlich hält, kann sie die Kategorien der Verbindlichkeiten festlegen, bei denen ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d, zu der Feststellung gelangen kann, dass es rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar ist, die in Abs. 1 genannte vertragliche Klausel aufzunehmen.

## **E. Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten**

Art. 78 Abs. 1 bis 4 und 9

*Verpflichtung zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten*

1) Die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln, kann wie folgt ausgeübt werden:

- a) unabhängig von einer Abwicklungsmassnahme oder
- b) in Kombination mit einer Abwicklungsmassnahme, wenn die in Artikel Art. 38 bis 41 genannten Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

1a) Wurden relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von der Abwicklungseinheit indirekt über andere Unternehmen in derselben Abwicklungsgruppe erworben, so wird die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung dieser relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zusammen mit derselben Befugnis auf Ebene des Mutterunternehmens des betreffenden Unternehmens oder auf der Ebene anderer Mutterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, ausgeübt, sodass die Verluste tatsächlich auf das betreffende Unternehmen übertragen werden und dieses durch die Abwicklungseinheit rekaptalisiert wird.

1b) Nach der Ausübung der Befugnis, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmassnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, wird die Bewertung nach Art. 93 vorgenommen und Art. 94 findet keine Anwendung.

1c) Von der Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmassnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, darf die Abwicklungsbehörde nur bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Gebrauch machen, die den in Art. 59a Abs. 2 Bst. a genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Voraussetzung in Bezug auf die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten nach Massgabe des Art. 72c Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, genügen.

1d) Übt die Abwicklungsbehörde die Befugnis nach Abs. 1 aus, so stellt sie sicher, dass die Herabschreibung oder Umwandlung in Einklang mit Art. 42 Abs. 1 Bst. g erfolgt.

1e) Trifft die Abwicklungsbehörde eine Abwicklungsmassnahme in Bezug auf eine Abwicklungseinheit oder in Ausnahmefällen und abweichend vom Abwicklungsplan in Bezug auf ein Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, so wird der Betrag, der auf Ebene eines solchen Unternehmens nach Art. 79 Abs. 1 verringert, herabgeschrieben oder umgewandelt wird, auf die Schwellenwerte angerechnet, die nach Art. 49 Abs. 9 und Art. 57 Abs. 4 Bst. a oder Art. 57 Abs. 8 Bst. a für das betreffende Unternehmen gelten.

2) Die Abwicklungsbehörde hat die Befugnis, die relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel der Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d umzuwandeln.

3) Die Abwicklungsbehörde hat umgehend und nach Art. 79 bei den von einem Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d ausgegebenen relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von ihrer Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn zumindest einer der nachstehend genannten Umstände vorliegt:

- a) Die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach den Art. 38 bis 41 wurden erfüllt, bevor eine Abwicklungsmassnahme eingeleitet wurde.
- b) Es steht fest, dass das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird.
- c) Bei relevanten Kapitalinstrumenten, die von einem Tochterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, stellen die Abwicklungsbehörde und die Abwicklungsbehörde des EWR-Mitgliedstaats der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder des Tochterunternehmens in Form einer gemeinsamen Entscheidung nach Art. 115 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. a fest, dass die Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.
- d) Bei relevanten Kapitalinstrumenten, die auf der Ebene des Mutterunternehmens ausgegeben werden und die auf Einzelbasis auf der Ebene des Mutterunternehmens oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass die Gruppe nicht länger existenzfähig ist, es sei denn, dass bei diesen Instrumenten von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch gemacht wird.
- e) Von dem Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d wird eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, ausser in den Situationen nach Art. 39 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2.

4) Für die Zwecke von Abs. 3 wird ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d oder eine Gruppe nur dann als nicht länger existenzfähig erachtet, wenn beide nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d oder die Gruppe fällt aus oder fällt wahrscheinlich aus.
- b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass der Ausfall des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d oder der Gruppe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch andere Massnahmen, einschliesslich alternativer Massnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörde (auch Frühinterventionsmassnahmen), als durch eine einzeln oder zusammen mit einer Abwicklungsmassnahme durchgeführte Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten abgewendet werden kann.

9) Vor Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hat die Abwicklungsbehörde sicherzustellen, dass nach Art. 45 bis 48 eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d durchgeführt wird. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Berechnung der Herabschreibung, die bei den relevanten Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden ist, um Verluste auszugleichen, und für die Berechnung des Umfangs der Umwandlung, die bei den relevanten Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden ist, um das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d zu rekapitalisieren.

## Art. 79 Abs. 1, 2, 4 und 5

*Bestimmungen zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten*

1) Bei der Erfüllung der in Art. 78 festgelegten Anforderung hat die Abwicklungsbehörde im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens so von der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch zu machen, dass folgende Ergebnisse erzielt werden:

- a) Die Posten des harten Kernkapitals werden als Erstes proportional zu den Verlusten bis zu ihrer Kapazitätsgrenze herabgesetzt und die Abwicklungsbehörde ergreift eine oder beide der in Art. 64 Abs. 1 hinsichtlich der Inhaber der Instrumente des harten Kernkapitals angegebenen Massnahmen.
- b) Der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals wird in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nach Art. 37 erforderlichen Mass oder bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten Kapitalinstrumente herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder beides, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- c) Der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals wird in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nach Art. 37 erforderlichen Mass oder bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten Kapitalinstrumente herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder beides, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- d) Der Nennwert der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nach Art. 37 erforderlichen Mass oder bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder beides, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

2) Wird der Nennwert eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit herabgeschrieben, so:

- a) ist die Herabsetzung dieses Nennwerts von Dauer, vorbehaltlich einer Aufwertung nach dem Erstattungsmechanismus nach Art. 63 Abs. 4.
- b) besteht abgesehen von etwaigen bereits angefallenen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hinsichtlich des Betrags jenes Instruments, der herabgeschrieben wurde, gegenüber dem Inhaber des relevanten Kapitalinstruments oder der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit keine Verbindlichkeit mehr; und
- c) erhält kein Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente oder der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten eine andere Entschädigung als die in Abs. 4 vorgesehene.

4) Um eine Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b durchzuführen, kann die Abwicklungsbehörde ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d dazu verpflichten, an die Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente und solcher berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Instrumente des harten Kernkapitals auszugeben. Relevante Kapitalinstrumente und solche Verbindlichkeiten können nur umgewandelt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Instrumente des harten Kernkapitals werden vom Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d oder von einem Mutterunternehmen des Unternehmens mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde des Unternehmens oder gegebenenfalls der Abwicklungsbehörde des Mutterunternehmens ausgegeben.
- b) Die Instrumente des harten Kernkapitals werden vor einer etwaigen Emission von Anteilen oder Eigentumstiteln ausgegeben, die das Unternehmen

nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d für die Bereitstellung von Eigenmitteln durch das Land oder eine staatliche Stelle vornimmt.

- c) Die Instrumente des harten Kernkapitals werden nach Wahrnehmung der Umwandlungsbefugnis unverzüglich zugeteilt und übertragen.
- d) Die Umwandlungsquote, die die Anzahl der für jedes relevante Kapitalinstrument oder jede berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit bereitgestellten Instrumente des harten Kernkapitals bestimmt, steht mit den in Art. 67 festgelegten Grundsätzen und allen etwaigen von der EBA nach Art. 50 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59/EU ausgearbeiteten Leitlinien in Einklang.

5) Damit die Instrumente des harten Kernkapitals gemäss Abs. 4 bereitgestellt werden können, darf die Abwicklungsbehörde den Instituten und den Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d jederzeit auftragen, dass sie über die erforderliche vorherige Genehmigung zur Ausgabe der relevanten Anzahl von Instrumenten des harten Kernkapitals verfügen.

#### Art. 80 Abs. 2 und 3

2) Sind die relevanten Kapitalinstrumente oder die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf Einzelbasis für Zwecke des Art. 59a anerkannt, so liegt die Zuständigkeit für die in Art. 78 Abs. 3 genannte Feststellung bei der Abwicklungsbehörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d nach Titel III der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde.

3) Werden die relevanten Kapitalinstrumente von einem Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d ausgegeben, das ein Tochterunternehmen ist, und sind sie auf Einzel- und auf konsolidierter Basis für Zwecke des Art. 59a anerkannt, so liegt die Zuständigkeit für die in Art. 78 Abs. 3 genannte Feststellung bei folgender Behörde:

- a) für die in Art. 78 Abs. 3 Bst. b genannte Feststellung bei der Abwicklungsbehörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, das diese Instrumente ausgegeben hat, nach Titel III der Richtlinie 2013/36/EU errichtet wurde;
- b) für die in Art. 78 Abs. 3 Bst. d genannte Feststellung in Form einer gemeinsamen Entscheidung bei der Abwicklungsbehörde des EWR-Mitgliedstaats der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und bei der Abwicklungsbehörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, das diese Instrumente ausgegeben hat, nach Titel III der Richtlinie 2013/36/EU errichtet wurde.

Art. 81 Abs. 1

*Feststellungsverfahren bei konsolidierter Anwendung*

1) Die Abwicklungsbehörde hat, bevor sie in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente oder die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für Zwecke des Art. 59a anerkannt sind, eine in Art. 78 Abs. 1 Bst. b, c, d oder e genannte Feststellung trifft, folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Abwicklungsbehörde hat ihre Absicht nach Anhörung der für die betreffende Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde innerhalb von 24 Stunden nach der Anhörung dieser Abwicklungsbehörde der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, der entsprechenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet sowie den Abwicklungsbehörden, die für andere Unternehmen innerhalb derselben Abwicklungsgruppe zuständig sind, die direkt oder indirekt in Art. 59a genannte Verbindlichkeiten

von dem Unternehmen, das Art. 59a unterliegt, erworben haben, mitzuteilen.

- b) Die Abwicklungsbehörde hat ihre Absicht, eine Feststellung nach Art. 80 Abs. 3 zu treffen, umgehend der Behörde mitzuteilen, die für Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d zuständig ist, die die relevanten Kapitalinstrumente, bei denen für den Fall einer solchen Feststellung von der Herabsetzungsbefugnis Gebrauch gemacht werden muss, ausgegeben haben und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, den entsprechenden Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich die zuständigen Behörden und die konsolidierende Aufsichtsbehörde befinden.

Art. 82 Abs. 1 Bst e, f und k

*Allgemeine Befugnisse*

1) Die Abwicklungsbehörde hat sämtliche Befugnisse, um die Abwicklungsinstrumente auf Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d anzuwenden, die die geltenden Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen. Insbesondere verfügt die Abwicklungsbehörde über folgende Abwicklungsbefugnisse, die sie einzeln oder in Kombination anwenden kann:

- e) die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag bail-in-fähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, einschliesslich ihn auf null herabzusetzen;
- f) die Befugnis, bail-in-fähige Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens in Stammanteile oder andere Eigentumstitel dieses Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Unternehmens nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d übertragen werden, umzuwandeln;

- k) die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen bail-in-fähige Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen, ausser im Fall von besicherten Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 56 Abs. 2;

Art. 85 Abs. 4

4) Wenn die Abwicklungsbehörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch macht, und diese nach Art. 78 auch bei Kapitalinstrumenten einsetzt, und die bail-in-fähige Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts Instrumente oder Verbindlichkeiten, die liechtensteinischem Recht unterliegen, Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein umfassen, hat die Abwicklungsbehörde den Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder Instrumente herabzusetzen oder die Verbindlichkeiten bzw. Instrumente umzuwandeln, und zwar in Einklang mit der Wahrnehmung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse durch die Abwicklungsbehörde des anderen EWR-Mitgliedstaats.

Art. 87 Abs. 2 und 6

2) Eine solche Krisenpräventionsmassnahme oder Krisenmanagementmassnahme sowie eine Massnahme nach Art. 36a an sich gilt, sofern die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschliesslich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen und der Stellung von Sicherheiten, weiterhin erfüllt werden, ausserdem im Rahmen eines Vertrags nicht als Durchsetzungsereignis oder Insolvenzverfahren, sofern der Vertrag:

- a) von einem Tochterunternehmen eingegangen wurde und Verpflichtungen enthält, die vom Mutterunternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe garantiert oder auf andere Art und Weise unterstützt werden; oder
- b) von einem Unternehmen der Gruppe eingegangen wurde und der Vertrag Cross-Default-Klauseln enthält.

6) Eine Aussetzung oder Beschränkung nach den Art. 36a, 88, 89 oder 90 ist keine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne der Abs. 1 bis 3.

Art. 88 Abs. 4 und 5

4) Von einer Aussetzung nach Abs. 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber

- a) Systemen und Betreibern von Systemen, die nach der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden;
- b) zentralen Gegenparteien, die nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im EWR zugelassen sind;
- c) von der ESMA nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten; und
- d) einer Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz.

5) Die Abwicklungsbehörde hat den Umfang dieser Befugnis unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen. Sie hat dabei die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte zu berücksichtigen. Insbesondere bewertet die Abwicklungsbehörde sorgfältig, ob die Ausweitung der Aussetzung auf erstattungsfähige Einlagen, insbesondere auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen sowie Kleinstunternehmen und

kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist. Beschliesst die Abwicklungsbehörde die Aussetzung auf erstattungsfähige Einlagen auszuweiten, so hat diese dabei zuzulassen, dass Einleger täglich Zugang zumindest zu einem angemessenen Betrag dieser Einlagen haben.

#### Art. 89 Abs. 2

2) Die Abwicklungsbehörde macht in folgenden Fällen nicht von ihrer in Abs. 1 festgelegten Befugnis Gebrauch:

- a) bei etwaigen Sicherungsrechten von Systemen oder Betreibern von Systemen, die nach dem Finalitätsgesetz benannt wurden;
- b) bei zentralen Gegenparteien, die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im EWR zugelassen sind;
- c) bei von der ESMA nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten; und
- d) bei einer Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz in Bezug auf Vermögenswerte, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut mittels einer Sicherheitsleistung oder Sicherheit verpfändet oder übereignet wurden.

#### Art. 90 Abs. 4

4) Eine Aussetzung nach Abs. 1 oder 2 gilt nicht für:

- a) Systeme oder Betreiber von Systemen, die nach der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden;
- b) zentrale Gegenparteien, die nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im EWR zugelassen sind;

- c) von der ESMA nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannte zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten; sowie
- d) eine Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz.

#### Art. 90a

##### *Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung*

1) Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d sind verpflichtet, in jeden Finanzkontrakt, den sie eingehen und der dem Recht eines Drittstaats unterliegt, eine vertragliche Klausel aufzunehmen, mit der die Vertragsparteien anerkennen, dass der Finanzkontrakt Gegenstand der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörde sein kann, um Rechte und Pflichten nach Art. 36a oder Art. 88 bis 90 auszusetzen oder zu beschränken, und dass sie durch die Anforderungen des Art. 87 gebunden sind.

2) EWR-Mutterunternehmen haben sicherzustellen, dass ihre Tochterunternehmen in einem Drittstaat in die in Abs. 1 genannten Finanzkontrakte, sofern diese Finanzkontrakte Verpflichtungen enthalten, deren Erfüllung durch das EWR-Mutterunternehmen garantiert oder auf andere Art und Weise sichergestellt wird, vertragliche Klauseln aufnehmen, um auszuschliessen, dass die Ausübung der Befugnis nach Abs. 1, Rechte und Pflichten des EWR-Mutterunternehmens auszusetzen oder zu beschränken, durch die Abwicklungsbehörde eine frühzeitige Kündigung, Aussetzung, Änderung, Verrechnung, Ausübung von Aufrechnungsrechten oder Durchsetzung von Sicherungsrechten in Bezug auf diese Verträge rechtfertigt.

3) Die Anforderung nach Abs. 2 ist auf Tochterunternehmen in einem Drittstaat anzuwenden, die Folgendes sind:

- a) Banken;

- b) Wertpapierfirmen oder Unternehmen, die Wertpapierfirmen wären, wenn sie ihren Sitz im Inland hätten; oder
- c) sonstige Finanzinstitute.

4) Abs. 1 gilt für jegliche Finanzkontrakte, die

- a) nach dem 1. Januar 2023 eine neue Verpflichtung schaffen oder eine bestehende Verpflichtung wesentlich ändern oder
- b) die Ausübung eines oder mehrerer Kündigungsrechte oder Rechte zur Durchsetzung von Sicherungsrechten vorsehen, für die Art. 36a oder die Art. 88 bis 90 gelten würden, falls der Finanzkontrakt liechtensteinischem Recht unterläge.

5) Nimmt ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d die nach Abs. 1 erforderliche Vertragsklausel nicht auf, so hindert dies die Abwicklungsbehörde nicht daran, auf diesen Finanzkontrakt ihre Befugnisse nach Art. 36a oder Art. 88 bis 90 anzuwenden.

#### Art. 104 Abs. 1

1) Die Entscheidungen der Abwicklungsbehörde und der FMA können bei der FMA-Beschwerdekommision angefochten werden.

#### Art. 107 Abs. 1 und 2

1) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat ein Abwicklungskollegium einzurichten, das die in den Art. 15 bis 17, 20, 22, 58 bis 60 und 112 bis 115 genannten Aufgaben wahrzunehmen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittstaaten durchzuführen hat.

2) Das Abwicklungskollegium hat insbesondere einen Rahmen für die Wahrnehmung folgender Aufgaben vorzugeben:

- a) Austausch von Informationen, die für die Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen, für die Ausübung vorbereitender und präventiver Befugnisse in Bezug auf Gruppen und für die Gruppenabwicklung relevant sind;
- b) Ausarbeitung von Gruppenabwicklungsplänen nach den Art. 15 bis 17;
- c) Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen nach Art. 20;
- d) Ausübung von Befugnissen zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen nach Art. 22 und Art. 22a;
- e) Entscheidung über die Erforderlichkeit der Ausarbeitung eines Gruppenabwicklungskonzepts nach Art. 112 bis 115;
- f) Abschluss der Vereinbarung über ein Gruppenabwicklungskonzept, das nach Art. 112 bis 115 vorgeschlagen wird;
- g) Koordinierung der öffentlichen Kommunikation von Gruppenabwicklungsstrategien und -konzepten;
- h) Koordinierung der Inanspruchnahme der nach Titel VII der Richtlinie 2014/59/EU geschaffenen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen;
- i) Festlegung der Mindestanforderungen, die für Gruppen auf konsolidierter Ebene und auf der Ebene der Tochterunternehmen nach Art. 58 bis 60 gelten.

## Art. 110

*Europäische Abwicklungskollegien*

1) Hat ein Drittstaatsinstitut oder ein Drittstaatsmutterunternehmen in Liechtenstein und mindestens einem weiteren EWR-Mitgliedstaat ein EWR-Tochterunternehmen, ein EWR-Mutterunternehmen oder EWR-Zweigstellen, die von wenigstens zwei EWR-Mitgliedstaaten als bedeutend eingestuft werden, so hat die Abwicklungsbehörde gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, in denen diese Unternehmen niedergelassen sind oder in denen sich diese bedeutenden Zweigstellen befinden, ein einziges europäisches Abwicklungskollegium einzurichten.

2) Das in Abs. 1 genannte europäische Abwicklungskollegium hat die in Art. 88 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Unternehmen und, soweit diese Aufgaben von Bedeutung sind, auch in Bezug auf die EWR-Zweigstellen wahrzunehmen.

3) Zu den Aufgaben des europäischen Abwicklungskollegiums zählt auch die Festlegung der Anforderungen nach Art. 59a bis 69. Bei der Festlegung der Anforderungen nach Art. 59a bis 69 haben die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums gegebenenfalls die von den Drittstaatsbehörden festgelegte globale Abwicklungsstrategie zu berücksichtigen.

4) Sind EWR-Tochterunternehmen oder ein EWR-Mutterunternehmen und seine Tochterinstitute nach der globalen Abwicklungsstrategie keine Abwicklungseinheiten und stimmen die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums dieser Strategie zu, so haben die EWR-Tochterunternehmen oder das EWR-Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis den Anforderungen nach Art. 59a Abs. 1

bis 5 zu entsprechen, indem sie die in Art. 59a Abs. 8 Bst. a und b genannten Instrumente an das Drittstaatsmutterunternehmen an der Spitze oder ihre im selben Drittstaat wie das Drittstaatsmutterunternehmen an der Spitze niedergelassenen Tochterunternehmen oder andere Unternehmen unter den Bedingungen nach Art. 59a Abs. 8 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 2 ausgeben. Die Abwicklungsbehörde hat den Vorsitz im europäischen Abwicklungskollegium zu übernehmen, wenn

- a) alle EWR-Tochterunternehmen eines Drittstaatsinstituts oder Drittstaatsmutterunternehmens einem einzigen EWR-Mutterunternehmen unterstehen und dieses EWR-Mutterunternehmen in Liechtenstein niedergelassen ist; oder
- b) das in Liechtenstein niedergelassene EWR-Mutterunternehmen oder EWR-Tochterunternehmen über die höchste Bilanzsumme verfügt.

6) Die Abwicklungsbehörde kann im gegenseitigen Einverständnis aller betroffenen Behörden auf die Einrichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums verzichten, wenn bereits andere Gruppen oder andere Kollegien die in Abs. 1 bis 5 und 7 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und alle in Abs. 1 bis 5, 7 und Art. 112 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschliesslich derjenigen betreffend die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an Abwicklungskollegien, einhalten. In einem solchen Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf europäische Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

7) Vorbehaltlich der Abs. 5 und 6 hat das europäische Abwicklungsgremium nach Art. 107 Abs. 1 und 2 sowie den Art. 108 und 109 tätig zu werden.

## Art. 123 Abs. 4

4) Liegt nach der Aufbauphase nach Abs. 1 der Betrag der verfügbaren Mittel unter der Zielausstattung, so hat die Abwicklungsbehörde im Einklang mit Art. 124 erneut reguläre Beiträge einzuheben, bis die Zielausstattung erreicht ist. Nachdem die Zielausstattung erstmals erreicht wurde und daraufhin die verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung reduziert wurden, sind diese Beiträge in einer Höhe festzulegen, die es ermöglicht, die Zielausstattung binnen sechs Jahren zu erreichen.

**Anhang 4**

(Art. 20a)

**Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten**

1. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag in Bezug auf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird durch Multiplikation der Ziff. 2 ermittelten Summe mit dem nach Ziff. 3 festgelegten Faktor berechnet. Werden nach Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Massnahmen nach Art. 20a Abs. 1 Bst. a bis c gesetzt, so setzen diese den ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herab.
2. Die nach Ziff. 1 zu multiplizierende Summe umfasst:

- a) sämtliche Zwischengewinne, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen infolge der Massnahmen nach Art. 20a Abs. 1 Bst. a bis c, zuzüglich
  - b) sämtliche Gewinne zum Jahresende, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen infolge der Massnahmen nach Art. 20a Abs. 1 Bst. a bis c; abzüglich
  - c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn Gewinne nach den Bst. a und b einbehalten würden.
3. Der in Ziff. 1 genannte Faktor wird wie folgt bestimmt:
- a) Liegt das von dem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach Art. 58b und 58c verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des untersten Quartils der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung, so ist der Faktor 0.
  - b) Liegt das von dem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach Art. 58b und 58c verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,2.
  - c) Liegt das von dem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Art. 58b und 58c verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,4.

- d) Liegt das von dem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Art. 58b und 58c verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, so ist der Faktor 0,6.
4. Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung werden wie folgt berechnet:

$$\text{Quartiluntergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} \times (Q_n - 1)$$

$$\text{Quartilobergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} \times Q_n$$

Wobei  $Q_n$  die Ordinalzahl des betreffenden Quartils ist.

## II.

### Übergangsbestimmungen

1) Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c und d haben die Anforderungen nach Art. 58a Abs. 6, 7, 9 oder 12, 59 und 59a, jeweils soweit anwendbar, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen. Die Abwicklungsbehörde kann in Ausnahmefällen einen Übergangszeitraum festsetzen, der nach diesem Zeitraum endet, wenn dies auf der Grundlage der in Abs. 7 genannten Kriterien hinreichend begründet und angemessen ist, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens,

- b) die Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Art. 59 bzw. Art. 59a oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Art. 58a Abs. 6, 7, 9 oder 12 ergibt, erfüllt wird, und
- c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Art. 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Art. 58a oder Art. 59a Abs. 8 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, und wenn nicht, ob dieses Unvermögen idiosynkratischer Natur ist oder auf marktweite Störungen zurückzuführen ist.

2) Die Frist für Abwicklungseinheiten zur Erfüllung der Mindesthöhe der Anforderungen nach Art. 58b Abs. 11 bis 14 endet ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

3) Die Mindesthöhen der Anforderungen nach Art. 58b Abs. 11 bis 14 gilt nicht für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag,

- a) an dem die Abwicklungsbehörde das Bail-in-Instrument angewandt hat;
- b) an dem die Abwicklungseinheit eine alternative Massnahme der Privatwirtschaft nach Art. 38 Abs. 1 Bst. b eingeführt hat, durch die Kapitalinstrumente und andere Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wurden oder an dem Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf diese Abwicklungseinheit ausgeübt wurden, um die Abwicklungseinheit ohne Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu rekapitalisieren.

4) Wenn anwendbar, gelten die Anforderungen nach Art. 58a Abs. 6 und 12 sowie Art. 58b Abs. 11 bis 14 nicht für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag,

an dem die Abwicklungseinheit oder die Gruppe, der die Abwicklungseinheit angehört, als ein G-SRI identifiziert wurde oder seitdem sich die Abwicklungseinheit in der in Art. 58b Abs. 11 oder 13 beschriebenen Situation befindet.

5) Abweichend von Art. 58 legt die Abwicklungsbehörde für ein Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c und d, auf die Abwicklungsinstrumente oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung angewandt wurden, einen angemessenen Übergangszeitraum fest, um die Anforderungen nach Art. 59 bzw. Art. 59a oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Art. 58a Abs. 6, 7, 9 oder 12, je nach Anwendbarkeit, ergibt, zu erfüllen.

6) Für die Zwecke der Abs. 1 bis 5 teilt die Abwicklungsbehörde dem Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c und d während des Übergangszeitraums nach Abs. 1 für jeden Zeitraum von 12 Monaten eine geplante Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit, um ihm einen schrittweisen Aufbau seiner Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität zu erleichtern.

7) Bei der Festlegung des Übergangszeitraums berücksichtigt die Abwicklungsbehörde Folgendes:

- a) das Überwiegen von Einlagen und das gänzliche Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;
- b) den Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
- c) inwieweit die Abwicklungseinheit auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um die Anforderung nach Art. 59 einzuhalten.

8) Vorbehaltlich des Abs. 1 ist die Abwicklungsbehörde nicht daran gehindert, den Übergangszeitraum nach Abs. 5 oder die nach Abs. 6 mitgeteilte geplante Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten jederzeit zu ändern.

9) Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, c oder d haben die Anforderung zur Offenlegung nach Art. 61 Abs. 4, soweit anwendbar, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

10) Auf Verbindlichkeiten nach Art. 57a Abs. 1, die vor dem 28. Dezember 2020 durch den in Abs. 1 genannten Verkäufer begeben wurden, ist Art. 57a nicht anzuwenden.

### III.

#### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296).

### IV.

#### **Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften**

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gelten als nationale Rechtsvorschriften:

- a) die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen)<sup>40</sup>;
- b) die Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Richtlinie nach Bst. a sowie zur Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU,

---

<sup>40</sup> Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S296).

2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) abgerufen werden.

## **V.**

### **Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Kapitel III. (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/879 in das EWR-Abkommen in Kraft.

## 6.2 Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 4a Abs. 5**

5) Banken und Wertpapierfirmen dürfen hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Abs. 2 vorgehalten wird, nicht zur Unterlegung der risikobasierten Komponenten der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 58b oder 58c des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes einsetzen.

Art. 56a<sup>ter</sup>

Forderungen aus Eigenmittelposten haben bei Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d im regulären Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als Forderungen, die sich nicht aus Eigenmittelposten ergeben. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelposten anerkannt, so ist das gesamte Instrument als Forderung aus Eigenmittelposten zu behandeln und hat einen niedrigeren Rang als Forderungen, die sich nicht aus Eigenmittelposten ergeben.

Art. 61

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ##.2023 über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes in Kraft.

**6.3 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Einlagensicherungs- und  
Anlegerentschädigungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG), LGBl. 2019 Nr. 103, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 1 und 3

1) Jede Sicherungseinrichtung hat ihren Mitgliedsinstituten pro Kalenderjahr Sonderbeiträge in der Höhe von maximal 0,5 % ihrer gedeckten Einlagen vorzuschreiben und zeitgerecht einzuheben, falls die verfügbaren Finanzmittel einer Sicherungseinrichtung, auch im Falle der Durchführung von Kreditoperationen nach

Art. 23, nicht ausreichen, um die Einleger im Sicherungsfall zu entschädigen. Reichen die Sonderbeiträge nicht aus, um diesen Zweck sicherzustellen, hat die Sicherungseinrichtung einen Antrag auf erhöhte Sonderbeiträge nach Abs. 3 zu stellen.

3) Die FMA hat auf Antrag einer Sicherungseinrichtung die Erhebung von Sonderbeiträgen nach Abs. 1 von mehr als 0,5 % zu bewilligen, wenn:

c) Aufgehoben

#### Art. 23 Abs. 1 und 1a

1) Können Ansprüche von Einlegern im Sicherungsfall nicht vollständig und rechtzeitig aus Fondsmitteln des Einlagensicherungsfonds befriedigt werden, kann die Sicherungseinrichtung, der ein Sicherungsfall nach Art. 7 zuzurechnen ist, anstelle der oder zusätzlich zur Einhebung von Sonderbeiträgen nach den Art. 19 und 20 Kreditoperationen durchführen.

1a) Falls die verfügbaren Finanzmittel einer Sicherungseinrichtung nicht ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Kreditoperationen nach Abs. 1 fristgerecht zu bedienen, hat sie den Mitgliedsinstituten Sonderbeiträge vorzuschreiben. Die Art. 19 und 20 gelten sinngemäss.

#### Art. 59 Abs. 1 Bst. d

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

d) die Pflichten nach Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 oder Art. 23 Abs. 1a verletzt;

**II.**

**Inkrafttreten und Ausserkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom #.#.2023 über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes in Kraft.



**RICHTLINIE (EU) 2019/879 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 20. Mai 2019****zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. November 2015 hat der Rat für Finanzstabilität ein Term Sheet über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity Standard“, im Folgenden „TLAC-Standard“) veröffentlicht, das von der G20 im November 2015 gebilligt wurde. Das Ziel des TLAC-Standards ist, sicherzustellen, dass global systemrelevante Banken – im Unionsrecht global systemrelevante Institute („G-SRI“) – über die erforderliche Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität verfügen, damit sichergestellt werden kann, dass – während und unmittelbar nach einer Abwicklung – diese Institutionen kritische Funktionen fortführen können, ohne das Geld der Steuerzahler (öffentliche Mittel) oder die Finanzstabilität zu gefährden. In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015 „Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion“ hat sich die Kommission dazu verpflichtet, bis Ende 2016 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der es ermöglicht, den TLAC-Standard wie international vereinbart bis 2019 in Unionsrecht umzusetzen.
- (2) Bei der Umsetzung des TLAC-Standards in Unionsrecht muss der bestehenden institutsspezifischen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („minimum requirement for own funds and eligible liabilities“, im Folgenden „MREL“) Rechnung getragen werden, die für alle in der Union niedergelassenen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Institute“), sowie für alle anderen Unternehmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> (im Folgenden „Unternehmen“), gilt. Da der TLAC Standard und die MREL dasselbe Ziel verfolgen – die Gewährleistung einer ausreichenden Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von in der Union niedergelassenen Instituten und Unternehmen – sollten die beiden Anforderungen einander in einem gemeinsamen Rahmen ergänzen.

In der Praxis sollte das harmonisierte Mindestniveau des TLAC-Standards für G-SRI (im Folgenden „TLAC-Mindestanforderung“) durch eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 <sup>(5)</sup> in das Unionsrecht eingeführt werden, während dem institutsspezifischen Aufschlag für G-SRI und der institutsspezifischen Anforderung für Nicht-G-SRI – der sogenannten MREL – durch gezielte Änderungen an der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> nachgekommen werden sollte. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) Nr. 2014/59/EU, in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung,

<sup>(1)</sup> ABl. C 34 vom 31.1.2018, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. C 209 vom 30.6.2017, S. 36.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. Mai 2019.

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Instituten und Unternehmen sollten einheitlich mit den Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> angewandt werden.

- (3) Das Fehlen harmonisierter Unionsvorschriften bezüglich der Umsetzung des TLAC-Standards in der Union führt zu zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheit und erschwert die Anwendung des Bail-in-Instruments für grenzübergreifend tätige Institute und Unternehmen. Eine weitere Konsequenz wären Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, da die Kosten, die Instituten und Unternehmen durch die Einhaltung der bestehenden Anforderungen und des TLAC-Standards entstünden, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sein könnten. Aus diesem Grund sollten derlei Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts beseitigt und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus dem Fehlen harmonisierter Unionsvorschriften zur Umsetzung des TLAC-Standards ergeben, vermieden werden. Geeignete Rechtsgrundlage für diese Richtlinie ist daher Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (4) Dem TLAC-Standard entsprechend sollte die Richtlinie 2014/59/EU auch weiterhin sowohl die singuläre („single point of entry“) Abwicklungsstrategie als auch die multiple („multiple point of entry“) Abwicklungsstrategie zulassen. Im Rahmen der singulären Abwicklungsstrategie wird nur ein Unternehmen der Gruppe – in der Regel das Mutterunternehmen – abgewickelt, während andere Unternehmen der Gruppe – zumeist operative Tochterunternehmen – nicht abgewickelt werden, dafür aber ihre Verluste und ihren Rekapitalisierungsbedarf auf das abzuwickelnde Unternehmen übertragen. Bei der multiplen Abwicklungsstrategie kann mehr als ein Unternehmen der Gruppe abgewickelt werden. Für eine wirksame Anwendung der gewünschten Abwicklungsstrategie ist es entscheidend, die abzuwickelnden Unternehmen (im Folgenden „Abwicklungseinheiten“), d. h. die Unternehmen, auf die Abwicklungsmaßnahmen Anwendung finden könnten, zusammen mit den dazugehörigen Tochterunternehmen (im Folgenden „Abwicklungsgruppen“) genau zu bestimmen. Eine solche Bestimmung ist auch wichtig, um festzulegen, in welchem Umfang Institute und Unternehmen die Vorschriften zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität anwenden sollten. Es ist daher erforderlich, die Begriffe „Abwicklungseinheit“ und „Abwicklungsgruppe“ einzuführen und die Richtlinie 2014/59/EU hinsichtlich der Gruppenabwicklungsplanung dahingehend zu ändern, dass die Abwicklungsbehörden künftig ausdrücklich dazu verpflichtet sind, die Abwicklungseinheiten und Abwicklungsgruppen innerhalb einer Gruppe zu bestimmen und die Auswirkungen einer jeden geplanten Maßnahme innerhalb der Gruppe gebührend abzuwägen, um eine wirksame Gruppenabwicklung sicherzustellen.
- (5) Damit eine reibungslose und rasche Verlustabsorption und Rekapitalisierung mit geringstmöglichen Auswirkungen auf die Steuerzahler und die Finanzstabilität gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Institute und Unternehmen über eine ausreichende Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität verfügen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Institute die in der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehene institutsspezifische MREL einhalten.
- (6) Um die Nenner, die die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Instituten und Unternehmen messen, an den TLAC-Standard anzugleichen, sollte die MREL als prozentualer Anteil des Gesamtrisikobetrags („total risk exposure amount“) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße („total exposure measure“) des betreffenden Instituts oder Unternehmens ausgedrückt werden und Institute oder Unternehmen sollten die aus den beiden Messgrößen resultierenden Werte gleichzeitig einhalten.
- (7) Um eine langfristige Planung der Ausgabe von Instrumenten zu erleichtern und Sicherheit mit Blick auf die erforderlichen Puffer zu schaffen, müssen die Märkte rechtzeitig mit eindeutigen Informationen darüber versorgt werden, welche Berücksichtigungsfähigkeitskriterien für die Anerkennung von Instrumenten als TLAC- oder MREL berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten.
- (8) Um für die in den der Union niedergelassenen Institute und Unternehmen – auch auf globaler Ebene – gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit bail-in-fähiger Verbindlichkeiten bei der MREL eng an die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die TLAC-Mindestanforderung festgelegten Kriterien angeglichen werden, jedoch vorbehaltlich der ergänzenden Anpassungen und Anforderungen der vorliegenden Richtlinie. So sollte unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere bei bestimmten Schuldtiteln mit eingebetteter Derivatkomponente, wie etwa bestimmten strukturierten Schuldtiteln, nur der feste oder steigende, bei Fälligkeit rückzahlbare Kapitalbetrag, der bereits bekannt ist, für die Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig sein, während nur eine zusätzliche Rendite an diese Derivatkomponente gekoppelt ist und von der Wertentwicklung eines Referenzvermögenswerts abhängt. Diese Schuldtitel dürften angesichts

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

dieser Voraussetzungen im Abwicklungsfall hochgradig verlustabsorptionsfähig sein und problemlos für einen Bail-in herangezogen werden können. Verfügen Institute oder Unternehmen über Eigenmittel, die über die Eigenmittelanforderungen hinausgehen, so sollte diese Tatsache als solche keine Auswirkungen auf Entscheidungen über die Bestimmung der MREL haben. Ferner sollte es Instituten und Unternehmen möglich sein, jeden Teil ihrer MREL mit Eigenmitteln zu decken.

- (9) Zu den Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der MREL herangezogen werden können, zählen grundsätzlich alle Verbindlichkeiten, die sich aus Forderungen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger ergeben (nicht nachrangige Verbindlichkeiten), es sei denn, die in dieser Richtlinie festgelegten spezifischen Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit werden von diesen nicht erfüllt. Um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen durch eine wirksame Nutzung des Bail-in-Instruments zu verbessern, sollten die Abwicklungsbehörden insbesondere dann verlangen können, dass die MREL mit Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt wird, wenn klare Hinweise darauf vorliegen, dass die in den Bail-in einbezogenen Gläubiger im Abwicklungsfall größere Verluste erleiden dürften, als das bei einem regulären Insolvenzverfahren der Fall wäre. Die Abwicklungsbehörden sollten prüfen, ob es notwendig ist, von den Instituten und Unternehmen die Erfüllung der MREL mit Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten zu verlangen, wenn der Betrag der Verbindlichkeiten, die von der Anwendung des Bail-in-Instruments ausgenommen sind, innerhalb einer Klasse von Verbindlichkeiten, die für die MREL berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten umfasst, einen bestimmten Schwellenwert erreicht. Institute und Unternehmen sollten die MREL mit Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen insoweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass ihre Gläubiger bei einer Abwicklung größere Verluste erleiden, als es bei einem regulären Insolvenzverfahren der Fall wäre.
- (10) Keine der von den Abwicklungsbehörden für die Zwecke der MREL verlangte Nachrangigkeit von Schuldtiteln sollte die Möglichkeit einschränken, die TLAC-Mindestanforderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einem Teil mit nicht nachrangigen Schuldtiteln zu erfüllen, wie es der TLAC-Standard zulässt. Die Abwicklungsbehörden sollten für Abwicklungseinheiten von G-SRI, Abwicklungseinheiten von Abwicklungsgruppen mit Vermögenswerten von über 100 Mrd. EUR (Top-Tier Banken) und für Abwicklungseinheiten bestimmter kleinerer Abwicklungsgruppen, deren Ausfall als wahrscheinliches Systemrisiko erachtet wird, unter Berücksichtigung des Überwiegens von Einlagen und des Fehlens von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell, des beschränkten Zugangs zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und des Rückgriffs auf hartes Kernkapital, um die MREL einzuhalten, vorschreiben können, dass ein Teil der MREL, der dem Niveau der Verlustabsorption und der Rekapitalisierung nach Artikel 37 Absatz 10 und Artikel 44 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU, in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung, entspricht, mit Eigenmitteln und mit anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, die zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung gemäß der Richtlinie 2013/36/EU verwendet werden, erfüllt wird.
- (11) Auf Verlangen einer Abwicklungseinheit sollten die Abwicklungsbehörden den Teil der MREL, der mit Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllt werden muss, bis auf den Grenzwert reduzieren können, der dem Anteil einer gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglichen Reduzierung in Bezug auf die in der genannten Verordnung festgelegte TLAC-Mindestanforderung entspricht. Die Abwicklungsbehörden sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorschreiben können, dass die MREL mit Eigenmitteln und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten in dem Maße erfüllt wird, wie die Gesamthöhe der erforderlichen Nachrangigkeit in Form von Posten der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die sich aus der Verpflichtung der Institute und Unternehmen ergibt, die TLAC Mindestanforderungen, die MREL und gegebenenfalls die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zu erfüllen, das Niveau der Verlustabsorption und der Rekapitalisierung nach Artikel 37 Absatz 10 und Artikel 44 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU, in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung, bzw. das Ergebnis der in dieser Richtlinie festgelegten Formel, die auf den Aufsichtsanforderungen der Säule 1 und der Säule 2 und der kombinierten Kapitalpufferanforderung beruht, – je nachdem, welcher Wert höher ist – nicht übersteigt.
- (12) Für bestimmte Top-Tier Banken sollten die Abwicklungsbehörden unter von der jeweiligen Abwicklungsbehörde zu bewertenden Voraussetzungen die Höhe der Mindestanforderung an die Nachrangigkeit auf einen bestimmten Schwellenwert begrenzen, wobei auch das mögliche Risiko einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Geschäftsmodells dieser Institute zu berücksichtigen ist. Diese Begrenzung sollte die Möglichkeit unberührt lassen, über diesen Schwellenwert hinaus eine Nachrangigkeitsanforderung durch die Nachrangigkeitsanforderung der Säule 2 vorzusehen, auch unter Beachtung der für die Säule 2 geltenden Voraussetzungen und auf der Grundlage alternativer Kriterien, und zwar von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, der Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der Abwicklungsstrategie oder der Risikoanfälligkeit des Instituts.
- (13) Die MREL sollte die Institute und Unternehmen in die Lage versetzen, die bei einer Abwicklung bzw. bei fehlender Existenzfähigkeit erwarteten Verluste zu absorbieren und nach der Durchführung der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen oder nach der Abwicklung der Abwicklungsgruppe eine Rekapitalisierung vorzunehmen. Die Abwicklungsbehörden sollten ausgehend von der von ihnen gewählten Abwicklungsstrategie die vorgeschriebene Höhe der MREL hinreichend begründen und diese Höhe unverzüglich überprüfen, um jeglichen Änderungen bei der Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen. Diese vorgeschriebene Höhe der MREL sollte die Summe der bei einer Abwicklung erwarteten Verluste, die den Eigenmittelanforderungen des Instituts oder Unternehmens entsprechen, und des

Rekapitalisierungsbetrags sein, der das Institut oder Unternehmen in die Lage versetzt, nach einer Abwicklung oder nach der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse die für die Genehmigung zur Fortführung seiner Tätigkeit im Rahmen der gewählten Abwicklungsstrategie erforderlichen Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Die Abwicklungsbehörde sollte bei allen Änderungen, die sich infolge der im Abwicklungsplan festgelegten Maßnahmen ergeben, Anpassungen an den Rekapitalisierungsbeträgen nach unten oder oben vornehmen.

- (14) Die Abwicklungsbehörde sollte den Rekapitalisierungsbetrag erhöhen können, um nach der Durchführung von im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen für ein ausreichendes Marktvertrauen in das Institut oder Unternehmen zu sorgen. Die vorgeschriebene Höhe des Marktvertrauenspuffers sollte das Institut oder Unternehmen in die Lage versetzen, die Zulassungsvoraussetzungen für einen angemessenen Zeitraum weiter zu erfüllen, indem es dem Institut oder Unternehmen unter anderem ermöglicht wird, die mit der Umstrukturierung seiner Tätigkeiten nach der Abwicklung verbundenen Kosten zu decken, und genügend Marktvertrauen aufrechtzuerhalten. Der Marktvertrauenspuffer sollte unter Bezugnahme auf einen Teil der in der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen kombinierten Kapitalpufferanforderung festgelegt werden. Die Abwicklungsbehörden sollten eine Anpassung der Höhe des Marktvertrauenspuffers nach unten vornehmen, wenn ein geringerer Betrag ausreicht, um genügend Marktvertrauen sicherzustellen, oder sie sollten eine Anpassung der Höhe nach oben vornehmen, wenn ein höherer Betrag erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass das Unternehmen im Anschluss an die im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen die Voraussetzungen für seine Zulassung für einen angemessenen Zeitraum weiter erfüllt, und um genügend Marktvertrauen aufrechtzuerhalten.
- (15) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission <sup>(8)</sup> sollten die Abwicklungsbehörden die Anlegerbasis der MREL-Instrumente einzelner Institute oder Unternehmen prüfen. Falls ein erheblicher Teil der MREL-Instrumente eines Instituts oder Unternehmens von Kleinanlegern gehalten wird, die möglicherweise keine angemessenen Hinweise auf relevante Risiken erhalten haben, könnte dies an sich ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit darstellen. Falls außerdem ein großer Teil der MREL-Instrumente eines Instituts oder Unternehmens von anderen Instituten oder Unternehmen gehalten wird, könnten die systemischen Auswirkungen einer Herabschreibung oder Umwandlung ebenfalls ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit darstellen. Stellt eine Abwicklungsbehörde ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit infolge der Größe und der Art einer bestimmten Anlegerbasis fest, so sollte sie einem Institut oder Unternehmen empfehlen können, dieses Hindernis anzugehen.
- (16) Um sicherzustellen, dass Kleinanleger nicht übermäßig bei bestimmten Schuldtiteln anlegen, die für die MREL berücksichtigungsfähig sind, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Mindeststückelung solcher Instrumente verhältnismäßig hoch ist oder dass die Anlage in solche Instrumente keinen übermäßig großen Anteil im Portfolio des Anlegers darstellt. Diese Anforderung sollte nur für Instrumente gelten, die nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie ausgegeben werden. Diese Anforderung ist nicht ausreichend von der Richtlinie 2014/65/EU erfasst und sollte daher im Rahmen der Richtlinie 2014/59/EU durchgesetzt werden, wobei die in der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Regelungen zum Anlegerschutz davon nicht berührt werden sollten. Wenn Abwicklungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Richtlinie 2014/65/EU finden, so sollten sie in der Lage sein, für die Zwecke der Durchsetzung jener Richtlinie vertrauliche Informationen mit den Marktüberwachungsbehörden auszutauschen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Vermarktung und den Verkauf bestimmter anderer Instrumente an bestimmte Anleger weiter einschränken können.
- (17) Zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit sollten die Abwicklungsbehörden G-SRI zusätzlich zu der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen TLAC-Mindestanforderung eine institutsspezifische MREL vorschreiben können. Diese institutsspezifische MREL sollte vorgeschrieben werden, wenn die TLAC-Mindestanforderung nicht ausreicht, um Verluste zu absorbieren und ein G-SRI der gewählten Abwicklungsstrategie entsprechend zu rekapitalisieren.
- (18) Bei der Festlegung der Höhe der MREL sollten die Abwicklungsbehörden dem Grad der Systemrelevanz eines Instituts oder eines Unternehmens sowie der potenziellen Beeinträchtigung der Finanzstabilität bei seinem Ausfall Rechnung tragen. Die Abwicklungsbehörden sollten auch die Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen für G-SRI und andere vergleichbare systemrelevante Institute oder Unternehmen in der Union berücksichtigen.

<sup>(8)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1).

Aus diesem Grund sollte die MREL für Institute oder Unternehmen, die zwar nicht G-SRI sind, innerhalb der Union aber ähnlich systemrelevant sind, in Höhe und Zusammensetzung nicht unverhältnismäßig stark von der im Allgemeinen für G-SRI festgelegten MREL abweichen.

- (19) Der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechend sollte für Institute oder Unternehmen, die als Abwicklungseinheiten identifiziert werden, die MREL lediglich auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gelten. Das bedeutet, dass Abwicklungseinheiten dazu verpflichtet sein sollten, Instrumente und Posten, die für die Zwecke der MREL berücksichtigungsfähig sind, an externe Dritte auszugeben, die bei einer Abwicklung der Abwicklungseinheit in den Bail-in einbezogen würden, um ihrer MREL zu entsprechen.
- (20) Institute oder Unternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, sollten die MREL auf Einzelunternehmensbasis erfüllen. Der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbedarf dieser Institute oder Unternehmen sollte im Allgemeinen von ihren jeweiligen Abwicklungseinheiten gedeckt werden, die zu diesem Zweck direkt oder indirekt Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erwerben, die von diesen Instituten oder Unternehmen begeben wurden, und durch Herabschreibung oder Umwandlung in Eigentumstitel, wenn diese Institute oder Unternehmen nicht mehr existenzfähig sind. Die für Institute oder Unternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, geltende MREL sollte zusammen mit den für Abwicklungseinheiten geltenden Anforderungen und in gleicher Weise wie diese angewandt werden. Dies sollte den Abwicklungsbehörden die Abwicklung einer Abwicklungsgruppe ermöglichen, ohne dass dabei auch bestimmte Tochterunternehmen abgewickelt werden müssen, und dürfte potenzielle Marktstörungen vermeiden. Die Anwendung der MREL auf Institute oder Unternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, sollte mit der gewählten Abwicklungsstrategie im Einklang stehen und sollte das Eigentumsverhältnis zwischen Instituten oder Unternehmen und ihrer Abwicklungsgruppe nach erfolgter Rekapitalisierung dieser Institute oder Unternehmen nicht ändern.
- (21) Sind sowohl die Abwicklungseinheit oder das Mutterunternehmen als auch ihre bzw. seine Tochterunternehmen in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe, so sollte die Abwicklungsbehörde bei den Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, von der Anwendung der MREL absehen können oder ihnen erlauben, die MREL durch besicherte Garantien zwischen dem Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen zu erfüllen, die abgerufen werden können, wenn die gleichen zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind wie für die Herabschreibung oder Umwandlung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten erforderlich. Die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, sollte hochliquide sein und minimale Markt- und Kreditrisiken aufweisen.
- (22) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die zuständigen Behörden Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, („kooperative Verbände“) unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung von bestimmten Solvenz- und Liquiditätsanforderungen ausnehmen. Um den Besonderheiten solcher kooperativen Verbände Rechnung zu tragen, sollten die Abwicklungsbehörden auch in der Lage sein, solche Kreditinstitute und die Zentralorganisation unter ähnlichen Bedingungen wie in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehen von der Anwendung der MREL auszunehmen, wenn die Kreditinstitute und die Zentralorganisation im selben Mitgliedstaat niedergelassen sind. Ferner sollten die Abwicklungsbehörden in der Lage sein, Kreditinstitute und die Zentralorganisation bei der Bewertung der Voraussetzungen für eine Abwicklung nach Maßgabe der Merkmale des Solidaritätsmechanismus als Ganzes zu behandeln. Die Abwicklungsbehörden sollten in der Lage sein, die Einhaltung der externen Anforderung an die MREL durch die Abwicklungsgruppe als Ganzes nach Maßgabe der Merkmale des Solidaritätsmechanismus der jeweiligen Gruppe auf verschiedene Arten sicherzustellen, indem die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten derjenigen Unternehmen berücksichtigt werden, die von der Abwicklungsbehörde verpflichtet werden, im Einklang mit dem Abwicklungsplan Instrumente, die für die MREL berücksichtigungsfähig sind, außerhalb der Abwicklungsgruppe auszugeben.
- (23) Um für Abwicklungszwecke eine ausreichend hohe MREL zu gewährleisten, sollte deren Höhe von der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde, der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, d. h. der für das Mutterunternehmen an der Spitze zuständigen Abwicklungsbehörde, und den für andere Unternehmen der Abwicklungsgruppe zuständigen Abwicklungsbehörden festgesetzt werden. Über Streitfälle zwischen Behörden entscheidet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) kraft der Befugnisse, die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup> übertragen wurden, vorbehaltlich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen und Beschränkungen.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- (24) Die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden sollten jedem Verstoß gegen die TLAC-Mindestanforderung und die MREL durch angemessene Maßnahmen begegnen und diesen auf diese Weise abstellen. Da ein Verstoß gegen diese Anforderungen ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder der Gruppe darstellen könnte, sollten die bestehenden Verfahren zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit verkürzt werden, um allen etwaigen Verstößen gegen diese Anforderungen zügig begegnen zu können. Auch sollten die Abwicklungsbehörden von den Instituten oder Unternehmen verlangen können, die Fälligkeitsprofile berücksichtigungsfähiger Instrumente und Posten zu ändern und Pläne zur erneuten Einhaltung dieser Anforderungen aufzustellen und umzusetzen. Ferner sollten die Abwicklungsbehörden bestimmte Ausschüttungen untersagen können, wenn sie der Ansicht sind, dass ein Institut oder Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß Richtlinie 2013/36/EU nicht erfüllt, wenn diese zusätzlich zur MREL betrachtet werden.
- (25) Um die transparente Anwendung der MREL sicherzustellen, sollten die Institute und Unternehmen den für sie zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden ihre MREL, die Höhe und Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten sowie deren Fälligkeitsprofil und Rang in einem regulären Insolvenzverfahren mitteilen und diese Angaben regelmäßig offenlegen. Für Institute oder Unternehmen, die der TLAC-Mindestanforderung unterliegen, sollten die Intervalle der aufsichtlichen Berichterstattung und der Offenlegung der institutsspezifischen MREL wie in dieser Richtlinie vorgesehen mit den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die TLAC-Mindestanforderung vorgesehenen Intervallen kohärent sein. Zwar sollte eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten für bestimmte Institute oder Unternehmen in bestimmten in dieser Richtlinie festgelegten Fällen gestattet sein, jedoch sollten die Befugnisse der Abwicklungsbehörden, Informationen zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie 2014/59/EU, in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung, anzufordern, durch eine solche Befreiung nicht eingeschränkt werden.
- (26) Die Vorgabe, wonach bei Vereinbarungen oder Instrumenten, die unter das Recht eines Drittlands fallende Verbindlichkeiten begründen, die Auswirkungen des Bail-in-Instruments vertraglich anzuerkennen sind, dürfte das Verfahren für den Bail-in dieser Verbindlichkeiten im Abwicklungsfall erleichtern und verbessern. Vertragliche Vereinbarungen – wenn sie ordnungsgemäß abgefasst und weithin verbreitet sind – können bei grenzübergreifenden Abwicklungen eine praktikable Lösung darstellen, bis ein gesetzlicher Ansatz im Rahmen des Unionsrechts entwickelt oder Anreize entwickelt werden, dass das Recht eines Mitgliedstaates als anwendbares Vertragsrecht gewählt wird oder Rahmenregelungen für die gesetzliche Anerkennung in den Rechtsordnungen aller Drittstaaten erlassen werden, um eine wirksame grenzübergreifende Abwicklung zu ermöglichen. Selbst wenn Rahmenregelungen für die gesetzliche Anerkennung vorhanden sind, dürften Vereinbarungen über die vertragliche Anerkennung dazu beitragen, den Gläubigern aus vertraglichen Vereinbarungen, die nicht unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen, mögliche Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Institute oder Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, besser zur Kenntnis zu bringen. Doch mag es Fälle geben, in denen es für die Institute oder Unternehmen undurchführbar ist, Vertragsklauseln in Vereinbarungen oder Instrumente aufzunehmen, die bestimmte Verbindlichkeiten begründen, insbesondere Verbindlichkeiten, die nach der Richtlinie 2014/59/EU nicht vom Bail-in-Instrument ausgenommen sind, gedeckte Einlagen oder Eigenmittelinstrumente.

Zum Beispiel mag es unter bestimmten Umständen als undurchführbar angesehen werden, die Klauseln über die vertragliche Anerkennung in Verträge über Verbindlichkeiten aufzunehmen, wenn es nach dem Recht des Drittlandes für ein Institut oder Unternehmen unrechtmäßig ist, Klauseln über die vertragliche Anerkennung in Vereinbarungen oder Instrumente aufzunehmen, die Verbindlichkeiten begründen, die den Gesetzen dieses Drittlands unterliegen, wenn ein Institut oder Unternehmen auf Einzelunternehmensbasis keine Befugnis hat, die durch internationale Protokolle vorgegebenen oder auf international vereinbarten Standardklauseln basierenden Vertragsklauseln zu ändern, oder wenn die Verbindlichkeit, die der Anforderung der vertraglichen Anerkennung unterliegen würde, an einen Vertragsbruch geknüpft ist oder aus Garantien, Rückgarantien oder anderen Instrumenten, die im Rahmen von Handelsfinanzierungsvorgängen eingesetzt werden, entsteht. Jedoch sollte eine Verweigerung des Einverständnisses seitens der Gegenpartei, durch eine Klausel zur vertraglichen Anerkennung des Bail-in gebunden zu sein, nicht an sich als ein Grund für die Undurchführbarkeit angesehen werden. Die EBA sollte einen Entwurf technischer Regulierungsstandards zur präziseren Ermittlung der Fälle der Undurchführbarkeit ausarbeiten, der von der Kommission gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 anzunehmen ist. Bei der Anwendung dieser technischen Regulierungsstandards und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Markts sollte die Abwicklungsbehörde – wenn sie dies für notwendig hält – genau angeben, bei welchen Kategorien von Verbindlichkeiten es Gründe für die Undurchführbarkeit geben kann. In diesem Rahmen sollte es einem Institut oder Unternehmen obliegen, festzustellen, ob die Aufnahme einer Klausel zur Anerkennung des Bail-in in einen Vertrag oder eine Kategorie von Verträgen undurchführbar ist. Die Institute und Unternehmen sollten den Abwicklungsbehörden regelmäßig Aktualisierungen übermitteln, um sie über die Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung von Klauseln zur vertraglichen Anerkennung auf dem Laufenden zu halten.

In diesem Zusammenhang sollten die Institute und Unternehmen angeben, bei welchen Verträgen oder Kategorien von Verträgen die Aufnahme der Klausel zur Anerkennung des Bail-in undurchführbar ist, und diese Bewertung begründen. Die Abwicklungsbehörden sollten innerhalb einer angemessenen Frist die Feststellung eines Instituts oder Unternehmens, dass die Aufnahme von Klauseln über die vertragliche Anerkennung in Verträge über Verbindlichkeit undurchführbar ist, bewerten und Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe für alle fehlerhaften Bewertungen und Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit infolge der nicht erfolgten Aufnahme von Klauseln über die vertragliche Anerkennung zu schaffen. Die Institute und Unternehmen sollten darauf vorbereitet sein, ihre Feststellung zu rechtfertigen, falls die Abwicklungsbehörde dies verlangt. Außerdem sollten Verbindlichkeiten, bei denen die betreffenden Vertragsbestimmungen nicht aufgenommen wurden, für die MREL nicht berücksichtigt werden dürfen, um so zu gewährleisten, dass die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

- (27) Es ist nützlich und erforderlich, die Befugnis der Abwicklungsbehörden anzupassen, um bestimmte vertragliche Pflichten der Institute und Unternehmen für begrenzte Zeit auszusetzen. Insbesondere sollte es einer Abwicklungsbehörde möglich sein, diese Befugnis auszuüben, bevor ein Institut oder Unternehmen abgewickelt wird, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung getroffen wird, dass das Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, wenn keine Maßnahme der Privatwirtschaft sofort zur Verfügung steht, mit der sich nach Auffassung der Abwicklungsbehörde der Ausfall des Instituts und Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums abwenden ließe, und die Ausübung dieser Befugnisse für erforderlich erachtet wird, um die weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts oder Unternehmens zu verhindern. In diesem Zusammenhang sollten die Abwicklungsbehörden diese Befugnis ausüben können, wenn sie von einer vorgeschlagenen Maßnahme der Privatwirtschaft, die sofort zur Verfügung steht, nicht überzeugt sind. Die Befugnis zur Aussetzung bestimmter vertraglicher Pflichten würde es den Abwicklungsbehörden außerdem ermöglichen, festzustellen, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse ist, die am besten geeigneten Abwicklungsinstrumente zu wählen oder die wirksame Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente sicherzustellen. Die Dauer der Aussetzung sollte auf höchstens zwei Geschäftstage begrenzt sein. Bis zu dieser Höchstgrenze könnte die Aussetzung weiterhin gelten, nachdem der Abwicklungsbeschluss gefasst wurde.
- (28) Damit von der Befugnis zur Aussetzung bestimmter vertraglicher Pflichten in verhältnismäßiger Weise Gebrauch gemacht wird, sollten die Abwicklungsbehörden über die Möglichkeit verfügen, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und den Geltungsbereich der Aussetzung festzulegen. Es sollte auch möglich sein, bestimmte Zahlungen – insbesondere, aber nicht nur Verwaltungsausgaben des betreffenden Instituts oder Unternehmens – auf Einzelfallbasis zu genehmigen. Es sollte auch möglich sein, die Aussetzungsbefugnis für erstattungsfähige Einlagen gelten zu lassen. Die Abwicklungsbehörden sollten jedoch sorgfältig bewerten, ob es angemessen ist, diese Befugnis auf bestimmte erstattungsfähige Einlagen anzuwenden, insbesondere gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen sowie Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, und sollten das Risiko bewerten, dass die Anwendung einer Aussetzung in Bezug auf solche Einlagen das Funktionieren der Finanzmärkte ernstlich stören würde. Wird die Befugnis zur Aussetzung bestimmter vertraglicher Pflichten in Bezug auf gedeckte Einlagen ausgeübt, so sollten diese Einlagen nicht als für die Zwecke der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(10)</sup> nicht verfügbar betrachtet werden. Um sicherzustellen, dass Einleger während des Aussetzungszeitraums nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass sie täglich einen bestimmten Betrag abheben dürfen.
- (29) Während des Aussetzungszeitraums sollten die Abwicklungsbehörden – unter anderem gestützt auf den Abwicklungsplan für das Institut oder Unternehmen – auch die Möglichkeit prüfen, dass das Institut oder Unternehmen letztendlich nicht abgewickelt wird, sondern nach nationalem Recht liquidiert wird. Die Abwicklungsbehörden sollten in solchen Fällen die Vorkehrungen treffen, die sie für zweckmäßig halten, um eine angemessene Abstimmung mit den betreffenden nationalen Behörden zu erreichen und um sicherzustellen, dass die Aussetzung die Wirksamkeit des Liquidationsverfahrens nicht beeinträchtigt.
- (30) Die Befugnis, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen auszusetzen, sollte nicht für Verpflichtungen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, oder gegenüber Zentralbanken, zugelassenen zentralen Gegenparteien oder zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) anerkannt wurden, gelten. Durch die Richtlinie 98/26/EG wird das mit der Teilnahme an Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssystemen einhergehende Risiko herabgesetzt, und zwar insbesondere dadurch, dass die Störung, die die Insolvenz eines Teilnehmers an einem solchen System hervorrufen würde, verringert wird. Um zu gewährleisten, dass diese Schutzvorkehrungen in Krisensituationen angemessen funktionieren, gleichzeitig aber für die Betreiber von Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssystemen und andere Marktteilnehmer auch weiterhin für ein angemessenes Maß an Sicherheit zu sorgen, sollte die Richtlinie 2014/59/EU dahingehend geändert werden, dass

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

eine Krisenpräventionsmaßnahme, eine Aussetzung von Verpflichtungen gemäß Artikel 33a, oder eine Krisenbewältigungsmaßnahme für sich genommen kein Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG darstellt, sofern die wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden. Allerdings sollte die Richtlinie 2014/59/EU den Betrieb eines gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannten Systems oder das durch dieselbe Richtlinie garantierte Recht auf dingliche Sicherheiten in keiner Weise beeinträchtigen.

- (31) Ein Schlüsselaspekt einer wirksamen Abwicklung besteht darin, Folgendes sicherzustellen: Sobald die Abwicklung von Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der Richtlinie 2014/59/EU beginnt, können ihre Gegenparteien bei Finanzkontrakten ihre Positionen nicht allein infolge des Beginns der Abwicklung dieser Institute oder Unternehmen kündigen. Darüber hinaus sollten die Abwicklungsbehörden befugt sein, fällige Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen aus einem Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut auszusetzen, und sie sollten die Befugnis haben, die Rechte von Gegenparteien auf Beendigung, vorzeitige Fälligestellung oder sonstige Kündigung von Finanzkontrakten für einen begrenzten Zeitraum einzuschränken. Diese Anforderungen gelten nicht unmittelbar für Verträge nach dem Recht eines Drittlands. In Ermangelung von Rahmenregelungen für die grenzüberschreitende gesetzliche Anerkennung sollten die Mitgliedstaaten den Instituten und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU vorschreiben, eine Vertragsklausel in die betreffenden Finanzkontrakte aufzunehmen, mit der sie anerkennen, dass der Vertrag Gegenstand der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörden sein kann, die Aussetzung bestimmter Zahlungs- und Lieferpflichten, die Beschränkung von Sicherungsrechten oder die vorübergehende Aussetzung von Kündigungsrechten möglich sind, und dass sie durch die Anforderungen des Artikels 68 gebunden sind, als ob der Finanzkontrakt dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unterläge. Eine solche Verpflichtung sollte insoweit vorgesehen werden, als der Vertrag in den Geltungsbereich der genannten Bestimmungen fällt. Daher entsteht die Verpflichtung, die Vertragsklausel beispielsweise in Verträge mit zentralen Gegenparteien oder Betreibern von für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannten Systemen aufzunehmen, nicht aus den Artikeln 33a, 69, 70 und 71 der Richtlinie 2014/59/EU in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung, denn den Abwicklungsbehörden erwachsen aus den genannten Artikeln keine Befugnisse bezüglich dieser Verträge, selbst wenn sie dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen.
- (32) Die Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen von der Anwendung des Bail-in-Instruments oder von den in der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Befugnissen zur Aussetzung bestimmter Zahlungs- oder Lieferpflichten, zur Beschränkung von Sicherungsrechten oder zur vorübergehenden Aussetzung von Kündigungsrechten sollte auch Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien, die in der Union niedergelassen sind, und gegenüber den von der ESMA anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern einschließen.
- (33) Um ein gemeinsames Verständnis der in den verschiedenen Rechtsakten verwendeten Begriffe zu gewährleisten, sollten die durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> eingeführten Begriffe „zentrale Gegenpartei“ oder „CCP“ und „Teilnehmer“ samt der dazugehörigen Begriffsbestimmungen in die Richtlinie 98/26/EG übernommen werden.
- (34) Durch die Richtlinie 98/26/EG wird das mit der Teilnahme von Instituten und anderen Unternehmen an Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssystemen einhergehende Risiko herabgesetzt, und zwar insbesondere dadurch, dass die Störung, die die Insolvenz eines Teilnehmers an einem solchen System hervorrufen würde, verringert wird. In Erwägungsgrund 7 der genannten Richtlinie wird präzisiert, dass die Mitgliedstaaten die Option haben, die Bestimmungen der genannten Richtlinie auf ihre eigenen Institute, die direkte Teilnehmer von Systemen sind, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, sowie auf die im Zusammenhang mit der Teilnahme an solchen Systemen geleisteten dinglichen Sicherheiten anzuwenden. Angesichts der globalen Größe und Tätigkeiten einiger Systeme, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, und der vermehrten Teilnahme von in der Union niedergelassenen Unternehmen an solchen Systemen sollte die Kommission überprüfen, wie die Mitgliedstaaten die in Erwägungsgrund 7 der genannten Richtlinie vorgesehene Option anwenden, und die Notwendigkeit etwaiger weiterer Änderungen an der genannten Richtlinie im Hinblick solche Systeme bewerten.
- (35) Um die wirksame Anwendung der Befugnisse, Eigenmittelposten herabzusetzen, herabzuschreiben oder umzuwandeln, ohne gegen Gläubigerschutzbestimmungen nach dieser Richtlinie zu verstoßen, zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in regulären Insolvenzverfahren Forderungen aus Eigenmittelposten einen niedrigeren Rang einnehmen als jegliche nachrangige Forderungen. Instrumente, die nur teilweise als Eigenmittel anerkannt werden, sollten dennoch über ihren ganzen Betrag als Forderungen aus Eigenmitteln

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

behandelt werden. Eine teilweise Anerkennung könnte sich beispielsweise aufgrund der Anwendung von Besitzstandsklauseln, wodurch ein Instrument teilweise ausgebucht wird, oder aufgrund der Anwendung des Amortisationskalenders, der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Instrumente des Ergänzungskapitals festgelegt ist, ergeben.

- (36) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung einheitlicher Rahmenvorschriften für die Sanierung und Abwicklung von Instituten und Unternehmen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (37) Um den Mitgliedstaaten für die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie ausreichend Zeit einzuräumen, sollten ihnen dafür nach dem Inkrafttreten achtzehn Monate zur Verfügung stehen. Allerdings sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Offenlegung ab dem 1. Januar 2024 angewandt werden, um sicherzustellen, dass den Instituten und Unternehmen in der ganzen Union ein angemessener Zeitraum eingeräumt wird, um die vorgeschriebene Höhe der MREL in geordneter Weise zu erreichen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ‚Tochterunternehmen‘: ein Tochterunternehmen gemäß Nummer 16 des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und für die Zwecke der Anwendung der Artikel 7, 12, 17, 18, 45 bis 45m, 59 bis 62, 91 und 92 der vorliegenden Richtlinie auf Abwicklungsgruppen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83b Buchstabe b schließt die Bezugnahme auf Tochterunternehmen – falls und soweit angemessen – Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, die Zentralorganisation selbst und ihre jeweiligen Tochterunternehmen ein, wobei zu berücksichtigen ist, in welcher Weise diese Abwicklungsgruppen Artikel 45e Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie erfüllen.

5a. ‚bedeutendes Tochterunternehmen‘: ein Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 135 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“

b) Folgende Nummer wird eingefügt:

„68a. ‚hartes Kernkapital‘: hartes Kernkapital, das gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurde;“

c) In Nummer 70 werden die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt;

d) Nummer 71 erhält folgende Fassung:

„71. ‚bail-in-fähige Verbindlichkeiten‘: die Verbindlichkeiten und andere Kapitalinstrumente als solche des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals eines Instituts oder eines Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d, die nicht aufgrund von Artikel 44 Absatz 2 vom Anwendungsbereich des Bail-in-Instruments ausgenommen sind;

71a. ‚berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten‘: bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die je nach Fall die in Artikel 45b oder Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie Instrumente des Ergänzungskapitals, die die in Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen;

71b. ‚nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente‘: Instrumente die alle Bedingungen gemäß Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, ausgenommen Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung;“

e) Folgende Nummern werden eingefügt:

„83a. ‚Abwicklungseinheit‘:

- a) eine in der Union niedergelassene juristische Person, die von der Abwicklungsbehörde nach Artikel 12 als ein Unternehmen bestimmt wurde, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind; oder
- b) ein Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, und für das in einem gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie erstellten Abwicklungsplan eine Abwicklungsmaßnahme vorgesehen ist;

83b. ‚Abwicklungsgruppe‘:

- a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht
  - i) selbst Abwicklungseinheiten sind,
  - ii) Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten sind oder
  - iii) in einem Drittland niedergelassene Unternehmen sind, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und. deren Tochterunternehmen; oder
- b) Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, und die Zentralorganisation selbst, wenn mindestens eines dieser Kreditinstitute oder die Zentralorganisation eine Abwicklungseinheit ist, und ihre jeweiligen Tochterunternehmen;

83c. ‚global systemrelevantes Institut‘ oder ‚G-SRI‘: ein G-SRI im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;“

f) Die folgende Nummer wird angefügt:

„109. ‚kombinierte Kapitalpufferanforderung‘: kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU.“

2. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden folgende Unterabsätze angefügt

„Die in Unterabsatz 1 genannte Überprüfung erfolgt nach der Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen oder der Ausübung der Befugnisse nach Artikel 59.

Bei Festlegung der Stichtage nach Absatz 7 Buchstaben o und p dieses Artikels unter den in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Umständen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Frist für die Erfüllung der Anforderung nach Artikel 104b der Richtlinie 2013/36/EU.“

b) Absatz 7 Buchstaben o und p erhalten folgende Fassung:

„o) die Anforderungen nach den Artikeln 45e und 45f sowie einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus gemäß Artikel 45m;

p) sofern eine Abwicklungsbehörde Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7 anwendet, einen Zeitplan für die Einhaltung durch die Abwicklungseinheit gemäß Artikel 45m;“

3. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden gemeinsam mit den Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen und nach Anhörung der Abwicklungsbehörden der bedeutenden Zweigstellen – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist – Gruppenabwicklungspläne erstellen. In einem Gruppenabwicklungsplan sind Maßnahmen zu nennen, die zu ergreifen sind in Bezug auf:

a) das Unionsmutterunternehmen,

b) die Tochterunternehmen, die der Gruppe angehören und in der Union niedergelassenen sind,

- c) die Unternehmen, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d genannt werden und
- d) die Tochterunternehmen, vorbehaltlich des Titels VI, die der Gruppe angehören und außerhalb der Union niedergelassenen sind.

Im Einklang mit den in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen sind im Abwicklungsplan für jede Gruppe die Abwicklungseinheiten und die Abwicklungsgruppen zu bestimmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) werden die Abwicklungsmaßnahmen, die nach den in Artikel 10 Absatz 3 genannten Szenarien in Bezug auf Abwicklungseinheiten zu treffen sind sowie die Auswirkungen dieser Abwicklungsmaßnahmen auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten anderen Unternehmen der Gruppe, das Mutterunternehmen und Tochterinstitute dargelegt;

aa) werden, sofern eine in Absatz 1 genannte Gruppe mehr als eine Abwicklungsgruppe umfasst, Abwicklungsmaßnahmen für die Abwicklungseinheiten einer jeden Abwicklungsgruppe dargelegt, mitsamt den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf

i) andere Unternehmen der Gruppe, die derselben Abwicklungsgruppe angehörenden, und

ii) andere Abwicklungsgruppen;

b) wird analysiert, inwieweit bei in der Union niedergelassenen Abwicklungseinheiten in koordinierter Weise die Abwicklungsinstrumente angewandt und die Abwicklungsbefugnisse ausgeübt werden könnten – unter anderem durch Maßnahmen zur Erleichterung des Erwerbs der Gruppe als Ganzes, bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden, bestimmter Unternehmen der Gruppe oder bestimmter Abwicklungsgruppen durch einen Dritten –, und werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt;“

ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) werden alle nicht in dieser Richtlinie aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen dargelegt, die die betreffenden Abwicklungsbehörden in Bezug auf die Unternehmen innerhalb einer jeden Abwicklungsgruppe ergreifen wollen;“

4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Besteht eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe, so wird die in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe aa genannte Planung der Abwicklungsmaßnahmen in die gemeinsame Entscheidung im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes aufgenommen.“

b) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegt innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden vor, so trifft jede Abwicklungsbehörde, die für ein Tochterunternehmen zuständig ist und dem Gruppenabwicklungsplan nicht zustimmt, ihre eigene Entscheidung, bestimmt gegebenenfalls die Abwicklungseinheit, erstellt für die Abwicklungsgruppe, die sich aus in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen zusammensetzt, einen Abwicklungsplan und hält diesen auf aktuellem Stand. Jede Einzelentscheidung einer nicht mit dem Gruppenabwicklungsplan einverstanden Abwicklungsbehörde ist umfassend darzulegen, enthält die Gründe für die Ablehnung des vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplan und trägt den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden Rechnung. Jede Abwicklungsbehörde teilt ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit.“

5. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Gruppe ist als abwicklungsfähig zu betrachten, wenn es aus Sicht der Abwicklungsbehörden durchführbar und glaubwürdig ist, die Unternehmen der Gruppe entweder im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren oder diese Gruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse auf Abwicklungseinheiten dieser Gruppe abzuwickeln, und zwar unter möglichst weitgehender Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzsysteme der Mitgliedstaaten, in denen sich die Unternehmen der Gruppe oder Zweigstellen befinden, oder der anderen Mitgliedstaaten oder der Union – einschließlich allgemeiner finanzieller Instabilität oder systemweiter Ereignisse – und in dem Bestreben, die Fortführung der von diesen Unternehmen der Gruppe ausgeübten kritischen Funktionen sicherzustellen, wenn diese leicht rechtzeitig ausgegliedert werden können, oder durch andere Maßnahmen.“

Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden informieren die EBA durchweg rechtzeitig, wenn sie zu der Einschätzung gelangen, dass eine Gruppe nicht abwicklungsfähig ist.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Behörden in Fällen, in denen eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, die Abwicklungsfähigkeit einer jeden Abwicklungsgruppe gemäß diesem Artikel bewerten.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Bewertung wird zusätzlich zu der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der gesamten Gruppe durchgeführt und findet im Rahmen des Entscheidungsprozesses nach Artikel 13 statt.“

6. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

#### **Befugnis, bestimmte Ausschüttungen zu untersagen**

(1) Befindet sich ein Unternehmen in der Situation, dass es die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d der vorliegenden Richtlinie – sofern nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie berechnet – betrachtet wird, so hat die Abwicklungsbehörde dieses Unternehmens die Befugnis, einem Unternehmen zu untersagen, gemäß den Bedingungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag („Maximum Distributable Amount“) in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („M-MDA“) durch eine der folgenden Maßnahmen auszuschiütten:

- a) Vornahme einer mit hartem Kernkapital verbundenen Ausschüttung;
- b) Eingehen einer Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen oder Zahlung einer variablen Vergütung, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllte; oder
- c) Vornahme von Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente.

Befindet sich ein Unternehmen in der in Unterabsatz 1 beschriebenen Situation, so teilt es der Abwicklungsbehörde die Nichterfüllung unverzüglich mit.

(2) In der in Absatz 1 beschriebenen Situation beurteilt die Abwicklungsbehörde des Unternehmens nach Anhörung der zuständigen Behörde unverzüglich, ob die Befugnis nach Absatz 1 auszuüben ist, wobei sie jedem der folgenden Aspekte Rechnung trägt:

- a) Ursache, Dauer und Ausmaß der Nichterfüllung und deren Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit;
- b) Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens und Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zukunft die Voraussetzung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt;
- c) Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden;
- d) wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in Artikel 45b oder in Artikel 45f Absatz 2 dieser Richtlinie festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, der Frage, ob dieses Unvermögen idiosynkratischer Natur oder auf generelle Marktstörungen zurückzuführen ist;
- e) der Frage, ob die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnis die geeignetste und angemessenste Vorgehensweise ist, um die Situation des Unternehmens anzugehen, unter Berücksichtigung ihrer möglichen Auswirkungen sowohl auf die Finanzierungsbedingungen als auch auf die Abwicklungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens.

Die Abwicklungsbehörde wiederholt mindestens einmal monatlich ihre Beurteilung der Frage, ob die Befugnis nach Absatz 1 auszuüben ist, während der Dauer der Nichterfüllung und solange sich das Unternehmen weiterhin in der in Absatz 1 beschriebenen Situation befindet.

(3) Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass sich das Unternehmen neun Monate nach dessen Mitteilung über seine Situation immer noch in der in Absatz 1 beschriebenen Situation befindet, so übt sie nach Anhörung der zuständigen Behörde die Befugnis nach Absatz 1 aus, es sei denn, sie stellt nach einer Beurteilung fest, dass mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Nichterfüllung ist auf eine schwerwiegende Störung des Funktionierens der Finanzmärkte zurückzuführen, die auf breiter Basis zu Spannungen in verschiedenen Finanzmarktsegmenten führt;
- b) die Störung nach Buchstabe a führt nicht nur zu erhöhter Preisvolatilität bei Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des Unternehmens oder zu erhöhten Kosten für das Unternehmen, sondern auch zu einer vollständigen oder teilweisen Marktschließung, was das Unternehmen daran hindert, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an jenen Märkten zu begeben;
- c) die Marktschließung nach Buchstabe b ist nicht nur für das betreffende Unternehmen, sondern auch für mehrere andere Unternehmen zu beobachten;
- d) die Störung nach Buchstabe a hindert das betreffende Unternehmen daran, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu begeben, um die Nichterfüllung abzustellen; oder
- e) eine Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 führt zu negativen Ausstrahlungseffekten auf Teile des Bankensektors, wodurch die Finanzstabilität untergraben werden könnten.

Findet die Ausnahme nach Unterabsatz 1 Anwendung, so teilt die Abwicklungsbehörde der zuständigen Behörde ihren Beschluss mit und erläutert ihre Bewertung schriftlich.

Die Abwicklungsbehörde wiederholt monatlich ihre Bewertung, um zu beurteilen, ob die Ausnahme nach Unterabsatz 1 anwendbar ist.

(4) Der ‚M-MDA‘ wird berechnet durch Multiplikation der gemäß Absatz 5 berechneten Summe mit dem gemäß Absatz 6 bestimmten Faktor. Der ‚M-MDA‘ wird durch alle Beträge, die aus in Absatz 1 Buchstabe a, b oder c aufgeführten Maßnahmen resultieren, reduziert.

(5) Die gemäß Absatz 4 zu multiplizierende Summe umfasst

- a) Zwischengewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c dieses Artikels,

zuzüglich

- b) der Jahresendgewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder c dieses Artikels,

abzüglich

- c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach den Buchstaben a und b einbehalten würden.

(6) Der in Absatz 4 genannte Faktor wird wie folgt bestimmt:

- a) Liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0;
- b) liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,2;

- c) liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,4;
- d) liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des vierten (d. h. des obersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,6.

Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpufferanforderung werden wie folgt berechnet:

$$\text{Quartiluntergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} \times (Q_n - 1)$$

$$\text{Quartilobergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} \times Q_n$$

wobei „ $Q_n$ “ = die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.“

7. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Abwicklungsbehörde, die aufgrund einer nach den Artikeln 15 und 16 durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens nach Anhörung der zuständigen Behörde zu der Feststellung gelangt, dass wesentliche Hindernisse der Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens entgegenstehen, dem betreffenden Unternehmen, der zuständigen Behörde und den Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, ihre Feststellung schriftlich mitteilt.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Innerhalb von vier Monaten nach Erhalt einer Mitteilung nach Absatz 1 schlägt das Unternehmen der Abwicklungsbehörde mögliche Maßnahmen vor, mit denen die in der Mitteilung genannten wesentlichen Hindernisse abgebaut bzw. beseitigt werden sollen.“

Das Unternehmen schlägt der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer nach Absatz 1 dieses Artikels erfolgten Mitteilung mögliche Maßnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung vor, um sicherzustellen, dass das Unternehmen Artikel 45e oder 45f dieser Richtlinie sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung nachkommt, sofern ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:

- a) das Unternehmen erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU betrachtet wird, erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d der vorliegenden Richtlinie – sofern nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie berechnet – betrachtet wird; oder
- b) das Unternehmen erfüllt die Anforderungen nach den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d dieser Richtlinie nicht.

Der Zeitplan für die Durchführung der gemäß Unterabsatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen trägt den Gründen für das wesentliche Hindernis Rechnung.

Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der zuständigen Behörde, ob die gemäß Unterabsatz 1 und 2 vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, das infrage stehende wesentliche Hindernis effektiv abzubauen bzw. zu beseitigen.

(4) Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass die infrage stehenden Hindernisse durch die von einem Unternehmen gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht effektiv abgebaut bzw. beseitigt werden, verlangt sie entweder direkt oder indirekt über die zuständige Behörde, dass das Unternehmen alternative Maßnahmen trifft, mit denen sich das Ziel erreichen lässt, und teilt diese Maßnahmen dem Unternehmen schriftlich mit; das Unternehmen legt binnen eines Monats einen Plan zur Durchführung der Maßnahmen vor.

Bei der Ermittlung alternativer Maßnahmen weist die Abwicklungsbehörde nach, dass die von dem Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen das Abwicklungshindernis nicht beseitigen könnten und inwiefern die vorgeschlagenen alternativen Maßnahmen im Hinblick auf die Beseitigung der Abwicklungshindernisse verhältnismäßig sind. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt die Bedrohung, die diese Abwicklungshindernisse für die Finanzstabilität darstellen und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) in Buchstaben a, b, d, e, g und h wird das Wort „Institut“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

ii) folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ha) Sie können von einem Institut oder einem Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d dieser Richtlinie die Vorlage eines Plans verlangen, mit dem die erneute Einhaltung der in den Artikeln 45e oder 45f dieser Richtlinie genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, sowie gegebenenfalls der kombinierten Kapitalpufferanforderung und der in Artikel 45e oder 45f dieser Richtlinie genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, erreicht werden soll.“

iii) Die Buchstaben i, j und k erhalten folgende Fassung:

„i) Sie können von einem Institut oder einem Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d verlangen, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, um die Anforderungen der Artikel 45e oder 45f zu erfüllen.

j) Sie können von einem Institut oder einem Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d verlangen, andere Schritte zu unternehmen, um die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Artikeln 45e oder 45f zu erfüllen, und in diesem Zuge insbesondere eine Neuaushandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder von Instrumenten des Ergänzungskapitals, die es ausgegeben hat, anzustreben, um dafür zu sorgen, dass Entscheidungen der Abwicklungsbehörde, die jeweilige Verbindlichkeit oder das jeweilige Instrument abzuschreiben oder umzuwandeln, nach dem Recht des Rechtsgebiets durchgeführt werden, das für die Verbindlichkeit oder das Instrument maßgeblich ist;

ja) Sie können von einem Institut oder Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d verlangen, zur Gewährleistung der fortlaufenden Einhaltung des Artikels 45e oder 45f das Fälligkeitsprofil der folgenden Instrumente zu ändern:

i) der Eigenmittelinstrumente, nach Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörden, und

ii) der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 45b und Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe a.

k) Handelt es sich bei einem Unternehmen um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft, kann verlangt werden, dass die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Unternehmens eine getrennte Finanzholdinggesellschaft errichtet, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Unternehmens zu erleichtern und zu verhindern, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse nach Titel IV sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirken.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bevor sie eine Maßnahme nach Absatz 4 festlegt, prüft die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der benannten nationalen makroprudenziellen Behörde sorgfältig die potenziellen Auswirkungen der Maßnahme auf das jeweilige Unternehmen, auf den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen sowie auf die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten und auf die gesamte Union.“

8. In Artikel 18 erhalten die Absätze 1 bis 7 folgende Fassung:

„(1) Gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung des Aufsichtskollegiums und der Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist – prüft die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die Bewertung nach Artikel 16 innerhalb des Abwicklungskollegiums und unternimmt alle geeigneten Schritte, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Anwendung der nach Artikel 17 Absatz 4 ermittelten Maßnahmen auf alle Abwicklungseinheiten und ihre Tochterunternehmen zu gelangen, die Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Teil der Gruppe sind.“

(2) Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde erstellt in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der EBA gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Bericht und legt ihn dem Unionsmutterunternehmen, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden, die ihn den unter Tochterunternehmen weiterleiten, für die sie zuständig sind, und den Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, vor. In dem Bericht, der nach Anhörung der zuständigen Behörden erstellt wird, werden in Bezug auf die Gruppe und in Fällen, in denen die Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, auch in Bezug auf die Abwicklungsgruppen die wesentlichen Hindernisse analysiert, die einer effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse im Wege stehen. In dem Bericht werden die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gruppe beurteilt und Empfehlungen für angemessene und zielgerichtete Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde erforderlich oder geeignet sind, um diese Hindernisse zu beseitigen.

Ist ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auf eine in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 beschriebene Situation eines Unternehmens der Gruppe zurückzuführen, so teilt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem Unionsmutterunternehmen nach Anhörung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde und der für deren Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Einschätzung dieses Hindernisses mit.

(3) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts kann das Unionsmutterunternehmen Stellung nehmen und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde alternative Maßnahmen zur Überwindung der im Bericht aufgezählten Hindernisse vorschlagen.

Sind die im Bericht aufgezeigten Hindernisse auf eine in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie beschriebene Situation eines Unternehmens der Gruppe zurückzuführen, so schlägt das Unionsmutterunternehmen der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels erfolgten Mitteilung mögliche Maßnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung vor, um sicherzustellen, dass das Unternehmen der Gruppe den in Artikel 45e oder 45f dieser Richtlinie genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtrisikobetrag, und gegebenenfalls der kombinierten Kapitalpufferanforderung sowie den in den Artikeln 45e und 45f dieser Richtlinie genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, nachkommt.

Der Zeitplan für die Durchführung der gemäß Unterabsatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen trägt den Gründen für das wesentliche Hindernis Rechnung. Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der zuständigen Behörde, ob diese Maßnahmen geeignet sind, das wesentliche Hindernis effektiv abzubauen bzw. zu beseitigen.

(4) Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die EBA, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden sowie die Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden – soweit dies für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist – über jede von dem Unionsmutterunternehmen vorgeschlagene Maßnahme. Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen nach Anhörung der zuständigen Behörden und der Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, alles in ihrer Macht Stehende, um bezüglich der Ermittlung der wesentlichen Hindernisse und erforderlichenfalls der Bewertung der von dem Unionsmutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der von den Behörden zum Abbau bzw. zur Beseitigung der bestehenden wesentlichen Hindernisse verlangten Maßnahmen im Rahmen des Abwicklungskollegiums zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen, die den möglichen Auswirkungen der Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, Rechnung trägt.

(5) Die gemeinsame Entscheidung wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage etwaiger Stellungnahmen des Unionsmutterunternehmens erzielt. Hat das Unionsmutterunternehmen keine Stellungnahme vorgelegt, wird die gemeinsame Entscheidung innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Viermonatsfrist getroffen.

Gemeinsame Entscheidungen in Bezug auf Abwicklungshindernisse, die auf eine der in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 beschriebenen Situationen zurückzuführen sind, werden innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage etwaiger Stellungnahmen des Unionsmutterunternehmens gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erzielt.

Gemeinsame Entscheidungen sind zu begründen und in einem Dokument festzuhalten, das die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem Unionsmutterunternehmen übermittelt.

Die EBA kann die Abwicklungsbehörden auf Verlangen einer Abwicklungsbehörde im Einklang mit Artikel 31 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei unterstützen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

(6) Ergeht innerhalb des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums keine gemeinsame Entscheidung, entscheidet die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständige Behörde selbst über die nach Artikel 17 Absatz 4 auf Gruppenebene zu treffenden geeigneten Maßnahmen.

Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde übermittelt die Entscheidung dem Unionsmutterunternehmen.

Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 5 dieses Artikels genannten maßgeblichen Zeitraums die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in Absatz 9 des vorliegenden Artikels genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der EBA. Der in Absatz 5 dieses Artikels genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf des in Absatz 5 dieses Artikels genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde.

(6a) Ergeht innerhalb des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums keine gemeinsame Entscheidung, entscheidet die Abwicklungsbehörde der betreffenden Abwicklungseinheit selbst über die nach Artikel 17 Absatz 4 auf Ebene der Abwicklungsgruppe zu treffenden geeigneten Maßnahmen.

Die Entscheidung nach Unterabsatz 1 muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten der Abwicklungsbehörden anderer Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe sowie der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde Rechnung tragen. Die betreffende Abwicklungsbehörde übermittelt die Entscheidung der Abwicklungseinheit.

Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 5 dieses Artikels genannten maßgeblichen Zeitraums die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in Absatz 9 des vorliegenden Artikels genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der EBA. Der in Absatz 5 dieses Artikels genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf des in Absatz 5 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde.

(7) Kommt keine gemeinsame Entscheidung zustande, entscheiden die für die Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, zuständigen Abwicklungsbehörden selbst über die geeigneten Maßnahmen, die von den Tochterunternehmen auf Einzelunternehmensebene gemäß Artikel 17 Absatz 4 zu treffen sind.

Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die Entscheidung wird dem betreffenden Tochterunternehmen und der Abwicklungseinheit derselben Abwicklungsgruppe, der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit und – sofern es sich nicht um dieselbe Behörde handelt – der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde übermittelt.

Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 5 dieses Artikels genannten maßgeblichen Zeitraums die EBA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in Absatz 9 des vorliegenden Artikels genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der EBA. Der in Absatz 5 dieses Artikels genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats. Nach Ablauf des in Absatz 5 dieses Artikels genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die EBA keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde.“

9. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder der Aufsichtsbehörden, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 59 Absatz 2, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann;“

10. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 32a

**Voraussetzungen für die Abwicklung einer Zentralorganisation und von Kreditinstituten, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine Zentralorganisation und alle ihr ständig zugeordneten Kreditinstitute, die Teil derselben Abwicklungsgruppe sind, ergreifen können, wenn diese Abwicklungsgruppe als Ganzes die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 erfüllt.

Artikel 32b

**Insolvenzverfahren im Falle von Instituten und Unternehmen, die nicht von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sind**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d, in Bezug auf das nach Auffassung der Abwicklungsbehörde zwar die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind, eine Abwicklungsmaßnahme jedoch nicht im öffentlichen Interesse nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c läge, nach nationalem Recht geordnet liquidiert wird.“

11. In Artikel 33 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c oder d treffen, wenn das Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Werden die Tochterinstitute einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischenfinanzholdinggesellschaft gehalten, wird die Zwischenfinanzholdinggesellschaft im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheit identifiziert und stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Abwicklungsmaßnahmen zum Zweck einer Gruppenabwicklung auf die Zwischenfinanzholdinggesellschaft beziehen. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Abwicklungsbehörden zum Zweck einer Gruppenabwicklung keine Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die gemischte Holdinggesellschaft ergreifen.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 können Abwicklungsbehörden auch dann Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c oder d treffen, wenn dieses Unternehmen die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, falls dafür alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Unternehmen ist eine Abwicklungseinheit;
- b) ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, erfüllen die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 1;
- c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Tochterunternehmen nach Buchstabe b sind so beschaffen, dass deren Ausfall die gesamte Abwicklungsgruppe in Gefahr bringt, und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf das Unternehmen entweder für die Abwicklung dieser Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute handelt, oder für die Abwicklung der betreffenden Abwicklungsgruppe als Ganzes erforderlich.“

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 33a

**Befugnis zur Aussetzung bestimmter Pflichten**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden nach Anhörung der zuständigen Behörden, die zeitnah antworten, jede Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, die sich aus Verträgen ergibt, zu deren Vertragsparteien die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Institute oder Unternehmen gehören, aussetzen können, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wurde festgestellt, dass das Institut oder Unternehmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a ausfällt oder auszufallen droht;

- b) es gibt keine sofort verfügbare Maßnahme der Privatwirtschaft im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b, mit denen sich der Ausfall des Instituts oder Unternehmens abwenden ließe;
  - c) die Ausübung der Befugnis zur Aussetzung wird als erforderlich erachtet, um die weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts oder des Unternehmens zu verhindern; und
  - d) die Ausübung der Befugnis zur Aussetzung ist erforderlich,
    - i) um entweder zu der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Feststellung zu gelangen oder
    - ii) um zu entscheiden, welche Abwicklungsmaßnahmen geeignet sind, oder um die wirksame Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente sicherzustellen.
- (2) Von der Befugnis gemäß Absatz 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber
- a) Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden,
  - b) zentralen Gegenparteien, die in der Union gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannt wurden,
  - c) Zentralbanken.

Die Abwicklungsbehörden setzen den Umfang der Befugnis nach Absatz 1 dieses Artikels unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falls fest. Insbesondere bewerten die Abwicklungsbehörden sorgfältig, ob die Ausweitung der Aussetzung auf erstattungsfähige Einlagen im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU, insbesondere auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass in den Fällen, in denen die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Hinblick auf erstattungsfähige Einlagen ausgeübt wird, die Abwicklungsbehörden sicherstellen, dass Einleger täglich Zugang zu einem angemessenen Betrag dieser Einlagen haben.

(4) Die Dauer der in Absatz 1 genannten Aussetzung muss so kurz wie möglich sein und geht nicht über den Zeitraum hinaus, den die Abwicklungsbehörde für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben c und d für mindestens erforderlich hält, überschreitet aber keinesfalls den Zeitraum zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung nach Absatz 8 und dem Ende (Mitternacht) des auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Geschäftstags im Mitgliedstaat der für das Institut oder Unternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde.

Nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Aussetzungszeitraums entfaltet die Aussetzung keine Wirkung mehr.

(5) Die Abwicklungsbehörden berücksichtigen bei der Ausübung einer Befugnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels die möglichen Auswirkungen der Ausübung dieser Befugnis auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte und tragen den geltenden nationalen Rechtsvorschriften sowie aufsichtlichen und justiziellen Befugnissen Rechnung, um die Rechte von Gläubigern und deren Gleichbehandlung in regulären Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Abwicklungsbehörden berücksichtigen insbesondere, ob möglicherweise infolge der Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c nationale Insolvenzverfahren auf das Institut oder Unternehmen angewandt werden, und treffen die Vorkehrungen, die sie für zweckmäßig halten, um eine angemessene Abstimmung mit den nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

(6) Werden im Rahmen eines Vertrags bestehende Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen gemäß Absatz 1 ausgesetzt, so werden die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen jeder Gegenpartei dieses Vertrags für den gleichen Zeitraum ausgesetzt.

(7) Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, die während des Aussetzungszeitraums fällig geworden wäre, wird unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums fällig.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d und die Behörden im Sinne von Artikel 83 Absatz 2 Buchstaben a bis h unverzüglich benachrichtigen, wenn sie die Befugnis nach Absatz 1 dieses Artikels ausüben, nachdem die Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a getroffen wurde, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und bevor der Abwicklungsbeschluss getroffen wird.

Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht die Anordnung oder das Instrument, durch die/das die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel ausgesetzt werden, sowie die Bedingungen und Dauer der Aussetzung auf dem in Artikel 83 Absatz 4 genannten Wege, oder sie veranlasst deren Veröffentlichung.

(9) Dieser Artikel gilt unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Befugnisse zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Institute und Unternehmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels übertragen werden, bevor eine Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a getroffen wurde, dass diese Institute oder Unternehmen ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, oder die für Institute oder Unternehmen gelten, die nach dem regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden sollen, und die den Umfang und die Dauer gemäß diesem Artikel überschreiten. Solche Befugnisse werden entsprechend dem Umfang, der Dauer und den Voraussetzungen des betreffenden nationalen Rechts ausgeübt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen berühren nicht die Voraussetzungen in Bezug auf solche Befugnisse zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen.

(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Abwicklungsbehörde, wenn sie gemäß Absatz 1 dieses Artikels die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d ausübt, für die Dauer dieser Aussetzung auch die Befugnis ausüben kann,

a) die Rechte abgesicherter Gläubiger des Instituts oder Unternehmens die Durchsetzung von Sicherungsrechten in Bezug auf beliebige Vermögenswerte dieses Instituts oder Unternehmens für denselben Zeitraum zu beschränken, in welchem Fall die Bestimmungen des Artikels 70 Absätze 2, 3 und 4 gelten und

b) Kündigungsrechte einer Partei eines Vertrags mit diesem Institut oder Unternehmen für denselben Zeitraum auszusetzen, in welchem Fall die Bestimmungen des Artikels 71 Absätze 2 bis 8 gelten.

(11) Falls eine Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen unter den in Absatz 1 oder 10 dieses Artikels festgelegten Umständen ausgeübt hat, nachdem sie die Feststellung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a getroffen hat, dass ein Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, und falls daraufhin eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf dieses Institut oder Unternehmen getroffen wird, so übt die Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse gemäß Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 oder Artikel 71 Absatz 1 in Bezug auf dieses Institut oder Unternehmen nicht aus.“

13. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 werden die Worte „Kapitalinstrumente“ durch die Worte „Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59“ ersetzt;

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) die Worte „Kapitalinstrumente“ werden durch die Worte „Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59“ ersetzt.

ii) in Buchstabe d werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt;

c) in den Absätzen 5, 12 und 13 werden die Worte „Kapitalinstrumente“ durch die Worte „Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59“ ersetzt.

14. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 werden die Worte „Kapitalinstrumente“ durch die Worte „Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59“ ersetzt;

b) in Absatz 10 Buchstabe a werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

15. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden, oder gegenüber deren Teilnehmern, die aus der Teilnahme an einem solchen System resultieren, oder gegenüber zentralen Gegenparteien, die in der Union gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der ESMA gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannt wurden;“

ii) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„h) Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, unabhängig von ihrer Laufzeit, außer wenn diese Verbindlichkeiten einen niedrigeren Rang einnehmen als gewöhnliche unbesicherte Verbindlichkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über reguläre Insolvenzverfahren, die am Tag der Umsetzung dieser Richtlinie Anwendung finden; wenn diese Ausnahmeregelung gilt, bewertet die Abwicklungsbehörde des betreffenden Tochterunternehmens, das keine Abwicklungseinheit ist, ob der Betrag der Posten, die die Anforderungen des Artikels 45f Absatz 2 erfüllen, ausreicht, um die Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie zu unterstützen.“

iii) in Unterabsatz 5 werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Abwicklungsbehörden bewerten sorgfältig, ob Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind und die nicht von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach Absatz 2 Buchstabe h des vorliegenden Artikels ausgenommen sind, gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d dieses Absatzes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden sollten, um die wirksame Durchführung der Abwicklungsstrategie sicherzustellen.“

Beschließt eine Abwicklungsbehörde, eine bail-in-fähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten gemäß diesem Absatz ganz oder teilweise auszuschließen, kann der Umfang der auf andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung erweitert werden, um diesem Ausschluss Rechnung zu tragen, sofern beim Umfang der auf die anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung der Grundsatz gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g eingehalten wird.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wird eine bail-in-fähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten gemäß diesem Artikel ganz oder teilweise ausgeschlossen und sind die Verluste, die von diesen Verbindlichkeiten absorbiert worden wären, nicht vollständig an andere Gläubiger weitergegeben worden, kann aus dem Fonds ein Beitrag an das in Abwicklung befindliche Institut geleistet werden, um

a) alle Verluste, die nicht von bail-in-fähigen Verbindlichkeiten absorbiert wurden, abzudecken und den Nettovermögenswert des in Abwicklung befindlichen Instituts gemäß Absatz 46 Absatz 1 Buchstabe a wieder auf null zu bringen, und/oder

b) Anteile oder andere Eigentumstitel oder Kapitalinstrumente des in Abwicklung befindlichen Instituts zu erwerben, um das Institut gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b zu rekapitalisieren.“

d) In Absatz 5 Buchstabe a werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ ersetzt durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“.

16. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 44a

#### **Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an Kleinanleger**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Verkäufer nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die alle Bedingungen nach Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Ausnahme von Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b und von Artikel 72b Absätze 3 bis 5 der genannten Verordnung erfüllen, diese Verbindlichkeiten nur an einen Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU verkaufen darf, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Verkäufer hat einen Eignungstest gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU durchgeführt;

b) der Verkäufer hat sich auf Grundlage des Tests nach Buchstabe a davon überzeugt, dass diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für diesen Kleinanleger geeignet sind;

c) der Verkäufer dokumentiert die Eignung gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EG.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass die in den Buchstaben a bis c des genannten Unterabsatzes festgelegten Voraussetzungen auf Verkäufer anderer Instrumente, die als Eigenmittel oder bail-in-fähige Verbindlichkeiten eingestuft sind, anzuwenden sind.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und übersteigt das Finanzinstrument-Portfolio dieses Kleinanlegers zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht 500 000 EUR, so stellt der Verkäufer auf Grundlage der von dem Kleinanleger zur Verfügung gestellten Informationen nach Absatz 3 sicher, dass die beiden folgenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Erwerbs erfüllt sind:

- a) Der aggregierte Betrag, den der Kleinanleger in Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 anlegt, übersteigt nicht 10 % seines Finanzinstrument-Portfolios;
- b) dieser anfängliche Investitionsbetrag, der in eine oder mehrere Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 angelegt wird, beträgt mindestens 10 000 EUR.

(3) Der Kleinanleger liefert dem Verkäufer präzise Informationen über sein Finanzinstrument-Portfolio, einschließlich über Anlagen in Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 umfasst das Finanzinstrument-Portfolio des Kleinanlegers Bareinlagen und Finanzinstrumente mit Ausnahme von als Sicherheit hinterlegten Finanzinstrumenten.

(5) Unbeschadet des Artikels 25 der Richtlinie 2014/65/EU und abweichend von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen kann ein Mitgliedstaat eine Mindeststückelung von mindestens 50 000 EUR für Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 festlegen, wobei die marktüblichen Konditionen und Verfahren dieses Mitgliedstaats sowie die bestehenden Verbraucherschutzmaßnahmen innerhalb seines Hoheitsgebiets berücksichtigt werden.

(6) Wenn der Gesamtwert der Vermögenswerte von Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und der Anforderung gemäß Artikel 45e unterliegen, 50 Mrd. EUR nicht übersteigt, so kann dieser Mitgliedstaat abweichend von den Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels lediglich die Anforderung gemäß Artikel 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels anwenden.

(7) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, diesen Artikel auf Verbindlichkeiten im Sinne von Absatz 1 anzuwenden, die vor dem 28. Dezember 2020 begeben wurden.“

17. Artikel 45 wird durch die folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 45

#### **Anwendung und Berechnung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Institute und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten soweit in diesem Artikel und den Artikeln 45a bis 45i vorgeschrieben und gemäß diesen Artikeln jederzeit einhalten.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Anforderung wird als Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45c Absatz 3, 5 oder 7 berechnet und ausgedrückt als prozentualer Anteil:

- a) des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Unternehmens und
- b) der gemäß den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße des betreffenden in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Unternehmens.

Artikel 45a

#### **Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

(1) Unbeschadet des Artikels 45 nehmen die Abwicklungsbehörden durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte Hypothekenkreditinstitute, die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegennehmen dürfen, von der in Artikel 45 Absatz 1 festgelegten Anforderung aus, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Diese Institute werden nach nationalen Insolvenzverfahren oder anderen für diese Institute gemäß Artikel 38, 40 oder 42 vorgesehenen und umgesetzten Verfahren liquidiert, und

b) jene Verfahren gemäß Buchstabe a stellen sicher, dass die von den Gläubigern dieser Institute und soweit relevant auch von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.

(2) Die von den Anforderungen des Artikels 45 Absatz 1 ausgenommenen Institute werden nicht in die in Artikel 45e Absatz 1 genannte Konsolidierung einbezogen.

*Artikel 45b*

### **Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten**

(1) Verbindlichkeiten dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Abwicklungseinheiten nur dann enthalten sein, wenn sie die in den folgenden Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) Artikel 72a,
- b) Artikel 72b, mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe d, und
- c) Artikel 72c.

Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes gilt Folgendes: Wird in der vorliegenden Richtlinie auf die Anforderungen des Artikels 92a oder 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen, so bestehen die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für die Zwecke dieser Artikel aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wie in Artikel 72k der genannten Verordnung definiert und gemäß Teil Zwei Titel I Kapitel 5a der genannten Verordnung bestimmt.

(2) Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln mit eingebetteten Derivaten, wie etwa strukturierten Schuldtiteln, die die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, mit Ausnahme jener des Artikels 72a Absatz 2 Buchstabe 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, dürfen nur dann im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) der Nennwert der aus dem Schuldtitel erwachsenden Verbindlichkeit ist zum Zeitpunkt der Emission bereits bekannt, fixiert oder steigt an und ist von keiner eingebetteten Derivatkomponente betroffen, und der Gesamtbetrag der aus dem Schuldtitel erwachsenden Verbindlichkeit einschließlich der eingebetteten Derivatkomponente kann täglich mit Bezug auf einen aktiven und aus Käufer- und Verkäufersicht liquiden Markt für ein gleichwertiges Instrument ohne Kreditrisiko im Einklang mit den Artikeln 104 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden; oder
- b) der Schuldtitel enthält eine Vertragsklausel, in der festgelegt ist, dass der Wert der Forderung im Falle einer Insolvenz und einer Abwicklung des Emittenten fixiert ist oder ansteigt und nicht höher ist als der ursprünglich eingezahlte Betrag der Verbindlichkeit.

Schuldtitel nach Unterabsatz 1, einschließlich ihrer eingebetteten Derivate, dürfen keiner Saldierungsvereinbarung unterliegen und werden nicht nach Artikel 49 Absatz 3 bewertet.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbindlichkeiten dürfen nur für den Teil, der dem in Buchstabe a genannten Nennwert oder dem in Buchstabe b dieses Unterabsatzes genannten fixierten oder ansteigenden Betrag entspricht, im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein.

(3) Werden Verbindlichkeiten von einem in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen, das Teil derselben Abwicklungsgruppe ist wie die Abwicklungseinheit, an einen seiner vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben, so dürfen diese Verbindlichkeiten im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieser Abwicklungseinheit enthalten sein, wenn sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sie werden in Übereinstimmung mit Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe a begeben,
- b) die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen wird durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf diese Verbindlichkeiten nach Artikel 59 oder 62 nicht beeinträchtigt,
- c) jene Verbindlichkeiten übersteigen nicht einen Betrag, der sich ergibt nach Abzug:
  - i) der Summe der Verbindlichkeiten, die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, und des Betrags der gemäß Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe b begebenen Eigenmittel, von
  - ii) dem Betrag, der gemäß Artikel 45f Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Unbeschadet der Mindestanforderung nach Artikel 45c Absatz 5 oder Artikel 45d Absatz 1 Buchstabe a sorgen die Abwicklungsbehörden dafür, dass ein Teil der in Artikel 45e genannten Anforderung in Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, durch Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder durch Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absätze 5 oder 6 unterliegen, mit Eigenmitteln und mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erfüllt wird. Die Abwicklungsbehörde kann zulassen, dass ein Niveau, das unter 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, aber über dem Betrag liegt, der sich aus der Anwendung der Formel  $(1 - X1 / X2) \times 8 \%$  der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, ergibt, durch Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder durch Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absätze 5 oder 6 unterliegen, mit Eigenmitteln und mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels erfüllt wird, sofern alle Voraussetzungen nach Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, wobei hinsichtlich der gemäß Artikel 72b Absatz 3 jener Verordnung (möglichen Reduzierung) gilt:

$X1 = 3,5 \%$  des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und

$X2 =$  die Summe aus 18 % des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und dem Betrag der kombinierten Kapitalpufferanforderung.

Ergibt sich durch die Anwendung von Unterabsatz 1 dieses Absatzes für Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absatz 5 unterliegen, eine Anforderung von mehr als 27 % des Gesamtrisikobetrags, so begrenzt die Abwicklungsbehörde für die betreffende Abwicklungseinheit den Teil der Anforderung nach Artikel 45e, der durch den Einsatz von Eigenmitteln, von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder von Verbindlichkeiten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu erfüllen ist, auf einen Betrag in Höhe von 27 % des Gesamtrisikobetrags, wenn die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt ist, dass

- a) der Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Abwicklungsplan nicht als Option zur Abwicklung dieser Abwicklungseinheit betrachtet wird und
- b) wenn Buchstabe a nicht zutrifft, die Abwicklungseinheit die Anforderungen nach Artikel 44 Absatz 5 oder 8, je nach Anwendbarkeit, durch die Anforderung nach Artikel 45e erfüllen kann.

Bei der Durchführung dieser Einschätzung gemäß Unterabsatz 2 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde auch das Risiko unverhältnismäßiger Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der betreffenden Abwicklungseinheit.

Unterabsatz 2 dieses Absatzes gilt nicht für Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absatz 6 unterliegen.

(5) Im Fall von Abwicklungseinheiten, die weder G-SRI sind noch Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absätze 5 oder 6 unterliegen, kann die Abwicklungsbehörde beschließen, dass ein Teil der in Artikel 45e genannten Anforderung bis zu einer Höhe von 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, des Unternehmens und dem Betrag, der sich anhand der Formel nach Absatz 7 errechnet, – je nachdem, welcher Wert höher ist – mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu erfüllen ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nehmen in der nationalen Insolvenzrangfolge denselben Rang ein wie bestimmte Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder 3 von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen ausgenommen sind;
- b) es besteht ein Risiko, dass aufgrund des geplanten Gebrauchs von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen bei nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder 3 von der Anwendung dieser Befugnisse ausgenommen sind, Gläubiger von aus diesen Verbindlichkeiten erwachsenden Forderungen größere Verluste zu tragen haben als bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren;
- c) die Höhe der Eigenmittel und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigt nicht den Betrag, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die unter Buchstabe b genannten Gläubiger keine größeren Verluste erleiden, als es bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre.

Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass innerhalb einer Kategorie von Verbindlichkeiten, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschließt, der Betrag der Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder 3 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossen sind oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnten, insgesamt über 10 % dieser Kategorie ausmacht, so bewertet die Abwicklungsbehörde das in Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes genannte Risiko.

(6) Für die Zwecke der Absätze 4, 5 und 7 umfassen die gesamten Verbindlichkeiten auch Derivatverbindlichkeiten auf der Grundlage, dass die Saldierungsrechte der Gegenpartei uneingeschränkt anerkannt werden.

Die Eigenmittel einer Abwicklungseinheit, die zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung verwendet werden, sind für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 4, 5 und 7 berücksichtigungsfähig.

(7) Abweichend von Absatz 4 dieses Artikels kann die Abwicklungsbehörde beschließen, dass die Anforderung nach Artikel 45e der vorliegenden Richtlinie von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Artikel 45c Absätze 5 und 6 der vorliegenden Richtlinie unterliegen, mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu erfüllen ist, soweit die Summe dieser Eigenmittel, Instrumente und Verbindlichkeiten aufgrund der Verpflichtung der Abwicklungseinheit, den kombinierten Kapitalpufferanforderungen sowie den Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 45c Absatz 5 und Artikel 45f der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, den höheren der folgenden Werte nicht übersteigt:

- a) 8 % der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, des Unternehmens oder
- b) den Betrag, der sich anhand der Formel  $A \times 2 + B \times 2 + C$  errechnet, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:

A = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergibt;

B = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU ergibt,

C = der Betrag, der sich aufgrund der kombinierten Kapitalpufferanforderung ergibt.

(8) Die Abwicklungsbehörde kann die in Absatz 7 dieses Artikels genannte Befugnis in Bezug auf Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder die Artikel 45c Absatz 5 oder 6 unterliegen und die eine der Voraussetzungen nach Unterabsatz 2 dieses Absatzes erfüllen, ausüben, für bis zu höchstens 30 % aller Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder die Artikel 45c Absatz 5 oder 6 unterliegen und für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45e festlegt.

Die folgenden Voraussetzungen werden von der Abwicklungsbehörde berücksichtigt:

- a) In der vorangegangenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurden wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ermittelt und
  - i) nach Ergreifung der Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 wurden innerhalb des von der Abwicklungsbehörde vorgeschriebenen Zeitplans keine Abhilfemaßnahmen ergriffen oder
  - ii) das ermittelte wesentliche Hindernis lässt sich durch keine der Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 beseitigen und die Ausübung der Befugnis nach Absatz 7 des vorliegenden Artikels würde die negativen Auswirkungen des wesentlichen Hindernisses für die Abwicklungsfähigkeit teilweise oder vollständig aufwiegen;
- b) die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie der Abwicklungseinheit angesichts seiner Größe, seiner Verflechtungen, der Art, des Umfangs, des Risikos und der Komplexität seiner Tätigkeiten, seiner Rechtsform sowie seiner Beteiligungsstruktur beschränkt sind; oder
- c) in der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU wird berücksichtigt, dass die Abwicklungseinheit, die ein G-SRI ist oder Artikel 45c Absatz 5 oder 6 der vorliegenden Richtlinie unterliegt, zu den 20 % der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festlegt.

Für die Zwecke der Prozentsätze nach den Unterabsätzen 1 und 2 rundet die Abwicklungsbehörde das berechnete Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl auf.

Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres nationalen Bankensektors, einschließlich insbesondere der Anzahl der Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind oder Artikel 45c Absatz 5 oder 6 unterliegen und für die die nationale Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Artikel 45e festlegt, den Prozentsatz nach Unterabsatz 1 auf über 30 % festsetzen.

(9) Die Abwicklungsbehörde fasst die in Absatz 5 oder 7 genannten Beschlüssen nach Anhörung der zuständigen Behörde.

Bei diesen Beschlüssen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde zudem

- a) die Markttiefe für die Eigenmittelinstrumente der Abwicklungseinheit und die nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente, die Bepreisung solcher Instrumente, sofern vorhanden, und die Zeit, die für die Ausführung jeglicher zum Zweck der Einhaltung des Beschlusses erforderlicher Transaktionen benötigt wird;
- b) den Betrag der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen genügen, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss gefasst wird, um quantitative Anpassungen an den Anforderungen nach den Absätzen 5 und 7 des vorliegenden Artikels vorzunehmen;
- c) die Verfügbarkeit und den Betrag der Instrumente, die allen in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen – mit Ausnahme der in Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe d jener Verordnung genannten Voraussetzungen – genügen;
- d) die Frage, ob der Betrag der gemäß Artikel 44 Absatz 2 oder 3 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die in regulären Insolvenzverfahren denselben Rang oder einen niedrigeren Rang einnehmen als die höchstrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, erheblich ist, wenn er mit den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit verglichen wird. Übersteigt der Betrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten 5 % des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit nicht, so gilt der ausgeschlossene Betrag als nicht erheblich. Oberhalb dieses Schwellenwerts wird die Erheblichkeit der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten von der Abwicklungsbehörde bewertet;
- e) das Geschäftsmodell, das Refinanzierungsmodell und das Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten; und
- f) die Auswirkungen etwaiger Umstrukturierungskosten auf die Rekapitalisierung der Abwicklungseinheit.

Artikel 45c

#### **Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

(1) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung wird von der Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde anhand folgender Kriterien bestimmt:

- a) der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Abwicklungsgruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente – gegebenenfalls auch des Bail-in-Instruments – auf die Abwicklungseinheit den Abwicklungszielen entsprechend abgewickelt werden kann;
- b) der Notwendigkeit, gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, über ausreichende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügen, damit für den Fall, dass bei ihnen von dem Bail-in-Instrument bzw. den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch gemacht wird, Verluste absorbiert werden können und dass es möglich ist, zu einer Gesamtkapitalquote und gegebenenfalls Verschuldungsquote der betreffenden Unternehmen auf ein Niveau zurückzukehren, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, weiter ausüben können;
- c) der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Abwicklungsplan bereits die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 3 dieser Richtlinie vom Bail-in auszunehmen oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen, die Abwicklungseinheit über ausreichende Eigenmittel und andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, damit Verluste absorbiert werden können und die Gesamtkapitalquote und gegebenenfalls die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit wieder auf ein Niveau angehoben werden können, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügt und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, weiter ausüben kann;
- d) Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Unternehmens;
- e) dem Umfang, in dem der Ausfall des Unternehmens die Finanzstabilität beeinträchtigen würde, unter anderem durch Ansteckung anderer Institute oder Unternehmen aufgrund seiner Verflechtungen mit jenen anderen Instituten oder Unternehmen oder mit dem übrigen Finanzsystem.

(2) Ist im Abwicklungsplan vorgesehen, dass die gemäß dem entsprechenden in Artikel 10 Absatz 3 genannten Szenario Abwicklungsmaßnahmen zu treffen sind oder dass von den Befugnissen relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 herabzuschreiben oder umzuwandeln Gebrauch zu machen ist, so muss die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung hoch genug sein, um Folgendes zu gewährleisten:

- a) Die erwarteten Verluste, die das Unternehmen zu tragen hat, werden vollständig absorbiert („Verlustabsorption“);
- b) die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, werden auf ein Niveau rekapitalisiert, das ihnen ermöglicht, weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/65/EU oder einem vergleichbaren Gesetzgebungsakt zugelassen sind, für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, weiter auszuüben („Rekapitalisierung“).

Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation im Rahmen des normalen Insolvenzverfahrens oder anderer gleichwertiger nationaler Verfahren vor, so bewertet die Abwicklungsbehörde, ob es gerechtfertigt ist, die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung für dieses Unternehmen zu beschränken, sodass sie nicht über den zur Absorption der Verluste gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ausreichenden Betrag hinausgeht.

In der Bewertung der Abwicklungsbehörde wird insbesondere die in Unterabsatz 2 genannte Beschränkung hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem evaluiert.

(3) Für Abwicklungseinheiten entspricht der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Betrag

- a) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der Summe aus
  - i) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Artikels 104a der Richtlinie 2013/36/EU an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und
  - ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die für sie geltende Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen, und
- b) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Summe aus
  - i) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und
  - ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die Anforderung an die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 2 Buchstabe a wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 2 Buchstabe b wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes berechnete Betrag dividiert durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße als Prozentwert ausgedrückt.

Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 10 sowie nach Artikel 44 Absätze 5 und 8.

Bei der Festlegung der in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:

- a) sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevanten Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen; und
- b) sie passt nach Anhörung der zuständigen Behörde den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung zu bestimmen.

Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen in das Unternehmen aufrechtzuerhalten.

Kommt Unterabsatz 6 dieses Absatzes zur Anwendung, so wird der Betrag gemäß jenem Unterabsatz der nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des in Artikel 128 Nummer 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Betrags gleichgesetzt.

Der Betrag gemäß Unterabsatz 6 dieses Absatzes wird nach unten korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass nach Durchführung der Abwicklungsstrategie eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 44 Absätze 5 und 8 und Artikel 101 Absatz 2 hinaus. Dieser Betrag wird nach oben korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts oder des Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 44 Absätze 5 und 8 und Artikel 101 Absatz 2 hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methode festgelegt wird, welche von den Abwicklungsbehörden zur Abschätzung der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU und der kombinierten Kapitalpufferanforderung für Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe genutzt wird, sofern die Abwicklungsgruppe nicht selbst den Anforderungen nach jener Richtlinie unterliegt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 28. Dezember 2019.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Für Abwicklungseinheiten, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte über 100 Mrd. EUR liegt, entspricht die Höhe der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anforderung mindestens

- a) 13,5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a berechnet, und
- b) 5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b berechnet.

Abweichend von Artikel 45b erfüllen Abwicklungseinheiten gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes die Höhe der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Anforderung von 13,5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a berechnet, bzw. von 5 %, sofern gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b berechnet, mit Eigenmitteln, nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 45b Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.

(6) Eine Abwicklungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen Behörde beschließen, die Anforderungen nach Absatz 5 dieses Artikels auf eine Abwicklungseinheit anzuwenden, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegt und die Teil einer Abwicklungsgruppe ist, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte unter 100 Mrd. EUR liegt, und bei der die Abwicklungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass sie im Falle eines Ausfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Systemrisiko darstellt.

Bei der Entscheidung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die folgenden Kriterien:

- a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;
- b) inwieweit der Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten beschränkt ist;
- c) inwieweit die Abwicklungseinheit auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um die Anforderung nach Artikel 45e einzuhalten.

Liegt keine Entscheidung nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes vor, so bleiben jegliche Entscheidungen nach Artikel 45b Absatz 5 hiervon unberührt.

(7) Für Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, entspricht der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannte Betrag

- a) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der Summe aus
  - i) den zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen an das Unternehmen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU entsprechen, und
  - ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 der vorliegenden Richtlinie oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen, und
- b) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Summe aus
  - i) den zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote des Unternehmens nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen, und
  - ii) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 der vorliegenden Richtlinie oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 2 Buchstabe a wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt.

Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 2 Buchstabe b wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes berechnete Betrag dividiert durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße als Prozentwert ausgedrückt.

Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 10 sowie nach Artikel 44 Absätze 5 und 8.

Bei der Festlegung der in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:

- a) sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevante Gesamtrisikomessgröße nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen; und
- b) sie passt nach Anhörung der zuständigen Behörde den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben an, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 der vorliegenden Richtlinie oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe für das entsprechende Unternehmen anzuwenden ist.

Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii dieses Absatzes um einen angemessenen Betrag erhöhen, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 59 für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten.

Kommt der Unterabsatz 6 dieses Absatzes zur Anwendung, so wird der Betrag gemäß jenem Unterabsatz der nach Ausübung der Befugnis gemäß Artikel 59 der vorliegenden Richtlinie oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des in Artikel 128 Nummer 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Betrages gleichgesetzt.

Der in Unterabsatz 6 dieses Absatzes genannte Betrag wird nach unten korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen sicherzustellen und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 44 Absätze 5 und 8 und Artikel 101 Absatz 2 hinausgeht, nachdem die Ausübung der Befugnis nach Artikel 59 oder nachdem die Abwicklung der Abwicklungsgruppe erfolgt ist. Dieser Betrag wird nach oben korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der zuständigen Behörde – feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß Artikel 44 Absätze 5 und 8 und Artikel 101 Absatz 2 hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre.

(8) Geht die Abwicklungsbehörde davon aus, dass bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 44 Absatz 3 vollständig oder teilweise vom Bail-in ausgeschlossen werden oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden könnten, so wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung mit Eigenmitteln oder anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt, die ausreichen, um

- a) die gemäß Artikel 44 Absatz 3 ausgeschlossenen Verbindlichkeiten zu decken;
- b) die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

(9) Ein Beschluss der Abwicklungsbehörde, im Rahmen des vorliegenden Artikels eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, umfasst eine entsprechende Begründung samt einer vollständigen Bewertung der in den Absätzen 2 bis 8 dieses Artikels genannten Elemente und wird unverzüglich durch die Abwicklungsbehörde überprüft, um jeglichen Änderungen der Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen.

(10) Für die Zwecke der Absätze 3 und 7 dieses Artikels sind die Kapitalanforderungen so auszulegen, wie es die zuständigen Behörden bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen tun, die in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in den nationalen Rechtsvorschriften zur Ausübung der Optionen, die den zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehen, festgelegt sind.

#### *Artikel 45d*

#### **Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten von G-SRI und bedeutende Unions-Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI**

(1) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit, bei der es sich um ein G-SRI oder einen Teil eines G-SRI handelt, besteht aus

- a) den in den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen und
- b) jeglicher zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 3 dieses Artikels eigens im Zusammenhang mit diesem Unternehmen festgelegt wurde.

(2) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an ein bedeutendes Unions-Tochterunternehmen einer Nicht-EU-G-SRI, besteht aus

- a) den in den Artikeln 92b und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen und

- b) jeglicher zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde eigens im Zusammenhang mit diesem bedeutenden Tochterunternehmen gemäß Absatz 3 dieses Artikels festgelegt wurde und mit Eigenmitteln und Verbindlichkeiten zu erfüllen ist, die den in Artikel 45f und Artikel 89 Absatz 2 genannten Bedingungen genügen.
- (3) Die Abwicklungsbehörde stellt eine zusätzliche Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b nur,
- a) wenn die in Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a genannte Anforderung nicht ausreicht, um die in Artikel 45c genannten Bedingungen zu erfüllen, und
- b) in einem solchen Umfang, dass die Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 45c sichergestellt ist.
- (4) Handelt es sich bei mehr als einem G-SRI-Unternehmen desselben G-SRI um eine Abwicklungseinheit, so berechnen die jeweils zuständigen Abwicklungsbehörden den in Absatz 3 genannten Betrag für die Zwecke des Artikels 45h Absatz 2
- a) für jede Abwicklungseinheit;
- b) für das Mutterunternehmen in der Union, so als wäre es die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI.
- (5) Ein Beschluss der Abwicklungsbehörde, gemäß Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels eine zusätzliche Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, umfasst eine Begründung samt einer vollständigen Bewertung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Elemente und wird unverzüglich durch die Abwicklungsbehörde überprüft, um jeglichen Änderungen in Bezug auf die für die Abwicklungsgruppe oder das bedeutende Unions-Tochterunternehmen einer Nicht-EU-G-SRI geltende Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen.

#### Artikel 45e

### **Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Abwicklungseinheiten**

- (1) Abwicklungseinheiten kommen den in den Artikeln 45b bis 45d festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach.
- (2) Die Abwicklungsbehörde legt die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gemäß Artikel 45h auf der Grundlage der Anforderungen nach den Artikeln 45b bis 45d und abhängig davon fest, ob die Tochterunternehmen der Gruppe in Drittländern dem Abwicklungsplan zufolge getrennt abzuwickeln sind.
- (3) Im Falle von Abwicklungsgruppen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83b Buchstabe b bestimmt wurden, beschließt die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der Merkmale des Solidaritätsmechanismus und der bevorzugten Abwicklungsstrategie, welche Unternehmen der Abwicklungsgruppe Artikel 45c Absätze 3 und 5 sowie Artikel 45d Absatz 1 nachkommen müssen, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsgruppe als Ganzes den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nachkommt, und wie diese Unternehmen dies im Einklang mit dem Abwicklungsplan bewerkstelligen sollen.

#### Artikel 45f

### **Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind**

- (1) Institute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittlandsunternehmens aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind, kommen den in Artikel 45c festgelegten Anforderungen auf Einzelunternehmensbasis nach.

Nach Anhörung der zuständigen Behörde kann die Abwicklungsbehörde beschließen, die in diesem Artikel festgelegte Anforderung auf ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d anzuwenden, das ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit aber selbst keine Abwicklungseinheit ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes kommen Unionsmutterunternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von Drittlandsunternehmen sind, den in den Artikeln 45c und 45d festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis nach.

Abwicklungsgruppen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83b Buchstabe b bestimmt wurden, jene Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind, eine Zentralorganisation, die keine Abwicklungseinheit ist, sowie alle Abwicklungseinheiten, die nicht den Anforderungen nach Artikel 45e Absatz 3 unterliegen, kommen Artikel 45c Absatz 7 auf Einzelunternehmensbasis nach.

Für ein in diesem Absatz genanntes Unternehmen wird die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung gemäß den Artikeln 45h und 89, je nach Anwendbarkeit, und anhand der in Artikel 45c festgelegten Anforderungen bestimmt.

(2) Die in Artikel 45 Absatz 1 genannte Anforderung an Unternehmen im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird mit einem oder mehreren der folgenden Elemente erfüllt:

a) Verbindlichkeiten,

- i) die an die Abwicklungseinheit begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, die die Verbindlichkeiten von dem diesem Artikel unterliegenden Unternehmen erworben haben, oder an einen vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben und von diesem erworben werden, sofern die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nach den Artikeln 59 bis 62 nicht beeinträchtigt wird;
- ii) die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, mit Ausnahme jener des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b, c, k, l und m und des Artikels 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung;
- iii) die in regulären Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang einnehmen als Verbindlichkeiten, die die Bedingung gemäß Ziffer i nicht erfüllen und für die Eigenmittelanforderungen nicht berücksichtigt werden können;
- iv) die der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß den Artikeln 59 bis 62 unterliegen, die mit der Abwicklungsstrategie der Abwicklungsgruppe im Einklang stehen und insbesondere die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen nicht beeinträchtigen;
- v) deren Erwerb weder direkt noch indirekt durch das diesem Artikel unterliegende Unternehmen finanziert wird;
- vi) für die Bestimmungen gelten, die weder explizit noch implizit erkennen lassen, dass das diesem Artikel unterliegende Unternehmen die Verbindlichkeiten – außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens – vorzeitig kündigen, tilgen, zurückzahlen bzw. zurückkaufen würde, und das Unternehmen gibt auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis;
- vii) für die Bestimmungen gelten, die dem Inhaber nicht das Recht verleihen, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des diesem Artikel unterliegenden Unternehmens;
- viii) für die gilt, dass die Höhe der auf die Verbindlichkeiten gegebenenfalls fälligen Zins- oder Dividendenzahlungen nicht aufgrund der Bonität des diesem Artikel unterliegenden Unternehmens oder seines Mutterunternehmens angepasst wird;

b) Eigenmittel wie folgt:

- i) hartem Kernkapital und
- ii) sonstige Eigenmittel, die
  - an Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben und von diesen erworben werden oder
  - an Unternehmen begeben und von diesen erworben werden, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, sofern die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nach den Artikeln 59 bis 62 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, kann dieses von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen, wenn

- a) sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
- b) die Abwicklungseinheit die Anforderung nach Artikel 45e erfüllt;

- c) kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Abwicklungseinheit an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß Artikel 59 Absatz 3 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden;
  - d) die Abwicklungseinheit in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind;
  - e) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren der Abwicklungseinheit sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken;
  - f) die Abwicklungseinheit mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist.
- (4) Die Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, kann dieses ebenfalls von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen, wenn
- a) sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind;
  - b) das Mutterunternehmen die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 in jenem Mitgliedstaat auf konsolidierter Basis erfüllt;
  - c) kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß Artikel 59 Absatz 3 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf das Mutterunternehmen Abwicklungsmaßnahmen getroffen oder Befugnisse nach Artikel 59 Absatz 1 ausgeübt werden;
  - d) das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der zuständigen Behörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen bürgt, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind;
  - e) die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken;
  - f) das Mutterunternehmen mehr als 50 % der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist.
- (5) Wenn die in Absatz 3 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen erfüllt sind, kann die Abwicklungsbehörde eines Tochterunternehmens zulassen, dass die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 ganz oder teilweise mittels einer Garantie erfüllt wird, die von der Abwicklungseinheit gestellt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt:
- a) Die gestellte Garantie entspricht in ihrer Höhe zumindest der zu deckenden Anforderung;
  - b) die Garantie wird fällig, wenn das Tochterunternehmen seine Schulden oder andere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder wenn in Bezug auf das Tochterunternehmen eine Feststellung gemäß Artikel 59 Absatz 3 getroffen wurde, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt;
  - c) die Garantie wird zu mindestens 50 % ihres Betrags über eine Finanzsicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG besichert;
  - d) die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, erfüllt die Anforderungen des Artikels 197 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und reicht nach angemessen konservativen Sicherheitsabschlägen aus, um den gemäß Buchstabe c besicherten Garantiebtrag zu decken;
  - e) die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, ist unbelastet und dient insbesondere nicht als Sicherheit für andere Garantien;
  - f) die Sicherheit verfügt über eine effektive Laufzeit, die dieselbe Anforderung an die Laufzeit erfüllt wie jene, die in Artikel 72c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannt ist; und
  - g) es bestehen keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hürden für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen, auch dann nicht, wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe g stellt die Abwicklungseinheit auf Verlangen der Abwicklungsbehörde ein unabhängiges, schriftliches und mit einer Begründung versehenes Rechtsgutachten bereit oder weist auf andere Weise glaubhaft nach, dass keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hürden für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen bestehen.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methoden näher bestimmt werden, mit denen verhindert werden soll, dass für die Zwecke dieses Artikels anerkannte Instrumente, die von der Abwicklungseinheit teilweise oder vollständig indirekt gezeichnet sind, die reibungslose Durchführung der Abwicklungsstrategie behindern. Diese Methoden sollten insbesondere eine ordnungsgemäße Übertragung der Verluste auf die Abwicklungseinheit und die ordnungsgemäße Übertragung von Kapital von der Abwicklungseinheit an Unternehmen, die Teil der Abwicklungsgruppe sind, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, gewährleisten und einen Mechanismus bieten, mit dem eine Doppelzählung von für die Zwecke dieses Artikels anerkannten berücksichtigungsfähigen Instrumenten vermieden wird. Sie bestehen aus einer Abzugsregelung oder einem gleichwertig soliden Ansatz und sie gewährleisten für Unternehmen, die nicht selbst die Abwicklungseinheit sind, ein Ergebnis, das gleichwertig mit dem Ergebnis einer vollständigen direkten Zeichnung der für die Zwecke dieses Artikels anerkannten berücksichtigungsfähigen Instrumente durch die Abwicklungseinheit ist.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 28. Dezember 2019.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

*Artikel 45g*

#### **Ausnahmen für eine Zentralorganisation und Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind**

Die Abwicklungsbehörde kann die Zentralorganisation oder ein Kreditinstitut, das einer Zentralorganisation ständig zugeordnet ist, von der Anwendung des Artikels 45f teilweise oder ganz ausnehmen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Kreditinstitut und die Zentralorganisation unterliegen der Beaufsichtigung durch dieselbe zuständige Behörde, sind in demselben Mitgliedstaat niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe;
- b) die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr ständig zugeordneten Kreditinstitute sind gemeinsame Verbindlichkeiten oder die Verbindlichkeiten der ständig zugeordneten Kreditinstitute werden von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert;
- c) die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie an Solvenz und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller ihr ständig zugeordneten Kreditinstitute werden insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht;
- d) im Falle von Ausnahmen für ein einer Zentralorganisation ständig zugeordnetes Kreditinstitut ist die Leitung der Zentralorganisation befugt, der Leitung der ihr ständig zugeordneten Institute Weisungen zu erteilen;
- e) die betreffende Abwicklungsgruppe erfüllt die Anforderung nach Artikel 45e Absatz 3; und
- f) es ist kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Zentralorganisation und den ihr ständig zugeordneten Kreditinstituten im Fall der Abwicklung vorhanden oder abzusehen.

*Artikel 45h*

#### **Verfahren zur Bestimmung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten**

(1) Die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde, die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde – falls diese nicht identisch sind – und die für die Tochterunternehmen einer Abwicklungsgruppe, die der Anforderung nach Artikel 45f auf Einzelunternehmensbasis unterliegen, zuständigen Abwicklungsbehörden unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um zu einer gemeinsamen Entscheidung in Bezug auf Folgendes zu gelangen:

- a) den Betrag der an jede Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gestellten Anforderung und
- b) den Betrag der an jedes Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, auf Einzelunternehmensbasis gestellten Anforderung.

Die gemeinsame Entscheidung steht mit den Artikeln 45e und 45f im Einklang und wird umfassend begründet und wie folgt übermittelt:

- a) von der zuständigen Abwicklungsbehörde an die Abwicklungseinheit;
- b) von den jeweils für sie zuständigen Abwicklungsbehörden an die Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei denen es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt;
- c) von der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde an das Mutterunternehmen der Gruppe in der Union, falls dieses Mutterunternehmen nicht selbst eine Abwicklungseinheit derselben Abwicklungsgruppe ist.

In der gemeinsamen Entscheidung nach diesem Artikel kann vorgesehen werden, dass die Anforderungen nach Artikel 45c Absatz 7 – sofern dies im Einklang mit der Abwicklungsstrategie steht und die Abwicklungseinheit weder direkt noch indirekt ausreichende Instrumente erworben hat, die den Anforderungen des Artikels 45f Absatz 2 genügen – von dem Tochterunternehmen im Einklang mit Artikel 45f Absatz 2 teilweise mit Instrumenten erfüllt werden können, die an Unternehmen, die nicht der Abwicklungsgruppe angehören, begeben und von diesen erworben werden.

(2) Handelt es sich bei mehr als einer G-SRI-Einheit desselben G-SRI um eine Abwicklungseinheit, so erörtern und vereinbaren die in Absatz 1 genannten Abwicklungsbehörden – soweit angemessen und mit der Abwicklungsstrategie des G-SRI vereinbar – die Anwendung von Artikel 72e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie eine eventuelle Anpassung zur weitestmöglichen Verringerung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der in Artikel 45d Absatz 4 Buchstabe a und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten und der Summe der in Artikel 45d Absatz 4 Buchstabe b und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge.

Eine solche Anpassung kann unter folgenden Umständen erfolgen:

- a) Die Anpassung kann mit Rücksicht auf Unterschiede bei der Berechnung der Gesamtrisikobeträge in den betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen, indem die Höhe der Anforderung angepasst wird;
- b) die Anpassung darf nicht erfolgen, um Unterschiede auszugleichen, die sich aus Risikopositionen zwischen Abwicklungsgruppen ergeben.

Die Summe der in Artikel 45d Absatz 4 Buchstabe a dieser Richtlinie und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für einzelne Abwicklungseinheiten genannten Beträge darf nicht geringer sein als die Summe der in Artikel 45d Absatz 4 Buchstabe b dieser Richtlinie und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge.

(3) Wird innerhalb von vier Monaten keine solche gemeinsame Entscheidung erzielt, so wird gemäß den Absätzen 4 bis 6 entschieden.

(4) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über eine konsolidierte Anforderung für die Abwicklungsgruppe nach Artikel 45e innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so entscheidet die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde über diese Anforderung, nachdem sie folgenden Punkten gebührend Rechnung getragen hat:

- a) der von den zuständigen Abwicklungsbehörden vorgenommenen Bewertung der Unternehmen der Abwicklungsgruppe, bei denen es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt;
- b) der Stellungnahme der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, falls diese nicht mit der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde identisch ist.

Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist eine der betreffenden Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellt die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft ihre Entscheidung anschließend im Einklang mit dem Beschluss der EBA.

Im Beschluss der EBA werden Unterabsatz 1 Buchstaben a und b Rechnung getragen.

Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats.

Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden.

Fasst die EBA innerhalb eines Monats nachdem sie mit der Angelegenheit befasst wurde keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde Anwendung.

(5) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe der für ein Unternehmen einer Abwicklungsgruppe auf Einzelunternehmensbasis geltenden Anforderung nach Artikel 45f innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so entscheidet die für dieses Unternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die von der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit schriftlich geäußerten Standpunkte und Vorbehalte wurden gebührend berücksichtigt, und
- b) falls die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde nicht mit der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit identisch ist, wurden die schriftlich geäußerten Standpunkte und Vorbehalte der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, gebührend berücksichtigt.

Hat nach Ablauf der Viermonatsfrist die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befasst, so stellen die für die einzelnen Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der EBA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und treffen ihre Entscheidungen anschließend im Einklang mit dem Beschluss der EBA. Im Beschluss der EBA werden Unterabsatz 1 Buchstaben a und b Rechnung getragen.

Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Die EBA fasst ihren Beschluss innerhalb eines Monats.

Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die EBA nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden.

Die Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde können die EBA nicht mit der Wahrnehmung einer bindenden Vermittlertätigkeit befassen, wenn der von der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Schwellenwert

- a) in Bezug auf die Anforderung nach Artikel 45e bei maximal 2 % des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegt und
- b) mit Artikel 45c Absatz 7 im Einklang steht.

Fasst die EBA innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so finden die Entscheidungen der Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen Anwendung.

Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(6) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe der konsolidierten Anforderung für die Abwicklungsgruppe und die Höhe der für die Unternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelunternehmensbasis geltenden Anforderung innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so gilt Folgendes:

- a) Eine Entscheidung über die Höhe der für die Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelunternehmensbasis geltenden Anforderung ist gemäß Absatz 5 zu treffen;
- b) eine Entscheidung über die Höhe der konsolidierten Anforderung für die Abwicklungsgruppe ist gemäß Absatz 4 zu treffen.

(7) Die in Absatz 1 genannte gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von den Abwicklungsbehörden getroffenen Entscheidungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 sind für die betreffenden Abwicklungsbehörden verbindlich.

Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(8) Die Abwicklungsbehörden verlangen und überprüfen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, dass Unternehmen die Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 einhalten, und treffen etwaige Entscheidungen gemäß diesem Artikel parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

*Artikel 45i***Aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegung der Anforderung**

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen, die der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 unterliegen, melden den für sie zuständigen Behörden bzw. Abwicklungsbehörden Folgendes:

- a) die Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 45f Absatz 2 Buchstabe b dieser Richtlinie erfüllen, und die Beträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich einer Angabe dieser Beträge als prozentuale Anteile gemäß Artikel 45 Absatz 2 dieser Richtlinie, nach allen berechneten Abzügen gemäß den Artikeln 72e bis 72j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) die Beträge der übrigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten;
- c) für die unter den Buchstaben a und b genannten Posten
  - i) ihre Zusammensetzung einschließlich ihres Fälligkeitsprofils,
  - ii) ihren Rang im regulären Insolvenzverfahren und
  - iii) ob sie den gesetzlichen Vorschriften eines Drittlands unterliegen und – falls zutreffend – um welches Drittland es sich handelt und ob sie die Vertragsklausel nach Artikel 55 Absatz 1 dieser Richtlinie, Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben p und q sowie Artikel 63 Buchstaben n und o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten.

Die Meldepflicht für Beträge der übrigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten in Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes findet keine Anwendung auf Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Meldung der Angaben Beträge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 150 % der Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1, berechnet gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes, halten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen melden

- a) zumindest halbjährlich die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a und
- b) zumindest jährlich die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b und c.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Abwicklungsbehörde melden die in Absatz 1 genannten Unternehmen die Angaben nach Absatz 1 jedoch auch häufiger.

(3) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen legen zumindest jährlich folgende Angaben offen:

- a) die Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen nach Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe b erfüllen, und an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
- b) die Zusammensetzung der unter Buchstabe a genannten Posten, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren.
- c) die anzuwendende Anforderung nach Artikel 45e oder 45f, ausgedrückt gemäß Artikel 45 Absatz 2.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Unternehmen, deren Abwicklungsplan vorsieht, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu liquidieren ist.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Meldebögen, die Anweisungen und die Methodik für die Verwendung der Bögen, die Häufigkeit und die Termine der Meldung, die Begriffsbestimmungen sowie die IT-Lösungen für die aufsichtliche Berichterstattung gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegt sind.

In diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards wird ein Standardverfahren für die Übermittlung von Angaben zur Rangfolge der Posten nach Absatz 1 Buchstabe c festgelegt, das für die nationalen Insolvenzverfahren in jedem Mitgliedstaat gilt.

Im Fall von Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d dieser Richtlinie, die den Artikeln 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, werden diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards gegebenenfalls an die gemäß Artikel 430 jener Verordnung angenommenen Entwürfe technischer Durchführungsstandards angepasst.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 28. Juni 2020 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Offenlegungsformate, Häufigkeit und einschlägige Anweisungen festgelegt sind, gemäß denen die nach Absatz 3 erforderlichen Offenlegungen erfolgen sollen.

Diese einheitlichen Offenlegungsformate kommunizieren Informationen, die so umfassend und vergleichbar sind, dass sie eine Beurteilung der Risikoprofile der Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 45e oder 45f durch die Unternehmen ermöglichen. Die Offenlegungsformate haben gegebenenfalls Tabellenform.

Im Fall von Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d dieser Richtlinie, die den Artikeln 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, werden diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards gegebenenfalls an die gemäß Artikel 434a dieser Verordnung angenommenen Entwürfe technischer Durchführungsstandards angepasst.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 28. Juni 2020 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Wurden Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt oder wurde die Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis nach Artikel 59 ausgeübt, so gelten die Offenlegungspflichten nach Absatz 4 ab dem in Artikel 45m genannten Stichtag für die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 45e oder 45f.

*Artikel 45j*

#### **Berichterstattung an die EBA**

(1) Die Abwicklungsbehörden teilen der EBA die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit, die sie für jedes Unternehmen in ihrer Zuständigkeit im Einklang mit Artikel 45e oder 45f festgelegt haben.

(2) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen einheitliche Meldebögen, die Anweisungen und die Methodik für die Verwendung dieser Bögen, die Häufigkeit und die Termine der Meldung, die Begriffsbestimmungen sowie die IT-Lösungen für die Ermittlung und Übermittlung von Informationen durch die Abwicklungsbehörden – in Abstimmung mit den zuständigen Behörden – an die EBA für die Zwecke des Absatzes 1 festgelegt sind.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 28. Juni 2020 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

*Artikel 45k*

#### **Verstöße gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

(1) Die entsprechenden Behörden gehen jedem Verstoß gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 45e oder 45f auf der Grundlage von mindestens einem der folgenden Punkte nach:

- a) Befugnissen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit gemäß den Artikeln 17 und 18;
- b) den Befugnissen gemäß Artikel 16a;
- c) den in Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Maßnahmen;
- d) Frühinterventionsmaßnahmen gemäß Artikel 27;
- e) Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 110 und 111.

Die entsprechenden Behörden können auch gemäß Artikel 32, 32a bzw. Artikel 33 eine Bewertung vornehmen, ob das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

(2) Die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden konsultieren einander bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse gemäß Absatz 1.

*Artikel 45l***Berichterstattung**

(1) Die EBA legt der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden jährlich einen Bericht vor, in dem sie zumindest Folgendes bewertet:

- a) auf welche Weise die Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 45e oder 45f auf nationaler Ebene umgesetzt worden ist und insbesondere ob es Unterschiede im Hinblick auf die Höhe der für vergleichbare Unternehmen in den Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen gegeben hat;
- b) auf welche Weise die Befugnis nach Artikel 45b Absätze 4, 5 und 7 von den Abwicklungsbehörden ausgeübt worden ist und ob es Unterschiede im Hinblick auf die Ausübung dieser Befugnis in den Mitgliedstaaten gegeben hat;
- c) die Gesamthöhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Institute und Unternehmen, die Beträge der in dem Zeitraum begebenen Instrumente sowie die zur Erfüllung der geltenden Anforderungen zusätzlich erforderlichen Beträge.

(2) Neben dem jährlichen Bericht nach Absatz 1 legt die EBA der Kommission alle drei Jahre einen Bericht vor, in dem sie Folgendes bewertet:

- a) die Wirkung der Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und geplanter harmonisierter Schwellenwerte der Mindestanforderung auf
  - i) die Finanzmärkte im Allgemeinen und die Märkte für unbesicherte Verbindlichkeiten und Derivate im Besonderen;
  - ii) die Geschäftsmodelle und die Bilanzstrukturen von Instituten, insbesondere deren Finanzierungsprofil und Finanzierungsstrategie, und die rechtliche und operative Struktur von Gruppen;
  - iii) die Rentabilität von Instituten, insbesondere ihre Finanzierungskosten;
  - iv) den Übergang von Risiken auf Unternehmen, die keiner Aufsicht unterliegen;
  - v) Finanzinnovationen;
  - vi) die Verbreitung von Eigenmittelinstrumenten und nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten und von Eigenmitteln sowie die Art und Marktfähigkeit solcher Instrumente;
  - vii) das Risikoverhalten von Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d;
  - viii) die Höhe der Belastung der Vermögenswerte von Instituten oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d;
  - ix) die Maßnahmen, die Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d zur Erfüllung der Mindestanforderungen ergriffen haben, insbesondere der Umfang, in dem die Mindestanforderungen durch Abbau von Vermögenswerten, Emission langfristiger Schuldtitel und Kapitalbeschaffung erfüllt wurden, und
  - x) die Höhe der Kreditvergabe durch Kreditinstitute, mit besonderem Augenmerk auf der Kreditvergabe an Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen, lokale und regionale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen sowie auf die Handelsfinanzierung, einschließlich der Kreditvergabe im Rahmen offizieller Exportkreditversicherungssysteme;
- b) die Wechselwirkung zwischen den Mindestanforderungen und den Eigenmittelanforderungen, der Verschuldungsquote und den Liquiditätsanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU;
- c) die Kapazität der Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c, und d, sich eigenständig auf den Märkten Kapital zu beschaffen oder zu finanzieren, um etwaige geplante harmonisierte Mindestanforderungen zu erfüllen.

(3) Der in Absatz 1 genannte Bericht ist der Kommission bis zum 30. September des Kalenderjahres vorzulegen, das auf das letzte im Bericht behandelte Jahr folgt. Der erste Bericht wird der Kommission bis zum 30. September des Jahres, das auf den Geltungsbeginn dieser Richtlinie folgt, übermittelt.

Der in Absatz 2 genannte Bericht umfasst drei Kalenderjahre und ist der Kommission bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres vorzulegen, das auf das letzte im Bericht behandelte Jahr folgt. Der erste Bericht wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2022 vorgelegt.

*Artikel 45m***Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung**

(1) Abweichend von Artikel 45 Absatz 1 legen die Abwicklungsbehörden für Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d angemessene Übergangszeiträume fest, um die Anforderungen nach Artikel 45e bzw. 45f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7 ergibt, je nach Anwendbarkeit, zu erfüllen. Die Frist für Institute und Unternehmen zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 45e bzw. 45f oder der Anforderungen, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7 ergeben, endet am 1. Januar 2024.

Die Abwicklungsbehörde legt Zwischenziele für die Anforderungen nach Artikel 45e bzw. 45f oder für Anforderungen fest, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7, je nach Anwendbarkeit, ergeben, die Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d bis zum 1. Januar 2022 erfüllen müssen. Mit diesen Zwischenzielen wird im Regelfall gewährleistet, dass ein linearer Aufbau von Eigenmitteln und des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Erfüllung der Anforderung erfolgt.

Die Abwicklungsbehörde kann einen Übergangszeitraum festsetzen, die nach dem 1. Januar 2024 endet, wenn dies auf der Grundlage der in Absatz 7 genannten Kriterien hinreichend begründet und angemessen ist, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens,
- b) die Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 45e bzw. 45f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7 ergibt, erfüllt werden, und
- c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Artikel 45b oder Artikel 45f Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, und wenn nicht, ob dieses Unvermögen idiosynkratischer Natur ist oder auf marktweite Störungen zurückzuführen ist.

(2) Die Frist für Abwicklungseinheiten zur Erfüllung der Mindesthöhe der Anforderungen nach Artikel 45c Absätze 5 und 6 endet am 1. Januar 2022.

(3) Die Mindesthöhen der Anforderungen nach Artikel 45c Absätze 5 oder 6 gilt nicht für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag,

- a) an dem die Abwicklungsbehörde das Bail-in-Instrument angewandt hat;
- b) an dem die Abwicklungseinheit eine alternative Maßnahme der Privatwirtschaft nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b eingeführt hat, durch die Kapitalinstrumente und andere Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wurden oder an dem Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 59 in Bezug auf diese Abwicklungseinheit ausgeübt wurden, um die Abwicklungseinheit ohne Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu rekapitalisieren.

(4) Die Anforderungen nach Artikel 45b Absätze 4 und 7 sowie Artikel 45c Absätze 5 und 6, je nach Anwendbarkeit, gelten nicht für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungseinheit oder die Gruppe, der die Abwicklungseinheit angehört, als ein G-SRI identifiziert wurde oder seit dem sich die Abwicklungseinheit in der in Artikel 45c Absatz 5 oder 6 beschriebenen Situation befindet.

(5) Abweichend von Artikel 45 Absatz 1 legen die Abwicklungsbehörden für ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, auf die Abwicklungsinstrumente oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß Artikel 59 angewandt wurden, einen angemessenen Übergangszeitraum fest, um die Anforderungen nach Artikel 45e bzw. 45f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7, je nach Anwendbarkeit, ergibt, zu erfüllen.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 5 teilen die Abwicklungsbehörden dem Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d während des Übergangszeitraums für jeden Zeitraum von 12 Monaten eine geplante Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit, um ihm einen schrittweisen Aufbau seiner Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität zu erleichtern. Am Ende des Übergangszeitraums entspricht die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dem gemäß Artikel 45b Absatz 4, 5 oder 7, Artikel 45c Absatz 5 oder 6, Artikel 45e, oder Artikel 45f, je nach Anwendbarkeit, festgesetzten Betrag.

(7) Bei der Festlegung des Übergangszeitraums berücksichtigen die Abwicklungsbehörden Folgendes:

- a) das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell;

- b) den Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
- c) inwieweit die Abwicklungseinheit auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um die Anforderung nach Artikel 45e einzuhalten.

(8) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die Abwicklungsbehörden nicht daran gehindert, den Übergangszeitraum oder die gemäß Absatz 6 mitgeteilte geplante Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anschließend zu ändern.“

18. In Artikel 46 werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

19. In Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

20. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Dann, und nur dann, wenn die Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nach den Buchstaben a bis d dieses Absatzes insgesamt die Summe der in Artikel 47 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Beträge unterschreitet, setzen die Behörden den Nennwert der restlichen nach Artikel 44 bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, einschließlich der Schuldtitel nach Artikel 108 Absatz 3, oder den bei diesen noch ausstehenden Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens, einschließlich der Rangfolge der Einlagen nach Artikel 108, im erforderlichen Umfang herab, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach den Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes die Summe der in Artikel 47 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Beträge ergibt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d sämtliche Forderungen aus Eigenmittelposten nach ihrem nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang einnehmen als jegliche Forderungen, die sich nicht aus Eigenmittelposten ergeben.“

Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelposten anerkannt, so wird für die Zwecke des Unterabsatzes 1 das gesamte Instrument als Forderung aus Eigenmittelposten behandelt und nimmt einen niedrigeren Rang ein als jegliche Forderungen, die sich nicht aus Eigenmittelposten ergeben.“

21. Artikel 55 erhält folgende Fassung:

„Artikel 55

#### **Vertragliche Anerkennung des Bail-in**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Instituten und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d vor, eine Vertragsklausel aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die Partei der Vereinbarung oder des Instruments, die bzw. das die Verbindlichkeit begründet, anerkennt, dass diese unter die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse fallen kann, und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeit alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Verbindlichkeit ist nicht nach Artikel 44 Absatz 2 ausgenommen;
- b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Artikel 108 Buchstabe a dar;
- c) die Verbindlichkeit unterliegt dem Recht eines Drittlands; und
- d) die Verbindlichkeit wurde nach dem Zeitpunkt ausgegeben oder eingegangen, zu dem ein Mitgliedstaat die Vorschriften zur Umsetzung dieses Abschnitts erlassen hat.

Die Abwicklungsbehörden können beschließen, dass die Verpflichtung nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes keine Anwendung auf Institute oder Unternehmen findet, in deren Fall die für Anforderung nach Artikel 45 Absatz 1 dem Verlustabsorptionsbetrag gemäß Artikel 45c Absatz 2 Buchstabe a entspricht, vorausgesetzt, dass die Verbindlichkeiten, die die Bedingungen nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d erfüllen und die Vertragsklausel nach Absatz 1 nicht enthalten, nicht auf die Anforderung angerechnet werden.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats feststellt, dass die in Unterabsatz 1 genannten Verbindlichkeiten oder Instrumente gemäß den Rechtsvorschriften des Drittlands oder einem bindenden Abkommen mit diesem Drittland den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats unterliegen können.

(2) Für den Fall, dass ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d feststellt, dass es rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar ist, eine gemäß Absatz 1 erforderliche Klausel in die vertraglichen Bestimmungen einer entsprechenden Verbindlichkeit aufzunehmen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dieses Institut oder Unternehmen seine Feststellung der Abwicklungsbehörde mitteilt, einschließlich der Benennung der Kategorie der Verbindlichkeit sowie einer Begründung dieser Feststellung. Das Institut oder Unternehmen übermittelt der Abwicklungsbehörde alle Informationen, die diese möglicherweise innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung verlangt, damit die Abwicklungsbehörde die Auswirkung der Mitteilung auf die Abwicklungsfähigkeit dieses Instituts oder Unternehmens prüfen kann.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichtung, in die vertraglichen Bestimmungen eine gemäß Absatz 1 erforderliche Klausel aufzunehmen, im Fall einer Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 automatisch ausgesetzt wird, sobald die Mitteilung bei der Abwicklungsbehörde eingeht.

Kommt die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss, dass es unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder Unternehmens sicherzustellen, weder rechtlich noch in sonstiger Weise undurchführbar ist, in die vertraglichen Bestimmungen eine gemäß Absatz 1 erforderliche Klausel aufzunehmen, so verlangt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 die Aufnahme einer solchen Vertragsklausel. Die Abwicklungsbehörde kann darüber hinaus das Institut oder Unternehmen auffordern, seine Vorgehensweise in Bezug auf die Anwendung der Befreiung von der vertraglichen Anerkennung des Bail-in zu ändern.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Verbindlichkeiten dürfen weder Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals noch Instrumente des Ergänzungskapitals noch Schuldtitel nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 48 Ziffer ii umfassen, sofern es sich bei diesen Instrumenten um unbesicherte Verbindlichkeiten handelt. Zudem sind die Verbindlichkeiten nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorrangig gegenüber Verbindlichkeiten gemäß Artikel 108 Absatz 2 Buchstaben a, b und c sowie Artikel 108 Absatz 3.

Stellt die Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der gemäß den Artikeln 15 und 16 durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt fest, dass innerhalb einer Kategorie von Verbindlichkeiten, die auch berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschließt, der Betrag der Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Unterabsatz 1 dieses Absatzes die Vertragsklausel nach Absatz 1 nicht enthalten, zusammen mit den Verbindlichkeiten, die von der Anwendung des Bail-in-Instruments nach Artikel 44 Absatz 2 ausgeschlossen sind oder nach Artikel 44 Absatz 3 voraussichtlich ausgeschlossen werden, über 10 % dieser Kategorie von Verbindlichkeiten ausmachen, so bewertet die Abwicklungsbehörde umgehend die Auswirkungen dieses speziellen Umstands auf die Abwicklungsfähigkeit dieses Instituts oder Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit, die sich aufgrund des Risikos ergibt, bei Ausübung der Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben und umzuwandeln, gegen die Gläubigerschutzbestimmungen nach Artikel 73 zu verstoßen.

Kommt die Abwicklungsbehörde aufgrund der Bewertung nach Unterabsatz 5 zu dem Schluss, dass durch die Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Unterabsatz 1 dieses Absatzes die Vertragsklausel nach Absatz 1 nicht enthalten, ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit entsteht, so übt sie gegebenenfalls die Befugnisse nach Artikel 17 aus, um dieses Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit zu beseitigen.

Verbindlichkeiten, für die es das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d versäumt, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erforderliche Klausel in die vertraglichen Bestimmungen aufzunehmen, oder für die gemäß dem vorliegenden Absatz diese Anforderung nicht gilt, werden nicht auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angerechnet.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abwicklungsbehörden von Instituten und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d die Vorlage eines Rechtsgutachtens über die rechtliche Durchsetzbarkeit und Rechtswirksamkeit der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vertragsklausel verlangen können.

(4) Nimmt ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d in die vertraglichen Bestimmungen der entsprechenden Verbindlichkeit keine gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erforderliche Vertragsklausel auf, so hindert dies die Abwicklungsbehörde nicht daran, bei dieser Verbindlichkeit von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Liste der Verbindlichkeiten, für die die Ausnahme nach Absatz 1 gilt, sowie den Inhalt der gemäß dem genannten Absatz erforderlichen Vertragsklausel genauer festzulegen, wobei die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Instituten zu berücksichtigen sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 3. Juli 2015.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um Folgendes zu präzisieren:

- a) die Bedingungen, unter denen es für ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar wäre, die Vertragsklausel nach Absatz 1 dieses Artikels in bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten aufzunehmen;
- b) die Bedingungen, unter denen die Abwicklungsbehörde die Aufnahme der Vertragsklausel nach Absatz 2 Unterabsatz 3 verlangen kann;
- c) den angemessenen Zeitraum, den die Abwicklungsbehörde für die Aufnahme der Vertragsklausel nach Absatz 2 Unterabsatz 3 vorschreibt.

Die EBA übermittelt der Kommission diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards bis zum 28. Juni 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Wenn sie dies für erforderlich hält, legt die Abwicklungsbehörde auf der Grundlage der infolge der Anwendung von Absatz 6 weiter präzisierten Bedingungen die Kategorien der Verbindlichkeiten fest, bei denen ein Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d zu der Feststellung gelangen kann, dass es rechtlich oder in sonstiger Weise undurchführbar ist, die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vertragsklausel aufzunehmen.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um für die Zwecke des Absatzes 2 einheitliche Formate und Meldebögen für die Mitteilung an die Abwicklungsbehörden festzulegen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 28. Juni 2020 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

22. Die Überschrift von Titel IV Kapitel V erhält folgende Fassung:

„Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“

23. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verpflichtung zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befugnis, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln, kann wie folgt ausgeübt werden:

- a) unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme oder
- b) in Kombination mit einer Abwicklungsmaßnahme, wenn die in Artikel 32, 32a oder 33 genannten Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind.

Wurden relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von der Abwicklungseinheit indirekt über andere Unternehmen in derselben Abwicklungsgruppe erworben, so wird die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung dieser relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zusammen mit derselben Befugnis auf Ebene des Mutterunternehmens des betreffenden Unternehmens oder auf der Ebene anderer Mutterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, ausgeübt, sodass die Verluste tatsächlich auf das betreffende Unternehmen übertragen werden und dieses durch die Abwicklungseinheit rekaptalisiert wird.

Nach der Ausübung der Befugnis, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmaßnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, wird die Bewertung nach Artikel 74 vorgenommen und Artikel 75 findet Anwendung.“

- c) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(1a) Von der Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unabhängig von Abwicklungsmaßnahmen herabzuschreiben oder umzuwandeln, darf nur bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Gebrauch gemacht werden, die den in Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen – mit Ausnahme der Voraussetzung in Bezug auf die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Artikels 72c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – genügen.

Wird diese Befugnis ausgeübt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herabschreibung oder Umwandlung nach dem Grundsatz des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe g erfolgt.

(1b) Wird eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine Abwicklungseinheit oder in Ausnahmefällen und abweichend vom Abwicklungsplan in Bezug auf ein Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, getroffen, so wird der Betrag, der auf Ebene eines solchen Unternehmens gemäß Artikel 60 Absatz 1 verringert, herabgeschrieben oder umgewandelt wird, auf die Schwellenwerte angerechnet, die gemäß Artikel 37 Absatz 10 und Artikel 44 Absatz 5 Buchstabe a oder Artikel 44 Absatz 8 Buchstabe a für das betreffende Unternehmen gelten.“

- d) In Absatz 2 wird das Wort „Kapitalinstrumente“ durch die Worte „Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten nach Absatz 1a“ und das Wort „Kapitalinstrumenten“ durch die Worte „Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Absatz 1a“ ersetzt.

- e) In Absatz 3 erhalten die Einleitung und Buchstaben a und b folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Abwicklungsbehörden umgehend und gemäß Artikel 60 bei den von einem Institut oder einem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d ausgegebenen relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Absatz 1a von ihrer Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis Gebrauch machen, wenn einer oder mehrere der nachstehend genannten Umstände vorliegt/vorliegen:

- a) Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach den Artikeln 32, 32a oder 33 erfüllt wurden, bevor eine Abwicklungsmaßnahme eingeleitet wurde; oder
- b) Die geeignete Behörde stellt fest, dass das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Absatz 1a von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird.“

- f) In den Absätzen 4 und 10 wird das Wort „Kapitalinstrumenten“ durch die Worte „Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Absatz 1a“ ersetzt.

24. Artikels 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Bestimmungen zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“**

- b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) der Nennwert der in Artikel 59 Absatz 1a genannten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird – je nachdem, welcher Wert niedriger ist – in dem zur Verwirklichung der Abwicklungsziele nach Artikel 31 erforderlichen Maß oder bis zur Kapazitätsgrenze der relevanten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder beides.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Nennwert eines in Artikel 59 Absatz 1a genannten relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit herabgeschrieben, so

- a) ist die Herabsetzung dieses Nennwerts – vorbehaltlich einer Aufwertung gemäß dem Erstattungsmechanismus nach Artikel 46 Absatz 3 – von Dauer;

- b) besteht abgesehen von etwaigen bereits angefallenen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und einer etwaigen Haftung für Schäden, die sich aus einem in Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Ausübung der Herabschreibungsbefugnis eingelegten Rechtsmittel ergeben kann, bei oder in Verbindung mit diesem Betrag des Instruments, der herabgeschrieben worden ist, gegenüber dem Inhaber des relevanten Kapitalinstruments oder der Verbindlichkeit nach Artikel 59 Absatz 1a keinerlei Verbindlichkeit mehr;
- c) erhält kein Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente oder der Verbindlichkeiten nach Artikel 59 Absatz 1a eine andere Entschädigung als die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- i) Die Einleitung erhält folgende Fassung:
- „Um eine Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 59 Absatz 1a gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c und d des vorliegenden Artikels durchzuführen, können die Abwicklungsbehörden die Institute und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d dazu verpflichtet, an die Inhaber der relevanten Kapitalinstrumente und solcher berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten Instrumente des harten Kernkapitals auszugeben. Relevante Kapitalinstrumente und solche Verbindlichkeiten können nur umgewandelt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:“
- ii) In Buchstabe d werden die Worte „jedes relevante Kapitalinstrument“ durch die Worte „jedes relevante Kapitalinstrument oder jede berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit nach Artikel 59 Absatz 1a“ ersetzt.

25. In Artikel 61 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Sind die relevanten Kapitalinstrumente oder die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Artikel 59 Absatz 1a der vorliegenden Richtlinie für die Zwecke der Erfüllung der Anforderung nach Artikel 45f Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie anerkannt, so liegt die Zuständigkeit für die in Artikel 59 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genannte Feststellung bei der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d der vorliegenden Richtlinie gemäß Titel III der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen wurde.“

26. Artikel 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine geeignete Behörde, bevor sie in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Artikel 59 Absatz 1a für die Zwecke der Erfüllung der Anforderung nach Artikel 45f auf Einzelunternehmensbasis ausgibt bzw. relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelunternehmensbasis oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, eine in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b, c, d oder e genannte Feststellung treffen, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) wird eine in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b, c, d oder e genannte Feststellung in Betracht gezogen, so teilt sie dies nach Anhörung der für die betreffende Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde innerhalb von 24 Stunden nach der Anhörung dieser Abwicklungsbehörde
- i) der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und, sofern es sich um eine andere Behörde handelt, der geeigneten Behörde des Mitgliedstaats mit, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde befindet;
- ii) den Abwicklungsbehörden mit, die für andere Unternehmen innerhalb derselben Abwicklungsgruppe zuständig sind, die direkt oder indirekt in Artikel 45f Absatz 2 genannte Verbindlichkeiten von dem Unternehmen, das Artikel 45f Absatz 1 unterliegt, erworben haben;
- b) wird eine in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c genannte Feststellung in Betracht gezogen, so teilt sie dies umgehend der Behörde, die für die einzelnen Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d zuständig ist, die die relevanten Kapitalinstrumente, bei denen für den Fall einer solchen Feststellung von den Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen Gebrauch gemacht werden muss, ausgegeben haben, und – sofern es sich um eine andere Behörde handelt – den geeigneten Behörden des Mitgliedstaats mit, in dem sich die zuständigen Behörden und die konsolidierende Aufsichtsbehörde befinden.“

b) In Absatz 4 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Wurde gemäß Absatz 1 eine Mitteilung gemacht, so bewertet die geeignete Behörde nach Anhörung der gemäß Buchstabe a Ziffer i oder Buchstabe b benachrichtigten Behörden,“

27. In Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben e, f und j werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.
28. In Artikel 66 Absatz 4 werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.
29. Artikel 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 erhält die Einleitung folgende Fassung:
- „Sofern die wesentlichen Verpflichtungen nach dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen und der Stellung von Sicherheiten, weiterhin erfüllt werden, berechtigt eine Krisenpräventionsmaßnahme, eine Aussetzung von Verpflichtungen gemäß Artikel 33a oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich des Eintretens eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, an sich niemanden,“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Eine Aussetzung oder Beschränkung gemäß Artikel 33a, 69 oder 70 stellt keine Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne der Absätze 1 und 3 des vorliegenden Artikels und des Artikels 71 Absatz 1 dar.“
30. Artikel 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Von einer Aussetzung gemäß Absatz 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber
- a) Systemen und Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden;
- b) zentralen Gegenparteien, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, sowie von der ESMA gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern;
- c) Zentralbanken.“
- b) In Absatz 5 werden folgende Unterabsätze angefügt:
- „Die Abwicklungsbehörden setzen den Umfang dieser Befugnis unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falls fest. Insbesondere bewerten die Abwicklungsbehörden sorgfältig, ob die Ausweitung der Aussetzung auf erstattungsfähige Einlagen im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU, insbesondere auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen sowie Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass in den Fällen, in denen die Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Hinblick auf erstattungsfähige Einlagen ausgeübt wird, die Abwicklungsbehörden sicherstellen, dass Einleger täglich Zugang zu einem angemessenen Betrag dieser Einlagen haben.“
31. Artikel 70 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Abwicklungsbehörden machen in folgenden Fällen nicht von ihrer in Absatz 1 festgelegten Befugnis Gebrauch:
- a) bei etwaigen Sicherungsrechten von Systemen oder Betreibern von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden,
- b) bei zentralen Gegenparteien, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, sowie von der ESMA gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern, und
- c) bei Zentralbanken in Bezug auf Vermögenswerte, die von dem in Abwicklung befindlichen Institut mittels einer Sicherheitsleistung oder Sicherheit verpfändet oder übereignet wurden.“
32. Artikel 71 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Eine Aussetzung gemäß Absatz 1 oder 2 gilt nicht für:
- a) Systeme oder Betreiber von Systemen, die gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurden,

b) zentrale Gegenparteien, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, und von der ESMA gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannte zentrale Gegenparteien aus Drittländern sowie

c) Zentralbanken.“

33. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 71a

#### **Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Instituten und Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d vor, in jeden Finanzkontrakt, den sie eingehen und der dem Recht eines Drittlands unterliegt, eine Klausel aufzunehmen, mit der die Vertragsparteien anerkennen, dass der Finanzkontrakt Gegenstand der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörde sein kann, um Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 33a, 69, 70 und 71 auszusetzen oder zu beschränken, und dass sie durch die Anforderungen des Artikels 68 gebunden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können auch vorschreiben, dass Unionsmutterunternehmen sicherstellen, dass ihre Tochterunternehmen in einem Drittland in den in Absatz 1 genannten Finanzkontrakten Bestimmungen aufnehmen, um auszuschließen, dass die Ausübung der Befugnis nach Absatz 1, Rechte und Pflichten des Unionsmutterunternehmens auszusetzen oder zu beschränken, durch die Abwicklungsbehörde eine frühzeitige Kündigung, Aussetzung, Änderung, Verrechnung, Ausübung von Aufrechnungsrechten oder Durchsetzung von Sicherungsrechten in Bezug auf diese Verträge rechtfertigt.

Die Anforderung nach Unterabsatz 1 kann auf Tochterunternehmen in einem Drittland angewendet werden, die Folgendes sind:

a) Kreditinstitute,

b) Wertpapierfirmen (oder die Wertpapierfirmen wären, wenn sie einen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hätten) oder

c) Finanzinstitute.

(3) Absatz 1 gilt für jegliche Finanzkontrakte, die

a) nach Inkrafttreten der Vorschriften, die auf nationaler Ebene zur Umsetzung dieses Artikels angenommen wurden, eine neue Verpflichtung schaffen oder eine bestehende Verpflichtung wesentlich ändern oder

b) die Ausübung eines oder mehrerer Kündigungsrechte oder Rechte zur Durchsetzung von Sicherungsrechten vorsehen, für die Artikel 68, 33a, 69, 70 oder 71 gelten würde, falls der Finanzkontrakt dem Recht eines Mitgliedstaats unterläge.

(4) Nimmt ein Institut oder Unternehmen die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erforderliche Vertragsklausel nicht auf, so hindert dies die Abwicklungsbehörde nicht daran, auf diesen Finanzkontrakt ihre Befugnisse nach Artikel 33a, 68, 69, 70 oder 71 anzuwenden.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe für technische Regulierungsstandards aus, um den Inhalt der gemäß Absatz 1 erforderlichen Klausel genauer festzulegen, wobei die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Instituten und Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 28. Juni 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.“

34. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich des Artikels 89 richten die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden Abwicklungskollegien ein, die die in den Artikeln 12, 13, 16, 18, 45 bis 45h, 91 und 92 genannten Aufgaben wahrnehmen und gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittländern sicherstellen.“

b) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe i werden die Worte „Artikel 45“ durch die Worte „Artikel 45 bis 45h“ ersetzt.

35. Artikel 89 erhält folgende Fassung:

„Artikel 89

### **Europäische Abwicklungskollegien**

(1) Hat ein Drittlandsinstitut oder ein Drittlandsmutterunternehmen Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder Unionsmutterunternehmen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder zwei oder mehr Unionszweigstellen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten als bedeutend erachten, so richten die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Unternehmen niedergelassen sind bzw. in denen sich diese bedeutenden Zweigstellen befinden, ein einziges europäisches Abwicklungskollegium ein.

(2) Das in Absatz 1 dieses Artikels genannte europäische Abwicklungskollegium nimmt die in Artikel 88 genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unternehmen und, soweit diese Aufgaben von Bedeutung sind, auch in Bezug auf die Zweigstellen wahr.

Zu den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Aufgaben zählt auch die Festlegung der in den Artikeln 45 bis 45h genannten Anforderung.

Bei der Festlegung der in den Artikeln 45 bis 45h genannten Anforderung berücksichtigen die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums gegebenenfalls die von den Drittlandsbehörden festgelegte globale Abwicklungsstrategie.

Sind Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder ein Unionsmutterunternehmen und seine Tochterinstitute gemäß der globalen Abwicklungsstrategie keine Abwicklungseinheiten und stimmen die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums dieser Strategie zu, so haben die Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder – auf konsolidierter Basis – das Unionsmutterunternehmen den Anforderungen des Artikels 45f Absatz 1 zu entsprechen, indem sie die in Artikel 45f Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Instrumente an das in einem Drittland niedergelassene Mutterunternehmen an der Spitze oder ihre im selben Drittland wie das Mutterunternehmen an der Spitze niedergelassenen Tochterunternehmen oder andere Unternehmen unter den Bedingungen gemäß Artikel 45f Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer ii ausgeben.

(3) Unterstehen alle Unionstochterunternehmen eines Drittlandsinstituts oder Drittlandsmutterunternehmens einem einzigen Unionsmutterunternehmen, so geht der Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums an die Abwicklungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unionsmutterunternehmen niedergelassen ist.

Gilt Unterabsatz 1 nicht, so geht der Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums an die Abwicklungsbehörde des Unionsmutterunternehmens oder des Unionstochterunternehmens, das insgesamt über die meisten bilanzwirksamen Vermögenswerte verfügt.

(4) Die Mitgliedstaaten können im wechselseitigen Einverständnis aller betroffenen Parteien auf die Anforderung, ein europäisches Abwicklungskollegium einzurichten, verzichten, wenn bereits andere Gruppen oder Kollegien die in diesem Artikel genannten Funktionen und Aufgaben wahrnehmen und alle in diesem Artikel und Artikel 90 festgelegten Bedingungen und Verfahren, einschließlich der für die Mitgliedschaft und die Teilnahme an Abwicklungskollegien geltenden Bedingungen und Verfahren, erfüllen bzw. einhalten. In einem solchen Fall sind sämtliche in dieser Richtlinie enthaltenen Bezugnahmen auf europäische Abwicklungskollegien als Bezugnahmen auf diese anderen Gruppen oder Kollegien zu verstehen.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 wird das europäische Abwicklungskollegium im Einklang mit Artikel 88 tätig.“

36. In Abschnitt B Nummer 6 und Abschnitt C Nummer 17 des Anhangs werden die Worte „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Worte „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

### *Artikel 2*

### **Änderungen der Richtlinie 98/26/EG**

Die Richtlinie 98/26/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ‚zentrale Gegenpartei‘ oder ‚CCP‘ eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) ‚Teilnehmer‘ ein Institut, eine zentrale Gegenpartei, eine Verrechnungsstelle, eine Clearingstelle, einen Systembetreiber oder ein Clearingmitglied einer zentralen Gegenpartei mit Zulassung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 12a

Die Kommission überprüft bis zum 28. Juni 2021, wie die Mitgliedstaaten diese Richtlinie auf ihre eigenen Institute, die direkte Teilnehmer von Systemen sind, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, sowie auf die im Zusammenhang mit der Teilnahme an solchen Systemen geleisteten dinglichen Sicherheiten anwenden. Die Kommission bewertet insbesondere, ob etwaige weitere Änderungen an dieser Richtlinie hinsichtlich der dem Recht eines Drittlands unterliegenden Systeme erforderlich sind. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor, der gegebenenfalls Vorschläge für eine Überarbeitung dieser Richtlinie enthält.“

### Artikel 3

#### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 28. Dezember 2020 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem Tag ihres Inkrafttretens im nationalen Recht, jedoch spätestens am 28. Dezember 2020 an.

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 1 Nummer 17 der vorliegenden Richtlinie in Bezug auf Artikel 45i Absatz 3 ab dem 1. Januar 2024 an. Hat die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 45m Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU eine Frist für die Erfüllung der Anforderungen festgesetzt, die nach dem 1. Januar 2024 endet, so entspricht das Anwendungsdatum des Artikels 1 Nummer 17 der vorliegenden Richtlinie in Bezug auf Artikel 45i Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU dem Termin der Erfüllungsfrist.

(2) Bei Erlass der in Absatz 1 genannten Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### Artikel 5

#### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 2019.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

A. TAJANI

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. CIAMBA



## **Table of correspondence**

*RICHTLINIE (EU) 2019/879 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG*

umgesetzt in: Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG)

<b>Richtlinie (EU) 2019/879</b>	<b>Nationale Umsetzung</b>	<b>Anmerkungen</b>
Art. 2 Abs. 1	Art. 3 Ziff. 5a, 5b, 11, 23, 23a, 58a, 67a, 79a, 89a, 100 und 100a	Alphabetische Reihung wie SAG-Stammfassung beibehalten
Art. 10 Abs. 6	Art. 12 Abs. 7 Satz 2	Orientierung an § 19 Abs. 2 BaSAG
Art. 10 Abs. 6 letzter UAbs.	Art. 13 Abs. 3	Orientierung an § 19 Abs. 4 BaSAG
Art. 10 Abs. 7 Bst. o und p	Art. 13 Abs. 1 Bst. p und q	Orientierung an § 20 Abs. 5 Ziff. 15 und 16 BaSAG
Art. 12 Abs. 1	Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Bst. g	Orientierung an § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 7 BaSAG
Art. 12 Abs. 3 Bst. a, aa und b	Art. 15 Abs. 3 Bst. a, aa und b	Orientierung an § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BaSAG, zT sprachliche Neufassung
Art. 12 Abs. 3 Bst. e	Art. 15 Abs. 3 Bst. e	Orientierung an § 23 Abs. 2 Ziff. 5 BaSAG
Art. 13 Abs. 4 zweiter UAbs.	Art. 17 Abs. 1a	Orientierung an § 25 Abs. 1 Satz 3 BaSAG
Art. 13 Abs. 6 erster UAbs.	Art. 17 Abs. 3 Bst. a	Orientierung an § 26 Abs. 4 BaSAG
Art. 16 Abs. 1 zweiter UAbs.	Art. 20 Abs. 2 und 2a	Anpassung an § 28 BaSAG, Klarstellung der Aufgabe der Abwicklungsbehörde
Art. 16 Abs. 4	Art. 20 Abs. 6	Orientierung an § 28 Abs. 1 Satz 2 BaSAG
Art. 16a	Art. 20a, Anhang 4	Anpassung an § 28a BaSAG, Anlage zu § 28a
Art. 17 Abs. 1	Art. 21 Abs. 1	Orientierung an § 29 Abs 1 BaSAG; begriffliche Klarstellungen

Art. 17 Abs. 3 (mit Ausnahme letzter UAbs.)	Art. 21 Abs. 3	Orientierung an § 29 Abs 2 BaSAG
Art. 17 Abs. 3 letzter UAbs.	Art. 21 Abs. 3a	Neu eingefügt, redaktionelle Klarstellungen (vgl auch § 29 Abs 3 BaSAG)
Art. 17 Abs. 4 erster UAbs.	Art. 21 Abs. 4	Orientierung an § 29 Abs. 4 BaSAG
Art. 17 Abs. 4 zweiter UAbs.	Art. 21 Abs. 5	Orientierung an § 29 Abs. 5 BaSAG
Art. 17 Abs. 5	Art. 21 Abs. 6	Erweiterung Kompetenzen Abwicklungsbehörde (vgl. auch § 29 Abs 6 BaSAG)
Art. 17 Abs. 7	Art. 21 Abs. 8	Orientierung an § 29 Abs. 5a BaSAG
Art. 18 Abs. 1 bis 9 (ausser Abs 6a)  Art. 18 Abs. 2, 4, 6, 6a, 7, und 8	Art. 22  Art. 22a	Aufteilung des neu gefassten Art. 18 RL 2019/879 auf zwei Bestimmungen im Interesse der Übersichtlichkeit (Art. 22a SAG neu eingefügt; vgl. auch §§ 30 f BaSAG)  Einfügung der neuen Terminologie (z.B. «Abwicklungseinheit»)
Art. 32 Abs. 1 Bst. b	Art. 38 Abs. 1 Bst. b	Der erste Unterabsatz in Art. 38 Abs. 1 wird redaktionell überarbeitet und klargestellt, dass auch mehrere Abwicklungsmassnahmen gegenüber einem Institut zulässig sind.
Art. 32a	Art. 38 Abs. 3	Rezeption § 49 Abs. 5 BaSAG. Da in Liechtenstein keine dem § 30a BWG vergleichbare Norm besteht, wird die Referenz direkt auf Art 10 CRR («KI-Verbund») gesetzt.
Art. 32b	Art. 38 Abs. 4	Siehe Erläuterungen
Art. 33 Abs. 2 bis 4	Art. 41 Abs. 2 bis 4	Rezeption § 52 Abs 2 bis 4 BaSAG
Art. 33a	Art. 36a	Rezeption § 47a BaSAG

Art. 36 Abs. 1 und 4	Art. 45 Abs. 1	Rezeption § 54 Abs. 1 BaSAG
Art. 36 Abs. 4 und 12	Art. 46 Bst. a, c, d und g	Rezeption § 56 BaSAG. Redaktionelle Anpassungen an «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten».
Art. 36 Abs. 5	Art. 47 Abs. 1	Rezeption § 55 Abs. 1 Ziff. 1 BaSAG. Redaktionelle Anpassungen an «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten».
Art. 36 Abs. 13	Art. 48 Abs. 7	Rezeption § 54 Abs. 4 BaSAG. Redaktionelle Anpassungen an «berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten».
Art. 37 Abs. 2 und 10	Art. 49 Abs. 2 und 9 Bst. a	Rezeption § 74 Abs. 1 und 7 BaSAG; redaktionelle Anpassungen
Art. 44 Abs. 2 lit. f	Art. 56 Abs. 2 Bst. f	Rezeption § 86 Abs. 2 Z 6 BaSAG
Art. 44 Abs. 2 lit. h	Art. 56 Abs. 2 Bst. h	Rezeption § 86 Abs. 2 Z 8 BaSAG
Art. 44 Abs. 2 fünfter UAbs.	Art. 56 Abs. 6	Redaktionelle Anpassung im Lichte der Berichtigung (Amtsblatt der Europäischen Union L 150 vom 7. Juni 2019).
Art. 44 Abs. 3 zweiter UAbs.	Art. 57 Abs. 1a	Rezeption § 86 Abs. 4 zweiter UAbs. BaSAG
Art. 44 Abs. 4	Art. 57 Abs. 3	Rezeption § 87 Abs. 1 BaSAG
Art. 44 Abs. 5 lit a	Art. 57 Abs. 4 Bst. a	Rezeption § 87 Abs. 2 BaSAG
Art. 44a	Art. 57a	Teilweise Rezeption von § 86a BaSAG.  Wahlrechte nach Art. 44a Abs. 1 zweiter UAbs., Abs 5 und Abs. 7 werden gezogen. Zum Wahlrecht nach Art 44a Abs. 7 siehe Art. 138 Abs. 10.
Art. 45	Art. 58 Abs. 1 und 3	Orientierung an § 100 Abs. 1 und 2 BaSAG
Art. 45a Abs. 1	Art. 58 Abs. 2	In Ö nicht umgesetzt, in LI (wie in Ö) soweit ersichtlich

		kein Anwendungsfall gegeben.
Art. 45a Abs. 2	Art. 58 Abs. 4	Rezeption § 100 Abs. 3 BaSAG
Art. 45b	Art. 58a	Rezeption § 101 BaSAG. Das Wahlrecht in Art. 45 Abs. 8 dritter UAbs. BRRD wird in Liechtenstein, insbesondere mangels Vorliegens von G-SRI, nicht umgesetzt.
Art. 45c	Art. 58b	Rezeption § 102 BaSAG
Art. 45d	Art. 58c	Rezeption § 103 BaSAG
Art. 45e	Art. 59	Rezeption § 104 BaSAG
Art. 45f	Art. 59a	Rezeption § 105 BaSAG
Art. 45g	Art. 59b	Rezeption § 105a BaSAG
Art. 45h	Art. 60	Rezeption § 105b BaSAG
Art. 45i	Art. 61 Abs. 1 bis 4	Rezeption § 105c Abs. 1 bis 4 BaSAG. Art. 45i Abs. 7 wird nicht umgesetzt, da generelle Übergangsfrist auf 2024 gesetzt wird.
Art. 45j	Art. 61 Abs. 5 und 6	Rezeption § 105c Abs. 5 und 6 BaSAG
Art. 45k	Art. 62	Rezeption § 105d BaSAG
Art. 45l	n.a.	Adressiert ausschliesslich die EBA. Keine Umsetzung im SAG.
Art. 45m und Art. 3 (Übergangsbestimmungen und Umsetzung)	Übergangsbestimmungen	Spezifische Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung. Abs. 9 setzt Art. 3 BRRD II («Umsetzung») um.
Art. 46	Art. 63 Abs. 1 bis 3	Redaktionelle Anpassungen betreffend «bail-in-fähige Verbindlichkeiten»
Art. 47 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii	Art. 64 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2	Redaktionelle Anpassungen betreffend «bail-in-fähige Verbindlichkeiten»
Art. 48 Abs. 1 Bst. e	Art. 65 Abs. 1 Bst. e	Orientierung an § 90 Abs. 1 Ziff. 5 BaSAG

Art. 48 Abs. 2	Art. 65 Abs. 2	redaktionelle Anpassungen betreffend «bail-in-fähige Verbindlichkeiten»
Art. 48 Abs. 7	Art. 56a <sup>ter</sup> BankG	Rezeption § 90 Abs. 3 BaSAG
Art. 55	Art. 74	Orientierung an § 98 BaSAG
Überschrift von Titel IV Kapitel V	Überschrift vor Art. 78	4. Hauptstück BaSAG
Art. 59 Abs. 1, 1a, 1b, 2 und 3 Art. 59 Abs. 4 bis 10	Art. 78 Abs. 1 bis 1d, 2 und 3 Art. 78 Abs. 2, 3, 4 und 9	Orientierung an § 70 Abs. 1a ff BaSAG  Redaktionelle Anpassungen betreffend «Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten»
Art. 60 Abs. 1 lit d, 2 und 3	Art. 79 Abs. 1 Bst. d, 2, 4 und 5	Orientierung an § 73 Abs. 2, 3, 4 und 5 BaSAG
Art. 61 Abs. 3 erster und zweiter UAbs.	Art. 80 Abs. 2 und 3	keine Entsprechung im BaSAG
Art. 62 Abs. 1 und 4	Art. 81 Abs. 1	Orientierung an § 72 Abs. 1 BaSAG. Art. 62 Abs. 4 bedarf keiner Umsetzung (schon jetzt vom Wortlaut erfasst).
Art. 63 Abs. 1 lit. e, f und j	Art. 82 Abs. 1 Bst. e, f und k	Orientierung an § 58 Abs. 1 BaSAG; legistische Anpassung an «bail-in-fähige Verbindlichkeiten»
Art. 66 Abs. 4	Art. 85 Abs. 4	§ 97a Abs. 2 BaSAG; legistische Anpassung an «bail-in-fähige Verbindlichkeiten»
Art. 68 Abs. 3 und 5	Art. 87 Abs. 2 und 6	Rezeption § 63 Abs. 2 BaSAG
Art. 69 Abs. 4 und 5	Art. 88 Abs. 4 und 5	Orientierung an § 64 Abs. 4, 5 und 6 BaSAG. Das Wahlrecht in Art. 69 Abs. 5 der RL wird gemäss der österreichischen Rezeptionsvorlage gezogen.
Art. 70 Abs. 2	Art. 89 Abs. 2	Orientierung an § 65 Abs. 2 BaSAG
Art. 71 Abs. 3	Art. 90 Abs. 4	Orientierung an § 66 Abs. 3 BaSAG

Art. 71a	Art. 90a	Orientierung an § 66a BaSAG. Das Wahlrecht in Art. 71a Abs. 2 wird gemäss der österr. Rezeptionsvorlage gezogen.
Art. 88 Abs. 1	Art. 107 Abs. 1 und 2	Orientierung an § 134 Abs. 1 und 2 BaSAG
Art. 89	Art. 110	Orientierung an § 137 BaSAG